Die neue Social-Gesetzgebung für das Königreich Bayern in den Entwürfen sammt Motiven.

Die Gesetzentwürfe

über

1) Gemeindewesen, 2) Ansässigmachung und Verehelichung, 3) Heimath und Aufenthalt, 4) Armenwesen und 5) Gewerbswesen.

Nördlingen.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1867.

Entwurf
eines Gesetzes: „die Gemeinde-Ordnung betreffend."

Inhalt der Gemeinde-Ordnung.

Erste Abtheilung.

Zweite Abtheilung.

Dritte Abtheilung.

Vierte Abtheilung.

Fünfte Abtheilung.

Sechste Abtheilung.

Siebente Abtheilung.

Seine Majestät der König haben die Gesetze und Verordnungen über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden des Königreichs, dann über die Gemeinde-Umlagen, die Gemeindewahlen und die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens einer Revision unterstellen lassen und nach Vernehmung Allerhöchst Ihres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, dann bezüglich des Art. 47 unter Beobachtung der im § 7 Tit. X der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Form beschlossen und verordnen, was folgt:

Erste Abtheilung.

Von der Bildung und Eintheilung der Gemeinden.

Art. 1.

Jede dermal bestehende Gemeinde soll vorbehaltlich der Aenderungen, welche nach gegenwärtigem Gesetze sich ergeben, oder hienach zuläßig sind, als solche fortbestehen.

Art. 2.

Jedes Grundstück muß einem Gemeinde-Bezirk angehören. Ausgenommen sind größere Waldungen, Freigebirge und Seen, welche bis jetzt keiner Gemeindemarkung zugetheilt waren.

Dieselben bilden auch künftig eigene, von dem Gemeinde-Verbande abgesonderte Markungen. Die betreffenden Eigenthümer sind jedoch verpflichtet, innerhalb derselben nach Maßgabe des durch ihre Lage und Beschaffenheit bedingten öffentlichen Bedürfnisses alle jene Vor- und Einrichtungen, insbesondere auch jene Verbindungswege herzustellen und zu unterhalten, für welche die Gemeinden innerhalb ihrer Markungen zu sorgen haben.

Die innerhalb jener abgesonderten Markungen befindlichen oder entstehenden Ansiedlungen sind nebst den dazu gehörenden Grundstücken mit einer der nächstgelegenen Gemeinden zu verbinden, jedoch — insoferne die Betheiligten in dieser Hinsicht sich nicht vereinbaren — ohne Ausdehnung auf die beiderseitigen Privatrechte oder Gemeindenutzungen.

Die Ortspolizei in solchen abgesonderten Markungen kommt, insoweit nicht in vorstehendem Absatze vorgesorgt ist, den Distrikts-Verwaltungsbehörden zu.

Art. 3.

Die Bildung neuer Gemeinden, dann die Vereinigung bisher für sich bestandener Gemeinden und abgesonderter Markungen, sowie jede sonstige Veränderung in den Gemeinde-Bezirken, erfordert die Genehmigung des Staatsministeriums des Innern.

Art. 4.

Denjenigen Ortschaften, welche ein abgesondertes eigenes Gemeinde- oder Stiftungsvermögen besitzen, soll im Falle sie mit einer andern Gemeinde vereinigt sind oder vereinigt werden, nicht nur ihr ausschließliches Eigenthum an jenem Vermögen, sondern auch das Recht besonderer Verwaltung und Benützung desselben vorbehalten bleiben, insoferne sie nicht selbst darauf verzichten.

Art. 5.

Streitigkeiten über Gemeindemarkungs- und Flurgrenzen werden im gewöhnlichen Instanzenzuge durch die Verwaltungs-Behörden entschieden, unbeschadet der richterlichen Zuständigkeit hinsichtlich der etwa hiedurch berührten Privatrechte.

Art. 6.

Die Gemeinden theilen sich

a. in Städte und Märkte mit städtischer Verfassung,

b. in Landgemeinden.

Art. 7.

Städte und Märkte, welche die städtische Verfassung mit ihren Verhältnissen nicht vereinbart finden, sind jederzeit befugt, in die Klasse der Landgemeinden zurückzutreten.

Ihnen bleibt in solchem Falle der Name Stadt oder Markt mit dem bis dahin geführten Wappen und die Befugniß, ihre frühere Verfassung wieder aufzunehmen.

Die Wiederaufnahme der städtischen Verfassung kann jedoch erst mit der nächsten Wahlperiode in Wirksamkeit treten.

Zu jeder derartigen Aenderung ist die Zustimmung von zwei Drittheilen aller Gemeindebürger und die Anzeige an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde erforderlich.

Der Antrag hierauf muß, wenn er nicht von dem Gemeinderathe oder von den Gemeindebevollmächtigten oder von dem Gemeindeausschusse ausgeht, von wenigstens dem 10. Theile der Gemeindebürger gestellt sein.

Die Einreihung von Landgemeinden in die Klasse der Städte und Märkte mit städtischer Verfassung findet auf Grund eines Antrages des Gemeinde-Ausschusses und der Zustimmung von zwei Drittheilen der Gemeindebürger nur mit Genehmigung des Königs statt.

Art. 8.

Soweit das Bedürfniß es erheischt, können zwei oder mehrere Landgemeinden zum Zwecke der Bestellung eines gemeinschaftlichen Vorstandes in eine Bürgermeisterei vereinigt werden.

Die zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden müssen aneinander grenzen und der nämlichen Distriktsgemeinde angehören.

Die Bildung einer Bürgermeisterei, sowie jede spätere Veränderung derselben erfolgt nach Einvernahme der betreffenden Gemeindeausschüsse auf Vorschlag der Distriktsverwaltungs-Behörde durch die Kreisregierung, Kammer des Innern.

Zweite Abtheilung.

Von den Gemeindebürgern und Gemeinde-Angehörigen und den allgemeinen Rechten und Pflichten derselben.

Art. 9.

Mitglieder einer Gemeinde — Gemeindebürger — sind:

1) alle diejenigen, welche in der Gemeinde ansässig sind, solange sie mit selbstständiger Niederlassung im Gemeindebezirke wohnen und eine direkte Staatssteuer entrichten;
2) alle volljährige bayerische Staatsangehörige männlichen Geschlechts, welche ein besteuertes Wohnhaus in der Gemeinde besitzen, auch wenn sie dort nicht ansässig und wohnhaft sind.

Bei gemeinschaftlichem Besitze eines solchen kann das Gemeindebürgerrecht nur von einem der Mitbesitzer, welcher die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt hat und der Gemeinde-Verwaltung angezeigt ist, geltend gemacht werden.

Art. 10.

Als Ehrenbürger können von den Gemeinderäthen der Städte Gemeindebewohner oder sonstige Staatsangehörige, sowie auch Ausländer aus besondern Rücksichten für das Gemeindewohl mit Zu-

stimmung der Gemeindebevollmächtigten und vorbehaltlich der Bestätigung des Königs aufgenommen werden.

Art. 11.

Außerdem sind Gemeindeangehörige diejenigen, welche

1) in der Gemeinde lediglich ansässig oder heimathsberechtigt sind;
2) in der Gemeinde wohnen, ohne daselbst heimathsberechtigt zu sein;
3) in der Gemeinde weder heimathsberechtigt noch wohnhaft sind, aber besteuerte Gebäude daselbst besitzen, ohne die in Art. 9 Ziff. 2 bezeichneten übrigen Voraussetzungen des Gemeindebürgerrechts erfüllt zu haben;
4) im Gemeindebezirke besteuerte Grundstücke oder Gerechtsame besitzen, aber anderwärts wohnen und heimathsberechtigt sind.

Art. 12.

Die Gemeinden sind befugt, von jedem neu eintretenden Gemeindebürger und von denjenigen Personen, welche in der Gemeinde ansässig werden, ohne sich daselbst niederzulassen, eine Aufnahmsgebühr zu erheben.

Diese darf

a. in Städten von 20,000 Seelen und darüber den Betrag von 75 fl.,
b. in Städten und Märkten unter 20,000 Seelen den Betrag von 50 fl.,
c. in Landgemeinden den Betrag von 20 fl.

nicht übersteigen.

Bei Aufnahme Angehöriger anderer Staaten können, insoferne nicht besondere Staatsverträge entgegenstehen, die für Inländer festgestellten Beträge bis zum doppelten Betrage erhöht werden.

Personen, welche das Gemeindebürgerrecht nur vermöge ihres Hausbesitzes erlangen, haben die Aufnahmsgebühr erst dann zu entrichten, wenn sie ein Jahr lang im Besitze des Hauses sich befunden haben.

Die auf Grund des Art. 2 des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung in einer Gemeinde Ansässigen haben keine Aufnahmsgebühren zu entrichten.

Die Aufnahmsgebühren fallen zur Hälfte in die Gemeinde-

Kassa und zur Hälfte in die Armenkassa. Die letztere Hälfte ist als Stammvermögen zu behandeln.

Art. 13.

Die Gemeinden sind ferner befugt, die Theilnahme an bestimmten Nutzungen des Gemeindevermögens an Almenden und dergleichen von Entrichtung eines Eintrittsgeldes, welches den fünften Theil des festzusetzenden Kapitalwerthes der Nutzung nicht übersteigen darf, abhängig zu machen, insoferne der Anspruch des Neueintretenden nicht auf einem besonderen Rechtstitel ruht oder herkömmlich mit dem Besitze des von ihm erworbenen Hauses oder Gutes verbunden ist.

Durch Erhebung des Eintrittsgeldes wird das Verfügungsrecht der Gemeinden über die Gemeindenutzungen nicht beschränkt.

Art. 14.

Die Erhebung von Aufnahmsgebühren sowie des besonderen Eintrittsgeldes in einer Gemeinde setzt einen von dem Gemeinderathe im Benehmen mit den Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden von dem Gemeindeausschusse festgestellten und öffentlich bekannt gemachten Tarif voraus.

Art. 15.

Jeder Gemeindebürger ist berechtigt:

1) an der Berathung und Abstimmung über gemeinschaftliche Angelegenheiten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Theil zu nehmen.
2) zu den Gemeindeämtern und Stellen unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu wählen und gewählt zu werden.
3) die Gemeindeanstalten zu benützen;
4) an den zum Privatvortheile aller Gemeindebürger bestimmten Gemeinde-Nutzungen Theil zu nehmen.

Die Ehrenbürger genießen dieselben Rechte nicht, sind aber auch von den im Art. 16 aufgeführten Pflichten befreit.

Art. 16.

Jeder Gemeindebürger ist verpflichtet:

1) die Gemeindestellen, zu denen er gewählt wird, insoferne ihm gesetzliche Ablehnungsgründe nicht zur Seite

stehen, anzunehmen und während der bestimmten Dauer zu verwalten und

2) alle aus dem Gemeindeverbande entspringenden allgemeinen und besondern Lasten, namentlich Gemeindedienste und Umlagen, verhältnißmäßig zu übernehmen; dann die für einzelne Nutzungsrechte normirten Gegenleistungen zu entrichten.

Wer ohne gesetzlichen Ablehnungsgrund sich weigert, die Stelle, zu der er gewählt ist, anzunehmen, kann durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde in eine Ordnungsstrafe bis zu 100 fl., welche in die Gemeindekassa fließt, verurtheilt und bei fortdauernder Weigerung der Wählbarkeit auf die Dauer bis zu 6 Jahren verlustig erklärt werden.

Art. 17.

Die in Art. 9 Ziff. 2 bezeichneten Gemeindebürger, welche auswärts wohnen, sind vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 163 befugt, in Gemeindeangelegenheiten sich durch einen anderen Gemeindebürger oder einen besonderen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Alle auswärts wohnende Hausbesitzer sind verpflichtet, einen Bevollmächtigten zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen die Gemeinde aufzustellen.

Dritte Abtheilung.

Von den Gemeinden als öffentlichen Körperschaften.

Erster Abschnitt.

Von den allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten der Gemeinden.

Art. 18.

Die Gemeinden sind öffentliche Körperschaften.

Als solche können sie in Bezug auf die Verwaltung ihres Vermögens alle Rechte ausüben und alle Verbindlichkeiten eingehen, welche nach den bürgerlichen Gesetzen den Privaten überhaupt zukommen und den Gemeinden insbesondere nicht versagt sind.

Sie stehen hiebei unter Staatsaufsicht und können nur unter den im gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Voraussetzungen verbindlich gemacht werden.

Die besonderen Rechte der Minderjährigen genießen sie fortan nicht mehr.

Art. 19.

Die Gemeinden haben das Recht

1) der selbstständigen Verwaltung ihres Vermögens und des Vermögens ihrer Stiftungen,
2) der Regelung der Gemeindeangelegenheiten,
3) der Erhebung von Umlagen und der Anordnung von Gemeindediensten,
4) der Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften und der Handhabung der Ortspolizei und
5) der Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter.

Art. 20.

Als Theile des ganzen Staatskörpers sind die Gemeinden den allgemeinen Staatszwecken untergeordnet und verpflichtet, an allen Staatslasten Theil zu nehmen; als einzelne Körperschaften haben sie alles dasjenige zu leisten, was zur Erreichung ihres gemeindlichen Zweckes erforderlich ist, wie auch die vermöge besonderer Rechtstitel, oder kraft des Gesetzes ihnen obliegenden privatrechtlichen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Art. 21.

Die Mittel zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten finden die Gemeinden theils in dem Gemeindevermögen und den sonstigen Einkünften, theils in den Gemeindediensten, theils in den mittelbaren Auflagen und in den Gemeinde-Umlagen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Gemeinde-Vermögen.

Art. 22.

Die Gemeinden sind verbunden, den Grundstock ihres gesammten zur Erreichung der Gemeindezwecke bestimmten Vermögens ungeschmälert zu erhalten.

Bei jeder Veräußerung von einzelnen Bestandtheilen dieses Vermögens ist daher darauf Bedacht zu nehmen, daß der Gemeindekassa durch Erwerbung anderer nutzbarer Liegenschaften, Renten oder Capitalforderungen alsbald oder mindestens allmählig nach einem vorher festzusetzenden Plane voller Ersatz für die entgehenden Einkünfte gewährt werde.

Art. 23.

Die Theilung der von den Gemeindeangehörigen ausschließend oder theilweise zu ihrem Privatvortheile benützten Gemeindegründe findet nur wegen nachgewiesenen überwiegenden Vortheils für die Gemeinde und zur Beförderung der Cultur mit Zustimmung von 3 Viertheilen der Gemeindebürger, worunter die zwei Größtbegüterten sein müssen, und nur gegen Entrichtung eines durch Erlag des 25fachen Betrages ablösbaren Grundzinses statt.

Denjenigen, welche in Gemeinschaft ihrer Antheile zu bleiben wünschen, sollen dieselben im Zusammenhange zugemessen werden. Die zur Vertheilung gelangenden Antheile gehen kraft des genehmigten Theilungsaktes in das Eigenthum der Theilnehmer über.

Bei jeder Gemeindegrundtheilung ist ein besonderer Antheil für den Volksschulfond derjenigen Gemeinde oder Ortschaft, in welcher die Vertheilung stattfindet, auszuscheiden. Der treffende Antheil bleibt von der Belastung mit einem Grundzinse frei.

Art. 24.

Eine Vertheilung von Gemeindegründen zur unentgeltlichen Benützung auf bestimmte Zeit ist ebenfalls an die in Art. 23 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen gebunden.

Art. 25.

Die Gemeindewaldungen können nur behufs der Rodung und nur insoferne vertheilt werden, als sie zur Waldcultur nicht geeignet erscheinen, oder als in der betreffenden Gegend einerseits der Ueberfluß an Waldbeständen, anderseits der Mangel an Acker- und Wiesgründen eine Theilung im Interesse der Cultur nöthig macht und der Gemeinde für Deckung gemeindlicher Verwaltungsbedürfnisse noch ein angemessener Waldstand verbleibt.

Jedenfalls muß die Abtreibung zu Gunsten der Gemeindekassa geschehen und sonach in diese der Erlös des abgetriebenen Holzes fließen.

Art. 26.

Die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen unterliegt den allgemeinen oder für einzelne Landestheile bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Art. 27.

Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bestimmt.

Ergeben sich nachhaltige Ueberschüsse, so sollen dieselben so lange zur Vermehrung des Grundstockes verwendet werden, als die Gemeinde sich nicht im Besitze einer alle Gemeindebedürfnisse deckenden Rente befindet.

Art. 28.

Die Verwendung der Gemeinde-Nutzungen zum Privatvortheile der Gemeindebürger findet, insolange nicht alle Gemeindebedürfnisse gedeckt sind, nur insoweit statt, als dafür ein besonderer Rechtstitel oder rechtmäßiges Herkommen besteht

Diejenigen, welche Gemeinde-Nutzungen beziehen, sind dagegen verpflichtet, die auf den Objekten ruhenden und mit der Gewinnung der Nutzungen verbundenen Lasten und Ausgaben verhältnißmäßig zu tragen und überdies zu den Gemeinde-Umlagen eine Präzipualleistung bis zur Hälfte des im treffenden Jahre aus den Nutzungen bezogenen Vortheils zu übernehmen.

Art. 29.

Alle Gemeindebürger haben gleichen Anspruch bei Vertheilung von Gemeinde-Nutzungen, soferne nicht besondere Rechtsverhältnisse oder rechtmäßiges Herkommen eine Ausnahme begründen.

Den Gemeindebürgern sind in dieser Hinsicht gleich zu achten:

1) die Wittwen von Gemeindebürgern, so lange sie mit selbstständiger Niederlassung im Gemeindebezirke wohnen und eine direkte Staatssteuer entrichten,
2) die den Familienstand unverändert fortsetzenden elterlosen Kinder von Gemeindebürgern.

Hausbesitzer, welchen die persönlichen Voraussetzungen der Gemeindebürgereigenschaft nicht zur Seite stehen (Art. 9 Ziff. 2), können an den Gemeindenutzungen nur auf Grund eines besonderen Rechtstitels oder rechtmäßigen Herkommens Theil nehmen.

Art. 30.

Ansprüche auf Gemeindenutzungen, welche mit dem Besitze eines Hauses oder Gutes verbunden sind, dürfen hievon nicht getrennt werden.

Art. 31.

Werden Nutzungen am Gemeindevermögen auf Grund eines privatrechtlichen Titels in Anspruch genommen, so entscheiden hierüber im Falle eines entstehenden Streites die Gerichte; gründen sich die Ansprüche auf den Gemeindeverband, so entscheiden die Verwaltungsbehörden, und zwar insbesondere auch dann, wenn das Herkommen als Titel der Gemeinde-Nutzungen angeführt ist.

Art. 32.

Bei Streitigkeiten darüber, ob etwas Vermögen der Gemeinde oder einzelner Klassen von Gemeindebürgern oder Gemeindeangehörigen sei, oder inwieweit das Verfügungsrecht der Gemeinde über das Gemeindevermögen durch besondere auf Grund eines privatrechtlichen Titels in Anspruch genommene Nutzungsrechte Einzelner beschränkt sei, hat die der treffenden Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde nach fruchtlos versuchter Sühne unter dem Vorbehalte des Rechtsweges provisorische Anordnung über die Nutzung und Verwaltung zu treffen.

Diese provisorische Anordnung bleibt so lange aufrecht, bis in der Hauptsache ein rechtskräftiges richterliches End-Urtheil vorliegt.

Wird eine Partei durch provisorische Anordnung der Verwaltungsbehörde in den vorläufigen Genuß der Nutzungen gesetzt, so bleibt für den Fall des Unterliegens dieser Partei in der Hauptsache der richterliche Ausspruch darüber vorbehalten, ob und welche Entschädigung dieselbe für die inzwischen erlangten Vortheile zu leisten habe.

Dritter Abschnitt.

Von der Deckung der Gemeinde-Ausgaben.

Art. 33.

Die sämmtlichen Gemeindeausgaben sind zunächst zu bestreiten

1) aus den Einkünften des Gemeindevermögens und der Gemeindeverwaltung, sowie aus den Beiträgen für die Benützung besonderer Gemeinde-Anstalten;
2) aus den etwaigen Zuschüssen der Staats- oder anderer Kassen;

3) aus den freiwilligen Beiträgen und Leistungen der Gemeinde-Angehörigen;
4) aus dem Erträgnisse der besonderen Verbrauchs- oder sonstigen örtlichen Abgaben.

I. Von den Verbrauchs- und anderen örtlichen Abgaben.

Art. 34.

Jede Gemeinde ist berechtigt, einen Fleisch-Aufschlag und einen Getraide-Aufschlag einzuführen.

Die Maximal-Größe dieser Aufschläge wird durch Verordnung festgesetzt.

Die Einführung des Lokalmalz- und Bieraufschlages oder anderer in Bayern bisher zugelassener örtlicher Abgaben, sowie die Erhöhung bereits bestehender kann auf Grund gemeinschaftlicher Beschlüsse des Gemeinderathes und der Gemeindebevollmächtigten, in den Landgemeinden auf Grund eines Beschlusses des Gemeindeausschusses nur mit Ministerialbewilligung stattfinden.

Die Einführung anderer Gattungen von Verbrauchsabgaben kann für die Zukunft nur durch Gesetz erfolgen.

In welchen Fällen und in welchen Größen Rückvergütung von Aufschlägen einzutreten habe, wird durch Verordnung bestimmt.

Art. 35.

Die Gemeinden sind befugt, zur Controle und Sicherung der Verbrauchs- und anderen örtlichen Abgaben ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen, deren Uebertretung einer Strafe bis zu 25 fl. unterliegt.

Der Staatsregierung bleibt vorbehalten, die Defraudationsstrafen bis zum Erlasse eines besonderen Gesetzes durch Verordnung zu regeln. Hinsichtlich der Untersuchung und Aburtheilung der Defraudationen finden bezüglich aller Arten von Verbrauchs- und anderer örtlichen Abgaben die Bestimmungen des Landtagsabschieds vom 10. November 1861 § 30 Anwendung.

II. Von den Gemeindediensten und Gemeindeumlagen.

Art. 36.

Wenn die in den vorausgehenden Artikeln bezeichneten

Gemeindeeinkünfte entweder nicht bestehen oder für den Gemeindebedarf nicht hinreichen, so ist derselbe

1) durch Gemeindedienste,
2) durch Gemeindeumlagen

zu befriedigen.

Es ist jedoch weder die Anordnung von Gemeindediensten, noch die Erhebung von Gemeindeumlagen durch die Einführung des Fleisch- und Getreide-Aufschlags oder einer anderen örtlichen Abgabe bedingt.

A. Von den Gemeindediensten.

Art. 37.

Zur Herstellung und Ausbesserung der Gemeinde-Gebäude, Brunnen, Wege, der Ufer- und Wasserbauten u. s. w., dann zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit kann die Leistung von Gemeindediensten angeordnet werden.

Als solche können aber wissenschaftliche, sowie kunst- oder handwerksmäßige Arbeiten nicht gefordert werden.

Art. 38.

Zur Leistung von Gemeindediensten sind verpflichtet

1) die Gemeindebürger,
2) die im Art. 29 Ziff. 1 und 2 genannten Personen, sowie diejenigen, welche auf Grund des letzten Absatzes des Art. 29 an Gemeindenutzungen Theil nehmen,
3) diejenigen Einwohner, welche in der Gemeinde ein besteuertes Gewerbe selbstständig ausüben.

Die im Dienste des Staates oder der Kirche oder der Gemeinde auf Lebensdauer Angestellten, die Notare, die öffentlich angestellten Lehrer sowie die Militärpersonen sind, wenn sie kein Wohnhaus in der Gemeinde besitzen, von diesen Leistungen befreit.

Art. 39.

Die Spanndienste werden ausschließend unter den mit Gespann Versehenen, die Handdienste aber nach der Zahl sämmtlicher zu Gemeindediensten Verpflichteten vertheilt.

Die Spanndienste sind hiebei nach einem billigen Anschlage an den zu leistenden Handdiensten in Abrechnung zu bringen.

Das Maß der Spanndienste richtet sich nach der Zahl

der in der Gemeinde vorhandenen, nicht zum öffentlichen Dienste gehaltenen Gespanne der Verpflichteten.

Das bei den Spanndiensten zwischen den Besitzern von Pferden und den von anderem Zugvieh einzuhaltende Verhältniß ist von den Gemeinden festzusetzen.

Art. 40.

Den Gemeinden ist freigestellt, unter Beachtung der Bestimmungen des Art. 52 die Versteigerung der Gemeindedienste an den Wenigstnehmenden und die Uebernahme der zu bezahlenden Preise auf die Gemeindekassa an die Stelle der Dienstleistungen zu setzen, oder dieselben durch Lohnarbeiter auf Rechnung der Gemeindekassa verrichten zu lassen.

Art. 41.

Die Gemeinden sind ferner befugt,

1) zur Abwendung etwaiger Ueberbürdung mäßige Vergütungen bei Leistung von Gemeindediensten aus der Gemeindekassa zu bewilligen;

2) die zu leistenden Gemeindedienste einzelnen oder allen Pflichtigen auf deren Antrag gegen eine nach den ortsüblichen Fuhr- und Taglöhnen zu regelnde Geldabgabe abzunehmen und für dieselben zu besorgen.

Art. 42.

Gemeindedienste dürfen von den Verpflichteten auch durch geeignete Stellvertreter geleistet werden.

Art. 43.

Die Anordnung und Vertheilung der Gemeindedienste geschieht in den Gemeinden mit städtischer Verfassung durch den Gemeinderath und in Landgemeinden durch den Gemeindeausschuß, vorbehaltlich der Befugniß der Verwaltungsbehörde, die für die Handhabung der Sicherheit nothwendigen Gemeindedienste anzuordnen.

Art. 44.

Bei Nichtleistung der Gemeindedienste hat der Vorstand der Gemeindeverwaltung unbeschadet der gesetzlich zulässigen gerichtlichen Strafeinschreitung die Dienste nach vorausgegangener einmaliger Mahnung auf Kosten des Säumigen leisten und die Ko-

sten in dem für die Beitreibung der Umlagen vorgezeichneten Wege beitreiben zu lassen.

B. Von den Gemeindeumlagen.

Art. 45.

Gemeindeumlagen dürfen nur zur Bestreitung solcher Ausgaben erhoben werden, welche den Gemeinden nach Gesetz, besonderen Rechtstiteln oder gesetzmäßigen Beschlüssen obliegen.

Ueberall bleiben dabei die auf Gesetz oder besonderen Rechtstiteln beruhenden, von dem Gemeindeverbande unabhängigen Verbindlichkeiten des Staates, dann anderer physischer oder juristischer Personen zu Beiträgen oder sonstigen Leistungen vorbehalten.

Art. 46.

Gemeindeumlagen können unter diesem Vorbehalte insbesondere erhoben werden:

1) für Bewirthschaftung und Erhaltung des Gemeindevermögens;
2) für Herstellung und Unterhaltung der Gemeindegebäude und für Markteinrichtungen;
3) für die Gemeindebehörden;
4) für die Handhabung der Ortspolizei, Aufstellung der Dorf- und Nachtwächter;
5) für Ortsumfriedungen, Thore und Gemeinde-Uhren;
6) für öffentliche Brunnen und Wasserleitungen;
7) für Pflasterung, Reinigung und Beleuchtung der Straßen;
8) für Orts- und Gemeindewege und die auf denselben nöthigen Brücken, Stege, Fähren, Orts- und Warnungstafeln;
9) für Feuerlösch- und Rettungs-Anstalten;
10) für Begräbnißorte und Leichenhäuser;
11) für die örtliche Gesundheitspolizei;
12) für Schul- und Unterrichts-Anstalten;
13) für die örtliche Armenpflege und örtlichen Wohlthätigkeitsanstalten;
14) für Verzinsung und Tilgung der Gemeindeschulden.

Art. 47.

Umlagenpflichtig sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 28 Abs. 2 alle Steuerpflichtigen in der Gemeinde mit Ein-

schluß derjenigen, welche blos steuerbare Objecte darin besitzen, nach dem Maßstabe der sämmtlichen direkten Steuern, welche sie in der Gemeinde zu entrichten haben.

Art. 48.

Zu den Lasten der Gesammtgemeinde gehören nicht:

1) Ausgaben, welche sich auf den Schutz und die Benützung des Grundeigenthums oder auf ein Interesse der Feldcultur beziehen; sie fallen vielmehr den betheiligten Grundeigenthümern nach dem Maßstabe der Grundsteuer zur Last.

2) Ausgaben auf die Viehzucht; diese sollen in der Regel von den Viehbesitzern nach dem Viehstande geleistet werden.

Der Gemeinde bleibt es jedoch vorbehalten, bei zureichendem Vermögen die unter Nr. 1 und 2 angeführten Ausgaben ganz oder theilweise auf die Gemeindekassa zu übernehmen.

Die Anordnung und Vertheilung dieser Ausgaben auf die Pflichtigen geschieht durch den Gemeinderath oder Gemeindeausschuß unter Beiziehung eines Ausschusses von 3—5 betheiligten Grund- oder Viehbesitzern, dessen Bildung diesen unter Leitung des Bürgermeisters überlassen wird.

Art. 49.

Alle dem öffentlichen Dienste oder Gebrauche gewidmeten Gebäude oder Grundstücke, sowie die k. Schlösser und Gärten können zu den Gemeinde-Umlagen nicht beigezogen werden.

Ferner sind die im activen Dienste des Staates, der Kirche und der Gemeinde Angestellten, dann die öffentlich angestellten Lehrer zu Gemeindeumlagen aus ihrem Dienstes-Einkommen nur dann verpflichtet, wenn dieses den Betrag von 1000 fl. übersteigt.

Ebenso kommt den im activen Dienste des Heeres stehenden Militärpersonen eine Befreiung von der Beitragspflicht zu Gemeindeumlagen in dem nämlichen Maße hinsichtlich derjenigen Gagen und Löhnungen zu, welche nicht ohnehin auf Grund des Art. 9 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes vom 31. Mai 1856 von der Einkommensteuer ausgenommen sind.

Art. 50.

Bezüglich der Umlagepflichtigen Besitzungen des Staatsärars innerhalb der Gemeindemarkungen macht es keinen Unterschied, ob

hievon Steuern wirklich erhoben werden oder nur die Steuerverhältnißzahlen ausgemittelt sind.

Art. 51.

Die Anordnung und Vertheilung der Gemeindeumlagen geschieht durch den Gemeinderath und in Landgemeinden durch den Gemeindeausschuß.

Art. 52.

Ueber Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Gemeindeumlagen beschließen in Gemeinden mit städtischer Verfassung der Gemeinderath und die Gemeindebevollmächtigten.

In Landgemeinden ist der Gemeinde-Ausschuß durch eine der Zahl der gewählten Verwaltungsmitglieder gleichkommende Zahl der Höchstbesteuerten der Gemeinde zu verstärken, welche an der Berathung und Beschlußfassung mit entscheidender Stimme Theil zu nehmen haben.

Diese Höchstbesteuerten sind berechtigt, sich in der Versammlung des Gemeindeausschusses durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen, welche sich der Gemeinde anzuzeigen haben.

Jedem dieser Höchstbesteuerten steht das Beschwerderecht an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu, und zwar nicht blos bezüglich der gesetzlichen Zulässigkeit der beschlossenen Umlage, sondern auch bezüglich der Zweckmäßigkeit der Ausgaben, für welche Umlagen erhoben werden sollen.

Art. 53.

Die Umlagepflichtigen haben ihre schuldigen Beiträge an dem festgesetzten Termine an die aufgestellten Gemeinde-Einnehmer oder Verwalter abzuliefern.

Diese sind ermächtigt, die Säumigen nach Ablauf jenes Termines durch einen Boten zu mahnen.

Wird die Zahlung hiedurch nicht bewirkt, so hat die Gemeindeverwaltung die betreffende Ausstandsliste für vollstreckbar zu erklären und sodann die Hilfsvollstreckung nach Maßgabe der Civilproceßordnung zu veranlassen. In der Pfalz erfolgt die Beitreibung auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzugs.

Der Betrag der Mahngebühr wird durch Verordnung festgesetzt.

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Art. 54.

Die Behandlung der Kreis- und Distriktsumlagen, dann die Verpflichtung der Gemeinden und Gemeindeangehörigen bezüglich der Militär-Einquartierung und Vorspannsleistung in Friedenszeiten, der Kriegsfuhren und Kriegslieferungen, dann des Ersatzes für den bei Aufläufen verursachten Schaden und bezüglich der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung verbundenen Kosten, ferner bezüglich des Wildschadensersatzes, sowie bezüglich des Uferschutzes und der sonstigen Wasserbauten unterliegt den Bestimmungen der besonderen Gesetze.

Art. 55.

Die Verpflichtung zu Gemeindediensten oder Umlagen, welche aus dem Kirchen-Gemeindeverbande sich ergeben, bemißt sich nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen. Niemand ist verbunden, zur Bestreitung der Bedürfnisse von Kirchen und Schulen einer Religionsgesellschaft, welcher er nicht angehört, durch Leistung von Gemeindediensten oder durch Umlagen beizutragen, insoferne er nicht auf eine Gemeinschaft der Benützung oder des Gebrauches angewiesen ist oder besondere Rechtsverhältnisse eine von dem Religionsbekenntnisse unabhängige Verbindlichkeit deßfalls begründen.

Art. 56.

Beschwerden in Bezug auf die Leistung von Gemeindediensten und Umlagen werden von den Verwaltungsbehörden entschieden.

Vierter Abschnitt.

Von den Gemeinde-Schulden.

Art. 57.

Die Aufnahme eines Anlehens von Seite der Gemeinde kann nur zum Zwecke der Abtragung aufgekündeter Kapitalien oder zur Bestreitung unvermeidlicher oder zum überwiegenden Vortheile der Gemeinde gereichenden Ausgaben stattfinden, wenn die Deckung dieser Ausgaben aus andern Hilfsquellen der Gemeinde nicht ohne Ueberbürdung der Gemeindeangehörigen geschehen kann.

Art. 58.

Ueber alle Gemeindeschulden müssen Tilgungspläne bestehen, welche auf nachhaltigen Einnahmen für die Verzinsung und Tilgung beruhen sollen.

Die Verwalter haften zunächst für die richtige Erhebung und Verwendung der Schuldentilgungsfonds. Die zeitliche Einstellung der Tilgung darf die den Gläubigern zustehenden Rechte nicht beeinträchtigen.

Kein neues Anlehen darf ohne vorgängige Feststellung des Tilgungsplanes aufgenommen werden.

Art. 59.

Vorschüsse aus besonders dotirten Gemeinde- oder Stiftungskassen an andere unter der nämlichen Verwaltung stehende Kassen sind gleich den Gemeindeschulden zu behandeln.

Hiebei ist jedoch eine Zustimmung der Staatsaufsichtsbehörden nach Maßgabe des Art. 151 Ziffer 6 nur dann erforderlich, wenn solche Vorschüsse im nämlichen Rechnungsjahre nicht zurückbezahlt werden.

Fünfter Abschnitt.

Von dem örtlichen Stiftungs-Vermögen.

Art. 60.

Die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens steht den Gemeinden zu, wenn nicht durch spezielle Gesetze oder die Stiftungs-Urkunden eine andere Verwaltung angeordnet ist.

Art. 61.

Das der Verwaltung der Gemeinden anvertraute Stiftungs-Vermögen darf mit dem Gemeindevermögen nicht vermischt und zu keinem andern als dem Stiftungszwecke verwendet werden.

Dasselbe soll im Grundstocke ungeschmälert erhalten bleiben.

Veränderungen in der Substanz dieses Vermögens können nur mit Zustimmung der Betheiligten und mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde stattfinden.

Art. 62.

Die Bewirthschaftung der Stiftungswaldungen richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 26.

Art. 63.

Neue örtliche Stiftungen bedürfen der königlichen Bestätigung, onerose Stiftungszuflüsse jener der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, andere Stiftungszuflüsse sind der letzteren lediglich anzuzeigen.

Die Stiftungen erlangen durch die landesherrliche Bestätigung die Rechtsfähigkeit und den verfassungsmäßigen Staatsschutz. Die Rechte der Minderjährigen genießen sie fernerhin nicht mehr.

Vierte Abtheilung.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

Erster Abschnitt.

Von der Gemeinde-Verwaltung in Städten und Märkten.

Art. 64.

In den Städten und Märkten mit städtischer Verfassung wird die Gemeindeverwaltung besorgt:

1) durch den Gemeinderath als Vorsteher und Beamten der Gemeinde,
2) durch die Gemeindebevollmächtigten als Gemeindevertretung,
3) durch die Bezirksvorsteher als Amtsgehilfen des Gemeinderaths.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Gemeinderathe.

I. Bildung desselben.

Art. 65.

Der Gemeinderath soll bestehen:

1) aus einem Bürgermeister,
2) aus der dem Bedürfnisse entsprechenden Zahl von rechtskundigen Räthen,
3) aus den bürgerlichen Gemeinderäthen nach folgendem Verhältnisse:

in den Städten und Märkten bis 10,000 Seelen aus 6—8, von 10,000 bis 20,000 Seelen aus 8—10, von

20,000 bis 50,000 Seelen aus 10—16 und von 50,000 Seelen und darüber aus 14—20.

Städte mit mehr als 20,000 Seelen sind befugt, 2 Bürgermeister aufzustellen.

Die wirkliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderathes innerhalb obiger Bestimmungen wird durch Beschluß des Gemeinderathes und der Gemeindebevollmächtigten festgesetzt.

Für die Verwaltung eines großen Stadtvermögens kann ein eigener Stadtkämmerer, bei bedeutenden örtlichen Stiftungen können eigene Stiftungsverwalter, für die Bewirthschaftung größerer Gemeinde- und Stiftungswaldungen eigene Förster nach den Bestimmungen der Forstgesetze, und bei größerem Bauwesen die erforderlichen Techniker angestellt werden.

Städte und Märkte mit städtischer Verfassung, welche kein rechtskundiges Gemeinderathsmitglied haben, sind zur Aufstellung eines eigenen Stadt- oder Marktschreibers verbunden.

Die in den beiden vorstehenden Absätzen Genannten zählen zu dem höheren gemeindlichen Dienstpersonal.

Außerdem haben die Städte und Märkte für die Besorgung der untergeordneten Geschäfte die nöthige Anzahl an Gehilfen, Schreibern und Dienern aufzustellen, welche das niedere Dienstpersonal der Gemeinden bilden.

Art. 66.

Die Aufstellung rechtskundiger Bürgermeister und die Festsetzung der Zahl der rechtskundigen Gemeinderäthe erfordert einen übereinstimmenden Beschluß des Gemeinderathes und der Gemeindebevollmächtigten und die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, welche gleicherweise dafür zu sorgen hat, daß die Zahl der rechtskundigen Gemeinderathsmitglieder in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten nicht hinter dem Bedürfnisse zurückbleibe.

Art. 67.

Die für die Stelle eines rechtskundigen Bürgermeisters oder Gemeinderaths Gewählten müssen in der Gemeinde ihren Wohnsitz nehmen.

Sie erhalten bei ihrer Anstellung eine angemessene Besoldung und treten nach 3 Jahren, wenn sie zu derselben Stelle wieder

gewählt worden sind, analog in die Verhältnisse und Rechte der unmittelbaren, im Verwaltungsdienste definitiv angestellten Staatsdiener.

Art. 68.

Die nicht rechtskundigen Bürgermeister und Gemeinderäthe werden auf 10 Jahre und zwar Letztere in der Art gewählt, daß alle fünf Jahre die Hälfte derselben nach der sie treffenden Reihenfolge, das erstemal nach dem Loose austritt und durch neue Wahl ersetzt wird.

Auch diese Bürgermeister und Gemeinderäthe müssen in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Die Bürgermeister erhalten einen auf die Dauer ihres Amtes beschränkten Funktionsgehalt.

Die Gemeinderäthe können für die Verwaltung ihres Amtes eine verhältnißmäßige Entschädigung erhalten.

Art. 69.

Vater und Sohn, Stiefvater und Stiefsohn, Oheim und Neffe, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder, können nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderathes sein. Bei gleichzeitiger Wahl solcher Personen wird derjenige, welcher die meisten Stimmen erhält, bei Stimmengleichheit der ältere zugelassen.

Treten diese Fälle zwischen rechtskundigen und bürgerlichen Mitgliedern des Gemeinderathes ein, so gebührt den rechtskundigen Mitgliedern der Vorrang.

Eine im Laufe der Wahlperiode entstandene Schwägerschaft verpflichtet nicht zum Austritte.

Art. 70.

Die Anstellung eines Stadt- oder Marktschreibers setzt den Nachweis der für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse durch befriedigendes Bestehen einer von der Kreisregierung anzuordnenden Prüfung voraus.

Dieselben, sowie die eigens angestellten Bautechniker, Stadtkämmerer, Stiftungsverwalter und andere höhere städtische Bedienstete erhalten eine angemessene, ihre Subsistenz sichernde Besoldung.

Ihr Dienstverhältniß ist widerruflich und zieht weder Pensions- noch sonstige Ansprüche nach sich. Der Gemeinderath kann jedoch in Uebereinstimmung mit den Gemeindebevollmächtigten einzelnen

Gemeindebediensteten nach 3- oder mehrjähriger Dienstzeit Pensionsansprüche gewähren.

Art. 71.

Die Bürgermeister und rechtskundigen Gemeinderäthe bedürfen der Bestätigung, welche bezüglich der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte dem Staatsministerium des Innern, bezüglich der übrigen Städte und Märkte der vorgesetzten Kreisregierung zusteht.

Wird die Bestätigung versagt, so ist zu einer neuen Wahl zu schreiten, wobei der Nichtbestätigte nicht wieder gewählt werden darf.

Art. 72.

Die Verpflichtung und Einweisung der Bürgermeister geschieht in Gegenwart des Gemeinderathes und der Gemeindebevollmächtigten durch einen von der vorgesetzten Kreisregierung ernannten Commissär oder durch die unmittelbar vorgesetzte Verwaltungsbehörde.

Die übrigen Gemeinderathsmitglieder und Gemeindebeamten, sowie das Unterpersonal werden durch den Bürgermeister verpflichtet und eingewiesen.

Art. 73.

Der freiwillige Austritt der bürgerlichen Gemeinderathsmitglieder findet nur wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Funktionsunfähigkeit oder wegen zurückgelegten sechzigsten Lebensjahres statt; der nothwendige Austritt hat, vorbehaltlich der Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der Art. 156 und 158 des gegenwärtigen Gesetzes wegen Verlustes der die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften oder wegen solcher Verhältnisse zu erfolgen, welche die Fortführung des Amtes unmöglich machen.

Ueber den auf Grund des gegenwärtigen Artikels stattfindenden freiwilligen oder nothwendigen Austritt hat der Gemeinderath im Benehmen mit den Gemeindebevollmächtigten zu beschließen.

Art. 74.

Die rechtskundigen Mitglieder des Gemeinderaths können jederzeit ihre Stellen niederlegen, womit alle Ansprüche auf Gehalt und Pension erlöschen.

Während der drei ersten Jahre ihrer Anstellung findet ihre unfreiwillige Entlassung statt:

a. in Folge richterlichen Erkenntnisses,
b. bei Verlust der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern,
c. in Folge Disciplinar-Erkenntnisses.

Art. 75.

Gemeinderaths-Mitglieder, welche wegen Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung in die öffentliche Sitzung eines Strafgerichts verwiesen sind, oder sich in Schuldhaft befinden, sind für die Dauer der Untersuchung oder der Haft durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vom Amte zu suspendiren.

Art. 76.

Die Amtskleidung und die Dienstzeichen der Mitglieder des Gemeinderathes, sowie des untergeordneten Dienstpersonals werden durch Verordnung festgesetzt.

II. Wirkungskreis des Gemeinderaths.

A. Rücksichtlich der Gemeindeangelegenheiten.

Art. 77.

Der Gemeinderath übt als Vorsteher der Gemeinde alle ihr zustehenden Rechte im ganzen Umfange des Gemeindebezirks.

Sämmtliche Gemeindeangehörige, sowie alle, welche sich zeitweise in der Gemeinde aufhalten, sind ihm in dieser Beziehung untergeben.

Die Gemeinde kann aber durch seine Handlungen und Beschlüsse nur insoweit verbindlich gemacht werden, als solche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entsprechen.

Art. 78.

Dem Gemeinderathe liegt insbesondere ob:

1) die Aufsicht auf Erhaltung der Gemeindegrenzen;
2) die Beschlußfassung über die Anerkennung der Gemeindeangehörigkeit und über die Aufnahme in den Gemeindeverband, sowie die Regelung der Aufnahmsgebühren und des besondern Eintrittsgeldes;
3) die Herstellung, Beaufsichtigung und Leitung der Gemeindeanstalten, des gemeindlichen Bauwesens, der Leihhäuser, der Sparkassen, der Lösch- und Beleuchtungsanstalten, der Gemeindewege, Brücken und Stege, der öffentlichen Brunnen

und Wasserleitungen, der Einrichtungen für Gesundheit und für Beförderung des Handels, der Gewerbe, der Industrie und der Landwirthschaft;

4) die Regulirung der Gebühren für Benützung besonderer Gemeindeanstalten;

5) die Anordnung und Vertheilung der Gemeindedienste und Gemeinde-Umlagen.

Art. 79.

Der Gemeinderath wählt unter Einvernahme der Gemeindebevollmächtigten die Stadt- und Marktschreiber, sowie die höheren städtischen Bediensteten.

Er setzt in gemeinschaftlicher öffentlicher Sitzung mit den Gemeindebevollmächtigten die Zahl des erforderlichen Kanzleipersonals an Sekretären und Schreibern, sodann der Diener und Boten nach den Bedürfnissen und finanziellen Kräften der Gemeinde fest. Die Anstellung dieses Personales kommt ihm allein zu, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 86.

Art. 80.

Ihm liegt ob, ein allgemeines Regulativ für die Besoldungs- und Funktions-Gehalte der Gemeinderaths-Mitglieder und sämmtlicher Gemeinde-Bediensteten in gemeinschaftlicher öffentlicher Sitzung mit den Gemeindebevollmächtigten aufzustellen.

Art. 81.

Der Gemeinderath hat für die gehörige Führung des Gemeindehaushaltes und die Erhaltung des Gemeindevermögens, sowie für die Erfüllung der Gemeindeverbindlichkeiten zu sorgen.

Seine Mitglieder haften für allen durch die Nichterfüllung ihrer Dienstesobliegenheiten entstehenden Schaden.

Art. 82.

Er verwaltet das Gemeinde- und das örtliche Stiftungsvermögen durch die aus seiner Mitte aufgestellten oder die besonderen Verwalter.

Dem Bürgermeister ist untersagt, eine Verwaltung selbst zu führen oder Einnahmen und Ausgaben für den Verwalter zu besorgen.

Die Verwalter haften zunächst für die richtige Erhebung der

Einkünfte, für die Einhaltung der Etats und für die vorschriftsmäßige Ordnung in den Ausgaben.

Auf Verlangen haben die Verwalter eine von dem Gemeinderathe mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten festzusetzende Caution zu leisten und erhalten, wenn sie nicht schon einen entsprechenden Gehalt von der Gemeinde beziehen, eine verhältnißmäßige Entschädigung.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, durch Verordnung die in der Pfalz bestehende Einrichtung bezüglich der Gemeindeeinnehmer fortbestehen zu lassen und weiter zu regeln, sowie die gleiche oder eine ähnliche Einrichtung auch für die übrigen Landestheile einzuführen.

Ferner kann den Gemeinderäthen durch Verordnung gestattet werden, für die ihnen obliegende Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens sowohl aus ihrer Mitte, als aus der Zahl der übrigen Gemeindebürger, welche die Erfordernisse der Wählbarkeit besitzen, eigene Commissionen zu bilden, denen die Führung des Stiftungshaushaltes unter der Leitung des Bürgermeisters und Controle des Gemeinderathes obliegt.

Art. 83.

Das gemeindliche Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Der Gemeinderath ist verbunden, alljährlich bis 1. November die Voranschläge über Einnahmen und Ausgaben (Etats) für das nächste Jahr aufzustellen, auf dem Rathhause zur Einsicht aller Beitragspflichtigen aufzulegen und hierüber Bekanntmachung zu erlassen.

Vom 2.—15. November steht es jedem Betheiligten frei, seine Erinnerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei dem Gemeinderathe zu erklären.

Am 16. November sind sämmtliche Voranschläge mit den hiezu abgegebenen Erinnerungen den Gemeindebevollmächtigten mitzutheilen, welche sie bis zum 1. Dezember zu prüfen haben.

Nach geschehener Prüfung sind die Voranschläge in öffentlicher gemeinschaftlicher Sitzung, deren Abhaltungstermin öffentlich bekannt zu machen ist, noch vor Jahresschluß festzustellen.

Es darf hiebei keine der Ausgaben, welche den Gemeinden

obliegen, außer Ansatz bleiben, widrigenfalls sie von Amtswegen eingestellt werden kann.

Von den festgestellten Voranschlägen sind der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde bis 15. Januar Abschriften vorzulegen.

Unvermeidliche, in dem Etat nicht vorgesehene Ausgaben erfordern die zuvor eingeholte Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, alle nicht rechnungsständigen Ausgaben die schriftliche Anweisung des Gemeinderathes.

Die Voranschläge der Stiftungen können mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde auch von 3 zu 3 Jahren festgestellt werden.

Art. 84.

Die Rechnungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens müssen bis zum 1. April jeden Jahres gestellt sein und nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage lang vom 2. bis 15. April zur Einsicht aller Betheiligten auf dem Rathhause aufgelegt werden.

Sodann sind dieselben mit allen hiezu abgegebenen Erinnerungen den Gemeindebevollmächtigten zur förmlichen Prüfung mitzutheilen, wobei sich diese Sachverständiger bedienen können.

Nach erfolgter Prüfung und spätestens in der zweiten Hälfte des Monats Juni hat der Gemeinderath in gemeinschaftlicher öffentlicher Sitzung, deren Abhaltungstermine in der Gemeinde bekannt zu machen sind, Rechenschaftsbericht über die Vermögensverwaltung in dem letzten Rechnungsjahre zu erstatten, worauf die Gemeindebevollmächtigten über die eingekommenen Erinnerungen und über Anerkennung oder Beanstandung der geprüften Rechnungen zu beschließen haben.

Der Gemeinderath hat hiebei anwesend zu sein, an der Abstimmung aber keinen Theil zu nehmen.

Die geprüften Rechnungen werden mit den eingekommenen Erinnerungen und den Beschlüssen der Gemeindebevollmächtigten dann dem Rechenschaftsberichte des Gemeinderathes bis zum 1. Juli an die unmittelbar vorgesetzte Verwaltungsbehörde eingesendet, von dieser geprüft, und noch vor dem 1. November endlich beschieden.

Die Prüfung und Bescheidung hat sich auf die Erhaltung

des Stammvermögens, auf die Einhaltung der Etats in den Hauptsummen, auf die vorliegenden Erinnerungen der Gemeindeangehörigen und die Beanstandungen der Gemeindebevollmächtigten und endlich darauf zu beschränken, ob nicht ungesetzliche Einnahmen oder Ausgaben stattgefunden haben, oder gesetzlich der Gemeinde obliegende Lasten unerfüllt geblieben sind.

Art. 85.

Der Gemeinderath nimmt Antheil an der Armenpflege und dem Kirchen- und Schulwesen nach den hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen.

B. Rücksichtlich der Polizei.

Art. 86.

Die Handhabung der Ortspolizei ist dem ersten oder einzigen Bürgermeister allein übertragen und nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Anleitungen der vorgesetzten Behörden zu üben.

Nach seiner Anordnung und unter seiner Leitung haben sich die übrigen Gemeinderaths-Mitglieder zu den polizeilichen Geschäften verwenden zu lassen. Die Polizeibediensteten der Gemeinde sind ihm allein untergeben. Ihm kommt die Anstellung des unteren Polizeipersonales im Benehmen mit dem Gemeinderathe zu.

Art. 87.

Zur Ortspolizei gehören die Sicherheits-, Fremden-, Sitten-, Armen-, Kirchen- und Unterrichts-, Gesundheits-, Straßen-, Reinlichkeits-, Wasser- und Feuer-, Bau-, Lebensmittel-, Markt-, Gewerbs-, Feld- und Flurpolizei, das Dienstbotenwesen und die Aufsicht auf Maß und Gewicht im Umfange des Gemeindebezirks und nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen.

Art. 88.

In den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten besorgt der Bürgermeister die Geschäfte der gesammten Polizei in demselben Umfange, wie die unmittelbaren Distrikts-Polizeibehörden.

Art. 89.

Die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen kommt dem Gemeinderathe zu.

Art. 90.

Der Gemeinderath beschließt über polizeiliche Einrichtungen und Anstalten, mit deren Ausführung Kosten für die Gemeinde verbunden sind.

Wenn die Gemeinden die für die Polizei-Verwaltung nothwendigen Einrichtungen vorzunehmen unterlassen, so können sie von der vorgesetzten Polizeibehörde zu deren Vornahme angehalten werden.

Art. 91.

Die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung sind von den Gemeinden zu bestreiten.

Zur Bestreitung der Verwaltungskosten der Distriktspolizei wird den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten, welche dermalen einen Staatszuschuß beziehen, auch für die Folge und insolange sie die Distriktspolizei verwalten, ein jährlicher Beitrag aus Staatsmitteln gewährt werden.

Art. 92.

Die nicht zur Polizei im engeren Sinne gehörigen Verwaltungszweige werden in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten von dem Gemeinderathe nach den Zuständigkeiten der unmittelbaren Distriktsverwaltungsbehörden besorgt.

Art. 93.

In Bezug auf die Haupt- und Residenzstadt München findet die Ausscheidung der Zuständigkeiten der Polizeidirektion durch besondere Verordnung statt.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, auf dem Verordnungswege die gleiche oder eine ähnliche Einrichtung wie in München auch in anderen Städten zu treffen, wenn der Gemeinderath in Uebereinstimmung mit den Gemeindebevollmächtigten dieses beantragt.

Die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung werden alsdann, insoweit solche durch die unmittelbaren Behörden des Staates besorgt wird, von dem Staate übernommen.

Art. 94.

Außerdem bleibt der Staatsregierung vorbehalten für die Ausübung der Fremdenpolizei, dann der Polizei in Bezug auf die Presse und das Vereins- und Versammlungswesen, sowie zur Aufsicht auf die Handhabung der Sicherheitspolizei und für die un-

mittelbare Leitung und Ausübung dieser im Falle bedrohter oder bereits gestörter öffentlicher Ruhe und Sicherheit in den übrigen einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten auf Kosten des Staates eigene Beamte aufzustellen. Das für den niederen Polizeidienst und für die Schreiberei in Polizeisachen aufgestellte untergeordnete Personal der Gemeinde steht nach einem mit dem Bürgermeister zu treffenden Uebereinkommen auch diesen Beamten in Erfüllung der ihnen angewiesenen Obliegenheiten zu Gebote.

C. Rücksichtlich der Zwangs-Befugnisse.

Art. 95.

Der Gemeinderath ist befugt, Verfügungen, welche er in seiner Zuständigkeit als Gemeindebehörde zum Vollzuge von Gesetzen und Verordnungen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnet hat, durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel nach Analogie der Bestimmungen der Art. 28 und 29 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Straf- und Polizeistrafgesetzbuches betr., zur Ausführung zu bringen. Diese Befugniß kommt hinsichtlich derjenigen gemeindlichen und polizeilichen Aufträge, welche von dem Bürgermeister allein auszugehen haben, diesem allein zu.

D. Rücksichtlich des Vermittlungsamtes.

Art. 96.

Bei Rechtsstreitigkeiten unter den Gemeinde-Einwohnern steht die Ausübung des Vermittlungs-Amtes dem Bürgermeister oder dem von demselben bestimmten Mitglied des Gemeinderathes zu, vorbehaltlich des Rechtes der Betheiligten, Männer ihres Vertrauens zu benennen, welche unter der Leitung eines von dem Bürgermeister zu bestimmenden Mitgliedes des Gemeinderathes ohne Zulassung von Advokaten die gütliche Ausgleichung der Sache zu versuchen haben.

Wenn auf gehörige Ladung nicht beide Parteien erscheinen, so ist der Vermittlungsversuch als vereitelt zu erachten.

Die Ausfertigungen des Vermittlungsamtes geschehen tax- und stempelfrei.

E. Geschäftsgang.

Art. 97.

Der Gemeinderath besorgt die ihm obliegenden Geschäfte in regelmäßig festgesetzten oder besonders berufenen Sitzungen.

Die Leitung der gesammten Geschäftsführung des Gemeinderathes, sowie der Vorsitz in den Sitzungen gebührt dem ersten oder einzigen Bürgermeister und in dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.

Der gesetzliche Stellvertreter ist der nachfolgende Bürgermeister oder der im Dienste älteste rechtskundige Gemeinderath, in Ermanglung eines solchen der erste bürgerliche Gemeinderath.

Alle Ausfertigungen des Gemeinderathes werden von dem geschäftsleitenden Vorstande, Urkunden, welche eine Verpflichtung der Gemeinde begründen, außerdem noch von zwei Mitgliedern des Gemeinderaths unterzeichnet.

Art. 98.

Zur Giltigkeit eines Gemeinderathbeschlusses wird erfordert:

1) daß, insoferne die Sitzungstage nicht im Voraus bestimmt sind, alle Gemeinderathsmitglieder eingeladen wurden,
2) daß wenigstens 2 Drittheile derselben erschienen sind und
3) daß die Mehrheit der Anwesenden für dieselbe Meinung sich ausgesprochen hat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes.

Art. 99.

Gemeinderaths-Mitglieder, welche bei einer zur Sitzung gelangenden Angelegenheit persönlich betheiligt sind, können an der Berathung und Beschlußfassung hierüber nicht theilnehmen.

Wird die Versammlung in Folge dessen beschlußunfähig, so sind durch den Bürgermeister aus der Zahl der Ersatzleute so viele Unbetheiligte für den besondern Fall einzuberufen und zu verpflichten, als zur Beschlußfähigkeit des Gemeinderaths erforderlich sind.

Kann auch auf diesem Wege die Beschlußfähigkeit nicht erzielt werden, so ist in Gegenständen des öffentlichen Rechtes oder der Polizeiverwaltung die Sache einer andern Behörde durch die vorgesetzte Kreisregierung zu überweisen, in Gemeindeangelegenheiten aber das zur Vertretung der Gemeinde Erforderliche durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu bestimmen.

Das in Abs. 2 und 3 vorgezeichnete Verfahren hat auch dann einzutreten, wenn der Gemeinderath aus anderen nicht zu beseitigenden Hindernissen zeitlich beschlußunfähig wird.

Vorstehender Artikel findet insbesondere auch Anwendung, wenn die Gemeinde als Corporation mit den Interessen der jeweils lebenden Gemeindebürger in Widerspruch geräth.

Art. 100.

Dem Gemeinderathe ist anheimgegeben, bei Gegenständen, welche besondere Fachkenntnisse erheischen, Fachmänner in die Sitzung zu berufen und mit ihrem Gutachten zu hören.

Art. 101.

Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Staats- oder Gemeindewohl oder auf die Interessen Einzelner entgegenstehen.

Die Frage, ob in einem gegebenen Falle die Oeffentlichkeit auszuschließen sei, wird von dem Gemeinderathe in geheimer Sitzung entschieden.

Die Oeffentlichkeit darf jedoch niemals ausgeschlossen werden, wenn sie durch das Gesetz für bestimmte Fälle ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Art. 102.

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in der Versammlung, er ist verpflichtet, Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung den Zuhörern nicht zu gestatten, und nöthigen Falles jeden derselben, welcher die Ruhe der Sitzung in irgend einer Weise stört, aus dem Sitzungssaale wegzuweisen, und nach Umständen an die zuständige Behörde abführen zu lassen.

Art. 103.

Die formelle Geschäftsführung der Gemeinderäthe wird durch Verordnung näher bestimmt.

Dritter Abschnitt.

Von den Gemeinde-Bevollmächtigten.

I. Bestellung derselben.

Art. 104.

Die Gemeindebevollmächtigten werden auf 10 Jahre gewählt und zwar in der Art, daß immer nach 5 Jahren die ältere Hälfte austritt und durch neue Wahl ersetzt wird.

Der erste Austritt nach Verlauf des 5. Jahres geschieht durch das Loos.

Die Zahl der gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten soll immer dreimal so groß sein, als die Zahl der bürgerlichen Gemeinderäthe.

Art. 105.

Die Bestimmungen in Art. 73 und 75 über den Austritt und die Suspension der bürgerlichen Gemeinderäthe finden auch auf die Gemeinde-Bevollmächtigten Anwendung.

Art. 106.

Die Gemeinde-Bevollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeltlich, erhalten jedoch baare Auslagen aus dem Gemeindevermögen vergütet.

Bei öffentlichen Feierlichkeiten und anderen besonderen Gelegenheiten haben sie den Rang nach dem Gemeinderathe vor den Gemeindebürgern.

II. Wirkungskreis der Gemeinde-Bevollmächtigten.

Art. 107.

Die Gemeinde-Bevollmächtigten vertreten die Gemeinde gegenüber dem Gemeinderathe.

Sie haben die Mitglieder des Gemeinderathes zu wählen.

Art. 108.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, außer den gesetzlich bestimmten besonderen Fällen mit den Gemeinde-Bevollmächtigten in's Benehmen zu treten:

1) über die Aufnahme von Ehrenbürgern;
2) über die Uebernahme einer Garantie der Gemeinde für Anstalten oder sonstige Unternehmungen;
3) über alle Verpachtungen und Geldvorleihen aus Gemeinde- oder Stiftungsmitteln an Mitglieder des Gemeinderaths oder ihre Verwandte in auf- oder absteigender Linie, dann an ihre Seitenverwandten oder Verschwägerte im ersten Grade;
4) über die Aufstellung rechtskundiger Bürgermeister und die Festsetzung der Zahl der Bürgermeister und Gemeinderathsmitglieder, über die Anstellung des höheren gemeindlichen Dienstpersonals, sodann über den Abschluß von Dienstver-

trägen, über die Festsetzung von Dienstescautionen, die Verleihung von Pensionsansprüchen und Bewilligung von außerordentlichen Remunerationen, Unterstützungen oder Nachlässen;

5) über die Vereinigung der Gemeinde mit einer anderen Gemeinde oder Ortschaft nach Art. 2 Abs. 3 und Art. 3 gegenwärtigen Gesetzes, sowie über Veränderungen des Gemeindebezirks überhaupt;

6) über die Einführung und Regulirung der Aufnahmsgebühren und des besonderen Eintrittsgeldes;

7) über die Gründung neuer Gemeindeanstalten für unmittelbar gemeindliche oder für polizeiliche Zwecke;

8) über Gemeinde- und Stiftungsneubauten;

9) über den Erwerb von Realitäten und Rechten, sowie über Veräußerungen oder Verpfändungen unbeweglicher Gemeinde- und Stiftungsgüter oder nutzbarer Rechte und über Veränderungen in deren Substanz oder über die Belastung derselben mit ständigen Ausgaben;

10) über Verwandlung der bisherigen Selbstverwaltung bedeutender Oekonomiegüter oder nutzbarer Rechte in Verpachtung und dieser in Selbstverwaltung;

11) über den Abschluß wichtiger Lieferungsverträge und Accorde;

12) über die Einführung von Verbrauchs- und anderen örtlichen Abgaben;

13) über die Anordnung und Regulirung neuer Gemeindedienste und Umlagen;

14) über die Zulässigkeit eines Rechtsstreites und den Abschluß von Vergleichen;

15) über Capitalsaufnahme, Festsetzung der Schuldentilgungsplane und zeitliche Einstellung der Schuldentilgung;

16) über die Festsetzung der Zahl der Gemeindebediensteten, über deren Gehalt und Functionsbezüge sowie über Pensionirung derselben;

17) über alle nicht etatsmäßigen Ausgaben;

18) die Gemeinde-Bevollmächtigten haben ferner nach den Vorschriften gegenwärtigen Gesetzes bei Feststellung der Voran-

schläge des Gemeinde- und Stiftungshaushaltes mitzuwirken, und

19) die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen zu prüfen.

Außer den angeführten Fällen ist der Gemeinderath befugt, auch in anderen Angelegenheiten mit den Gemeinde-Bevollmächtigten in's Benehmen zu treten.

Art. 109.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, da wo das Einvernehmen der Gemeinde-Bevollmächtigten erforderlich ist, deren Beschlüsse möglichst zu berücksichtigen.

Glaubt er sich mit denselben nicht vereinigen zu können, so hat er eine wiederholte Berathung in einer gemeinschaftlichen Sitzung zu veranlassen, in welcher der Bürgermeister den Vorsitz führt und die beiden Körper gesondert abzustimmen haben.

Insoferne auch hiebei eine Vereinigung nicht zu Stande kommt, hat es in den Fällen der Ziff. 1—4 des vorstehenden Artikels hiebei sein Bewenden, wogegen in den Ziff. 5—19 aufgeführten Fällen die vorgesetzte Verwaltungsbehörde entscheidet.

Die Befugniß des Gemeinderaths zur Anordnung von Provisorien während dieses Verfahrens ist auf das Vorhandensein einer Verzugsgefahr beschränkt.

Art. 110.

Auch außer den in Art. 108 angeführten Fällen sind die Gemeinde-Bevollmächtigten befugt, dem Gemeinderathe schriftliche Anregungen zu übergeben, so oft sie es im Interesse der Gemeinde für förderlich erachten.

Ebenso steht ihnen frei, Beschwerden über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten schriftlich bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde anzubringen.

III. Von den Versammlungen der Gemeinde-Bevollmächtigten.

Art. 111.

Die Gemeinde-Bevollmächtigten wählen jedes Jahr aus ihrer Mitte einen Vorstand, welcher die Sitzungen so oft es erforderlich ist anzuordnen hat, und einen Schriftführer, dem die Besorgung der schriftlichen Aufsätze obliegt. Sie sind befugt, zu ihren Sitzungen die Abordnung von Mitgliedern des Gemeinderathes zu ver-

langen, welchen das Wort, so oft sie es begehren, ertheilt werden muß.

Sie können ferner, wenn solches ohne besonderen Kostenaufwand thunlich ist, Sachverständige in ihre Sitzungen berufen und mit ihren Gutachten hören.

Art. 112.

Die Gemeinde-Bevollmächtigten sind berechtigt, gegen diejenigen ihrer Mitglieder, welche die Sitzungen ohne giltige Entschuldigungsursache versäumen, Disciplinarstrafen bis zum Betrage von 25 fl. zum Besten der Armenkasse zu beschließen.

Gegen einen solchen Strafbeschluß findet keine Berufung statt.

Art. 113.

Die Sitzungen der Gemeinde-Bevollmächtigten sind öffentlich nach Maßgabe des Art. 101.

Der Vorsitzende handhabt in denselben die Ordnung nach Vorschrift des Art. 102.

Zur Giltigkeit der Beschlüsse ist erforderlich:

1) die gehörige Ladung aller Stimmberechtigten,
2) die Anwesenheit von wenigstens 2 Drittheilen derselben und
3) die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes.

Vierter Abschnitt.

Von den Bezirksvorstehern.

Art. 114.

Die größeren Städte sollen von dem Gemeinderathe nach Straßen und Plätzen in Bezirke mit eigenen Bezirksvorstehern eingetheilt werden.

Die Bezirksvorsteher sind Gehilfen des Gemeinderathes und werden von demselben aus den wahlstimmberechtigten Einwohnern des treffenden Bezirkes auf je 3 Jahre ernannt.

Ihr Amt ist unentgeltlich und widerruflich und kann nur wegen nachgewiesener körperlicher Unfähigkeit oder wegen zurückgelegten 60. Lebensjahres oder wegen Unvereinbarkeit mit einem anderen Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Dienste abgelehnt oder niedergelegt werden.

Sie schließen sich bei Feierlichkeiten den Gemeinde-Bevollmächtigten an.

Art. 115.

Die Bezirksvorsteher haben in allgemeinen Gemeinde-Angelegenheiten den Gemeinderath und in polizeilichen den Bürgermeister zu unterstützen und in Fällen augenblicklichen Bedürfnisses zu vertreten.

Fünfter Abschnitt.

Von der Verwaltung in Landgemeinden.

Art. 116.

In den Landgemeinden besorgt der Gemeindeausschuß die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten.

Von dem Gemeindeausschuß.

I. Bestellung des Gemeindeausschusses.

Art. 117.

Der Gemeindeausschuß wird gebildet:

1) aus dem Bürgermeister,
2) aus einem Beigeordneten als Stellvertreter und Gehilfen des Bürgermeisters,
3) aus den Gemeinde-Bevollmächtigten nach folgendem Verhältnisse:

in Gemeinden bis zu		500		Seelen	aus	6
von	500	„	„ 1000	„	„	8
„	1000	„	„ 1500	„	„	10
„	1500	und darüber		„	„	12.

Art. 118.

Die Bürgermeister, Beigeordneten und Gemeinde-Bevollmächtigten werden auf 10 Jahre gewählt.

Von den Gemeinde-Bevollmächtigten hat alle 5 Jahre die Hälfte nach der treffenden Reihenfolge, das erstemal nach dem Loose auszutreten.

Der Bürgermeister erhält einen angemessenen jährlichen Functionsgehalt, die Beigeordneten und Gemeinde-Bevollmächtigten versehen ihre Stellen, vorbehaltlich der Entschädigung für besondere Auslagen, unentgeldlich.

Art 119.

Vater und Sohn, Stiefvater und Stiefsohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Oheim und Neffe, sowie Brüder können nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeindeausschusses sein.

Bei gleichzeitiger Wahl solcher Personen wird derjenige, welcher die meisten Stimmen erhielt, — bei Stimmengleichheit der ältere zugelassen.

Eine im Laufe der Wahlperiode entstandene Schwägerschaft verpflichtet nicht zum Austritte.

Art. 120.

Die Bürgermeister und die Beigeordneten bedürfen der Bestätigung der Distriktsverwaltungsbehörde und werden durch diese verpflichtet und in ihr Amt eingewiesen.

Die Gemeinde-Bevollmächtigten sind durch den Bürgermeister zu verpflichten und in ihre Stellen einzuweisen.

Wird die Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters oder des Beigeordneten versagt, so ist zu einer weitern Wahl zu schreiten, wobei der Nichtbestätigte nicht wieder gewählt werden darf.

Art. 121.

Hinsichtlich des Austrittes der Gemeindeausschußmitglieder, dann bezüglich der Suspension derselben vom Dienste finden die Bestimmungen der Art. 73 und 75 analoge Anwendung.

Art. 122.

Bei öffentlichen Feierlichkeiten gehen die Mitglieder des Gemeindeausschusses den anderen Gemeindebürgern vor.

Die Dienstzeichen der Bürgermeister werden durch Verordnung bestimmt.

Art. 123.

Für die Besorgung der schriftlichen Arbeiten ist ein Gemeindeschreiber zu bestellen, welchem, wenn die besonderen Verwalter hiezu nicht befähigt sind, auch die Anfertigung der Etats und der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen übertragen werden kann.

Derselbe ist angemessen zu besolden.

Die Ortsschullehrer sind im Bedürfnißfalle zur Uebernahme der Gemeindeschreiberstelle verpflichtet.

Außerdem haben die Gemeinden das sonst nothwendige Dienstpersonal aufzustellen.

Art. 124.

In den in Art. 4 bezeichneten Orten sind zur Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens von den wahlberechtigten Gemeindebürgern dieser Orte aus den wählbaren Gemeindebürgern

eigene Pfleger, und wenn nöthig, zwei bis vier Bevollmächtigte zu wählen, welche unter der Leitung des Bürgermeisters die Verwaltung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu führen haben.

II. Wirkungskreis des Gemeinde-Ausschusses.

A. In den Gemeinde-Angelegenheiten.

Art. 125.

Der Gemeindeausschuß übt als Vorstand der Gemeinde alle ihr zustehenden Rechte im ganzen Umfange des Gemeindebezirks. Sämmtliche Gemeindeangehörige, sowie alle, welche sich zeitweise in der Gemeinde aufhalten, sind ihm in dieser Beziehung untergeben.

Die Gemeinde kann aber durch seine Handlungen und Beschlüsse nur insoweit verbindlich gemacht werden, als sie den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entsprechen.

Art. 126.

Vorstand des Gemeindeausschusses ist der Bürgermeister.

Er verkündigt die Gesetze und Verordnungen, sowie die Entschließungen der Behörden und hat für deren Vollzug zu sorgen.

Ihm liegt ob die Führung und Bewahrung:

a. der Beschreibung der Gemeindegrenzen, der Rechte und Gerechtigkeiten und Besitzungen der Gemeinde,

b. der Gemeinde-Grundsteuer-Katasterauszüge und des Gemeindeplanes,

c. des Inventars über alles bewegliche Vermögen der Gemeinde, der Feuerlöschgeräthschaften u. dgl.,

d. der Beitragsrollen für die Gemeinde-Umlagen und für die Gemeindedienste,

e. des Verzeichnisses der Gemeindebürger und der sonstigen Gemeindeangehörigen,

f. der Wahllisten und der Urlisten für die Wahl der Geschwornen.

Er hat für die ordnungsmäßige Erhaltung der Gemeinderegistratur, insbesondere für die Aufbewahrung der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen nebst Belegen zu sorgen.

Ihm kommt die Ueberwachung des Kassa- und Rechnungswesens der Gemeinde- und Stiftungen zu.

Er hat endlich in Bezug auf die Verwaltung der Gemeinde-

angelegenheiten die erforderlichen Beschlüsse des Gemeindeausschusses zu erholen und für deren Vollzug zu sorgen.

Art. 127.

Der Gemeindeausschuß beschließt insbesondere:

1) über die Vereinigung der Gemeinde mit einer anderen Gemeinde oder Ortschaft nach Art. 2 Abs. 3 und Art. 3 gegenwärtigen Gesetzes, dann über jede sonstige Veränderung des Gemeindebezirks und über die Maßregeln zur Erhaltung desselben,

2) über die Anerkennung der Gemeindeangehörigkeit, sowie über die Einführung und den Tarif der Aufnahmsgebühren und des besonderen Eintrittsgeldes,

3) über die Herstellung neuer und Veränderung bestehender Gemeindeanstalten, über deren Einrichtung und Verwaltung, sowie über die Gebühren für Benutzung besonderer Gemeindeanstalten, dann über die Uebernahme einer Garantie durch die Gemeinde,

4) über das gemeindliche Bauwesen, die Gemeindewege, Brücken und Stege, öffentliche Brunnen und Wasserleitungen,

5) über Lösch- und Beleuchtungsanstalten, sowie über die Einrichtungen für Gesundheit, für Beförderung des Handels, der Gewerbe und der Landwirthschaft,

6) über alle Rechtsgeschäfte in Bezug auf den Erwerb von Vermögen für die Gemeinde und die örtlichen Stiftungen und auf die Veräußerung, Veränderung und Belastung des Gemeinde- und örtlichen Stiftungsvermögens,

7) über die Vertheilung der Gemeindegründe, Gemeindenutzungen und etwaigen sonstigen Rentenüberschüsse,

8) über den Abschluß von Lieferungsverträgen und Accorden für die Gemeinde und die örtlichen Stiftungen,

9) über die Einführung und Regulirung von Verbrauchs- und anderen örtlichen Abgaben,

10) über die Anordnung und Regulirung der Gemeindedienste und der nach Art. 52 beschlossenen Umlagen,

11) über die Erhebung eines Rechtsstreites und den Abschluß von Vergleichen, sowie über die Gewährung von Nachlässen,

12) über Kapitalsaufnahmen, Festsetzung der Schuldentilgungs-

pläne und zeitliche Einstellung der Schuldentilgung, sowie über Kapitalsausleihungen.

Art. 128.

Der Gemeindeausschuß wählt den Gemeindeschreiber und stellt das sonst erforderliche Dienstpersonal der Gemeinde an. Das Dienstverhältniß ist widerruflich.

Ihm liegt, ob, ein Regulativ für die Belohnung des Bürgermeisters und Gemeindeschreibers, sowie für die Funktionsgehalte der übrigen Gemeindebediensteten aufzustellen.

Art. 129.

Der Gemeindeausschuß hat für die gehörige Führung des Gemeindehaushaltes und die Erhaltung des Gemeindevermögens, sowie für die Erfüllung der Gemeindeverbindlichkeiten zu sorgen.

Seine Mitglieder haften für allen durch die Nichterfüllung ihrer Dienstesobliegenheiten entstehenden Schaden.

Art. 130.

Er verwaltet das Gemeinde- und örtliche Stiftungsvermögen durch die aus seiner Mitte aufgestellten oder die besonderen Verwalter.

Dem Bürgermeister und Beigeordneten ist untersagt, eine Verwaltung selbst zu führen oder Einnahmen und Ausgaben für den Verwalter zu besorgen.

Die Verwalter haften zunächst für die richtige Erhebung der Einkünfte, für die Einhaltung der Etats und für die vorschriftsmäßige Ordnung in den Ausgaben.

Auf Verlangen haben die Verwalter eine von dem Gemeindeausschusse festzusetzende Caution zu leisten und erhalten, wenn sie nicht einen entsprechenden Gehalt von der Gemeinde beziehen, eine verhältnißmäßige Entschädigung.

Die Bestimmungen in Art. 82 Abs. 5 und 6 bezüglich der Gemeindeeinnehmer und der Bildung eigener Stiftungscommissionen finden auch auf die Landgemeinden Anwendung.

Art. 131.

Das gemeindliche Rechnungsjahr läuft vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember.

Der Gemeindeausschuß ist verpflichtet, alljährlich bis zum 1. November die Voranschläge über Einnahmen und Ausgaben für das nächste Jahr zu entwerfen, im Gemeindehause zur Einsicht

aller Beitragspflichtigen aufzulegen und hierüber Bekanntmachung zu erlassen.

Vom 2. bis 15. November steht es jedem Betheiligten frei, seine Erinnerungen schriftlich oder mündlich bei dem Bürgermeister zu Protokoll zu erklären.

Nach Ablauf dieser Frist hat der Gemeinde-Ausschuß die Voranschläge unter Würdigung der eingekommenen Erinnerungen festzusetzen und abzuschließen.

Die so festgestellten Etats werden bis längstens 1. Dezember der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vorgelegt und von dieser geprüft.

Dieselbe hat hiebei lediglich darauf zu sehen, daß die Einnahmen und die nothwendigen Ausgaben vollständig vorgetragen sind und die aufgenommenen Einnahmen und Ausgaben nicht eine gesetzliche Vorschrift verletzen. Die unbeanstandeten Etats sind bis längstens 15. Januar für vollziehbar zu erklären.

Ueber unvermeidliche, in dem Etat nicht vorgesehene Ausgaben hat der Gemeinde-Ausschuß in öffentlicher Sitzung besonderen Beschluß zu fassen; alle nicht rechnungsständigen Ausgaben erfordern die schriftliche Anweisung des Gemeinde-Ausschusses.

Art. 132.

Die Rechnungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens müssen bis zum 1. April jeden Jahres von den betreffenden Verwaltern oder Einnehmern gestellt sein und nach vorgängiger Bekanntmachung vom 2. bis 15. April zur Einsicht aller Betheiligten im Gemeindehause aufgelegt werden.

Sodann sind dieselben bis spätestens 15. Juni mit den eingekommenen Erinnerungen in öffentlicher Sitzung, welche vorher bekannt zu machen ist, durch den Gemeinde-Ausschuß zu prüfen und abzuschließen.

Die geprüften Rechnungen werden mit den eingekommenen Erinnerungen und den Beschlüssen des Gemeinde-Ausschusses bis längstens 1. Juli an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde eingesendet, von dieser geprüft und noch vor dem 1. November beschieden.

Diese Prüfung und Bescheidung hat sich auf die Erhaltung des Stammvermögens, auf die Einhaltung der Etats in der Hauptsumme, auf die vorliegenden Erinnerungen der Gemeindeangehörigen und die Beanstandungen der einzelnen Gemeinde-Ausschuß-

mitglieder, sowie endlich darauf zu beschränken, ob nicht ungesetzliche Einnahmen oder Ausgaben stattgefunden haben, oder gesetzlich der Gemeinde obliegende Lasten unerfüllt geblieben sind.

Art. 133.

Der Gemeinde-Ausschuß nimmt Antheil an der Armenpflege, dann dem Kirchen- und Schulwesen nach den hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen.

B. Rücksichtlich der Polizei.

Art. 134.

Die Handhabung der Ortspolizei ist dem Bürgermeister allein übertragen und nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Anleitungen der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde zu üben.

Er hat insbesondere den Vollzug der Gesetze, Verordnungen und Polizeivorschriften in der Gemeinde zu leiten und zu überwachen, die polizeiliche Aufsicht zu pflegen, die nöthigen Visitationen vorzunehmen, die ortspolizeilichen Bewilligungen zu ertheilen und die ortspolizeilichen Anzeigen zu erstatten.

Er hat für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sittlichkeit zu sorgen, Bettler und Landstreicher ferne zu halten, den Fremdenverkehr zu überwachen u. s. w.

Er hat bei Verletzungen der Strafgesetze, die zur Ermöglichung und Sicherung der gerichtlichen Einschreitung nothwendigen vorläufigen Maßregeln vorzukehren und die Gerichte bei Führung der Untersuchungen, insbesondere bezüglich der Aufnahme und Sammlung der Beweismittel entsprechend zu unterstützen, sowie in allen Fällen, in welchen die Festnahme einer Person gesetzlich zulässig und veranlaßt erscheint, diese Festnahme zu bewirken.

Ihm liegt ob, die augenblicklichen Vorkehrungen gegen Gefahren für das Leben und Eigenthum zu treffen, die Anstalten für die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt in der Gemeinde zu beaufsichtigen und namentlich sein Augenmerk auf die öffentliche Reinlichkeit, die Einrichtungen für Gesundheit, die Feuerlösch-Anstalten, die öffentlichen Wege, Stege, Brücken, Brunnen und Wasserleitungen, den Verkauf von Lebensmitteln, den Marktverkehr, dann auf Maß und Gewicht zu richten und die entsprechenden Verfügungen und Maßregeln zu treffen oder zu veranlassen.

Art. 135.

Die Gemeindebevollmächtigten haben sich nach Anordnung des Bürgermeisters zu polizeilichen Geschäften verwenden zu lassen.

In den von dem Wohnsitze des Bürgermeisters entfernten Orten kann ein Stellvertreter desselben durch den Gemeinde-Ausschuß aufgestellt werden.

Dieser Stellvertreter, welcher wo möglich aus der Mitte des Gemeinde-Ausschusses zu nehmen ist, wird „Ortsführer" genannt und von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde bestätigt. Er hat in eilenden Fällen statt des Bürgermeisters zu handeln und außerdem dessen Aufträge zu vollziehen, die nothwendigen Anzeigen an denselben zu erstatten und die Beseitigung polizeiwidriger Zustände in der Ortschaft zu veranlassen.

Art. 136.

Zum Zwecke der richtigen Erhaltung der Flur- und Markungsgrenzen hat der Bürgermeister dieselben von Zeit zu Zeit unter Zuziehung einiger Gemeindebevollmächtigten und einiger jüngerer Gemeindeangehörigen zu umgehen und die vorgefundenen Mängel abzustellen.

In Gegenden, wo die Einrichtung der Feldgeschwornen oder Siebnerei besteht, kann dieselbe erhalten werden.

Art. 137.

Der Gemeinde-Ausschuß erläßt die ortspolizeilichen Vorschriften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und setzt die Siebnerei-Ordnungen fest.

Er beschließt über polizeiliche Einrichtungen und Anstalten, mit deren Ausführung Kosten für die Gemeinde verbunden sind.

Art. 138.

Die Gemeinden sind verpflichtet, zur Handhabung der Ortspolizei, sowie des Feld- und Flurschutzes geeignete Diener aufzustellen und in einer ihre Subsistenz sichernden Weise zu entschädigen.

Diese sind von der vorgesetzten Distrikts-Verwaltungs-Behörde zu verpflichten und haben sodann den amtlichen Glauben öffentlicher Diener.

In dieser Eigenschaft steht denselben die Befugniß zu, aus Anlaß der Verübung strafbarer Handlungen Personen in den gesetzlich zulässigen Fällen und unter Beobachtung der gesetzlichen

Vorschriften festzunehmen, sowie zur Sicherung des Beweises gegen die auf frischer That betretenen Personen Pfändungen vorzunehmen.

Die Distriktsverwaltungsbehörden sind befugt, untüchtige oder unverlässige Gemeindediener jederzeit ihres Dienstes zu entheben.

Wenn eine Gemeinde es unterläßt, ungeachtet eines ihr durch die vorgesetzte Behörde ertheilten Auftrages innerhalb der ihr vorgesteckten Frist einen tüchtigen und verlässigen Gemeindediener aufzustellen, so ist die vorgesetzte Verwaltungs-Behörde befugt, solchen für die Gemeinde zu bestellen, dessen Gehalt festzusetzen und auf die Gemeindekassa anzuweisen. Diese Folge der Fristversäumung ist in der Aufforderung ausdrücklich zu erwähnen.

Mehreren aneinander grenzenden Gemeinden kann von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde gestattet werden, Gemeindediener gemeinschaftlich zu bestellen.

Art. 139.

Wenn die Gemeindebehörden die für die Polizeiverwaltung nothwendigen Einrichtungen vorzunehmen unterlassen, können sie von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu deren Vornahme angehalten werden.

Art. 140.

Die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung sind von den Gemeinden zu tragen.

C. Rücksichtlich der Zwangsbefugnisse.

Art. 141.

Der Gemeindeausschuß ist berechtigt, Verfügungen, welche er in seiner Zuständigkeit als Gemeindebehörde zum Vollzuge von Gesetzen und giltigen Verordnungen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen, und diesen eröffnet hat, durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel nach Analogie der Bestimmungen in Art. 28 und 29 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Straf- und Polizeistrafgesetzbuches betr., zur Ausführung zu bringen.

Gleiche Befugniß kommt dem Bürgermeister hinsichtlich derjenigen gemeindlichen und polizeilichen Aufträge zu, welche von ihm allein auszugehen haben.

D. Rücksichtlich des Vermittlungsamtes.

Art. 142.

Die Ausübung des Vermittlungsamtes in Landgemeinden erfolgt nach Analogie der Bestimmungen des Art. 96.

E. Geschäftsgang.

Art. 143.

Die Vertheilung und Leitung der Geschäfte gebührt dem Bürgermeister und in dessen Verhinderung dem Beigeordneten; ist auch dieser verhindert, dem ersten Bevollmächtigten.

Der Gemeindeausschuß kann nur giltig beschließen, wenn alle seine Mitglieder gehörig geladen und wenigstens 2 Drittheile der Geladenen erschienen sind.

In den Fällen des Art. 52 wird außerdem erfordert, daß die sämmtlichen stimmberechtigten Höchstbesteuerten, welche in der Gemeinde wohnen oder einen Bevollmächtigten daselbst bestellt haben, gehörig geladen sind.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wer bei einer Angelegenheit aus einem Privatinteresse persönlich betheiligt ist, darf an der Berathung und Beschlußfassung hierüber nicht Theil nehmen.

Kann wegen solcher Ausschließung oder wegen anderer nicht zu beseitigender Hindernisse eine beschlußfähige Versammlung nicht stattfinden, so hat der Bürgermeister aus der Zahl der Ersatzleute so viele Unbetheiligte einzuberufen, als für die Beschlußfähigkeit erforderlich sind.

Ist auf diesem Wege eine beschlußfähige Versammlung nicht zu Stande zu bringen, so hat die vorgesetzte Verwaltungsbehörde das zur Vertretung der Gemeinde Erforderliche anzuordnen.

Die Sitzungen des Gemeindeausschusses sind öffentlich nach Maßgabe des Art. 101; der Vorsitzende handhabt die Ordnung nach Vorschrift des Art. 102.

Alle Ausfertigungen des Gemeindeausschusses werden von dem geschäftsleitenden Vorstande, Urkunden, welche eine Verpflichtung der Gemeinde begründen, außerdem noch von zwei Mitgliedern des Gemeindeausschusses unterzeichnet.

Die Vorschriften über den vormellen Geschäftsgang werden durch Verordnung festgesetzt.

III. Von der Verwaltung in den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden.

Art. 144.

Die im Verbande einer Bürgermeisterei befindlichen Gemeinden werden durch ihre eigenen Gemeinde-Ausschüsse verwaltet, jedoch in der Art, daß der gemeinschaftlich bestellte Bürgermeister Vorstand jedes einzelnen Gemeindeausschusses ist und die Geschäfte des Bürgermeisters in jeder treffenden Gemeinde zu besorgen hat.

In denjenigen Gemeinden, in welchen der Bürgermeister nicht Gemeindebürger ist, hat er bei der Beschlußfassung des Gemeindeausschusses in Gemeindeangelegenheiten nur dann eine Stimme, wenn Stimmengleichheit vorliegt.

Art. 145.

Der Bürgermeister wird aus der Zahl der wählbaren Bürger der einzelnen Gemeinden auf 10 Jahre gewählt und bedarf der Bestätigung der vorgesetzten Distriktsverwaltungs-Behörde. Wird die Bestätigung versagt, so ist zu einer neuen Wahl zu schreiten, wobei der Nichtbestätigte nicht wieder gewählt werden darf.

In Verhinderungsfällen wird der Bürgermeister in allen gemeinschaftlichen oder polizeilichen Angelegenheiten durch den Beigeordneten der Gemeinde seines Wohnsitzes, in Gemeindeangelegenheiten durch den Beigeordneten der zunächst betheiligten Gemeinde vertreten.

Art. 146.

Die Kosten der Bürgermeisterei für Remuneration des Bürgermeisters, für Aufstellung eines Gemeindeschreibers und Dieners, sodann für die Aversalentschädigung des Bürgermeisters zur Bestreitung der Regie-Ausgaben sind von sämmtlichen vereinigten Gemeinden nach dem Verhältnisse der Gesammtsteuer zu tragen.

Ueber die Feststellung obiger Kosten beschließt und zwar in der Regel für die Dauer einer Wahlperiode eine Versammlung der Gemeindeausschüsse der vereinigten Gemeinden.

Die Aufstellung obigen Personales kommt dem Bürgermeister zu.

Fünfte Abtheilung.

Von der Staats-Aufsicht und der Unterordnung der Gemeinden.

Art. 147.

Die Staatsaufsicht auf die Gemeinden wird unter der obersten Leitung des betreffenden Staatsministeriums durch die Behörden des Staates ausgeübt.

Art. 148.

Diejenigen Städte, welche am Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes einer Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind, verbleiben in diesem Verhältnisse vorbehaltlich ihrer Befugniß, zu jeder Zeit in eine andere Klasse der Gemeinden zurückzutreten.

Alle übrigen Gemeinden sind den Distriktsverwaltungsbehörden untergeordnet.

Die fernere Einreihung in die Klasse der ersteren findet nur mit Genehmigung des Königs statt.

Art. 149.

Die Verwaltung der Polizei in den Gemeinden unterliegt als Gegenstand besonderer Uebertragung der ununterbrochenen Aufsicht und Leitung der vorgesetzten Behörden.

Beschwerden in Bezug auf diese Gegenstände werden in dem hiefür vorgeschriebenen Instanzenzuge erledigt.

Bezüglich der den Gemeindebehörden übertragenen Verrichtungen in Gegenständen der allgemeinen Staatsverwaltung, der gerichtlichen Polizei, der Rechtspflege und der Finanzverwaltung sind die deßfallsigen gesetz- und verordnungsmäßigen Bestimmungen maßgebend.

Die Verpflichtung zur Anzeige von Todesfällen und zur Vorsorge gegen Entwendung des Nachlasses bis zur gerichtlichen Versiegelung bemißt sich nach den jeweils bestehenden gesetz- oder verordnungsmäßigen Bestimmungen.

Art. 150.

Bei der Handhabung der Staatsaufsicht bezüglich der Gemeinde-Angelegenheiten haben die den Gemeinden vorgesetzten Verwaltungsbehörden insbesondere dafür zu sorgen, daß die Vorschrif-

ten des gegenwärtigen Gesetzes gehörig vollzogen werden; sie haben von der Thätigkeit der Gemeindebehörden Einsicht zu nehmen und Beschlüsse, welche gegen deren Zuständigkeit, gegen das Gesetz oder gegen die allgemeine Wohlfahrt verstoßen, außer Wirksamkeit zu setzen.

Wenn die Gemeindeverwaltung unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen in den Etat aufzunehmen oder gegebenen Falles außer dem Etat zu erfüllen, so tritt die Ergänzung des Etats oder die Feststellung der außerordentlichen Ausgaben durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde ein.

Wird deßungeachtet die Leistung verweigert, so ist diese Behörde befugt, dieselbe für die Gemeinde vornehmen zu lassen.

Die Haftungsverbindlichkeit der Gemeindebediensteten wegen Nichterfüllung oder Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Dienstesobliegenheiten gegenüber der Gemeinde, sowie der Betrag der hienach zu leistenden Entschädigung wird durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde festgestellt.

Werden solche Entschädigungsansprüche gegen Gemeindebedienstete von Dritten erhoben, so steht der Verwaltungsbehörde lediglich die Entscheidung der Frage zu, ob den treffenden Gemeindebediensteten eine Nichterfüllung oder Ueberschreitung ihrer Dienstesobliegenheiten zur Last fällt.

Art. 151.

In Bezug auf die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens sind die Gemeinden außer den durch Gesetz besonders bezeichneten Fällen in folgenden an die vorherige Zustimmung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde gebunden:

1) Bei Veräußerung und Verpfändung von Realitäten und Rechten und zwar:
   a. in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung, wenn der Werth 500 fl.,
   b. in Gemeinden mit städtischer Verfassung, welche einer Distrikts-Verwaltungsbehörde untergeordnet sind, wenn der Werth 1000 fl. und
   c. in Städten, welche einer Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind, wenn der Werth 5000 fl. übersteigt

2) Bei Verwendung des Grundstocks-Vermögens zu laufenden Ausgaben.
3) Bei Vertheilung von Gemeindegründen.
4) Bei Vertheilung von Ueberschüssen der Gemeinde-Einnahmen an die Gemeindebürger.
5) Bei Veränderung oder Beseitigung öffentlicher Denkmäler oder Bauwerke von historischem oder Kunstwerthe.
6) Bei Aufnahme von Kapitalien und zwar:
   a. in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung, wenn der Betrag aller in demselben Rechnungsjahr entstehenden Schuldposten die Summe von 500 fl.,
   b. in Gemeinden mit städtischer Verfassung, welche einer Distrikts-Verwaltungsbehörde untergeordnet sind, wenn der Betrag solcher Schulden die Summe von 1000 fl. und
   c. in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten, wenn der Betrag solcher Schulden die Summe von 5000 fl. übersteigt.
7) Bei Gründung von Gemeindeanstalten, aus welchen der Gemeinde eine dauernde Haftungsverbindlichkeit erwächst und bei Uebernahme einer Garantie für sonstige Anstalten.
8) Bei Regulirung der Gebühren für die Benützung von Gemeindeanstalten, welche von den Gemeindeangehörigen benützt werden müssen.
9) Bei Gewährung außerordentlicher Remunerationen, Geschenke oder Nachläße an Mitglieder der Gemeindeverwaltungen oder Gemeindebevollmächtigte.
10) Bei Pensionirung eines Gemeindebediensteten.
11) Bei Kapitalsausleihungen, wenn sie gegen die durch Verordnung festgesetzten Normen stattfinden sollen, dann bei Kapitals-Ausleihungen an Mitglieder der Gemeindeverwaltungen.

Art. 152.

Gegen die Beschlüsse der vorgesetzten Verwaltungsbehörden steht den Gemeindeverwaltungen das Recht der Beschwerdeführung innerhalb einer Nothfrist von 14 Tagen an die nächst höhere Behörde zu, welche in II. und letzter Instanz entscheidet.

Art. 153.

Streitige Gemeindeangelegenheiten und Beschwerden gegen die Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen sind durch die der Gemeinde unmittelbar vorgesetzte Verwaltungsbehörde in I. Instanz und durch die nächst höhere Behörde in II. und letzter Instanz zu entscheiden.

Haben in solchen Fällen die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Gemeinderäthe in ihrer Eigenschaft als Distriktsverwaltungsbehörden entschieden, so bilden die Kreisregierungen, K. d. Innern, in diesen Angelegenheiten auch ferner die II. und letzte Instanz.

Wenn zwischen zwei Gemeinden oder zwei örtlichen Stiftungen oder zwischen einer Gemeinde und örtlichen Stiftung civilrechtliche Streitigkeiten entstehen, so hat die vorgesetzte Verwaltungsbehörde des beklagten Theiles die Sache zunächst zu prüfen und womöglich zu schlichten. Bevor ein Zeugniß jener Behörde darüber vorliegt, daß die Schlichtung nicht zu erzielen war, darf die Klage nicht zur gerichtlichen Verhandlung gezogen werden.

Art. 154.

Alle Beschwerden in Gemeinde-Angelegenheiten sind, soweit nicht das öffentliche Interesse verletzt oder eine Richtigkeit in Frage ist, an die Nothfrist von 14 Tagen gebunden und innerhalb dieser Frist bei der Behörde der ersten Instanz zu Protokoll zu erklären oder schriftlich einzureichen.

Die entscheidenden Behörden sind nur dann zur Abänderung der angefochtenen Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen befugt, wenn diese ihre Zuständigkeit überschritten oder das Gesetz oder die Rechte Einzelner verletzt haben.

Art. 155.

Die Bestimmungen über Urlaubsertheilung werden durch Verordnung geregelt.

Art. 156.

Die Gemeinderäthe, die Gemeindebevollmächtigten und die Gemeinde-Ausschüsse können von dem Könige aufgelöst werden.

In diesem Falle hat binnen 4 Wochen eine Neuwahl stattzufinden.

Bis zum Eintritte der neu Gewählten haben die bisherigen Mitglieder ihre Function fortzusetzen.

Die rechtskundigen Gemeinderaths-Mitglieder, sowie die angestellten Bediensteten verbleiben auch nach erfolgter Auflösung in ihrer dienstlichen Stellung.

Art. 157.

Die Disciplinargewalt über die Mitglieder der Gemeinderäthe und Gemeindeausschüsse, sowie über die Stadt- und Marktschreiber steht den Behörden des Staates zu.

Die Disciplin über das gemeindliche Dienstpersonal wird durch die Gemeindeverwaltungen und in dem Wirkungskreise, welcher dem Bürgermeister allein zugewiesen ist, durch diesen ausgeübt.

Art. 158.

Die Disciplinarstrafen sind:

Verweis,

Geldbuße bis zu 50 fl.,

Suspension vom Dienste und Gehalte,

Dienstentlassung.

Verweis und Geldbuße können von jeder vorgesetzten Disciplinarbehörde, Suspension und Dienstentlassung aber nur von der treffenden Kreisregierung, K. d. Innern, nach collegialer Berathung und nach Einvernahme der treffenden Gemeindeverwaltung erkannt werden.

Art. 159.

Vor der Verfügung einer Disciplinarstrafe ist der Betheiligte mit seiner Rechtfertigung zu hören.

Beschwerden gegen eine Disciplinarverfügung sind an die Nothfrist von 14 Tagen gebunden und von der nächst höheren Behörde in letzter Instanz zu bescheiden.

Art. 160.

Die Verfügung eines Disciplinar-Verweises oder einer Geldbuße ist zulässig wegen pflichtwidrigen Benehmens, wegen Fahrlässigkeit, Unfleißes oder Unsittlichkeit des betreffenden Gemeindeamten oder Bediensteten.

Die Suspension vom Dienste und Gehalte kann ausgesprochen werden, wenn der Betreffende ungeachtet wiederholter Disciplinar-

strafen und Mahnungen abermalige Verfehlungen sich zu Schulden kommen läßt.

Auf Dienstentlassung kann nur erkannt werden, wenn die Fortführung des Amtes und Dienstes unstatthafter Weise verweigert wird, oder wenn der Betreffende in Unfleiß, Leichtsinn oder Nachlässigkeit nach Anwendung der geringeren Disciplinarstrafen verharrt oder sich einer solchen Pflichtverletzung oder unsittlichen oder ehrenrührigen Handlung schuldig gemacht hat, daß eine weitere gedeihliche Amtsführung nicht zu erwarten ist.

Als Folge der Dienstentlassung kann der Verlust der Wählbarkeit auf die Dauer bis zu 6 Jahren ausgesprochen werden.

Außerdem erlöschen mit der Dienstentlassung alle aus dem Dienstverhältnisse fließende Ansprüche an die Gemeinde.

Art. 161.

Bezüglich der in Dienstesstabilität eingetretenen Gemeinderathsmitglieder finden die Disciplinarvorschriften über die administrativen Staatsdiener analoge Anwendung.

Dieselben Vorschriften sind auch auf sonst stabile Gemeindebedienstete anzuwenden, wenn dies im Dienstvertrage ausdrücklich bestimmt worden ist.

Sechste Abtheilung.

Von den Wahlen zu Gemeindeämtern.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 162.

Wahlstimmberechtigt sind alle Gemeindebürger.

Ausgeschlossen sind:

1) Minderjährige und Diejenigen, welche unter Curatel gestellt sind,
2) diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden sind, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die in Art. 28 Ziff. 4 und 5 des Straf-

gesetzbuches bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren haben,

3) diejenigen, gegen welche das gerichtliche Gantverfahren (Falliment) eröffnet ist, bis zur Beendigung desselben.

Art. 163.

Jeder Wahlstimmberechtigte hat nur Eine Stimme.

Das Wahlstimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Art. 164.

Wählbar für die Stelle eines Gemeindebevollmächtigten sind vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 16 und 160 alle wahlstimmberechtigten Gemeindebürger, welche das 30. Lebensjahr zurückgelegt und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Zur Wählbarkeit für die Stelle eines bürgerlichen Bürgermeisters, eines Beigeordneten und bürgerlichen Gemeinderathes wird außerdem erfordert, daß der Betreffende unter den höchst besteuerten zwei Drittheilen der Gemeindebürger sich befinde.

Die Wählbarkeit zur Stelle eines rechtskundigen Bürgermeisters oder eines rechtskundigen Gemeinderathes setzt den Besitz oder Erwerb des Indigenats und die mit Erfolg bestandene praktische Prüfung für die Anstellung im Richter- oder Verwaltungsdienste des Staates voraus. Außerdem ist die Wählbarkeit zur Stelle eines rechtskundigen Bürgermeisters durch die Zurücklegung des 30. Lebensjahres und die Wählbarkeit zur Stelle eines rechtskundigen Gemeinderathes durch die Zurücklegung des 25. Lebensjahres bedingt. Personen, welche auf Grund der Bestimmungen des Art. 162 Ziff. 1 bis 3 vom Wahlstimmrechte ausgeschlossen sind, können auch für diese Gemeindeämter nicht gewählt werden.

Art. 165.

Diejenigen Steuern, welche Ehefrauen oder einzelne Familienglieder ohne selbstständigen Haushalt von ihrem gesonderten Vermögen in der Gemeinde zu entrichten haben, sind, solange die gemeinschaftliche Haushaltung währt, dem Familienoberhaupte zu Gute zu rechnen.

Art. 166.

Die Stelle eines Bürgermeisters, Beigeordneten oder Gemeinderathes ist mit dem aktiven Dienstverhältnisse eines Staats-

dieners, Kirchendieners, öffentlich angestellten Lehrers, Advokaten, Notars und eines Bediensteten der Gemeinde nicht vereinbar.

Staatsdiener im Pensionsstande können eine solche Stelle nur nach erhaltener k. Genehmigung übernehmen.

Die dem Kaufmannsstande angehörigen Mitglieder der Handelsgerichte sind unter vorstehenden Bestimmungen nicht begriffen.

Militärpersonen sind zu keinem Gemeindeamte wählbar.

Art. 167.

Die Wahl zu Gemeindestellen kann abgelehnt werden:

1) wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit,
2) wegen zurückgelegten sechzigsten Lebensjahres,
3) wenn der Gewählte eine Gemeindestelle schon einmal zehn Jahre lang ohne Unterbrechung verwaltet hat.

Außerdem bildet die Anstellung im Dienste des Staates oder der Kirche oder als Notar oder öffentlicher Lehrer in allen Fällen, in welchen die Wahl solcher Personen durch Art. 166 Abs. 1 nicht ohnehin ausgeschlossen ist, einen Ablehnungsgrund.

Art. 168.

Die Bestechung der Wähler hat die Ungiltigkeit der Wahl, soweit sie die Bestechenden und die Bestochenen betrifft, und für Beide den Verlust des Wahlstimmrechts und der Wählbarkeit bei der betreffenden Wahl zur Folge.

Art. 169.

Die regelmäßigen Gemeindewahlen finden in den Monaten November und Dezember statt und müssen bis zum 15. Dezember beendigt sein.

Bis Ende Oktober haben

a. die Gemeinderäthe im Benehmen mit den Gemeindebevollmächtigten,
b. in Landgemeinden die Gemeindeausschüsse

die Liste

1) aller Wahlstimmberechtigten, und zwar in Städten, in welchen Wahlbezirke gebildet werden, nach diesen geordnet,
2) der Höchstbesteuerten zwei Dritttheile der Gemeindebürger unter Angabe der besonderen Gründe, welche der Wählbarkeit Einzelner entgegenstehen,

herzustellen.

Die k. Behörden, Pfarrämter und Civilstandsbeamten sind verpflichtet, hiezu alle erforderlichen Aufschlüsse sofort und unentgeltlich zu ertheilen.

Die Listen sind nach vorgängiger Bekanntmachung zehn Tage lang auf dem Rathhause oder in einem sonst hiezu geeigneten Lokale zur Einsicht und Erinnerungsabgabe der Betheiligten offen zu legen.

Nach Verlauf der zehn Tage werden die erhobenen Reclamationen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes, in Landgemeinden des Gemeinde-Ausschusses beschieden, nach Lage der Sache die Listen berichtigt und die Beschlüsse den Betheiligten eröffnet.

Bei zurückweisenden Beschlüssen steht es diesen frei, ihre Beschwerden an den Wahlausschuß zu bringen.

Die berichtigten Listen bilden die Grundlage der Wahl, Niemand kann wählen oder gewählt werden, der nicht in diesen Listen eingetragen oder durch Beschluß des Wahl-Ausschusses nachträglich zugelassen ist.

Die Listen müssen am Tage der Wahl zur Einsicht der Wähler offen liegen.

In Städten, in welchen nach Wahlbezirken gewählt wird, ist außerdem die Liste der Wähler des treffenden Bezirkes im Wahllokale aufzulegen.

Art. 170.

Bei Wahlen rechtskundiger Bürgermeister oder Gemeinderäthe hat zur Bewerbung eine öffentliche Ausschreibung durch den Gemeinderath stattzufinden, soferne nicht dieser und die Gemeindebevollmächtigten übereinstimmend beschließen, von der Ausschreibung in einzelnen Fällen Umgang zu nehmen.

Nach Verlauf des Bewerbungstermines bringt der Gemeinderath die erfolgten Bewerbungen in eine Uebersicht und theilt dieselben mindestens 3 Tage vor der Wahl den Gemeindebevollmächtigten sammt allen Nachweisungen über die Vorbedingungen der Wählbarkeit mit.

Art. 171.

Jede Wahl wird unter Leitung eines Wahlcommissärs, welchem ein Wahlausschuß zur Seite steht, vollzogen.

Die Wahlcommissäre sind in den einer Kreisregierung un-

mittelbar untergeordneten Städten für die Wahlen der Gemeinderaths-Mitglieder durch die Kreisregierung, Kammern des Innern, für die Wahlen der Gemeindebevollmächtigten durch den Gemeinderath, in den übrigen Gemeinden durch die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde zu ernennen.

Die Wahlausschüsse werden am Wahltage durch die Wähler aus ihrer Mitte ernannt und bestehen aus 5 Mitgliedern.

Zur Besorgung der Schreibereien kann der Gemeindeschreiber oder sonst eine geeignete Persönlichkeit beigezogen werden, welche jedoch hiedurch nicht Mitglied des Wahlausschusses wird.

Art. 172.

Der Wahlcommissär hat die ihm übertragene Leitung der Wahl mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit zu vollziehen.

Die Wahlverhandlungen beschränken sich mit Ausschluß aller Debatten unter den Wählern einzig auf den Gegenstand der Wahlen.

Jede Einmengung von fremden Gegenständen ist von dem Wahlcommissär ohne weiteres zurückzuweisen.

Art. 173.

Die Wahlausschüsse unterstützen den Wahlcommissär in der Leitung der Wahlen und bescheiden alle Wahlreclamationen auf der Stelle durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlcommissär, welcher außerdem an der Abstimmung nicht Theil zu nehmen hat.

Berufung gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist nicht zulässig.

Im Falle einer Unterbrechung der Wahlhandlung sind die Wahlakten in Gegenwart des Wahlausschusses unter Siegel zu legen und vor der Fortsetzung des Geschäftes in eben dessen Gegenwart zu entsiegeln.

An Sonn- und Feiertagen ruht die Wahlhandlung.

Art. 174.

Der Wahlcommissär hat alle Vorbereitungen zu treffen, welche erforderlich sind, damit die Wahlen unaufgehalten zu rechter Zeit stattfinden. Die Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, seinen deßfallsigen Requisitionen ungesäumt zu entsprechen, insbesondere das nöthige Dienstpersonal bereit zu stellen und für ein geeignetes Wahllokal sowie für die erforderliche Anzahl von Formularien zu

den Protokollen, Abstimmungslisten, Wahlzetteln, Wahlladungen und Bekanntmachungen, die nach Anordnung des Staatsministeriums des Innern allgemein angewendet werden sollen, zu sorgen.

Vor jeder Wahl läßt der Wahlcommissär Ort und Zeit und Reihenfolge derselben, dann die Zahl der zu Wählenden und die Stellen, wofür zu wählen ist, sowie die Namen der Austretenden mit dem Bemerken, daß sie wieder wählbar sind, endlich die aus dem Nichterscheinen der Wähler sich ergebenden Folgen in der Gemeinde öffentlich bekannt machen.

Art. 175.

Die Abstimmung geschieht durch Wahlzettel, welche mit Nummern versehen an die Wähler vertheilt und gehörig ausgefüllt, von diesen persönlich an den Wahlausschuß zurückgegeben werden.

Die Wahlzettel müssen die deutliche Bezeichnung des Gewählten und der Stelle, wozu er gewählt wird, enthalten, und von dem Wähler eigenhändig ausgefüllt und unter Angabe seines Vor- und Zunamens und Standes unterschrieben sein.

Des Schreibens unkundige Wähler haben ihre Wahlzettel durch ein Mitglied des Wahlausschusses ausfüllen und von dem letzteren beglaubigen zu lassen.

Wahlzettel, ohne Unterschrift oder unvollständige oder unförmliche, wenn sie der Ausschuß dafür erkennt, werden nicht beachtet.

Jeder Wahlzettel soll so viele Namen enthalten, als Personen in dem Wahlgange zu wählen sind.

Wenn ein Wahlzettel mehr Personen vorschlägt, so sind zur Herstellung der vorgeschriebenen Zahl die zuletzt bezeichneten Namen außer Ansatz zu lassen. Wahlzettel, worin weniger Personen in Antrag kommen, sind giltig.

Im Falle ein Wähler mehrere Wahlzettel für sich übergeben hat, so sind dieselben sämmtlich ungiltig.

Art. 176.

Ueber den Gang der Wahlverhandlung ist ein genaues Protokoll zu führen, welches vom Wahlcommissär und den Wahlausschußmitgliedern unterzeichnet wird. In dasselbe werden insbesondere alle vorgekommenen Reclamationen, dann die Beschlüsse des Wahlausschusses, sowie die Hauptergebnisse der Wahl aufgenommen.

Neben diesem Protokolle sind zwei gleichförmige Stimmlisten

zu führen, welche einen wesentlich ergänzenden Bestandtheil desselben bilden.

Die übergebenen Wahlzettel werden von dem Wahlcommissär oder einem Ausschußmitgliede unter Verschweigung des Namens der Wähler, jedoch mit Angabe der Wahlzettelnummer öffentlich verlesen und sodann, soweit ihr Inhalt giltig befunden wurde, in die beiden Stimmlisten eingetragen und zwar in der Art, daß Name und Stand jedes Gewählten einmal in die Hauptrubrik der Listen eingesetzt und daneben in die einzelnen Seitenrubriken die Nummern der Wahlzettel, durch welche der Gewählte Stimmen erhielt, in der Reihenfolge, in welcher sie vorgelesen wurden, beigefügt werden.

Die Namen der Wähler werden weder in das Hauptprotokoll noch in die Stimmlisten aufgenommen.

Die richtige Führung der Stimmlisten und ihre Uebereinstimmung ist durch den Wahlcommissär und den Wahlausschuß zu überwachen und jeder deßfallsige Anstand sofort auf dem kürzesten Wege zu berichtigen.

Art. 177.

Zur Giltigkeit jeder Wahl ist nothwendig, daß wenigstens 2 Dritttheile der Wähler wirklich abgestimmt haben. Ist diese Zahl mit Ablauf der von dem Wahlcommissär zuvor festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Frist erreicht, so ist die Abstimmung zu schließen.

Außerdem hat der Wahlcommissär eine weitere Frist zur Stimmabgabe festzusetzen und die Nichterschienenen unter Androhung einer Geldstrafe von 1—3 fl. vorladen zu lassen.

Nach fruchtlosem Ablaufe dieses zweiten Termines sind die ohne zulässige Entschuldigung Ausgebliebenen durch den Wahlausschuß in die angedrohte Geldstrafe zu Gunsten der Lokalarmenkassa zu verurtheilen und unter Androhung einer Strafe von 3—10 fl. zur Abgabe ihrer Stimme binnen einer weiteren kurzen Frist schriftlich vorzuladen. Ist auch diese ohne genügenden Erfolg verstrichen, so ist die angedrohte weitere Geldstrafe auszusprechen und die Wahlhandlung in jedem Falle unter wiederholter Anwendung des zuletzt bezeichneten Verfahrens und auf Kosten der Säumigen

so lange fortzusetzen, bis die erforderliche Anzahl Wähler abgestimmt hat.

Nach geschlossener Abstimmung darf Niemand zur Abgabe eines Wahlzettels mehr zugelassen werden.

Jedem Schlusse hat jedoch die Aufforderung an die etwa anwesenden Wähler zu sofortiger Stimmabgabe und die Gewährung einer kurzen Frist hiezu voranzugehen.

Der Wahlcommissär hat alsdann mit dem Wahlausschusse die Stimmlisten abzuschließen, das Wahlergebniß festzustellen und den anwesenden Wählern bekannt zu geben.

Art. 178.

Die Reihenfolge der Gewählten bemißt sich nach der größeren Zahl der erhaltenen Stimmen.

Den im früheren Wahlgange Gewählten gebührt jedoch stets der Vorrang vor den später Gewählten.

Wenn mehrere Personen in demselben Wahlgange mit einer ganz gleichen Anzahl von Stimmen zu der nämlichen Klasse von Gemeindestellen gewählt werden, so richtet sich die Reihenfolge nach dem Alter, soferne die vorschriftsmäßige Zahl des zu wählenden Personals nicht überschritten wird. Im Falle diese Zahl durch den Eintritt Aller überschritten würde, entscheidet das Loos, wer einzutreten und wer zurückzustehen hat.

Art. 179.

Nach Beendigung der Wahl hat der Wahlcommissär die Namen der giltig Gewählten und die Stellen, für welche diese gewählt wurden, öffentlich bekannt zu machen und die Wahlakten derjenigen Behörde, durch welche er ernannt wurde, vorzulegen.

Art. 180.

Bis die neu Gewählten in ihr Amt eingewiesen sind, haben die Austretenden ihre Funktion fortzusetzen.

Art. 181.

Die Funktionsdauer der Ersatzmänner erlischt, soferne sie nicht einberufen werden, mit Beginn der nächsten Wahlperiode.

Die Einberufenen dagegen haben ihre Stelle für jene Zeitdauer zu versehen, welche diejenigen noch zu erfüllen gehabt hätten, an deren Stelle sie treten.

Art. 182.

Alle Wahlhandlungen und dabei nöthigen Ausfertigungen sind tax- und stempelfrei, die sonstigen Kosten hat die Gemeindekassa zu tragen.

Nur die etwaigen Reisekosten und Diäten der Wahlcommissäre übernimmt die Staatskassa.

II. Abschnitt.

Von den Wahlen in Gemeinden mit städtischer Verfassung.

Art. 183.

Die regelmäßigen Gemeindewahlen in Gemeinden mit städtischer Verfassung beginnen mit der Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten.

Dieselbe ist eine directe und kann nach Wahlbezirken erfolgen, auf welche die zu wählenden Gemeindebevollmächtigten nach der Wählerzahl vertheilt werden.

Zu diesem Zwecke haben der Gemeinderath und die Gemeindebevollmächtigten vor Ablauf jeder Wahlperiode in gemeinschaftlicher öffentlicher Sitzung die Wahlbezirke und die Zahl der in jedem Bezirke zu Wählenden festzusetzen.

Die Wählbarkeit ist an keinen besonderen Wahlbezirk gebunden.

Die Wahlen sind in allen Wahlbezirken der Gemeinde am nämlichen Tage zu beginnen.

Art. 184.

Neben der bestimmten Anzahl der zu wählenden Gemeindebevollmächtigten sind Ersatzmänner zu wählen, deren Zahl der Hälfte der Gesammtzahl der Gemeindebevollmächtigten gleich sein muß.

Die Wahl der Ersatzmänner erfolgt durch gesonderte Wahlhandlung.

Die Ersatzmänner sind nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen zu berufen.

Wenn nach Wahlbezirken gewählt worden ist, so haben die in einem bestimmten Wahlbezirke gewählten Ersatzmänner zunächst für die aus der Wahl in diesem Bezirke hervorgegangenen Gemeindebevollmächtigten, und wenn in diesem Bezirke keine Ersatzmänner mehr vorhanden sind, aus der Gesammtzahl der Ersatzmänner, die an Lebensjahren ältesten einzutreten.

Art. 185.

Bei der Wahl der Gemeindebevollmächtigten und der Ersatzmänner entscheidet die relative Stimmenmehrheit.

Art. 186.

Nach vollendeter Wahl werden die zu Gemeindebevollmächtigten Gewählten und die Ersatzmänner vor den Wahlausschuß gerufen und mit ihren Erklärungen über die Annahme oder Ablehnung der Wahl vernommen.

Werden Ablehnungsgründe geltend gemacht, so entscheidet hierüber der Wahlausschuß. Im Falle die Ablehnung für begründet erkannt wird, rückt der Ersatzmann in die Stelle des Ablehnenden. Wenn nach Wahlbezirken gewählt worden ist, so steht den in mehreren Bezirken Gewählten frei, sich für einen derselben zu entscheiden. In den übrigen treten alsdann die Ersatzmänner an ihre Stelle.

Diejenigen Gewählten, welche vor dem Wahlausschusse nicht erscheinen können, haben auf schriftliche Aufforderung ihre Erklärungen bei dem Gemeinderathe abzugeben; ein wiederholter Zusammentritt des Wahlausschusses findet in diesem Falle nur statt, wenn Ablehnungsgründe geltend gemacht werden.

Die gewählten Gemeindebevollmächtigten treten nach beendigter Wahl sogleich in ihre Stelle ein.

Art. 187.

Auf die Wahl der Gemeindebevollmächtigten folgt diejenige der bürgerlichen Gemeinderäthe, welche von den Gemeindebevollmächtigten zu vollziehen ist.

Neben der erforderlichen Anzahl von Gemeinderäthen sind in einer besonderen Wahlhandlung Ersatzmänner zu wählen.

Die Zahl derselben muß gleich sein der Hälfte der Gesammtzahl der bürgerlichen Gemeinderäthe.

Fällt die Wahl auf eine Person, welche zu einem Mitgliede des bestehenden Gemeinderathes in dem in Art. 69 erwähnten Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse sich befindet, so ist dieselbe als ungeschehen zu erachten.

Nach vollendeter Wahl sind die Gewählten nach Vorschrift des Art. 186 sofort über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu vernehmen.

Im Falle die Ablehnung von dem Wahlausschuß als begründet erachtet wird, tritt an die Stelle des Ablehnenden der Ersatzmann.

Art. 188.

Sodann schreiten die Gemeindebevollmächtigten zur Wahl derjenigen Bürgermeister, welche nicht als rechtskundige angestellt werden sollen.

Auch diese sind nach vollendeter Wahl mit ihrer Erklärung über Annahme oder Ablehnung zu vernehmen, worauf im Falle begründeter Ablehnung ungesäumt eine neue Wahl stattzufinden hat.

Art. 189.

Auf diese Wahl folgt jene der rechtskundigen Bürgermeister und Gemeinderäthe. Für jede dieser Stellen findet eine besondere Wahlhandlung statt.

Art. 190.

Bei der Wahl der Bürgermeister, der Gemeinderäthe und der Ersatzmänner der Letzteren ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Im Falle ein Bürgermeister oder rechtskundiger Gemeinderath aus der Reihe der bürgerlichen Gemeinderäthe oder der Gemeindebevollmächtigten oder ein Gemeinderath aus der Reihe der Letzteren gewählt wird, haben sogleich die Ersatzmänner nachzurücken.

Art. 191.

Nach gänzlich vollendeten Wahlen werden die Wahlakten mit einer Uebersicht des gesammten Bestandes des Gemeinderathes, der Gemeindebevollmächtigten und der Ersatzmänner durch den Wahlcommissär an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde eingesendet.

Die zur Bestätigung der Bürgermeister und rechtskundigen Gemeinderäthe berufene Verwaltungsbehörde hat nach Prüfung der Wahlakten und insoferne sie die Bestätigung der Gewählten für geeignet findet, dieselbe auszusprechen und die Einweisung und Verpflichtung der Bestätigten anzuordnen.

Wird eine Nichtigkeit der Wahl erkannt, so ist dieselbe in einer mit Entscheidungsgründen versehenen Entschließung auszusprechen und gleichzeitig die Vornahme einer neuen Wahl anzuordnen.

Als Nichtigkeitsgründe sind bei obiger Prüfung von Amtswegen nur zu berücksichtigen:

a. wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde,
b. wenn bei der Wahl nicht die erforderliche Anzahl von Wählern abgestimmt hatte und
c. wenn der Gewählte die erforderliche Stimmenzahl nicht erhalten hat.

In allen übrigen Fällen ist es den Betheiligten zu überlassen, ihre Beschwerden und Wahlanfechtungen an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu bringen, welche hierüber zu entscheiden hat.

Gegen die Beschlüsse derselben ist innerhalb 14 Tagen Beschwerde an die nächst höhere Stelle zulässig, welche in letzter Instanz entscheidet.

Derartige Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

III. Abschnitt.

Von den Wahlen in Landgemeinden.

Art. 192.

In den Landgemeinden wird die Wahl der Bürgermeister und der Beigeordneten, sodann die Wahl der Gemeindebevollmächtigten in drei gesonderten Wahlhandlungen durch die Wahlstimmberechtigten unmittelbar vollzogen.

Für die Gemeindebevollmächtigten sind in einer gesonderten Wahlhandlung Ersatzmänner zu wählen, deren Zahl je die Hälfte der ersteren zu betragen hat.

Bei diesen Wahlen entscheidet durchgehends relative Stimmenmehrheit.

Die Gewählten sind sogleich durch den Wahlausschuß mit ihren Erklärungen über Annahme oder Ablehnungen der Wahl zu vernehmen.

Im Falle begründet erkannter Ablehnung treten für die ablehnenden Gemeindebevollmächtigten die Ersatzleute ein, bezüglich der Bürgermeister und der Beigeordneten aber ist sogleich eine neue Wahl vorzunehmen.

Hierauf werden die Wahlakten durch den Wahlcommissär der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vorgelegt, welche nach Maßgabe des Art. 191 die Prüfung und etwaige Bescheidung zu vollziehen, sich über die Bestätigung des Bürgermeisters und des Beigeordneten auszusprechen und die Verpflichtung und Einweisung der Bestätigten vorzunehmen hat.

Art. 193.

Die nach Art. 4 des gegenwärtigen Gesetzes zu bestellenden Ausschüsse für die Verwaltung des besonderen Ortsvermögens werden von 5 zu 5 Jahren ohne weitere Förmlichkeit unter Leitung des Bürgermeisters durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.

Der Bürgermeister hat hierüber ein Protokoll aufzunehmen, die Gewählten sogleich einzuweisen und der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten.

Art. 194.

In den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden hat jede Gemeinde für sich die Wahlen des Beigeordneten, der Bevollmächtigten und der Ersatzmänner zu vollziehen.

Nach Vollendung dieser Wahlen findet die Wahl des gemeinsamen Bürgermeisters durch die in eine Wahlversammlung zu vereinigenden Gemeinde-Ausschüsse nach absoluter Stimmenmehrheit statt.

Wählbar für diese Stelle sind die Gemeindebürger des Bürgermeistereibezirkes, welche sich unter den höchstbesteuerten zwei Drittheilen ihrer Gemeinde befinden.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften des Art. 192 zur Anwendung.

IV. Abschnitt.

Von den außerordentlichen Gemeindewahlen.

Art. 195.

Erledigungen, welche im Laufe einer Wahlperiode bei den bürgerlichen Gemeinderäthen oder den Gemeindebevollmächtigten in Stadt-, Markt- oder Landgemeinden sich ergeben, werden durch die nachrückenden Ersatzmänner ergänzt.

Diese sind von den Gemeinde-Vorständen unter gleichzeitiger Anzeige an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde einzuberufen.

Nur in dem Falle, wenn keine Ersatzmänner mehr vorhanden sind und die Zahl der Gemeinderäthe oder Gemeindebevollmächtigten sich bis zu ¾ vermindert hat, ist eine außerordentliche Wahl vorzunehmen, soferne bis zur nächsten ordentlichen Wahl ein Zeitraum von mehr als 6 Monaten inzwischen liegt.

In Gemeinden, in welchen die Gemeindebevollmächtigten nach Wahlbezirken gewählt wurden, sind diese Ergänzungswahlen von

denjenigen Bezirken vorzunehmen, von welchen die Abgetretenen gewählt worden waren.

Die zur Ergänzung Gewählten haben nur jene Dienstzeit zu erfüllen, welche diejenigen noch zu erstrecken gehabt hätten, an deren Stelle sie treten.

Art. 196.

Im Falle der Auflösung tritt von den Neugewählten die Hälfte nach dem Loose bei der nächsten ordentlichen Wahlperiode aus und wird durch Neuwahl ersetzt.

Art. 197.

Erledigt sich die Stelle eines Bürgermeisters, Beigeordneten oder rechtskundigen Gemeinderathes, so hat eine neue Wahl stattzufinden, dieselbe kann aber unterbleiben, wenn bis zur nächsten ordentlichen Wahl nicht mehr als 6 Monate inzwischen liegen und nicht besondere Verhältnisse die sofortige Vornahme der Wahl erfordern.

Die gewählten Bürgermeister und rechtskundigen Gemeinderäthe erfüllen die für ihr Amt vorgeschriebene Dienstzeit, die zur Ergänzung gewählten Beigeordneten dagegen nur jene Zeit, welche die abgetretenen noch zu erfüllen gehabt hätten.

Siebente Abtheilung.

Vorübergehende und Schlußbestimmungen.

Art. 198.

Wo in bestehenden Gesetzen oder Verordnungen Magistraten, Landgemeindeverwaltungen, Bürgermeistern oder Gemeinderäthen besondere Verrichtungen übertragen sind, treten an Stelle jener die Gemeinderäthe, Bürgermeister und Gemeindeausschüsse nach Maßgabe der durch gegenwärtiges Gesetz geregelten Zuständigkeiten derselben.

Das Institut der Polizeicommissäre in der Pfalz ist aufgehoben; die denselben durch besondere Gesetze namentlich durch den Cod. d'instruction Art. 9, 11—14 und 144 zugewiesenen Funktionen gehen an die Bürgermeister oder deren gesetzliche Stellvertreter über.

Die in der Pfalz giltige Bestimmung des § 75 der Constit.

vom 22. Frimaire an 8 findet auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze bestellten Gemeindebediensteten keine Anwendung.

Art. 199.

Die bestehenden Tarife über Aufnahmsgebühren und Bürgereinzugsgelder sind innerhalb 6 Monaten vom 1. Januar .... an zu revidiren, widrigenfalls ihre Anwendbarkeit erlischt.

Art. 200.

Die erstmalige Herstellung der Etats nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes hat von den bestehenden Gemeindeverwaltungen zu geschehen.

Art. 201.

Den mit Dienstesstabilität aufgestellten rechtskundigen Bürgermeistern und Magistratsräthen verbleiben ihre erworbenen Rechte.

Ebenso wird an den Verhältnissen der im Provisorium befindlichen rechtskundigen Magistratsglieder, dann der technischen Bauräthe gegenüber der Gemeinde nichts geändert.

Art. 202.

Unmittelbar nach Verkündung des Gesetzes hat die Feststellung der Verwaltungsform der einzelnen Gemeinden und die Bildung der Bürgermeistereien zu erfolgen.

Den Städten und Märkten der Pfalz ist freigestellt, die städtische oder die Landgemeinde-Verfassung anzunehmen, sie haben jedoch ihre Erklärung hierüber bis längstens 15. Oktober abzugeben.

Art. 203.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar .... im ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

Die Wahlen zu den hierin angeordneten Gemeindestellen haben jedoch schon in den unmittelbar vorausgehenden Monaten November und Dezember nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes stattzufinden.

Die bestehenden Gemeindeverwaltungen und Gemeindebevollmächtigten, in der Pfalz die Bürgermeister und Gemeinderäthe haben die erforderlichen Vorbereitungen und Verrichtungen zu vollziehen.

Dieselben sind befugt, für das erstemal die Erklärungen bezüglich der Wahl der Gemeindeverfassung abzugeben und, wo es sich um Annahme oder Fortführung der städtischen Verfassung

handelt, die Zahl der bürgerlichen Gemeinderathsmitglieder innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu bestimmen.

Art. 204.

Die in den einzelnen Landestheilen bestehenden Bestimmungen und Zuständigkeiten in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Befriedigung der Cultusbedürfnisse bleiben vorläufig aufrecht erhalten.

Art. 205.

Mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, erlöschen vorbehaltlich der Bestimmungen des vorstehenden Artikels 204:

Die Verordnung vom 17. Mai 1818, „die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betr.";

das Gesetz vom 1. Juli 1834, „die Revision dieser Verordnung betr.";

die Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818;

das Gesetz vom 22. Juli 1819, „die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betr.";

der § 55 der IV. Beilage zur Verfassungsurkunde;

das Gesetz vom 17. November 1837, „den Bestand und die Wahl der Gemeinderäthe im Rheinkreise betr." und das Gesetz vom gleichen Tage, „das Umlagenwesen im Rheinkreise betr.";

das Gesetz vom 28. Pluviose VIII. Art. 12—24;

Art. 32 Absatz 1 Ziff. 1 und Absatz 3, Art. 57 Absatz 2 des Polizeistrafgesetzbuches, sowie alle sonstigen entgegenstehenden Gesetze, Verordnungen und Vollzugsvorschriften, insbesondere auch:

die in einzelnen Landestheilen bestehenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Einführung von Verbrauchs- und anderen örtlichen Abgaben, sowie die bisherigen Bestimmungen über die ausnahmsweise bestehende Zuständigkeit der Polizeibehörden zur Aburtheilung der Defraudationen an gemeindlichen Brückenzöllen, Pflasterzöllen, Marktgefällen und ähnlichen örtlichen Abgaben; ferner die in den einzelnen Landestheilen giltigen Vorschriften über die Nothwendigkeit eines Streitconsenses oder einer Proceßermächtigung bei

Rechtsstreiten der Gemeinden und der von den letzteren verwalteten Stiftungen.

Gegeben . . . .

Für den Entwurf:

(L. S.) Freiherr von Pechmann.

Motive

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes „die Gemeinde-Ordnung betr.“

A. Allgemeine Bemerkungen.

Das Gemeindewesen in den Landestheilen diesseits des Rheins ist durch die Verordnung vom 17. Mai 1818 über die „Verfassung und Verwaltung der Gemeinden“ und das Gesetz vom 1. Juli 1834, „die Revision dieser Verordnung betreffend“, dann durch die Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818, das Gemeindeumlagengesetz vom 22. Juli 1819 und das zu §. 47 des revidirten Gemeindeedikts erlassene Gesetz vom 15. Januar 1854, ferner durch die Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate vom 21. September 1818 und das Regulativ zur Geschäftsführung der Verwaltungen in Landgemeinden vom 24. September 1818, endlich durch verschiedene spezielle Vollzugsbestimmungen, welche sich größtentheils in der Instruction vom 31. Oktober 1837 finden, eingehend geregelt.

Diese Gesetzgebung, die sich in ihren Grundlagen den meisten auswärtigen Gemeindegesetzen mindestens ebenbürtig zur Seite stellen darf, entspricht in einzelnen Theilen nicht mehr völlig den Anforderungen und Verhältnissen der Gegenwart, und bedarf daher einer Revision, insbesondere hinsichtlich derjenigen Bestimmungen, welche zu dem Ansässigmachungs- und Gewerbswesen in unmittelbarer Beziehung stehen, sowie hinsichtlich der Vorschriften über die Gemeindekuratel, über die Gemeindeumlagen und die Gemeindewahlen ꝛc.

Seine Majestät der König haben demzufolge in Berücksichtigung der mehrfach ausgesprochenen Wünsche des Landtags die Ausarbeitung des vorliegenden Gesetz-Entwurfes anzuordnen geruht.

Zugleich erschien namentlich im Hinblick auf die übrigen mit der Gemeindeordnung innig zusammenhängenden Gesetz-Entwürfe der richtige Zeitpunkt für die längst als Bedürfniß anerkannte Umgestaltung des Gemeindewesens in der Pfalz gekommen.

Die Pfalz entbehrt dermalen einer systematisch geordneten und abgeschlossenen Gemeindegesetzgebung, indem ein Conglomerat von Be-

stimmungen zur Anwendung gelangt, das aus einer beträchtlichen Zahl französischer Gesetze, Consularbeschlüsse, kaiserlicher Dekrete und Staatsraths-Entscheidungen sowie aus den seit der Vereinigung der Pfalz mit Bayern erlassenen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften zusammengesetzt ist. Die wichtigsten sind:

Die Konstitution vom 22. Frimaire an VIII. und das Gesetz vom 28. Pluviose an VIII. hinsichtlich der allgemeinen Grundsätze, die Verordnung vom 9. August 1816 und der Landtagsabschied vom 17. November 1837 lit. G., bezüglich der Bürgereinzugsgebühren und der aus deren Einführung für die Gemeindeangehörigkeit sich ergebenden Folgerungen, die Gesetze vom 17. November 1837 über den Bestand und die Wahl der Gemeinderäthe und über die Gemeindeumlagen, die Vorschriften über die Vornahme der Gemeindewahlen vom 25. November 1818, die Verordnung vom 23. August 1847 in Bezug auf die Gemeinde-Einnehmer das Reglement vom 17. Mai 1809 über den Octroi und die Gesetze vom 16. Vend. an V., vom 16. Messidor an VII. und 7. Floreal an XIII., bezüglich der Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens.

Nach der Grundanschauung, wie sie in den ersterwähnten französischen Gesetzen ausgeprägt ist, haben die Gemeinden nicht den Charakter selbstständiger Korporationen mit dem Rechte der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten, sondern sie erscheinen vielmehr als Administrativbezirke, welche durch einen von der Regierung ernannten und jederzeit entlaßbaren Beamten verwaltet werden; eine durchgreifende Aenderung jener prinzipiellen Unterlage ist daher unzweifelhaft nothwendig. Diese kann nur im Sinne der in den Landestheilen diesseits des Rheins bereits erprobten und der deutschen Anschauung des Gemeindewesens entsprechenden Prinzipien erfolgen, so daß hienach die Aufstellung einer gleichförmigen Gemeindeordnung für das gesammte Staatsgebiet ermöglicht und veranlaßt ist.

Für deren Ausarbeitung wurde aus überwiegenden Zweckmäßigkeitsrücksichten die Eintheilung des revidirten Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834 zu Grunde gelegt, dasselbe ist jedoch einerseits durch die Aufnahme der Bestimmungen über die Bürgeraufnahmsgebühren, über die indirekten Auflagen, die Gemeindeumlagen, die Disziplin und die Gemeindewahlen, sowie durch die Einschaltung neuer Abschnitte über die Bildung und Verwaltung der Bürgermeistereien, die Gemeindeschulden und das örtliche Stiftungsvermögen erweitert und ergänzt, während andererseits alles dasjenige bei Seite blieb, was nicht unbedingt in die Gemeindeordnung gehört, sondern besser zur Behandlung im Wege der Spezialgesetzgebung geeignet ist, namentlich die Materie

über die Verwaltung des Kirchenstiftungs-Vermögens und die Kirchengemeinden überhaupt.

In materieller Hinsicht folgt der Entwurf gleichfalls dem Systeme des bestehenden Gemeindeedikts, da eine prinzipielle Abweichung hievon nicht nothwendig erscheint und ohne empfindliche Störungen kaum durchführbar wäre. Hiebei ist derselbe, indem er das als gut Erprobte beibehält und den Anforderungen der Gegenwart entsprechend fortentwickelt, gleichweit entfernt von unsicheren und gewagten Experimenten, wie vom zähen Festhalten an Dingen, die sich überlebt, oder nachtheilig erwiesen haben.

Demnach findet sich die werthvolle Unterlage unseres öffentlichen Lebens, die Gemeindeverfassung vom Jahre 1818 nach ihren Hauptgrundzügen im Entwurfe wieder, und es wurden ferner nach dem Vorgange des Gemeindeedikts bestimmte Regeln und Vorbehalte in Bezug auf den Bestand und die Rechte der Gemeinden, sowie hinsichtlich der Bewahrung und Verwaltung des Gemeindevermögens und bezüglich der Unterordnung der Gemeindebehörden aufgenommen, da die naheliegenden Interessen des Staates, der Gemeindeangehörigen und der künftigen Generationen keinesfalls unbedingt dem Willen einer jeweiligen Majorität der Gemeindevertreter anheimgegeben werden können, und da überhaupt positive Gesetzesvorschriften zur Verhütung ungeeigneter Uebergriffe und störender Schwankungen, und sohin zur Sicherung eines geordneten Gemeindelebens unentbehrlich sind.

Bei der Wiederaufnahme dieser naturgemäßen Schranken der gemeindlichen Autonomie stellte sich jedoch der Entwurf vor Allem die Aufgabe, die freie Entfaltung des korporativen Lebens der Gemeinden zu fördern und zu sichern. Die Gemeinden sind daher nicht allein mit allen Rechten ausgestattet, die ihrem Wesen und ihrer Stellung im Staatsorganismus entsprechen, sondern es wurden auch Garantieen für die selbstständige unbeirrte Ausübung dieser Rechte geschaffen, indem das seitherige System der Gemeindekuratel verlassen und statt dessen der Grundsatz durchgeführt ist, daß die Gemeinden ihre Angelegenheiten durch freigewählte Vertreter selbst besorgen und hiebei mit Ausnahme der wenigen im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fälle, weder einer staatlichen Genehmigung bedürfen, noch zu Leistungen, die ihnen nicht in Folge eines Gesetzes obliegen, genöthigt, oder an der Ausführung gesetzmäßiger Beschlüsse gehindert werden können.

Sodann suchte der Entwurf im Einzelnen überall, wo sich das praktische Bedürfniß ergeben hat, die bestehenden Bestimmungen zu verbessern oder durch neue zu ersetzen. Insbesondere sind die Abtheilungen über das Gemeindebürgerrecht völlig neu geordnet, und zwar in dem Sinne, daß die berechtigten Ansprüche einzelner Klassen von

Gemeindeangehörigen erfüllt und den Gemeindeverwaltungen selbst neue Kräfte zugeführt werden.

Ebenso ist das Umlagenwesen nach den Prinzipien, welche für die Beitragsleistung zu den übrigen öffentlichen Lasten gelten, neu geregelt und die Deckung der Gemeindebedürfnisse durch Erweiterung des Kreises der Beitragspflichtigen erleichtert. Ferner ist die Thätigkeit der Gemeindeverwaltungen durchweg unter die Controle der Oeffentlichkeit gestellt und außerdem auf die Erzielung einer tüchtigen Geschäftsführung namentlich dadurch Bedacht genommen, daß in Städten der Wirkungskreis der Gemeindebevollmächtigten ausgedehnt und auf dem Lande das Institut der Bürgermeistereien eingeführt und die Zahl der Gemeinde-Ausschußmitglieder erhöht wurde.

Endlich war der Entwurf bestrebt, durch möglichst einfache Gestaltung der Verhältnisse allenthalben die nothwendige und wünschenswerthe Geschäftsvereinfachung herbeizuführen, sowie durch vollständige Aufnahme des hieher gehörigen Materials die Gesetzesanwendung zu erleichtern und vor willkührlichen Vollzugsmaßregeln zu schützen.

Wenn ohngeachtet der in Vorstehendem kurz angedeuteten Ziele einzelne früher angeregte Fragen nicht in den Bereich der gegenwärtigen Revision gezogen worden sind, so geschah dieß, abgesehen von sonstigen Gründen, nicht allein mit Rücksicht auf den ohnehin schwer zu bewältigenden Umfang des vorliegenden Materials, sondern auch deßhalb, weil es höchst wünschenswerth erscheint, zunächst die vorgeschlagenen erheblichen Neuerungen in's Leben einzurufen und auf diese Weise die geeignete Unterlage für den etwa weiter nothwendigen Ausbau zu gewinnen. Der Entwurf befaßt sich daher namentlich weder mit einer weiter greifenden Regelung des Administrativverfahrens noch mit Aufstellung neuer Organe für die Ausübung einzelner Zweige der Staatsaufsicht, da sich sonst die Gesetzesrevision in's Unabsehbare verlieren müßte. Nach der ganzen Anlage des Entwurfes kann jedoch in Zukunft jede weitere Verbesserung und Fortbildung einzelner Materien unschwer stattfinden, wogegen die Einführung der gegenwärtigen Vorschläge gerade in Folge dieses Systemes wesentlich erleichtet wird.

Für die Pfalz ergibt sich nothwendig eine eingreifende Umgestaltung des Gemeindewesens; allein dieselbe wird sich ohne störende Rückwirkungen vollziehen, nachdem auf die Erhaltung der dortigen Einrichtungen, soweit sie sich erprobt haben, ein besonderes Augenmerk gerichtet und überhaupt in vielfacher Hinsicht eine Annäherung an die in der Pfalz bestehenden Bestimmungen erstrebt wurde, wie z. B. aus den Vorschlägen, welche die Bürgermeistereien, das Gemeindebürgerrecht, das Umlagenwesen, die Gemeindeeinnehmereien, die Landgemeindeverfassung u. s. w. betreffend, zur Genüge hervorgeht. Keinesfalls sind die Rückwirkungen so erheblich, um die Förderung des Gemeindelebens in der Pfalz sowie die angebahnte Gleichförmigkeit der Gesetzgebung auf's Neue zu verzögern.

B. Besondere Erläuterungen.

I. Zu Abtheilung I.

Zu Art. 1.

Die Gemeindebildung ist in sämmtlichen Gebietstheilen des Königreichs längst vollzogen; es war sohin, da eine tiefer eingreifende Abänderung des gegenwärtigen Bestandes ohne empfindliche Verletzung der korporativen Rechte der Gemeinden nicht möglich ist, einfach an das Bestehende anzuknüpfen.

Hiebei konnten die §§. 2 und 3 des revidirten Gemeindeedikts füglich bei Seite gelassen werden, denn ersterer ist bereits nach der Gesetzgebung vom Jahre 1848 veraltet und die Bestimmungen des letzteren sind durch die Vorschläge in Art. 3 des Entwurfes genügend ersetzt.

Zu Art. 2.

Von dem Grundsatze, daß jedes Grundstück einem Gemeindeverbande einverleibt sein müsse, waren mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit einzelner Bezirke bisher schon bestimmte Ausnahmen gestattet. Da der Grund dieser Ausnahmen fortdauert, so ist kein Anlaß zu einer Aenderung der seitherigen in sämmtlichen Gebietstheilen gleichmäßigen Gesetzgebung vorhanden; der Entwurf beschränkt sich daher auf die Ergänzung einzelner Lücken derselben. In dieser Beziehung war zunächst die Streitfrage zu lösen, ob den Besitzern solcher abgesonderten Markungen hinsichtlich der Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse dieselben Verpflichtungen obliegen, wie den einzelnen Gemeinden.

Diese Frage ist im Hinblicke auf die vollständige Analogie der Verhältnisse übereinstimmend mit der in der Praxis bereits zur Geltung gelangten Anschauung bejaht, zumal jene Bedürfnisse nicht unbefriedigt bleiben dürfen, und ein anderes Subjekt, welchem die treffende Verpflichtung mit Grund auferlegt werden könnte, nicht vorhanden ist.

Aus der Gleichstellung jener Besitzer mit den Gemeinden ergibt sich übrigens von selbst, daß erstere nur die *örtlichen* innerhalb des Umfangs der abgesonderten Markungen entstehenden *öffentlichen* Bedürfnisse zu befriedigen und demnach zu rein loyalen Unternehmungen benachbarter Gemeinden nicht beizutragen haben.

Was die Herstellung der Verbindungswege insbesondere betrifft, so geschieht diese eben sowohl im Interesse der Nachbargemeinden wie der Markungsbesitzer; die letzteren haben daher gegründeten Anspruch darauf, daß jene Gemeinden auch ihrerseits die ihnen in dieser Hinsicht gesetzlich obliegenden Verpflichtungen innerhalb ihres eigenen Bezirkes erfüllen.

Sodann war aus überwiegenden Rücksichten der öffentlichen Ordnung zu bestimmen, daß die auf solchen abgesonderten Markungen entstehenden Ansiedlungen nebst den speziell dazu gehörenden Grundstücken einer benachbarten Gemeinde zuzutheilen seien. Diese Zutheilung hat

zur natürlichen Folge, daß die Besitzer jener Ansiedlungen Angehörige der treffenden Gemeinde werden und zu deren Lasten, wie die übrigen Gemeindeangehörigen beizutragen haben, wogegen aber auch die Verbindlichkeit zur Befriedigung der in den Ansiedlungen sich ergebenden öffentlichen Bedürfnisse wie z. B. die Herstellung der sie durchziehenden Wegstrecken u. dgl., sowie die Lokalpolizei innerhalb dieser Ansiedlungen auf die Gemeinde übergeht. Selbstverständlich kann sich jene Zutheilung jedoch keine Wirkungen auf die bestehenden Privatrechte und Gemeindenutzungen äußern.

Endlich mußte außer dem eben erwähnten Falle in Bezug auf die lokalpolizeilichen Befugnisse in den abgesonderten Markungen besondere Vorsorge getroffen werden, namentlich mit Rücksicht darauf, daß sich das Bedürfniß ortspolizeilicher Vorschriften z. B. hinsichtlich der Benützung der Verbindungswege &c. ergeben kann. —

Der Entwurf überträgt daher die Lokalpolizei, welche nicht wohl dem einzelnen Besitzer zu überlassen und eben so wenig einer Nachbargemeinde zu überweisen ist, der Distriktspolizeibehörde, was um so weniger einem Bedenken unterliegen wird, als die meisten abgesonderten Markungen Staatseigenthum sind, und im Uebrigen eine Berücksichtigung der etwaigen besondern Wünsche und Interessen eines betheiligten Markungsbesitzers nicht ausgeschlossen ist.

Zu Art. 3.

Die Neu- und Umbildung der Gemeinden, sowohl in den Landestheilen diesseits des Rheins als in der Pfalz, stand bis jetzt dem Ermessen der Staatsregierung zu; da sich ein genügender Anlaß zur Abänderung dieser Zuständigkeitsverhältnisse nicht ergeben hat, so wurden dieselben einfach beibehalten.

Zu Art. 4.

Dieser Artikel ist dem §. 6 des revidirten Gemeindeedikts conform und räumt gleichzeitig denjenigen Gemeindesektionen in der Pfalz, welche ein eigenes Vermögen haben, die Selbstverwaltung dieses Vermögens ein.

Zu Art. 5.

Streitigkeiten in Bezug auf die Grenzen der politischen Gemeinden und deren Abtheilungen gehören, da sie lediglich einen Gegenstand des öffentlichen Rechts betreffen, vor die Verwaltungsbehörden, so daß eine Abänderung der bisherigen Zuständigkeitsverhältnisse nicht veranlaßt erschien; es ist jedoch selbstverständlich, daß die Administrativentscheidungen sich nicht auf Privatrechte erstrecken. Der richterlichen Zuständigkeit fallen daher namentlich anheim:

a) Alle Streitigkeiten zwischen Grundbesitzern über die Grenzen ihres Privateigenthums, auch wenn diese Grenzen mit denen des Gemeindebezirks zusammenfallen;

b) Streitigkeiten über die Grenzen derjenigen Grundstücke, welche sich im Privateigenthum der Gemeinden als juristischer Personen befinden und

c) die Entscheidungen über die räumlichen Grenzen für die Ausübung privatrechtlicher Nutzungsberechtigungen z. B. von Weiderechten u. dgl.

Zu Art. 6.

Nach dem revidirten Gemeindeedikte sind die Gemeinden in den Landestheilen diesseits des Rheins

a) in Städte und größere Märkte,

b) in Landgemeinden

eingetheilt. In der Pfalz besteht eine derartige Eintheilung, soweit hiebei die Gemeindeverfassung in Betracht kommt, überhaupt nicht, da die letztere für alle Gemeinden gleich ist. Dagegen hat sich der historische Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden auch dort erhalten und es geht aus verschiedenen neueren Gesuchen um Anerkennung der früheren Stadtrechte hervor, daß die Bevölkerung der Pfalz auf jenen Unterschied in mehrfacher Beziehung Gewicht legt.

Abgesehen hievon ist der Unterschied zwischen der städtischen und ländlichen Bevölkerung und zwischen den Verhältnissen und Interessen beider in vielen Fällen so erheblich, daß es nicht gerathen schien, jene in den Landestheilen diesseits des Rheins längst eingebürgerte Eintheilung aufzugeben; auch besteht hiernach kein besonderes Bedenken, dieselbe in die Pfalz zu übertragen.

Der Entwurf hat daher die in §. 8 des revidirten Gemeindeedikts enthaltene Eintheilung wieder aufgenommen, jedoch statt des unbestimmten Ausdruckes „größere Märkte" den bestimmteren „Märkte mit städtischer Verfassung" gesetzt, worunter alle Märkte, welche bisher das Recht auf Annahme städtischer Verfassung hatten, begriffen sind.

Indem hienach für die Stadt- und Landgemeinden verschiedene Verfassungsformen gewählt wurden, erschien es gleichwohl nicht nothwendig, abweichend von dem Systeme des revidirten Gemeindeedikts nach dem Vorgange anderer Gesetzgebungen eine eigene Städte- und Landgemeinde-Ordnung aufzustellen, da sehr Vieles den beiden Klassen gemeinsam ist, und die Sonderbestimmungen, wie bisher, ohne alle Störung in den einzelnen Abtheilungen sich darstellen ließen.

Eben so wenig liegt ein genügender Anlaß vor, den größeren Städten eine eigene Verfassung vorzubehalten, denn die seitherige auf geschichtlichen Grund basirte und eingelebte Verfassung hat sich im Allgemeinen auch für sie als zureichend erwiesen, während im Uebrigen die Pflege ihres Sonderlebens nach den Prinzipien und Vorschlägen des Entwurfs ohnehin nicht gehindert ist.

Andererseits wurde die im §. 9 des revidirten Gemeindeedikts aufgestellte, nach der Bevölkerungszahl bemessene Klasseneintheilung der

Städte als unnöthig und auf wandelbarer Grundlage ruhend verlassen und dadurch eine wesentliche Vereinfachung der Bestimmungen über die städtische Verwaltung ermöglicht.

Zu Art. 7.

Der Art. 7 gestattet den Gemeinden die Annahme der Landgemeindeverfassung zu jeder Zeit, also auch während einer Wahlperiode, weil dieser Rücktritt oft durch die finanzielle Lage der Gemeinde geboten sein kann; dagegen soll die Wiederaufnahme der städtischen Verfassung erst mit der nächsten Wahlperiode erfolgen, da hier jener dringende Grund nicht vorhanden und im Uebrigen die Vervielfältigung der Wahlen zu vermeiden ist.

Für derartige Verfassungsänderungen ist keinerlei Genehmigung einer höheren Behörde erforderlich; bei der Wichtigkeit des Aktes erscheint jedoch die Mitwirkung der Gesammtgemeinde angemessen.

Ferner war das unbestrittene Recht der Krone zur Verleihung von Stadtrechten vorzubehalten.

Zu Art. 8.

In den Landestheilen diesseits des Rheins bestehen sehr viele Gemeinden von so geringem Umfange, daß sie ihre Aufgabe in verschiedenen Beziehungen nicht genügend erfüllen können; das Bedürfniß einer Abhilfe ist daher anerkannt und sogar in §. 7 des revidirten Gemeindeedikts schon angedeutet.

Nachdem jedoch eine Vergrößerung der Gemeinden ohne Verletzung ihres historischen Bestandes und Sonderlebens und ohne Beeinträchtigung erworbener Rechte nicht durchführbar wäre, und nachdem ferner durch das Distriktsrathsgesetz vom 28. Mai 1852 in Bezug auf distriktive Angelegenheiten genügende Vorsorge getroffen und außerdem noch die freiwillige Vereinigung mehrerer Gemeinden zur Erreichung gemeinschaftlicher Zwecke angebahnt ist und nachdem endlich die Einführung einer neuen und weitergreifenden Verwaltungsform von erheblichen Störungen für das gesammte öffentliche Leben begleitet sein müßte, so war nach einer möglichst einfachen Einrichtung zu greifen, welche einerseits ohne Schmälerung der korporativen Selbstständigkeit der Gemeinden und ohne besondere Schwierigkeiten in den Gesammtorganismus eingefügt werden kann, andererseits aber gleichwohl die nächstliegenden allgemeineren Mißstände beseitigt.

Diese concentriren sich hauptsächlich in zwei Punkten und zwar in der Wahrnehmung, daß in vielen kleineren Gemeinden keine tüchtigen Organe für die Leitung der Verwaltungsgeschäfte und namentlich für die Handhabung der örtlichen Polizei zu finden sind, und dann in der Thatsache, daß der Mechanismus der öffentlichen Verwaltung durch die große Zahl der Gemeinden außerordentlich vervielfältigt und erschwert wird. Insbesondere fällt der erstere Punkt in's Gewicht, nachdem die polizeilichen Befugnisse der Gemeindebehörden eine umfassende

Ausdehnung erlangt haben und nachdem eine erhebliche Erweiterung der gemeindlichen Selbstverwaltung eintreten soll. Aus diesen Erwägungen wurde auch für die Landestheile diesseits des Rheins die Einführung des Instituts der Bürgermeistereien vorgeschlagen, welches sich in der Pfalz und anderwärts erprobt hat und auch von verschiedenen neueren Gesetzgebungen adoptirt wurde. Hiebei bleibt zunächst die Selbstständigkeit der vorhandenen Gemeinden völlig unberührt, indem jede derselben auch fortan ihre eigene Gemeindevertretung zu bestellen und ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten hat; sodann ist den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, nicht allein tüchtige Männer zu Gemeindevorständen zu wählen, sondern sie auch besser zu honoriren, so daß sie ihre Zeit und Kraft in erhöhtem Maße dem Amte widmen können, und endlich ist der Grund zur Vereinigung der angrenzenden Gemeinden in Bezug auf weitere gemeinsame Angelegenheiten, namentlich hinsichtlich der Aufstellung gemeinschaftlicher Sicherheitsorgane u. dgl. gelegt und damit die leichtere und bessere Erfüllung derartiger Zwecke angebahnt.

Da hievon eine erhebliche Verbesserung der in neuerer Zeit vielfach beklagten Zustände auf dem Lande zu erwarten ist, und da sich überdieß eine erspricßliche Erweiterung der Wirkungskreise der Gemeindebehörden sowie eine wesentliche Vereinfachung der öffentlichen Verwaltung überhaupt nur dann erzielen läßt, wenn tüchtige Gemeindevorstände vorhanden sind, so dürfte sich die Einführung jenes Institutes empfehlen. Dasselbe ist jedoch keineswegs in demjenigen Umfange, wie es dermalen in der Pfalz besteht, herübergenommen, sondern im Sinne der Grundprinzipien des Entwurfes weiter entwickelt, indem die Bürgermeister nicht von der Regierung ernannt, sondern von den Vertretern der betheiligten Gemeinden frei gewählt werden und indem ferner auch kein fester Sitz der Bürgermeistereien bestimmt wurde, da sich sonst die Wahl auf einen am Hauptorte wohnenden Bürger beschränken müßte.

Daß die Bildung und Veränderung der Bürgermeistereien, wie in der Pfalz, der Staatsregierung vorzubehalten war, ergibt sich von selbst aus dem Zwecke und der Natur der ganzen Einrichtung; eben deßhalb wurde aber auch die obligatorische Vereinigung nur auf die Bestellung eines gemeinsamen Vorstandes und der hievon unzertrennlichen Einrichtungen beschränkt, die Begründung jeder sonstigen Gemeinschaft aber dem freien Willen der Betheiligten überlassen.

II. Zu Abtheilung II.

Zu Art. 9.

Das revidirte Gemeindeedikt unterscheidet zwischen wirklichen Gemeindegliedern und Insassen, und begreift unter den ersteren im Wesentlichen:

a) Alle, welche in der Gemeinde ein häusliches Anwesen besitzen, — wobei es auf weitere persönliche Qualifikation und den Wohnsitz nicht ankommt, —

b) Alle, welche in der Gemeinde wohnen und zugleich besteuerte Gründe besitzen oder daselbst besteuerte Gewerbe ausüben, wenn sie Steuern hievon entrichten,

während unter Insassen alle diejenigen verstanden werden, welche in der Gemeinde zwar ansäßig sind, jedoch keinen der vorerwähnten Ansäßigkeitstitel für sich haben.

Nur die wirklichen Gemeindeglieder besitzen das eigentliche Bürgerrecht, die Insassen sind dagegen hievon wie von den Bürgerpflichten ausgeschlossen.

In der Pfalz besteht ein derartiger Unterschied nicht, sondern es sind alle, welche sich in der Gemeinde selbstständig und dauernd niedergelassen und gegebenen Falls das Bürgereinzugsgeld entrichtet haben, sowie alle, welche in der Gemeinde ein auf Lebenszeit verliehenes öffentliches Amt bekleiden, Gemeindebürger.

Was die Bestimmungen des revidirten Gemeindeedikts (§§. 11—13) anlangt, so haben sich dieselben bisher schon als ungenügend erwiesen; insbesondere ist zunächst bei Feststellung des Begriffes der Gemeindeglied-Eigenschaft offenbar ein zu geringes Gewicht auf die Ansäßigkeit gelegt, und demgemäß das Gemeindebürgerrecht vielen Personen zugetheilt, welche dasselbe nach seinem vollen Umfange gar nicht ausüben können, z. B. Frauen, Minderjährigen u. s. w.; sodann ist das Gemeindebürgerrecht einer großen Anzahl von Personen, die sich in direktem Verbande mit der Gemeinde befinden, ohne genügenden Grund vorenthalten, da z. B. alle Beamte, Geistliche, Militärs, Lehrer, Advokaten, Notare, Aerzte, Rentner, Künstler, Schriftsteller, sowie Alle, die eine freie Erwerbsart betreiben u. s. w. Insassen sind und bleiben müssen, wenn sie nicht ein Wohnhaus oder einen genügend besteuerten Grundbesitz erwerben können, und endlich ist naturgemäß nach dem bisherigen Systeme nicht nur keine entsprechende Lastenvertheilung möglich, sondern es liegt auch die Gefahr einer Negation des Gemeindelebens nahe.

Abgesehen hievon erscheinen jene Bestimmungen mit den Vorschlägen der Gesetzentwürfe über Ansäßigmachung und über das Gewerbswesen nicht vereinbar, denn nach dem ersteren Gesetzentwurfe sind besondere Ansäßigkeitstitel nicht mehr erforderlich und es fällt sonach ein Hauptkriterium des Unterschiedes zwischen wirklichen Gemeindegliedern und Insassen hinweg, nach dem neuen Gewerbsgesetze aber werden sich nur sehr Wenige im Besitze einer Konzession befinden, so daß alle übrigen Gewerbetreibenden in die Kategorie der Insassen einzureihen und demnach von dem Gemeindebürgerrechte auszuschließen wären.

Nicht minder ungenügend ist die Materie des Gemeindebürgerrechts in der Pfalz geordnet. Die französische Gesetzgebung kannte weder Gemeindebürgerrechte noch Gemeindeangehörigkeit im engeren Sinne und erst die deutsche Anschauungsweise, das Bedürfniß einer Heimat, die Regelung des Armenwesens, die Feststellung eines Gemeindewahlrechts und namentlich die Einführung des Bürgereinzugsgeldes leiteten auf jene Begriffe zurück; allein positive, dieselben festbegrenzende Bestimmungen fehlen. Dieser Mangel war bisher in Bezug auf das spezielle Gemeindeleben weniger fühlbar, wenn aber nunmehr das Prinzip der Selbstverwaltung der Gemeinden auch in der Pfalz zur vollen Geltung gelangen soll, so erscheint eine Präzisirung des Bürgerrechtsbegriffes unerläßlich und es kann namentlich das Domizil nicht als die einzige Grundlage des letzteren genommen werden.

Den vorstehend angedeuteten Mängeln gegenüber versucht der Entwurf das Gemeindebürgerrecht möglichst einfach und greifbar zu gestalten, und hiebei ebenso den Interessen der Gemeinden, wie den berechtigten Ansprüchen des Individuums zu genügen. Er nimmt daher vor Allem das natürlichste und dauerndste Band; welches den Einzelnen an die Gemeinde knüpft, die Ansäßigkeit, zum Ausgangspunkte und fügt, in der Erwägung, daß die Bürgerschaft den Träger des korporativen Lebens bildet, zwei weitere Momente bei, welche die Garantie dafür, daß der zur Ausübung des Bürgerrechts Berufene auch ein wahres und lebendiges Interesse am Gemeindewohl habe, vervollständigen sollen, nämlich die selbstständige Niederlassung und ein gewisses Besitzverhältniß in der Gemeinde, das sich in der Steuerzahlung manifestirt. Dieß ist der Zweck des Vorschlages in Art. 9 Ziff. 1, durch welchen auch das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden gewahrt erscheint, da dasselbe in den Vorschlägen des Gesetzentwurfes über Ansäßigmachung besonders berücksichtigt ist.

Nachdem hienach fortan für jeden unbescholtenen und selbstständigen Mann die Möglichkeit des Bürgerrechtserwerbes besteht, so erscheint eine besondere Ermächtigung der Gemeinden zur Verleihung des Bürgerechts an andere Kategorien von Gemeindeangehörigen nicht wohl erforderlich, während es andererseits für die Freiheit des Einzelnen bedenklich wäre, wenn den Gemeinden das Recht eingeräumt werden wollte, die Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts zu erschweren.

Daß die Bürgerrechtsgewinnung auf Grund des Art. 9 Ziff. 1 bei dem Vorhandensein der gesetzlichen Vorbedingungen sofort und ohne weiteren formellen Akt einzutreten habe, wird im Hinblick auf das Ansäßigmachungsgesetz, wonach für die Ansäßigmachung ein derartiger Akt erforderlich ist, nur zweckmäßig und praktisch befunden werden.

Der Vorschlag in Art. 9 Ziff. 2 erscheint als Ausnahme von der in Vorstehendem entwickelten Regel, indem hier bei den Hausbe-

sitzern von den Erfordernissen der Ansäßigkeit und Niederlassung in der Gemeinde abgesehen wurde. Diese Ausnahme ist ebenso unbedenklich, als nothwendig; unbedenklich ist sie, weil die vielfachen Beziehungen, in welchen der Hausbesitzer in Folge des Realverbandes zur Gemeinde steht, jenes rege Interesse für die Gemeindewohlfahrt, das sonst durch den persönlichen Verband vermittelt wird, voraussetzen lassen; nothwendig aber ist sie nicht nur mit Rücksicht auf das in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehende und historisch begründete System, sowie auf die hienach höchst wünschenswerthe Erhaltung der Rechtscontinuität, sondern auch vorzugsweise aus dem Grunde, damit nicht einzelne Kategorieen Gemeindeangehöriger, welche sehr wesentlich an dem Bestande und Wohle der Gemeinde interessirt sind, von der Antheilnahme an der Gemeindeverwaltung und den Gemeinderechten ausgeschlossen werden können, so namentlich die anderwärts ansäßigen Besitzer von größeren Gütern und von Fabriketablissements in der Gemeinde. Uebrigens wurde hiebei der oben berührte Mißstand der seitherigen Gesetzgebung dadurch vermieden, daß auch für die vorliegende Art der Bürgerrechtsgewinnung das Erforderniß der Staatsangehörigkeit, der Volljährigkeit und des männlichen Geschlechts aufgestellt ist, wogegen die berechtigten Ansprüche der sonstigen Hausbesitzer durch den Vorschlag in Art. 29 die nothwendige Berücksichtigung gefunden haben.

Da die Gemeinden jederzeit in der Lage sind, von den eintretenden Besitzveränderungen Kenntniß zu erhalten, so war auch hier ein besonderer formeller Akt für den Erwerb des Bürgerrechts kaum erforderlich und ebensowenig erscheint es im Hinblick auf die persönlichen Verpflichtungen des Einzelnen räthlich, den Antritt des Bürgerrechts von dem freien Willen der Betheiligten abhängig zu machen.

Die weitere Frage, ob nicht ein gewisses Minimum des Häuserwerthes als unerläßliche Voraussetzung des Bürgerrechtserwerbes zu bestimmen sei, wurde im Hinblick auf die bestehende Gesetzgebung und auf die Verschiedenartigkeit der Werthverhältnisse, dann mit Rücksicht auf die ohnehin eintretende Erleichterung des Bürgerrechtserwerbes verneint.

Zu Art. 10.

In diesem Artikel sind die bisher und zwar im gesammten Staatsgebiete giltigen Vorschriften über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts dahin erweitert, daß dieselbe fortan auch an Ausländer stattfinden kann.

Zu Art. 11.

Nach dem Vorbilde des §. 13 des revidirten Gemeinde-Edikts wurde auch in dem vorliegenden Entwurfe eine Aufzählung der Gemeindeangehörigen, d. h. derjenigen Personen, welche durch Heimats-,

Aufenthalts- oder Besitzverhältnisse in einer gewissen Beziehung zur Gemeinde stehen, aufgenommen.

Hiebei war jedoch nach den oben zu Art. 9 gegebenen Erläuterungen auf die Klasse der In- und Beisassen nicht mehr zurückzukommen, da eine solche wenigstens in dem seitherigen Begriffe nicht mehr fortbestehen soll.

Durch die Uebertragung des Bürgerrechts an den größten Theil der bisherigen In- und Beisassen wird zwar der Kreis der Theilnahmsberechtigten an den Gemeindenutzungen und örtlichen Stiftungen in allen denjenigen Fällen erweitert, in welchen die Bürgerqualität den einzigen Titel für derartige Ansprüche bildet; der hiemit den gegenwärtigen Besitzern des Bürgerrechts etwa zugehende Nachtheil ist aber durch die sonstigen Bestimmungen des Entwurfes genügend ausgeglichen und zwar nicht nur durch die vorgeschlagene entsprechendere Lastenvertheilung überhaupt, sondern namentlich durch die im Art. 13 für zulässig erklärte Erhebung eines besonderen Eintrittsgeldes. In allen übrigen Fällen, in welchen neben dem Bürgerrechte noch ein weiteres Moment, z. B. der Besitz eines Hauses *rc.* für die Genußberechtigung solcher Vortheile erfordert wird, tritt durch die vorgeschlagene Ausdehnung der Bürgerklasse ohnehin keine Veränderung im Kreise der Bezugsberechtigten ein; es findet daher auch keine Beeinträchtigung wohlerworbener Rechte statt.

Durch die Aufzählung in Art. 11 werden übrigens für die daselbst genannten Gemeindeangehörigen weder besondere Rechte noch besondere Pflichten begründet; diese bemessen sich vielmehr theils nach den einschlägigen speziellen Bestimmungen, z. B. des Heimatgesetzes oder des Abschnittes über die Deckung der Gemeindebedürfnisse, theils nach allgemeinen Grundsätzen, wonach es sich insbesondere von selbst versteht, daß jene Gemeindeangehörigen nicht von der Benützung der zum gemeinen Besten dienenden Gemeindeanstalten ausgeschlossen werden dürfen.

Zu Art. 12.

Die Bestimmungen über die Erhebung von Aufnahmsgebühren, welche bisher für die Landestheile diesseits des Rheins in dem revidirten Ansäßigmachungsgesetze vom 1. Juli 1834 und für die Pfalz in der Verordnung vom 9. August 1816 und dem Landtagsabschiede vom 17. November 1837 lit. G enthalten waren, wurden hier eingeschaltet, da sie ihrer Natur nach in die Gemeindeordnung gehören.

Es bestehen zwar gegen die Zuläßigkeit solcher Gebühren überhaupt, namentlich vom Gesichtspunkte der Freizügigkeit aus, nicht unerhebliche Bedenken, gleichwohl schien aber nicht angerathen, das seitherige System gänzlich zu verlassen, nachdem jene Gebühren zunächst den freien Aufenthalt nicht beschränken und im Uebrigen nicht nur vielfach eine ergiebige Einnahmsquelle für die Gemeindekassen bilden,

sondern auch bei der wesentlich erleichterten Ansäßigmachung und Uebersiedlung als Schutzmittel gegen unverhältnißmäßige Ueberbürdung einzelner Gemeinden dienen.

Immerhin darf jedoch dieses Recht der Gemeinden kein völlig unbeschränktes sein, da es sonst zu einer empfindlichen Schädigung der individuellen Freiheit ausarten könnte. Der Entwurf setzt daher bestimmte Maximalsätze fest, erweitert aber im Uebrigen die Freiheit der Gemeinden wesentlich, indem er die Einführung überhaupt, sowie die Bestimmung der einzelnen Modalitäten ganz dem Ermessen der Gemeinden anheimgibt und von keiner höhern Genehmigung mehr abhängig macht. Im Verfolge dieses Grundsatzes wurde auch keine Abstufung je nach der Gemeindeangehörigkeit oder nach dem Vermögen des Einziehenden im Gesetze aufgestellt, sondern vielmehr zur Einsicht der Gemeinden vertraut, daß sie den Nahrungsstand des Unbemittelten nicht von vorneherein durch die Abnahme allzu hoher Aufnahmsgebühren untergraben.

Die Höhe der Maximalsätze kommt der in den Landestheilen diesseits des Rheins dermalen geltenden ziemlich gleich, überschreitet aber die bisher in der Pfalz eingeführten nicht unwesentlich, was übrigens durch den Vorschlag in Art. 13, welcher das in der Pfalz für besondere Nutzungen bisher zuläßige Einzugsgeld herabmindert, wieder ausgeglichen wird.

Ausländer hatten auch seither insoferne nicht besondere Staatsverträge in Mitte höhere Aufnahmsgebühren als die Inländer zu entrichten.

Für diejenigen Hausbesitzer, welche nicht zugleich die Ansäßigkeit in der Gemeinde erlangen, soll die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Aufnahmsgebühren erst nach Jahresfrist eintreten, da nicht jede Besitzveränderung, sondern nur ein länger dauerndes Verhältniß für die Gemeinde ein Recht auf jene Gebühren begründet.

Die nach Art. 2 des Ansäßigmachungsgesetzes Ansäßigen waren, wie bisher, von den Aufnahmsgebühren freizulassen, denn sie sind zunächst nicht freiwillig, sondern im Interesse des öffentlichen Dienstes in der Gemeinde anwesend und genießen überdieß zumeist gerade diejenigen Vortheile nicht, auf Grund deren die Erhebung solcher Gebühren stattfindet.

Dagegen versteht es sich von selbst, daß solche Personen zur Entrichtung von Aufnahmsgebühren verpflichtet sind, wenn sie das Bürgerrecht in einer Gemeinde nur in Folge Hausbesitzes erwerben.

Der letzte Absatz des Art. 12 enthält gleichfalls eine Neuerung, die kaum einer besonderen Rechtfertigung bedürfen wird.

Zu Art. 13 und 14.

Bisher wurden die mit dem Eintritte in die Gemeinde verbundenen besonderen Nutzungen bei Berechnung der Aufnahmsgebühren

im Allgemeinen in Anschlag gebracht, in Folge dessen die letzteren, namentlich in der Pfalz, häufig zu einer drückenden Höhe emporsteigen.

Um dies zu vermeiden, ist im Entwurf die an sich billige Erhebung eines ausgeschiedenen Eintrittsgeldes vorgeschlagen; dasselbe erscheint lediglich als Vergütung für Nutzungen, die einen bestimmten Geldwerth repräsentiren, wie z. B. Holz- und Weiderechte u. dgl., während das Entgelt für sonstige Vortheile, wie z. B. für den eventuellen Genuß örtlicher Wohlthätigkeitsstiftungen, bereits in den obigen Aufnahmsgebühren enthalten ist; die Entrichtung des Eintrittsgeldes konnte daher insoferne dem freien Willen des Betheiligten anheimgegeben werden, als es jedem überlassen bleibt, sich von der treffenden Verbindlichkeit durch Verzicht auf jene Nutzungen zu befreien.

Was die Höhe dieses Eintrittsgeldes betrifft, so darf solche keinesfalls dem gesammten Kapitalwerthe der Nutzungen gleichkommen, da diese naturgemäß in Bezug auf Umfang und Dauer wandelbar sind, und überdies dem unbemittelten Bürger um so minder prinzipiell unzugänglich gemacht werden dürfen, als der Erwerb des Bürgerrechts an sich schon einen gewissen Anspruch auf jene Nutzungen verleiht. — Hiernach wird die Annahme des fünften Theils des Kapitalwerthes genügen, wogegen die Aufstellung eines ziffermäßigen Maximalbetrages, wie dieß im Landtagsabschiede vom 17. November 1837 lit. G geschah, zu wesentlichen Ungleichheiten führt.

Außerdem war für die ungeschmälerte Erhaltung etwa vorhandener besonderer Ansprüche auf Gemeindenutzungen Vorsorge zu treffen und deshalb für solche Fälle die Befreiung von dem Eintrittsgelde zu bestimmen.

Ferner schien es zur Vermeidung von Willkür nothwendig, die Zulässigkeit der Erhebung von Aufnahms- oder besonderen Eintrittsgebühren für den einzelnen Fall von dem Bestande eines entsprechend beschlossenen und bekannt gemachten Tarifs abhängig zu machen. (Art. 14.)

Im Uebrigen ist auch hier der freien Bewegung der Gemeinden voller Spielraum gewährt, und sie können daher namentlich für diejenigen Bürger, welche bereits in der Gemeinde heimatberechtigt waren, einen niedrigeren Satz aufstellen oder gänzliche Befreiung eintreten lassen, wie dies dermalen in der Pfalz der Fall ist.

Zu Art. 15.

Der Entwurf sucht das Prinzip der Gleichberechtigung aller Bürger zu möglichst ausgedehnter Geltung zu bringen.

Was die Bestimmung in Art. 15 Ziff. 4 insbesondere betrifft, so will hiedurch, wie aus Art. 29 zur Genüge hervorgeht, an den jedes Ortes geltenden besonderen Rechtsverhältnissen nichts geändert werden; es ist hier vielmehr nur von denjenigen Gemeindenutzungen

die Rede, für deren Genuß der Besitz des Bürgerrechts die alleinige Vorbedingung bildet.

Zu Art. 16.

Da die Annahme der Verwaltung eines Gemeindeamtes eine unerläßliche Pflicht der Bürger ist, so mußte sich das Gesetz auch mit denjenigen Mitteln befassen, welche geeignet sind, die Erfüllung jener Pflicht nöthigen Falls zu erzwingen. Dem Wesen nach enthält übrigens der Vorschlag im letzten Absatze des Art. 16 insoferne nichts Neues, als auch bisher schon in Renitenzfällen Zwangsmittel angewendet wurden, und nach der Natur der Sache angewendet werden mußten.

Zu Art. 17.

Es erschien nicht zweckmäßig, die in §. 14 des revidirten Gemeindedikts enthaltene Präsumtion einer Bevollmächtigung wieder aufzunehmen, dagegen war für auswärts wohnende Hausbesitzer die Verpflichtung zur Aufstellung eines Bevollmächtigten zu statuiren, da außerdem der Geschäftsgang der Gemeindebehörden in vielfacher Beziehung erschwert wäre.

Die Bestimmung in §. 15 des revidirten Gemeindedikts konnte füglich weggelassen werden; über die Beziehungen des einzelnen Hausbesitzers zur Gemeinde entscheidet zunächst das rechtlich feststehende und erkennbare Besitzverhältniß.

III. Zu Abtheilung III. Abschnitt I.

Zu Art. 18.

Wie bereits oben in den einleitenden allgemeinen Bemerkungen angedeutet worden, hat der Entwurf das seitherige System der Gemeindekuratel gänzlich verlassen, und dem Staate lediglich ein gesetzlich begrenztes Aufsichtsrecht vorbehalten, das im Hinblick auf die Natur der Gemeinden und auf ihre wichtige Stellung und umfassende Aufgabe im Gebiete des öffentlichen Lebens unerläßlich ist.

Demgemäß war der Inhalt des §. 21 des revidirten Gemeindedikts entsprechend zu modifiziren, und es war insbesondere zu betonen, daß die Gemeinden die Vorrechte der Minderjährigen fortan nicht mehr genießen.

Zu Art. 19.

Die in Art. 19 angeführten Rechte stehen den Gemeinden in den Landestheilen d. d. Rhs. prinzipiell schon dermalen zu, so daß der Entwurf die seitherige Gesetzgebung in dieser Hinsicht lediglich vervollständigt und weiter entwickelt, dagegen wird durch die rückhaltslose Anerkennung jener Rechte für das Gemeindeleben in der Pfalz eine wesentlich neue Grundlage geschaffen und das Prinzip der gemeindlichen Selbstverwaltung auch dort zur vollen Geltung gebracht.

Zu Art. 20.

Der Inhalt dieses Artikels schließt sich dem §. 22 des revidirten Gemeindeedikts einfach an.

Zu Art. 21.

Dieser Artikel vervollständigt den §. 23 des revidirten Gemeindeedikts durch Anführung der „mittelbaren Auflagen“ und der „sonstigen Einkünfte“, worunter namentlich die Aufnahmsgebühren und Eintrittsgelder, sowie diejenigen Gebühren fallen, welche für die Benützung besonderer Gemeindeanstalten erhoben werden können.

Zu Abschnitt II.

Zu Art. 22.

Das Gemeindevermögen ohne Unterschied, ob es direkt dem öffentlichen Gebrauche gewidmet ist, oder mit seinen Erträgnissen zur Befriedigung der Gemeindebedürfnisse dient, oder zum Privatvortheile der Gemeindeangehörigen benützt wird, ist Eigenthum der Gemeinde als Korporation und muß als solches in seinem Grundstocke ungeschmälert erhalten werden, da die Persönlichkeit der Gemeinde länger währt, als die jeweils lebenden Generationen, und daher jede Minderung des Grundstockvermögens als eine Benachtheiligung der künftigen Generationen erscheint. Hieraus folgt von selbst die Verpflichtung der Gemeinden zu Refundirung in allen denjenigen Fällen, in welchen das Stammvermögen ausnahmsweise zu laufenden Ausgaben und für Zwecke, die keinen genügenden Ersatz bieten, verwendet wurde.

Nachdem diese Grundsätze, welche auch dermalen schon für die Pfalz gelten, in Art. 22 des Entwurfes ausdrücklich aufgenommen sind, war es nicht nothwendig, auf die §§. 24 und 25 des revidirten Gemeindeedikts in Bezug auf die Veräußerung gemachten Unterschiede im Gesetze zurückzukommen, und zwar um so minder, als die Ausdrucksweise des §. 24 des revidirten Gemeindediktes nicht völlig zutreffend erscheint, da auch dasjenige Vermögen, welches unmittelbar dem öffentlichen Gebrauche dient, unter Umständen veräußert werden kann, nemlich sobald das öffentliche Bedürfniß in anderer Weise genügend befriedigt erscheint, wie z. B. ein Areale, das als öffentlicher Weg benützt wird, im Falle für die Kommunikation anderweitig hinreichende Vorsorge getroffen ist.

Was weiter in §. 24 des revidirten Gemeindeedikts bezüglich des Cultus- und anderen Stiftungsvermögens gesagt ist, gehört zum Theile nicht mehr in die gegenwärtige Gemeindeordnung und ist zum andern Theile in dem Abschnitte über das örtliche Stiftungsvermögen (Art. 60—63) berücksichtigt.

Zu Art. 23 und 24.

Die Theilung von Gemeindegründen, welche unverkennbar eine Schmälerung des Grundstockvermögens in sich schließt, würde nach den

zu Art. 22 dargelegten Grundsätzen unstatthaft erscheinen; nachdem jedoch diese Theilungen Gegenstand des bestehenden Rechtes geworden sind, so wurden die bisherigen Vorschriften in §. 25 des revidirten Gemeindeedikts, denen prinzipiell auch die dermalige Gesetzgebung der Pfalz nicht entgegensteht, im Allgemeinen beibehalten. Nur in einzelnen Punkten erschien eine Aenderung veranlaßt, weshalb in dem Entwurfe theils modifizirt, theils nicht mehr aufgenommen sind:

a) die Vorschrift daß unter der Mehrheit von ¾ der Gemeindebürger auch die Größtbegüterten sein müssen, da diese Vorschrift bei ihrer Unbestimmtheit keinen gleichmäßigen Vollzug gestattete;

b) die Bestimmung hinsichtlich der Schäfereiberechtigten, nachdem das Einspruchsrecht der Weideberechtigten durch das Gesetz vom 28. Mai 1852 „die Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremden Grund und Boden betr." aufgehoben erscheint, und bezüglich der etwa bestehenden besonderen Nutzungsansprüche einzelner Gemeindeangehöriger die Bestimmungen des Art. 28 und 29 zur Anwendung zu kommen haben;

c) die Vorschriften in Bezug auf die Antheile der sogenannten Leerhäusler oder Kleinbegüterten, da hiefür kein praktisches Bedürfniß obwaltet.

Für die Beibehaltung der seitherigen Bestimmung, wonach die Mitwirkung der Notare bei Gemeindegrundtheilungen ausgeschlossen ist, indem die Antheile kraft des genehmigten Theilungsaktes in das Eigenthum der Theilnehmer übergehen sollen, sprechen überwiegende Zweckmäßigkeitsgründe, insbesondere die Rücksicht auf die im Interesse der Kultur höchst wünschenswerthe Verminderung der Kosten solcher Theilungen; es versteht sich jedoch von selbst, daß diese singuläre Vorschrift nur auf wirkliche Gemeindegrundvertheilungen, und nicht etwa auf Theilungen eines gemeinschaftlichen Privatgrundeigenthums Anwendung findet.

Endlich waren die bisher in einzelnen Verordnungen zerstreuten Bestimmungen über die Antheile der Schule im Gesetze zu regeln.

Zu Art. 24.

Die Vertheilung von Gemeindegründen zur unentgeltlichen Benützung auf bestimmte Zeit wurde namentlich mit Rücksicht auf die nahe liegenden erheblichen landwirthschaftlichen Interessen einzelner Gemeindeangehörigen, z. B. der Viehbesitzer an die allgemeinen Voraussetzungen des Art. 23 Abs. 1 gebunden.

Zu Art. 25.

Durch Art. 25, welcher mit dem Inhalte des §. 25 Ziff. 4 des revidirten Gemeindeedikts vollständig übereinstimmt, werden die speziellen forstpolizeilichen Bestimmungen über die Zulässigkeit von Ro-

bungen, namentlich die Art. 25—39 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 nicht verändert.

Zu Art. 26.

Die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen ist in den Landestheilen diesseits des Rheins durch das Forstgesetz vom 28. März 1852 eingehend geregelt; ebenso bestehen hierüber in der Pfalz entsprechende Vorschriften, wobei im Wesentlichen die Grundsätze über die Bewirthschaftung der Staatsforsten Anwendung finden. Bei dem Umstande, daß diese Materie zur Zeit keiner Neuregelung bedarf und schon wegen ihres Umfanges in den Bereich der Spezialgesetzgebung gehört, konnte einfach auf die letztere verwiesen werden.

Zu Art. 27 und 28.

Da das Gemeindevermögen nicht den jeweils lebenden Gemeindegliedern, sondern der Gemeinde als Korporation gehört, so sind die Erträgnisse desselben auch zunächst und regelmäßig zum Besten der letzteren, d. h. zur Befriedigung der Gemeindebedürfnisse bestimmt, woraus sich von selbst ergibt, daß auch die Ueberschüsse in der Regel für künftige Gemeindezwecke vorzubehalten sind, und nicht den jeweiligen Gemeindeangehörigen, die kein unmittelbares Recht auf den Bezug haben, überantwortet werden dürfen.

Mit diesen Grundsätzen gerathen die Sonderinteressen der Gemeindeglieder nicht selten in Konflikt, und zwar nicht bloß in Fällen augenblicklichen Gewinnes, sondern namentlich auch dann, wenn die Voraussetzungen des Gemeindebürgerrechts, wie z. B. im Jahre 1808, eine Veränderung in ausdehnendem Sinne erleiden; denn alsdann versuchen die früher vorhandenen Bürgerklassen häufig gegenüber den neu eintretenden, einzelne Bestandtheile des Gemeindevermögens oder mindestens die Nutzungen für sich allein in Anspruch zu nehmen und die Natur und Zweckbestimmung jenes Vermögens in den Hintergrund zu drängen. Zur Vermeidung solcher Abweichungen sollen die Vorschläge in Art. 27 des Entwurfes dienen. Dieselben enthalten an sich keine Neuerung, sondern fassen lediglich dasjenige, was längst giltig und aus dem Wesen und der Entstehungsart des Gemeindevermögens unabweisbar zu folgern ist, in positiven Sätzen zusammen.

Was die Bestimmung in Art. 27 Abs. 3, insbesondere betrifft, so will hiemit nur die zweckwidrige Verwendung der Gemeindeeinkünfte verhütet, keineswegs aber das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden geschmälert werden, auch wird in Folge jener Bestimmung kaum eine unwirthschaftliche Kapitalsansammlung zu befürchten seyn, nachdem erfahrungsgemäß nur in wenigen Gemeinden ein ausreichendes Gemeindevermögen vorhanden ist, und in Fällen wirklichen Ueberflusses immerhin eine Nutzung durch die Gemeindebürger stattfinden kann. Uebrigens werden in begüterten Gemeinden ohnedem in der Regel die Voraussetzungen des Art. 28 Abs. 1 des Entwurfes gege-

ben seyn. In diesem Artikel sind nicht nur die besonders erworbenen Rechte auf Gemeindenutzungen gewahrt, sondern es ist den Gemeinden auch die Befugniß eingeräumt, die herkömmlichen Gemeindenutzungen auch dann fortdauern zu lassen, wenn die regelmäßigen Gemeindeeinkünfte zur Befriedigung der Gemeindebedürfnisse nicht vollständig ausreichen, eine Bestimmung, welche die Selbstständigkeit der Gemeinden besonders insoferne wesentlich erweitert, als fortan der Einzug des herkömmlichen, in wirthschaftlicher Beziehung für die einzelnen Gemeindeangehörigen oft sehr wichtigen Naturalgenusses der Gemeindenutzungen gegen den Willen der Gemeinde nicht angeordnet werden kann.

Dem gegenüber mußte jedoch zunächst der Grundsatz beibehalten werden, daß die Bezugsberechtigten die auf den Objekten ruhenden und mit der Gewinnung der Nutzungen verbundenen Lasten und Ausgaben, worunter namentlich die Steuern u. s. w. fallen, verhältnißmäßig zu übernehmen haben.

Ferner erschien es im Hinblick auf das System der Umlagengesetzgebung geboten, die Gemeindenutzungen mit einer Präcipualleistung zu belasten, und zwar in der Art, daß diese Auflage von der Gemeinde nicht verweigert werden kann, wenn von Seite eines Umlagenpflichtigen hierauf angetragen ist, da die ursprüngliche Zweckbestimmung des Gemeindevermögens im Interesse der Umlagepflichtigen, insbesondere der höher Besteuerten und derjenigen, welche keine Gemeindenutzungen beziehen, nicht außer Acht bleiben darf. — Nachdem einerseits vor Einführung der neueren Umlagengesetze in der Regel die Pflichtbeiträge ausschließend von den sogenannten Gemeindeberechtigten, und zwar nach dem Maßstabe der Gemeinderechte zu leisten waren, was von den Gemeindeberechtigten häufig vergessen wird, und nachdem andererseits den Ansprüchen der sogenannten Gemeindeberechtigten immerhin ein langjähriger Besitzstand zur Seite stehet, so erscheint der Vorschlag in Art. 28 Abs. 2, welcher das unbedingt gebotene Maß der Präcipualleistungen auf die Hälfte des Jahresertrages festgesetzt und sohin die gegenüberstehenden Interessen gleichmäßig berücksichtigt, als ein geeigneter Mittelweg, um die vielfachen und tiefeingreifenden Streitigkeiten, die sich zwischen den älteren und neueren Bürgerklassen oder zwischen Groß- und Kleinbegüterten hinsichtlich der Verwendung der Gemeindenutzungen ergeben, für die Folge zu beseitigen, ohne daß die eigenthümlichen Ortsübungen und Einrichtungen einer Gemeinde alterirt werden.

Selbstverständlich kann jedoch eine Präcipualleistung nur auf solche Nutzungen, welche ihren Ursprung im Gemeindeverbande haben, gelegt werden, wogegen etwaige rein privatrechtliche Ansprüche auf die Erträgnisse des Gemeindevermögens hievon befreit bleiben, da diese den Charakter einer Gemeindenutzung nicht an sich tragen.

Die in Art. 27 und 28 niedergelegten Grundsätze gelten im

Wesentlichen auch dermalen schon in der Pfalz, ihre Einführung unterliegt daher keinem Bedenken und wird nur in so ferne in praktischer Hinsicht eine Veränderung nach sich ziehen, als fortan auch die Gabholzbezüge mit der in Art. 82 Abs. 2 bestimmten Präcipualleistung belegt werden müssen.

Zu Art. 29 und 30.

Die in vielen Gemeinden bestehende Verschiedenartigkeit der Gemeindenutzungsbefugnisse entwickelte sich, wie bereits oben angedeutet, regelmäßig daraus, daß die Besitzer eines älteren Anwesens, welche ursprünglich allein die Gemeinde repräsentirten, jeden neu Eintretenden von der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindevermögens ganz oder theilweise auszuschließen wußten, so daß sich allmälig eine Ortsübung bildete, welche, wenn sie den Charakter der Rechtmäßigkeit angenommen hätte, auch später mehr oder minder anerkannt wurde. Der Entwurf beabsichtigt hierin keine Aenderung und beläßt es daher bei den jedes Ortes bestehenden Rechtsverhältnissen, und namentlich auch in den Ansprüchen, welche den Hausbesitzern als solchen in einzelnen Gemeinden zukommen.

Da jedoch nicht selten außer Acht gelassen wird, daß diese letzteren Ansprüche keine Privatrechte sind, sondern regelmäßig im Gemeindeverbande ruhen, und sohin von dem thatsächlichen Bindegliede, welches den Zusammenhang mit der Gemeinde vermittelt, dem Hausbesitze, nicht getrennt werden können, so war eine ausdrückliche Bestimmung hierüber in den Entwurf aufzunehmen, was in Art. 30 geschieht.

Dieser Vorschlag befindet sich in Uebereinstimmung mit der seitherigen Auffassung, sowie mit dem erwähnten Entwickelungsgange und Wesen der sogenannten Gemeinderechte, denn diese beziehen sich nach der Art ihrer Entstehung nur auf die Verhältnisse der einzelnen Gemeindeangehörigen unter sich, indem sie Einzelnen einen Vorzug für denjenigen Fall einräumen, wenn überhaupt Gemeindenutzungen zur Vertheilung gelangen, sie gewähren aber kein bestimmtes Maß von Ansprüchen gegenüber der Gemeinde; die letztere bleibt vielmehr, abgesehen von besonderen Rechtsverhältnissen, in ihrem Verfügungsrechte über die Erträgnisse des Gemeindevermögens insolange unbeschränkt, als sie dieselben für ihre eigenen Bedürfnisse nothwendig hat. Durch Art. 30 wird daher ferneren Begriffsverwirrungen, welche aus der an sich unzuläßigen Abtrennung solcher Gemeinderechte entstehen, vorgebeugt.

Zu Art. 31.

In Art. 31 ist die Zuständigkeit der Gerichte und Verwaltungsbehörden nach der Natur des Streitgegenstandes und der hienach bereits feststehenden Praxis geregelt. Da die Ansprüche auf Gemeindenutzungen, welche auf Grund des Herkommens erhoben werden, regelmäßig im Gemeindeverbande ruhen, so war die Kompetenz der Verwaltungs=

behörden für diese sehr häufigen Fälle ausdrücklich hervorzuheben; hiedurch will jedoch die Zuständigkeit der Gerichte nicht beschränkt werden; dieselbe hat vielmehr überall einzutreten, wo Nutzungen am Gemeindevermögen aus einem privatrechtlichen Titel, welcher unter Umständen auch das Herkommen seyn kann, in Anspruch genommen werden; alsdann ist aber überhaupt der im Entwurfe festgehaltene Begriff „Gemeindenutzungen" nicht mehr gegeben.

Zu Art. 32.

Der Umstand, daß einzelne Klassen von Gemeindeangehörigen oft lange Zeit von Theilen des Gemeindevermögens Nutzungen bezogen haben, führt sehr häufig zur Inanspruchnahme des Eigenthums selbst, oder doch der ausschließlichen Nutzungsberechtigung an diesem Vermögen gegenüber der Gemeinde. In Folge dessen entstehen langwierige Prozesse, welche störend in das Gemeindeleben eingreifen, und für die Gemeinden namentlich in Bezug auf die Bewirthschaftung eines solchen Vermögens z. B. der Waldungen, oft unersetzliche Nachtheile hervorrufen, so daß in der Regel die sofortige Herstellung eines momentanen Rechtszustandes dringend geboten erscheint.

Da nun die Vermuthung dafür spricht, daß das, was bereits als Gemeindevermögen bezeichnet ist, denn nur von einem solchen ist in Art. 32 die Rede, — auch wirklich Gemeindevermögen sei und zunächst den Bedürfnissen der Gemeinde zu dienen habe und da ferner die Verwaltungsbehörden mit Rücksicht auf ihre fortlaufende Kenntniß der Gemeindeverhältnisse und auf die weniger strengen Formen des Verfahrens leichter im Stande sind, sich rasch zu orientiren und einen dem materiellen Rechte entsprechenden Schiedspruch zu fällen, so wurde der Erlaß eines Provisoriums in solchen Fällen den Verwaltungsbehörden zugewiesen. Zugleich bleibt aber die Zuständigkeit der Gerichte nicht nur in der Hauptsache, sondern auch für die in Folge des Provisoriums etwa später nothwendige Liquidation vorbehalten, es ist sohin keinesfalls eine materielle Benachtheiligung etwaiger Privatrechte aus der administrativen Zuständigkeit zu besorgen.

Zu Abschnitt III.

Zu Art. 33.

Der Entwurf beabsichtigt nicht, die Einkünfte der Gemeinden in irgend einer Weise zu schmälern; es ist daher insbesondere den Gemeinden gestattet, für die Benützung besonderer Gemeindeanstalten, wie z. B. Leichenhäuser, dann der gemeindlichen Wag- und Aichanstalten und Lagerplätze u. dergl. nicht nur die etwa herkömmlichen Gebühren zu erheben, sondern solche auch neu zu regeln und einzuführen, insoweit dieß mit der Zweckbestimmung derartiger Einrichtungen und dem öffentlichen Interesse vereinbar ist.

Zu Art. 34.

Ferner sucht der Entwurf es im Wesentlichen bei den bestehenden Grundsätzen hinsichtlich der Erhebung von Verbrauchs- und anderen örtlichen Abgaben zu belassen, da einerseits gewichtige volkswirthschaftliche Rücksichten einer Erweiterung der gemeindlichen Befugnisse in dieser Hinsicht entgegenstehen, während andererseits eine weitergreifende Einschränkung im Hinblicke auf den Haushalt vieler Gemeinden, für welche jene Abgaben dermalen eine fast unentbehrliche Einnahmsquelle bilden, nicht angerathen schien. Zugleich wurde bei dem Umfange dieser Materie und der hier in den einzelnen Landestheilen herrschenden Verschiedenartigkeit für zweckmäßig befunden, in die Gemeindeordnung lediglich die allgemeinen Grundsätze aufzunehmen und deren spezielle Regelung dem Verordnungswege vorzubehalten, wodurch nicht allein auf einfache Weise die wünschenswerthe Gleichartigkeit herbeigeführt, sondern auch den jeweils gegebenen Zeitbedürfnissen, sowie den in einzelnen Landestheilen bestehenden besonderen Verhältnissen leichter genügt werden kann.

Was zunächst den Getreide- und Fleischaufschlag betrifft, so konnte deren Einführung (nach Art. I des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juli 1819) bisher keiner Gemeinde in den Landestheilen diesseits des Rheins untersagt werden, wogegen die Octroigesetze der Pfalz gerade die Verbrauchsabgaben von Mehl u. dgl. verbieten. (Ges. v. 11. Frim. VII.). Wenn nun auch das letztere Prinzip sehr erhebliche Gründe für sich hat, so bestand gleichwohl kein dringendes Bedürfniß, das erstere System dermalen zu verlassen, da die Einführung jener Verbrauchsabgabe völlig dem freien Ermessen der Gemeinden anheimgegeben ist, und diese erfahrungsgemäß bisher schon keinen allzu ausgedehnten und für die Gemeindeangehörigen drückenden Gebrauch hievon gemacht haben. Dagegen mußte die Bestimmung der Maximalsätze dem Verordnungswege vorbehalten bleiben. Unter den übrigen, in den Landestheilen diesseits des Rheins zugelassenen Verbrauchsabgaben nimmt der Lokalmalz- oder Bieraufschlag die bedeutendste Stelle ein. Derselbe hat sich seither als vortheilhaft erwiesen, da er nur mit Vorsicht und nur als Hilfsquelle für außerordentliche Bedürfnisse eingeführt wurde; es besteht demnach nicht nur keine Veranlassung zur Beseitigung des seitherigen Verfahrens, sondern es sprechen vielmehr triftige Gründe für den Vorbehalt staatlicher Genehmigung, insbesondere auch das finanzielle Interesse des Staates selbst.

Außerdem finden sich vereinzelte Aufschläge in verschiedenen Landestheilen, namentlich in Unterfranken auf Wein und in Würzburg insbesondere noch auf andere Consumtionsgegenstände (Wildpret, Gänse, Obst, Kaffee und Kraut). Diese Aufschläge können zwar in den einzelnen Orten bis auf Weiteres fortbestehen, ihre Ausdehnung und Einführung in anderen Gemeinden darf jedoch keinenfalls unbe-

dingt freigegeben werden. Eben so wenig darf dies der Fall sein mit den sonstigen örtlichen Abgaben, worunter die Brücken= und Pflaster=zölle, dann das in einzelnen Städten noch übliche Abwurfholz und die Marktgebühren verstanden sind, da hier das Interesse des öffentlichen Verkehrs überwiegt und außerdem die Zoll= und Handelsverträge in Betracht kommen.

Die Oktroigesetzgebung in der Pfalz fußt theils auf früheren französischen Vorschriften, theils auf dem Gesetze vom 17. November 1837, „das Umlagengesetz im Rheinkreise betreffend.“

Mit dem Oktroi können belegt werden: 1) Getränke und sonstige flüssige Waaren, 2) Eßwaaren, 3) Brennmaterialien, 4) Futter, 5) Bau= und Handwerksmaterialien. Die Einführung erfordert in Städten, deren Bevölkerung 5000 Seelen übersteigt, die Genehmigung des Königs, in allen übrigen Gemeinden die Bestätigung der Kreis=regierung. Die Antragstellung kömmt zunächst dem Gemeinderathe zu, welcher auf Verlangen von mindestens einem Drittheil der Ge=meindebürger hierüber in Berathung treten muß &c. Für die Er=hebung des Oktroi ist eine besondere Verwaltung bestellt; die Oktroi=bediensteten werden durch die Kreisregierung ernannt u. s. w.

Diese Gesetzgebung ist, soweit sie die Einführungsbeschlüsse, dann die Form und Bestellung der Verwaltung u. dgl. betrifft, mit den allgemeinen Grundsätzen des Entwurfs über die Verwaltung der Ge=meindeangelegenheiten und über die Gemeindeverfassung nicht mehr vereinbar; sie tritt daher außer Wirksamkeit. Dagegen erscheint der Fortbestand, wie die neue Einführung des Oktroi in den Gemeinden der Pfalz nach den Vorschlägen in Art. 34 des Entwurfs mit Ministerialbewilligung auch fortan zulässig, so daß einerseits jede Störung vermieden und anderseits die treffende Materie im Wege der Instruktion mit den Grundprinzipien des Entwurfs in Einklang ge=bracht werden kann.

Der in Art. 34 weiter aufgenommene Grundsatz, daß die Ein=führung anderer, als der bisher zugelassenen Abgaben, fortan nur durch Gesetz erfolgen könne, ist durch die Rücksicht auf die Bedeutung, welche derartige Auflagen für die allgemeine Wohlfahrt haben, ge=nügend begründet.

Da die Rückvergütung sich nach der Höhe der Aufschlagssätze bemißt, welche durch Verordnung oder spezielle Vorschriften bestimmt werden, so hat auch die Festsetzung derselben im Verordnungswege zu erfolgen.

Zu Art. 35.

In den Landestheilen diesseits des Rheins herrscht in Bezug auf die Normen über die Bestrafung der Defraudationen und Contra=ventionen bei Erhebung der Lokalgefälle gegenwärtig die größte Mannigfaltigkeit.

Die Defraudationen des Getreide- und Fleischaufschlags werden im Allgemeinen nach den Verordnungen vom 31. Dezember 1808 und 12. Mai 1815 bestraft; es kommen aber daneben auch andere generelle und örtliche Vorschriften insbesondere bezüglich der Contraventionen zur Anwendung; so besteht z. B. in Würzburg die Accisverordnung vom 1. März 1810.

Die Bestrafung der Lokalmalzaufschlagsdefraudationen richtet sich nach der Verordnung vom 28. Juli 1807, während hinsichtlich der Defraudationen bei der Biereinfuhr meistens die ersterwähnten Strafbestimmungen zur Grundlage genommen werden.

Ferner erscheinen die Strafnormen über Defraudationen u. s. w. an den übrigen Aufschlägen zum größten Theil als örtliche und arbiträre, was auch hinsichtlich der Bestimmungen in Bezug auf Uebertretungen der Vorschriften über die Pflasterzölle und sonstigen Lokalabgaben der Fall ist.

Eine umfassende und einheitliche Regelung dieser Materie ist daher höchst wünschenswerth. Diese Aufgabe läßt sich jedoch in dem vorliegenden Entwurfe nicht erschöpfend lösen, sondern gehört ohne Zweifel schon wegen ihres Umfanges in das Gebiet der Spezialgesetzgebung, so daß der Entwurf sich darauf beschränken mußte, einstweilen einen festen und gleichmäßigen Boden anzubahnen und die dermalen noch bestehende anomale Kompetenz der Polizeibehörden in Bezug auf die Aburtheilung der Defraudationen an gemeindlichen Brücken- und Pflasterzöllen und dergleichen zu beseitigen.

Zu Art. 36.

Auch der Entwurf geht von dem Grundsatze aus, daß die Heranziehung der Gemeindeangehörigen zu direkter Beitragsleistung durch Gemeindedienste und Umlagen erst dann zu erfolgen habe, wenn die regelmäßigen Gemeindeeinnahmen nicht hinreichen.

Zu Art. 37—39.

Für die Befriedigung der in Art. 37 erwähnten Gemeindebedürfnisse sind in vielen Fällen Gemeindedienste nothwendig oder doch den Gemeindeangehörigen erwünscht. — Nothwendig erscheinen sie dann, wenn sich ein bestimmter Zweck durch Lohnarbeiten überhaupt nicht, oder nicht rechtzeitig erreichen läßt, wie z. B. wenn es sich um gewisse Sicherheitsdienste handelt, oder wenn in kleineren Gemeinden bedeutendere Wegbauten vorzunehmen, oder Verkehrshindernisse rasch zu beseitigen sind u. s. w.; erwünscht aber sind sie namentlich auf dem Lande, wo viele Gemeindeangehörige nicht immer ihre Zeit vollständig zu verwerthen Gelegenheit haben und daher die Gemeindedienste leichter als die direkten Geldbeiträge leisten.

Abgesehen hievon wird durch die Vertheilung der Gemeindedienste gegenüber dem Umlagenmaaßstabe ein billiger Ausgleich unter den Leistungen der Hoch- und Niederbesteuerten herbeigeführt.

Aus diesen Gründen mußte den Gemeinden das Recht zur Auflage von Gemeindediensten auch für die Folge eingeräumt werden.

Hiebei waren die sämmtlichen Gemeindebürger, dann diejenigen Personen, welche denselben nach Art. 29 in Bezug auf die Nutzungsbefugnisse gleich zu achten sind, und endlich die gewerbetreibenden Gemeindeeinwohner, die aus ihrem Aufenthalte und Gewerbsbetriebe in der Gemeinde Vortheile ziehen, für pflichtig zu erklären, und zwar nach dem Grundsatze, daß die Gemeindedienste eine Belastung der mit der Gemeinde ständig verbundenen persönlichen Kräfte sein sollen. — Ebendeshalb konnte aber diese Verpflichtung nicht auf die im öffentlichen Dienste Angestellten ausgedehnt werden, da diese nach ihrer Stellung in keinem freiwilligen und als dauernd zu erachtenden Verbande mit der Gemeinde sich befinden, und ihre Kräfte bereits dem öffentlichen Dienste zu widmen haben, so daß sie stets eine unverhältnißmäßige und daher ungerechte Geldleistung zu übernehmen hätten. Im Uebrigen ist der Kreis der Pflichtigen durch Art. 38 des Entwurfs, gegenüber der seitherigen Gesetzgebung erheblich erweitert.

Die Vorschläge in Art. 39 schließen sich im Wesentlichen dem Inhalte der §§. 29—31 des revidirten Gemeindeedikts an, beseitigen aber verschiedene hier bestehende Controversen und Unbilligkeiten und ergänzen zugleich die Gesetzgebung der Pfalz, in welcher Bestimmungen über den Maßstab mangeln. Was den letzteren anlangt, so ergibt sich derselbe aus den vorstehenden Grundsätzen von selbst.

Auf die im §. 30 des revidirten Gemeinde-Edikts erwähnten Verträge und Ortsrechte bezüglich des Maßstabs kommt der Entwurf nicht mehr zurück, da der Abschluß von Verträgen ohnehin dem Ermessen der Betheiligten anheimgegeben bleibt, während sich besondere Ortsrechte, abgesehen von der Unbestimmtheit dieses Begriffes, gegenüber dem Wechsel der Verhältnisse nicht wohl auf die Dauer aufrecht erhalten lassen, und sich erfahrungsgemäß bisher schon nicht behaupten konnten.

Zu Art. 40—44.

Bei der Verschiedenartigkeit der örtlichen Verhältnisse war die Entscheidung der Frage, ob im einzelnen Falle Gemeindedienste einzuführen seien, in Art. 40 dem Ermessen der Gemeinden anheimzugeben und auch in dieser Hinsicht die gemeindliche Autonomie wesentlich zu erweitern.

Da jedoch die Höherbesteuerten bei der Umwandlung der Naturaldienste in Geldleistungen sehr wesentlich betheiligt sind, so erscheint es billig, daß die treffende Beschlußfassung in den durch Art. 52 vorgezeichneten Formen stattfinde.

Der Art. 41 soll den Gemeinden Gelegenheit zur Fernehaltung etwaiger Ueberbürdungen und Erleichterung der Pflichtigen überhaupt gewähren.

Die Art. 42 und 43 schließen sich der bisher geltenden Gesetzgebung an, und Art. 44 erscheint im Interesse eines geordneten Vollzuges nothwendig.

Nachdem die Anordnung von Gemeindediensten fortan auch in der Pfalz durch die Gemeindeverwaltungen erfolgt, so hat in Zukunft der erste Absatz des Art. 57 des Polizei-Strafgesetzbuches auch dort Anwendung zu finden, und deshalb der zweite Absatz dieses Artikels zu cessiren.

Zu Art. 45—48.

Gemeinde-Umlagen sollen nur nach Erschöpfung der sämmtlichen übrigen Einnahmen und nur für solche Zwecke, deren Erfüllung den Gemeinden gesetzlich obliegt, erhoben werden.

In letzterer Beziehung enthält Art. 45 des Entwurfs den allgemeinen Grundsatz, neben welchem nach dem Vorbilde des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juli 1819 Art. I lit. b eine Aufzählung der zunächst in Betracht kommenden einzelnen Lasten zweckmäßig erschien.

Dieselbe kann jedoch nach der Natur der Sache nicht vollständig erschöpfend sein, sondern ist vorwiegend im Interesse eines leichteren Vollzugs und zur Bezeichnung des Gegensatzes gegenüber dem Inhalte des Art. 48 gegeben. Im Allgemeinen stimmen die Vorschläge in den Art. 45 und 46 sowohl mit den Grundsätzen des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juli 1819, als mit den Prinzipien des in der Pfalz giltigen Gesetzes vom 17. November 1837 überein, dagegen weichen die Art. 47 und 48 des Entwurfes wesentlich ab von den Bestimmungen, welche in Art. II und VI des ersteren Gesetzes hinsichtlich der Beitragspflichtigen und des Umlagenmaßstabes aufgestellt sind.

Was insbesondere die Bestimmungen in Art. II des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 betrifft, so haben sich diese längst als unzureichend erwiesen, da sie einerseits die wirklichen Gemeindeglieder und die denselben gleichbehandelten juristischen Personen unverhältnißmäßig belasten, und da sie andererseits nicht allein die übrigen Gemeindeangehörigen ohne genügenden Grund begünstigen, sondern auch einen großen Theil des Grundbesitzes, nämlich denjenigen, der sich in den Händen der Forensen befindet, von der Umlagenpflicht fast gänzlich freilassen.

Es ist sohin eine Aenderung dringend geboten, und zwar um so mehr, als sich nach Durchführung der vollen Freizügigkeit und Gewerbefreiheit die Zahl der bloßen Miethbewohner und somit der seither in Bezug auf Umlagen begünstigten Klasse wesentlich vermehren wird.

Hiebei waren die Grundsätze, welche hinsichtlich der Beitragspflicht zu den sonstigen öffentlichen Lasten, nämlich den Staats-, Kreis-

und Distrikts-Lasten, gelten, zum Ausgangspunkt zu nehmen, was keinem gegründeten Bedenken unterliegen wird, nachdem die Gemeinde-Umlagen, insoweit sie einem rein öffentlichen Zwecke dienen, ganz den nämlichen Charakter, wie die übrigen öffentlichen Lasten an sich tragen, nachdem ferner die Gemeindeanstalten allen Gemeindeangehörigen mehr oder minder zu Gute kommen und eine Ausscheidung der Beitragspflichten der einzelnen Gemeindeangehörigen nach dem Grade der jeweiligen Benützung der Gemeindeanstalten unmöglich ist, und nachdem endlich jenes System sich nicht nur in der Pfalz seit nahezu 30 Jahren erprobt hat, sondern auch in verschiedenen neueren Gesetzen, welche sich mit Lokalumlagen befassen, z. B. in dem Gesetze vom 12. März 1850, die Verpflichtung zum Ersatze des bei Aufläufen verursachten Schadens, dann im Gesetze vom 25. Juli 1850, die Einquartierung und Vorspannsleistung in Friedenszeiten betr., bereits anerkannt ist.

Demgemäß sind in Art. 47, übereinstimmend mit dem Art. II des Gemeindeumlagengesetzes der Pfalz, alle diejenigen, welche in der Gemeinde Steuern zu entrichten haben, für umlagepflichtig erklärt, und damit auch die in den Landestheilen diesseits des Rheins dermalen bestehenden Mängel in Bezug auf den Umlagenmaßstab beseitigt, denn es ist selbstverständlich, daß der letztere fortan nur in dem Gesammtsteuerfuß, worunter jedoch die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge nicht begriffen sind, bestehen kann. — Ausserdem hat derselbe für die Folge zur festen Norm zu dienen, von der die Gemeinden behufs etwaiger höherer Belastung einzelner Steuergattungen ohne Zustimmung aller Betheiligten nicht abweichen können, da jeder Beitragspflichtige ein Recht darauf hat, daß seine Verpflichtungen gesetzlich festgestellt und nicht von der wandelbaren Ansicht einer betheiligten Mehrheit abhängig seien, und da überdieß der hauptsächlichste Fall, auf Grund dessen eine Abweichung von jenem Maßstabe sich rechtfertigen ließe, nämlich der Bezug besonderer Gemeindenutzungen in Art. 28 Abs. 2 ohnehin genügend vorgesehen ist.

Indem der Entwurf hienach einerseits den Kreis der Umlagenpflichtigen wesentlich erweitert und somit die Umlagenlast erleichtert, ergänzt er andererseits die seitherige Gesetzgebung in vielfacher Beziehung, insbesondere dadurch, daß er die Beitragspflicht des Aerars, sowie derjenigen Gemeindeangehörigen, welche das Bürgerrecht nicht besitzen, erschöpfend regelt und zugleich dem bereits oben angeregten Mißstande bezüglich der Konkurrenzpflicht der Ausmärker begegnet.

Den allgemeinen Gemeindelasten stehen diejenigen gegenüber, welche unzweifelhaft nur im Interesse einzelner Klassen von Gemeindeangehörigen gelegen und daher auch nur von diesen zu tragen sind. Dies ist bei den in Art. 48 aufgeführten Ausgaben der Fall; es konnte deshalb unbedenklich der Inhalt des Art. VI und Art. VII Abs. 2 des pfälzischen Gemeinde-Umlagengesetzes von 1837 in den

Entwurf übertragen werden, wobei es jedoch dem freien Ermessen der Gemeinden zu überlassen war, die verfügbaren Gemeinde-Einnahmen auch für jene Zwecke, deren entsprechende Erfüllung immerhin im wirthschaftlichen Interesse der Gemeinde gelegen und demnach keineswegs privatrechtlicher Natur ist, zu verwenden, und zwar ohne vorgängige Einholung der bisher vorgeschriebenen Kuratelgenehmigung.

Zu Art. 49 und 50.

Die Ausnahmen von der Umlagenpflicht waren auf das Aeußerste zu beschränken, es sind daher neben der in Art. 49 Abs. 1 angeführten Ausnahme, bezüglich deren eine weitere Begründung nicht nothwendig sein dürfte, lediglich die im aktiven Dienste des Staates, der Kirche und der Gemeinde Angestellten, dann die öffentlich angestellten Lehrer sowie die Militärpersonen von der Beitragspflicht freigelassen, jedoch nur rücksichtlich ihres Diensteseinkommens und nur dann, wenn dieses den Betrag von 1000 fl. nicht übersteigt.

Für diesen Vorschlag sprechen viele triftige Gründe. Zunächst liegt es unverkennbar im öffentlichen Interesse, daß das ohnehin karg bemessene Diensteseinkommen der öffentlichen Diener nicht unter einen gewissen Betrag herabgedrückt werde, da dieß kaum ohne nachtheilige Rückwirkung auf den öffentlichen Dienst bleiben könnte. — Sodann besitzen jene Kategorieen in der Regel ein genau bestimmtes und bekanntes Diensteseinkommen, welches sie in seinem vollen Umfange versteuern müssen, während das Gleiche bei andern Berufsklassen notorisch häufig unterbleibt, so daß sie sich diesen gegenüber in einer offenbar nachtheiligen Lage befinden, ferner sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltes beschränkt, und sohin nicht nur in der Regel ohne ihr Zuthun im Gemeindeverbande, sondern auch nicht in der Lage diesen aufzugeben, wenn er für sie zu drückend wird.

Endlich sind sie vermöge ihrer Stellung von dem Genusse verschiedener gemeindlicher Vortheile und Rechte unbedingt ausgeschlossen.

Wenn hiezu noch erwogen wird, daß sie durch ihre öffentlichen Dienstleistungen ohnehin auch das Interesse der Gemeinde mittelbar oder unmittelbar fördern, und daß sie bisher gänzlich von Umlagen befreit waren, so wird die vorgeschlagene theilweise Befreiung schon aus den angeführten Gründen hinreichend gerechtfertigt befunden werden.

Die nach §. 55 der 4. Beilage zur Verfassungsurkunde stattfindende Befreiung der Standesherrn konnte im Entwurfe nicht mehr aufrecht erhalten werden, da sich inzwischen die Verhältnisse gänzlich geändert haben, und da insbesondere die Standesherrn bezüglich ihrer Besitzungen an allen Vortheilen des Gemeindeverbandes theilnehmen; diese Neuerung wird übrigens nur nach Beobachtung der in Tit. X. §. 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Förmlichkeiten zur Gesetzeskraft gelangen können.

Zu Art. 50.

In denjenigen Fällen, in welchen der Genuß ärarialischer Besitzungen als Gehaltstheil an einzelne Beamte überlassen ist, findet selbstverständlich eine Beiziehung des Aerars zu Gemeindeumlagen nicht statt, insolange die Inhaber den Naturalgenuß als Einkommen zu versteuern haben, da sonst eine doppelte Beiziehung der nämlichen Objekte zu den Gemeindeumlagen eintreten würde.

Zu Art. 51 und 52.

Für die Beschlüsse über Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Umlagen ist in Zukunft keine höhere Genehmigung erforderlich; das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden ist sohin auch hier wesentlich erweitert.

Nachdem die Bestimmung des §. 104 des revidirten Gemeindedikts von 1834, wonach zur Einführung neuer Umlagen die Fassung eines Gemeindebeschlusses nothwendig war, nicht mehr in den Entwurf aufgenommen werden konnte, so erschien es angerathen, eine anderweitige der Wichtigkeit der Sache und den Interessen der Höherbesteuerten entsprechende Einrichtung zu treffen; es ist daher nach dem Vorbilde des pfälzischen Umlagengesetzes eine Verstärkung des Gemeindeausschusses durch eine der Zahl der gewählten Mitglieder gleichkommende Zahl Höchstbesteuerter vorgeschlagen.

Hiebei bemißt sich der Anspruch auf die Theilnahme an derartigen Berathungen und Beschlüssen nicht nach dem Besitze des Bürgerrechtes, sondern lediglich nach der Höhe der Steuern, welche der Einzelne zu entrichten hat; es kommen daher alle Gemeindeangehörigen, welche sich unter den treffenden Höchstbesteuerten befinden, bei der vorgeschlagenen Verstärkung des Gemeindeausschusses in Betracht, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß die juristischen Personen, sowie die Frauen und überhaupt Alle, welche zur persönlichen Theilnahme an den Sitzungen nicht geeignet sind, ihre deßfallsigen Rechte nur durch Stellvertreter ausüben können.

Endlich war im Hinblick auf die Beseitigung der seitherigen Kuratelgenehmigung den Höchstbesteuerten zum Schutze gegen naheliegende Gefährden ein besonderes Beschwerderecht einzuräumen.

Zu Art. 53.

Die Vorschläge über die Beitreibung der Umlagen schließen sich im Wesentlichen an die seitherigen Gesetzesbestimmungen an, und erscheinen im Interesse eines geordneten Gemeindehaushaltes zur Genüge begründet.

Zu Art. 54 — 56.

Da sich der vorliegende Entwurf weder mit den in Art. 54 angeführten Gegenständen, noch mit den Kirchengemeindeangelegenheiten eingehend zu befassen hatte, so war hier lediglich auf die Spezialgesetzgebung zu verweisen. Was insbesondere die Umlagen und Dienste

für Cultuszwecke anlangt, so bleiben die bisherigen Bestimmungen bis auf Weiteres aufrecht, weshalb es zweckmäßig erschien, den in Art. V. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 enthaltenen und auch in der Pfalz giltigen Grundsatz in Art. 55 zu wiederholen.

Die in Art. 56 aufgestellten Normen über die Zuständigkeit ergeben sich aus der Natur der Sache.

Zu Abschnitt IV.

Zu Art. 57—59.

Durch die Aufnahme von Anlehen wird nicht nur die Gegenwart, sondern auch die Zukunft verpflichtet, es sind daher positive Gesetzbestimmungen nothwendig, welche ein schädliches Uebermaß verhüten und einer Ueberwälzung gegenwärtiger Lasten auf die künftigen Generationen vorbeugen. Demgemäß ist in den Art. 57 und 58 des Entwurfes daran festgehalten, daß die Schuldaufnahme nur für außerordentliche Zwecke und nur dann stattfinden solle, wenn die regelmäßigen Einnahmen nicht zureichen, und daß der Credit der Gemeinden durch rechtzeitige Feststellung und genaue Beobachtung der Schuldentilgungsplane erhalten werden müsse.

Was die in Art. 59 erwähnten Vorschüsse betrifft, so sind diese ihrer Natur nach nichts anderes, als Darlehen einer Kasse an die andere; ihre Zuläßigkeit war deßhalb an die nämlichen Förmlichkeiten zu knüpfen, und zwar um so mehr, als gerade in dieser Hinsicht sehr häufig Unordnungen und Manipulationen zur Verdeckung von Unterschleifen wahrgenommen worden sind. Damit jedoch die freie Bewegung der Gemeinden nicht unnöthig eingeengt werde, ist die Zustimmung der Staatsaufsichtsbehörde dann nicht erfordert, wenn von Anfang an feststeht, daß die treffenden Vorschüsse im nämlichen Jahre zurückersetzt werden; dagegen darf auch in einem solchen Falle eine Vorschußleistung nur auf Grund eines Beschlusses der Gemeindeverwaltung und nur unter gleichzeitiger Feststellung der Deckungsmittel erfolgen.

Zu Abschnitt V.

Zu Art. 60—62.

Die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens, worunter in diesem Abschnitte das örtliche Kirchenstiftungsvermögen nicht begriffen ist, steht in den Landestheilen diesseits des Rheins nach §. 59 und §. 102 des revidirten Gemeindeedikts dermalen schon den Gemeinden zu, und es liegt kein genügender Grund vor, hier eine principielle Aenderung eintreten zu lassen.

In der Pfalz ist den Gemeinden gleichfalls eine gewisse Mitwirkung bei der Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens eingeräumt, indem der Bürgermeister die Aufsicht und den Vorsitz in den eigens gebildeten Verwaltungskommissionen zu führen hat. Da aber

die Bildung der letzteren bisher den Gemeinden entzogen und die treffende Einrichtung überhaupt mit den Prinzipien des gegenwärtigen Entwurfes nicht völlig vereinbar ist, so ergibt sich hier insoferne eine wesentliche Aenderung, als fortan die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens in der Pfalz gleichfalls zunächst den Gemeindeverwaltungen zukommen soll; zugleich ist jedoch durch die Vorschläge in den Art. 82 Abs. 6 und Art. 130 Abs. 5 Vorsorge getroffen, daß die Gemeinden jene an sich zweckmäßige Behandlung der Stiftungsangelegenheiten auch künftig insoweit eintreten lassen können, als sie sich mit der Zuständigkeit und Verantwortung der Gemeindevertretung verträgt.

In der Hauptsache ist auch in dem vorliegenden Entwurfe daran festgehalten, daß die örtlichen Stiftungen selbstständige juristische Persönlichkeiten sind; demzufolge haben die Gemeinden das Stiftungsvermögen ungeschmälert zu erhalten, und dem Stiftungszwecke gemäß zu verwenden, und eben deßhalb für jede Abweichung und Beschädigung zu haften. Dagegen konnten sie, wie dieß in §. 24 des revidirten Gemeindeedikts durch einen unbestimmten und allgemeinen Ausdruck geschieht, nicht auch zur Herstellung und sonstigen Ergänzung des Stiftungsvermögens verpflichtet werden, denn eine derartige Bestimmung ist weder rechtlich zu begründen, noch durch praktische Rücksichten geboten, da die Gemeinden ohnehin auf Grund spezieller gesetzlicher Bestimmungen des Erforderliche leisten müssen, wenn das Stiftungsvermögen zur Erfüllung der unabweislichen gesellschaftlichen Zwecke z. B. im Gebiete des Schul- oder Armenwesens nicht ausreicht.

Der Vorschlag in dem letzten Absatze des Art. 61 des Entwurfes ist dem §. 10 T. IV der Verfassungsurkunde angemessen.

Zu Art. 63.

Wenn durch eine neue örtliche Stiftung eine juristische Persönlichkeit entstehen soll, so bedarf sie der königlichen Bestätigung; nicht minder war mit Rücksicht auf die Integrität der Stiftungen die staatliche Genehmigung für onerose Stiftungszuflüsse vorzubehalten; dagegen ist eine solche Genehmigung für sonstige Stiftungszuflüsse fernerhin nicht mehr nöthig. Daß die unter der gemeindlichen Verwaltung stehenden örtlichen Stiftungen nicht mehr die Rechte der Minderjährigen genießen, ergibt sich aus den zu Art. 18 hervorgehobenen Prinzipien.

Zu Abtheilung IV. Abschnitt I.

Zu Art. 64.

Der Entwurf behält die Grundzüge der in den Landestheilen diesseits des Rheins für die Städte und Märkte bestehenden Verfassung bei, da diese sich eingelebt und erprobt hat und die entsprechenden Garantien einer gedeihlichen Selbstverwaltung der Gemeinden bietet, und da andererseits keine Erfahrungen oder Wünsche vorliegen, welche eine tiefeingreifende Abänderung rechtfertigen würden. Wie aus den

folgenden Artikeln zu ersehen, ist jedoch auch hier allenthalben auf die Erweiterung der gemeindlichen Autonomie, sowie auf die Ergänzung und Vereinfachung der bisherigen Bestimmungen Bedacht genommen.

Für die Pfalz ergibt sich dagegen eine wesentliche Neuerung, insoferne dortselbst für die Städte eine besondere Verfassungsform dermalen überhaupt nicht besteht, und die gegenwärtige Gemeindeverfassung prinzipiell von der im Entwurfe vorgeschlagenen verschieden ist. Diese Verschiedenheit findet sich hauptsächlich darin, daß die Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten nach dem Entwurfe in die Hände eines freigewählten Kollegiums gelegt ist, dem in allen wichtigen Fragen ein weiterer Körper (die Gemeindebevollmächtigten) ergänzend zur Seite steht, während in der Pfalz ein von der Regierung aus der Mitte des Gemeinderathes ernannter und entlaßbarer Bürgermeister unter der Beihilfe eines oder mehrerer Adjunkten und unter der Kontrole eines gleichfalls entlaßbaren Gemeinderathes das Hauptorgan der gesammten Verwaltung bildet. Wenn nun auch das letztere System unverkennbar den Vorzug eines rascheren und einheitlichen Vollzuges für sich hat, so erscheint dasselbe in seiner dermaligen Durchführung doch zur Aufrechthaltung nicht geeignet, da die Grundidee, wonach der Bürgermeister lediglich als Vollzugsorgan einer höheren Behörde erscheint, mit dem Prinzipe der gemeindlichen Selbstverwaltung nicht vereinbar ist, und da ferner der Wirkungskreis des dermaligen Gemeinderathes in der Pfalz jeder systematischen Durchbildung entbehrt.

Es ist daher die in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehende, auf historischer Grundlage ruhende und dem deutschen Wesen entsprechende Städteverfassung auch für die Pfalz vorgeschlagen und zwar nicht allein zur Erzielung einer gleichmäßigen Gesetzgebung, sondern auch namentlich deshalb, weil jene Verfassungsform gleichfalls namhafte Vorzüge bietet, denn dieselbe sichert, ohne einen geeigneten Vollzug auszuschließen, offenbar eine umfassendere Würdigung und Wahrnehmung der materiellen Gemeinde-Interessen, und belebt zugleich die Theilnahme an der Gemeindeverwaltung, indem einerseits eine größere Anzahl von Bürgern hiezu beigezogen, und andererseits die Aufgabe des Einzelnen in Folge der hienach möglichen Geschäftsvertheilung erleichtert wird. Abgesehen hievon sind alle diejenigen Geschäfte, welche sich nicht zur kollegialen Behandlung eignen, im Entwurfe ohnehin dem Bürgermeister allein vorbehalten, so daß also der seitherigen Einrichtung in der Pfalz genügende Berücksichtigung zu Theil wurde.

Zu Abschnitt II.

Zu Art. 65—76.

Der Entwurf wählt vorzugsweise zur Erzielung einer Gleichförmigkeit statt der Benennung „Magistrat" die Bezeichnung „Gemeinderath".

Nachdem die Klasseneintheilung der Städte hinwegfallen soll, so war für die Besetzung der Gemeinderäthe lediglich ein nach der Bevölkerungszahl bemessener Rahmen zu bestimmen, innerhalb dessen sich die Gemeinden frei bewegen können. (Art. 65.)

Für die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte erscheint die Aufstellung rechtskundiger Gemeinderathsmitglieder im Hinblick auf die distriktspolizeilichen Befugnisse der treffenden Gemeinderäthe nicht wohl entbehrlich, sie ist daher in diesem Falle gesetzlich geboten, im Uebrigen aber dem freien Ermessen der Gemeinden anheimgegeben, wobei jedoch gegen übermäßige Belastung der Gemeindekassen Vorsorge zu treffen war. (Art. 66.)

In Bezug auf die Vermögens- und Kassenverwaltung geht auch der Entwurf von dem Grundsatze aus, daß solche zunächst von den Gemeinderathsmitgliedern zu führen sei, da dieß im finanziellen Interesse der Gemeinden gelegen ist; bei dem Vorhandensein eines großen Gemeinde- oder Stiftungsvermögens, d. h. eines solchen, dessen Verwaltung die Kräfte der unbesoldeten Gemeinderathsmitglieder unverhältnißmäßig in Anspruch nehmen würde, und dessen Erträgnisse die Bestellung eines eigenen Kämmerers gestatten, kann die letztere auch fernerhin stattfinden; zugleich ist in Art. 82 des Entwurfs darauf Bedacht genommen, daß das Institut der Gemeindeeinnehmerei in der Pfalz erhalten und mit den Prinzipien des Entwurfs in Einklang gebracht werde.

Die Besorgung der Kanzleigeschäfte und dergleichen muß in Städten und Märkten mit städtischer Verfassung, welche kein rechtskundiges Gemeinderathsmitglied haben, durch einen geprüften Stadt- und Marktschreiber, der die hiezu erforderlichen Kenntnisse besitzt, erfolgen.

In Art. 67 des Entwurfes sind die Verhältnisse des rechtskundigen Gemeinderathspersonals in der nämlichen Weise, wie bisher geregelt, da für eine Aenderung kein dringender Anlaß vorliegt.

Die Funktionsdauer der bürgerlichen Gemeinderathsmitglieder ist auf 10 Jahre festgestellt und damit das in der Pfalz bisher eingeführte System 5jähriger Wahlperiode vorgeschlagen, was hauptsächlich deßhalb vorzuziehen sein dürfte, weil einerseits die Gewählten durch eine längere Amtsdauer offenbar besser in den Stand gesetzt werden, die erforderliche Geschäftsgewandtheit und Einsicht in die Verhältnisse zu gewinnen, und in Folge dessen ihr Amt ersprießlicher zu verwalten, und weil andererseits die allzuhäufige Wiederkehr der insbesondere durch die Vorbereitungen Zeit raubender Gemeindewahlen auf den Geschäftsgang der Gemeindeverwaltungen und auf die Erwerbsthätigkeit der Bürger selbst störend einwirkt.

Der Vorschlag in Absatz 2 des Art. 69 ist durch ein mehrfach zu Tage getretenes praktisches Bedürfniß hervorgerufen.

Es ist nicht nur billig, sondern auch im Interesse der Gemein-

den selbst gelegen, wenn sie denjenigen ihrer Bediensteten, welche sich durch Treue, Wohlverhalten und sonstige Tüchtigkeit erprobt haben, Pensionsansprüche gewähren; demzufolge wurde durch Art. 70 des Entwurfes die Berechtigung hiezu ausdrücklich hervorgehoben, dagegen erschien es nicht angerathen, in dieser Beziehung eine Zwangsbestimmung, welche die freie Bewegung der Gemeinden beeinträchtigen würde, in das Gesetz aufzunehmen.

Da die Bürgermeister und rechtskundigen Gemeinderäthe, namentlich in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten, vielfache wichtige Obliegenheiten haben, bei deren Erfüllung der Staat direct betheiligt ist, und da die Wahrnehmung der staatlichen Interessen nicht unbedingt den Gemeindewählern allein anheimgegeben werden kann, so mußte für die Staatsregierung eine gewisse Einwirkung auf die Besetzung jener Gemeindeämter gesichert werden. Diese Sicherung besteht, nachdem die Gemeindewahlen in keiner Weise beeinflußt werden dürfen, in dem Vorbehalte des Bestätigungsrechtes, dessen Ausübung nach der Natur der Sache ebensowenig als das Recht der Wähler von weiteren Bedingungen abhängig zu machen war.

Indem der Entwurf hienach in Art. 71 auf das Bestätigungsrecht theilweise zurückkommt, erweitert er zugleich das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden insoferne wesentlich, als für die Folge eine Bestätigung der bürgerlichen Gemeinderathsmitglieder nicht erfordert wird, so daß also die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in die Hände völlig freigewählter Gemeindevertreter gelegt ist.

Der Entwurf ergänzt in Art. 73, 74 und 75 die bisherige Gesetzgebung durch Aufnahme der in diesen Abschnitt gehörigen Bestimmungen über den freiwilligen und nothwendigen Austritt der Gemeinderathsmitglieder, sowie über die Suspension derselben vom Amte. In ersterer Hinsicht ist daran festgehalten, daß die Fortführung der Gemeindeämter für die bürgerlichen Gemeinderathsmitglieder eine Pflicht ist, deren sie sich nur aus den im Gesetze speciell angeführten Gründen entschlagen können. Was den nothwendigen Austritt anlangt, so mußte der Gemeindevertretung das Recht eingeräumt werden, solchen zu beschließen, wenn ein Gemeinderathsmitglied z. B. wegen Geisteskrankheit seine Amtsfunktion unmöglich fortzuversehen im Stande ist.

Der nothwendige Austritt der definitiven rechtskundigen Gemeinderathsmitglieder bemißt sich nach Art. 67 Abs. 2 des Entwurfs, und war sohin hier nicht mehr speciell zu berühren. Ebenso erschien hinsichtlich der Pensionirung der rechtskundigen Gemeindebeamten keine besondere Bestimmung veranlaßt, da die Pensionirung eines solchen Gemeindebeamten selbst wider seinen Willen unzweifelhaft erfolgen kann, wenn sie von den Gemeindevertretern unter Zustimmung der Staatsaufsichtsbehörde beschlossen wird.

Der in Art. 76 erwähnte Gegenstand, welcher bisher theilweise

im Gesetze behandelt war, dürfte sich besser zur Regelung im Verordnungswege eignen.

Zu Art. 77—85.

Der Wirkungskreis des Gemeinderathes in Bezug auf die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten fällt im Wesentlichen mit dem seitherigen der Magistrate zusammen; der Entwurf schließt sich daher auch hier im Allgemeinen dem revidirten Gemeindeedikte an.

Dieses ist jedoch in mehrfacher Hinsicht ergänzt und insbesondere bezüglich der Selbstständigkeit der Gemeindevertretung erheblich weiter entwickelt. — Für die Pfalz wird, wie bereits oben angedeutet, ein völlig neues Organ geschaffen, da weder der Wirkungskreis der dortigen Bürgermeister noch derjenige der Gemeinderäthe mit der Aufgabe, welche im vorliegenden Entwurfe dem Gemeinderathe zugewiesen ist, zusammentrifft.

Was die einzelnen Artikel des gegenwärtigen Abschnittes anlangt, so konnten hierin selbstverständlich keineswegs alle Befugnisse und Obliegenheiten des Gemeinderathes erschöpfend aufgezählt oder rekapitulirt werden; diese sind vielmehr, soweit sie hier nicht besonders hervorgehoben wurden, nach dem im Art. 77 an die Spitze gestellten allgemeinen Satze, nach der Natur der Sache und nach den einschlägigen Spezialbestimmungen zu bemessen.

Zu dem Absatze 3 des Art. 77 ist zu bemerken, daß hiedurch die Sicherheit des Privatrechtsverkehrs mit den Gemeinden keineswegs gestört werden soll, indem diese zweifellos in erster Linie gegenüber Dritten haftbar sind, wenn den Gemeindevertretern bei Ausführung eines Rechtsgeschäftes, das innerhalb ihrer Zuständigkeit gelegen und unter Beobachtung der in der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten abgeschlossen ist, ein Verschulden zur Last fällt.

Die Aufstellung und Wahl des Hilfspersonals der Gemeindeverwaltungen ist nach Art. 79 ganz dem freien Ermessen der Gemeinden anheimgestellt; ebenso die Festsetzung der Gehaltsregulative für sämmtliche Gemeinderathsmitglieder und Gemeindebedienstete.

Bei der den Gemeinderäthen ferner in Bezug auf die Vermögensverwaltung eingeräumten Selbständigkeit erschien die Aufnahme einiger besonderer Bestimmungen zur Wahrung der Gemeindeinteressen nothwendig, weshalb im Art. 81 und 82 die dermalen schon bestehenden Vorschriften, wonach die Gemeinderathsmitglieder und besonderen Verwalter zur Haftung und Cautionsbestellung verbunden und die Gemeindevorstände von jeder Kassaführung ausgeschlossen sind, eingeschaltet wurden. Die Regelung der Cautionsverbindlichkeit im einzelnen Falle war jedoch den Gemeinden zu überlassen.

In der Pfalz ist die gesammte Kassenführung der Gemeinden in die Hände geprüfter kautionspflichtiger und rechnungsverständiger Einnehmer gelegt und dadurch nicht nur allenthalben eine ersprießliche

Ordnung des Gemeinde-Kassen- und Rechnungswesens gesichert, sondern auch die Geschäftsaufgabe der Gemeindevertreter und der Revisionsbehörden wesentlich erleichtert. Diese praktisch bewährte Einrichtung ist beizubehalten und zwar um so mehr, als die Gemeinde-Einnehmer in der Regel zugleich Steuereinnehmer sind und in Folge dessen jede weiter gehende Abänderung tief in die Organisation der Staatsfinanzverwaltung eingreifen würde. Nachdem jedoch auch hier die bestehenden Vorschriften, insbesondere bezüglich der Berechtigung der größeren Gemeinden zur Wahl ihrer Einnehmer u. s. w. im Sinne der allgemeinen Prinzipien des Entwurfs fortzuentwickeln sind und deshalb eine einfache Bestätigung der vorhandenen Institutionen im Gesetze nicht wohl thunlich ist, so soll die weitere specielle Regelung durch Verordnung erfolgen.

Zugleich erschien es im Hinblick auf den hohen praktischen Werth jener Einrichtung räthlich, deren Einführung auch für die Landestheile diesseits des Rheins anzubahnen, wobei übrigens die Bestimmung der näheren Modalitäten einer Verordnung vorzubehalten war, nachdem es sich hier um eine Organisation handelt, die nur successive stattfinden kann.

Für den bereits oben in den Bemerkungen zu Art. 60—62 berührten Vorschlag in dem letzten Absatze des Art. 82 sprechen gleichfalls erhebliche Zweckmäßigkeitsgründe, selbstverständlich ist jeder Bürger, welcher in eine derartige Verwaltungskommission berufen wird, auch zur Annahme der treffenden Stelle verpflichtet.

In den Art. 83 und 84 ist das Gemeinderechnungswesen neu geregelt. Hiebei waren bestimmte Vorschriften über den Gang desselben aufzustellen, da gerade im Rechnungswesen die Einhaltung eines streng geregelten Ganges zur Verhütung von Verwirrungen und Nachtheilen nöthig ist. Durch die Herstellung von Jahresetats, welche in der Pfalz längst stattfindet, wird eine geeignete Grundlage für das gesammte gemeindliche Kassen- und Rechnungswesen geschaffen, ohne daß hiedurch die Geschäftslast der Gemeindeverwaltungen wesentlich erhöht wird, indem die jährliche Berichtigung der bereits hergestellten Etats keinen allzugroßen Zeitaufwand erheischt und indem anderseits die Anfertigung der Rechnungen auf den Grund geordneter Etats erheblich erleichtert ist. Die Festsetzung der Etats ist dem freien Ermessen der Gemeinden anheimgegeben; eine Zustimmung der Staatsaufsichtsbehörden ist sohin nur für diejenigen Positionen geboten, welche unter die Vorschriften des Art. 151 fallen; im Uebrigen werden die unter den gesetzlichen Förmlichkeiten abgeschlossenen Etats sogleich vollziehbar. Selbstverständlich ist die im vorletzten Absatze des Art. 83 erwähnte Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten nur für solche Ausgaben erforderlich, deren Zulässigkeit nicht aus den Hauptpositionen der Etats hervorgeht; dagegen steht die Anweisung aller im Etat zwar nicht

speciell aufgeführten, aber in den generellen Positionen begriffenen Ausgaben dem Gemeinderathe allein zu.

Ferner ist die Revision der Gemeinderechnungen zunächst den Gemeindebevollmächtigten zugewiesen; es war jedoch im Interesse der Gemeinden selbst eine weitere Prüfung durch die Staatsaufsichtsbehörden insoweit vorzubehalten, als dieß zur Erhaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens und zur Wahrung des Gesetzes nothwendig ist. Damit diese Prüfung nicht in kleinliche Bevormundung ausarte, sind die Richtpunkte im Gesetze ausdrücklich angegeben, wozu noch hervorzuheben ist, daß sich die Prüfung naturgemäß auch auf die Beobachtung der Tax- und Stempelgesetze zu erstrecken hat.

Im Art. 85 war der principiellen Anlage des Entwurfes gemäß einfach auf die Spezialbestimmungen zu verweisen.

Zu Art. 86—94.

Die Handhabung der Polizei wurde, wie bisher in der Pfalz, dem Bürgermeister allein übertragen; da dieß nicht nur nach der Natur der Polizeiverwaltung, welche rasches Handeln und ungetheilte Verantwortlichkeit erfordert, sondern auch nach den seitherigen Erfahrungen geboten ist. Folgerichtig sind die Gemeindebediensteten in Bezug auf diesen Geschäftszweig dem Bürgermeister allein untergeordnet. Was den Umfang der Ortspolizei betrifft, so bemißt sich dieser zunächst nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen; es erschien jedoch zweckmäßig, einen Ueberblick über dieses Gebiet in den Entwurf aufzunehmen.

Nach dem Vorbilde des Gemeindeediktes ist die Distriktspolizei in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten den Gemeindebehörden und zwar naturgemäß dem Bürgermeister allein, auch fortan zugewiesen. Der Umfang dieser Zuständigkeit richtet sich in der Regel nach den für die Distriktspolizeibehörden giltigen Competenzbestimmungen, weshalb der Staatsregierung das Recht vorbehalten werden mußte, für einzelne, besonders wichtige Befugnisse, bezüglich deren das Gesammtwohl direkt betheiligt ist, eigene Staatsbeamte aufzustellen (Art. 94).

Neben der in den Art. 86 und 88 geregelten Competenz der Bürgermeister hinsichtlich der polizeilichen Executive verbleibt dem Gemeinderathe nicht allein das bereits gesetzlich normirte Recht zum Erlasse ortspolizeilicher Vorschriften, sondern auch die Beschlußfassung über alle polizeilichen Einrichtungen und Anstalten, mit deren Ausführung Kosten für die Gemeinde verbunden sind (Art. 89 und 90).

In der Pfalz geht die nach Art. 32 des Polizeistrafgesetzbuches dem Bürgermeister übertragene Zuständigkeit zum Erlasse ortspolizeilicher Vorschriften für die Folge an den Gemeinderath über; die treffenden Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches treten daher außer Wirksamkeit.

In Art. 91 ist denjenigen unmittelbaren Städten, welche bisher einen Staatszuschuß zu den Kosten der Distriktspolizeiverwaltung beziehen, der Fortbezug, namentlich zur Verhütung störender Schwankungen des Gemeindehaushaltes auch für die Folge zugesichert.

Dagegen war den übrigen unmittelbaren Städten sowie denjenigen Gemeinden, welche etwa ferner in diese Klasse eingereiht werden, ein derartiger Zuschuß nicht in Aussicht gestellt, nachdem keine Einreihung gegen den Willen der Gemeinden stattfindet, und nachdem in Art. 93 Abs. 2 überdieß Vorsorge getroffen wurde, daß die unmittelbaren Städte sich der Aufgaben und Kosten der Distriktspolizeiverwaltung ganz oder theilweise entledigen können.

Wie bisher sind die Geschäfte der Distriktsverwaltungsbehörden in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten auch fernerhin dem Gemeinderath übertragen (Art. 92).

Für die Haupt- und Residenzstadt München war in dieser Hinsicht, sowie in Bezug auf die rein polizeilichen Zuständigkeiten die Ausscheidung der Kompetenzverhältnisse der Gemeindebehörden und der k. Polizeidirektion dem Verordnungswege vorzubehalten, da die Vornahme jener Ausscheidung im Gesetze nicht wohl möglich ist (Art. 93).

Zu Art. 95.

Die Bestimmungen in Art. 28 und 29 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Straf- und Polizeistrafgesetzbuches betr., sind nicht vollkommen ausreichend und namentlich den im vorliegenden Entwurfe regulirten Kompetenzverhältnissen nicht ganz angemessen; die an sich unentbehrlichen Zwangsbefugnisse der Gemeindebehörden wurden daher in Art. 95 auf der Grundlage jener Bestimmungen dem Systeme des Entwurfes angepaßt, so daß sie sich nicht nur auf die rein polizeilichen Aufträge, sondern auch auf diejenigen beziehen, welche von den Gemeindebehörden in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten oder in Gegenständen der öffentlichen Verwaltung erlassen werden.

Zu Art. 96.

Bei den wohlthätigen Folgen, welche bisher das gemeindliche Vermittlungsamt, namentlich in Städten, äußerte, schien die Beibehaltung desselben angemessen, dagegen wurde ein Zwang zum Erscheinen vor dem Vermittlungsamte nicht mehr aufgenommen, da ein solcher in die Rechtssphäre des Einzelnen übergreift, und auch in der neuen Civilprozeßordnung, wohin diese Frage zunächst gehören würde, nicht mehr aufrecht erhalten ist.

Selbstverständlich wird durch gegenwärtigen Artikel die Bestimmung des §. 5 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr., nicht berührt.

Zu Art. 97—103.

Die wesentlichen Bestimmungen über den Geschäftsgang, welche

bisher in besonderen Verordnungen niedergelegt waren, sind nunmehr, soweit sie einen Bestandtheil des Gesetzes bilden, in den Entwurf aufgenommen, und durch die Vorschläge in Art. 99 und 100 ergänzt. Zugleich wurde dem Grundsatze der Oeffentlichkeit der Verhandlungen volle Anwendung gesichert.

Nach Art. 97 wird der Verkehr des Gemeinderathes gegen Außen stets durch den geschäftsleitenden Vorstand allein, oder durch das von ihm beauftragte Gemeinderathsmitglied vermittelt. Nur bezüglich besonders wichtiger Dokumente war hievon eine Ausnahme zu machen; aus der treffenden Anordnung (Art. 97 letzter Abs.) kann jedoch eine Abänderung derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, wodurch für einzelne Urkunden besondere Förmlichkeiten vorgeschrieben sind, z. B. des Notariatsgesetzes, nicht gefolgert werden.

Durch Art. 100 ist dem Gemeinderathe die Gelegenheit eröffnet, die Vorträge Sachverständiger unmittelbar in seinen Sitzungen entgegenzunehmen.

Bezüglich verschiedener Punkte der formellen Geschäftsführung besteht offenbar das Bedürfniß generaler Vorschriften, so z. B. hinsichtlich des Kassa- und Rechnungswesens, der Form der Ausfertigungen, der Registraturführung und dgl.; die Befugniß der Staatsregierung zum Erlasse solcher Vorschriften wurde daher vorbehalten.

Zu Abschnitt III.

Zu Art. 104 — 113.

Auch in Bezug auf die Gemeindebevollmächtigten folgt der Entwurf im Allgemeinen dem Systeme des Gemeindeedikts und schafft sohin für die Pfalz ein völlig neues Organ.

Was die hauptsächlichsten Abweichungen vom Gemeindeedikte betrifft, so beziehen sich dieselben theils auf die Bestellung und die Funktionsdauer, theils auf den Wirkungskreis der Gemeindebevollmächtigten, und bezielen durchweg eine Förderung des Gemeindelebens.

Die Vorschriften über die Bestellung (§. §. 74, 75, 76 und 78, 79 Abs. 2 und §. 80 des revidirten Gem. Ed.) finden sich in der Abtheilung über die Gemeindewahlen; hienach ist namentlich der Wahlcensus für die Gemeindebevollmächtigten beseitigt und das System der directen Wahlen adoptirt. Für die Funktionsdauer waren die oben zu Art. 68 entwickelten Grundsätze über die Wahlperioden zur Anwendung zu bringen, so daß in Zukunft von 5 zu 5 Jahren je die Hälfte der Gemeindebevollmächtigten auszutreten hat. — Endlich war der Wirkungskreis der Gemeindebevollmächtigten erheblich zu erweitern, da die denselben zugewiesene Vertretung der Gesammtgemeinde im Hinblick auf die größere Selbstständigkeit der Gemeinden eine erhöhte Bedeutsamkeit erlangt.

Demgemäß ist nicht nur die Zahl derjenigen Fälle, in denen die Gemeindebevollmächtigten zu hören sind, eine größere, als bisher,

sondern es ist den Gemeindebevollmächtigten auch in Bezug auf verschiedene Beschlüsse des Gemeinderathes, insbesondere in den sub Ziff. 1—4 des Art. 108 aufgezählten Gegenständen ein unbedingtes Veto eingeräumt. Dagegen mußte die Entscheidung der Verwaltungsbehörden für solche Meinungs-Differenzen vorbehalten bleiben, in Folge deren ein wesentlicher Nachtheil für das Gemeindewohl durch Nichtausführung einseitig beschlossener Unternehmungen sich ergeben müßte. Selbstverständlich hat diese Entscheidung nur auf Anregung von Seite des beschließenden Körpers und nur zur Wahrung der Gemeinde-Interessen stattzufinden.

Da die Sachinstruktion und der Vollzug in die Hände des Gemeinderathes gelegt ist, so war ein Kostenaufwand für die Beiziehung von Sachverständigen, welche unmittelbar von den Gemeindebevollmächtigten erfolgt, nicht zuzulassen. (Art. 111 des Entw.)

Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nicht auf den Fall, wenn die Gemeindebevollmächtigten sich Rechnungsverständiger zur Revision der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen bedienen.

Zu Abschnitt IV.

Zu Art. 114 — 115.

Dieser Abschnitt schließt sich im Wesentlichen an die bisherige Gesetzgebung an, erweitert aber die Wählbarkeit der Bezirksvorsteher dadurch, daß von dem Erfordernisse der Ansäßigkeit auf Hausbesitz Umgang genommen wurde, da gerade bei der Auswahl der Bezirksvorsteher vor Allem auf persönliche Tüchtigkeit zu sehen ist.

Zu Abschnitt V.

Zu Art. 116.

Die im Entwurfe vorgeschlagene Landgemeinde-Verfassung stimmt insoferne mit der zur Zeit in den Landestheilen d. d. Rh. bestehenden überein, als hienach auch für die Folge die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten vorwiegend durch ein Kollegium, den Gemeindeausschuß, dem im Hinblicke auf die einfacheren Verhältniße der Landgemeinde kein weiteres Organ zur Seite steht, besorgt wird; es finden sich aber daneben erhebliche Veränderungen, welche zugleich eine Annäherung an die seitherige Pfälzer-Gemeinde-Verfassung vermitteln.

Zu Art. 117—124.

Was die Formation des Gemeindeausschusses betrifft, so steht an der Spitze desselben, wie bisher ein Vorstand, in dessen Hände die gesammte Geschäftsleitung, dann die unmittelbare Vertretung der Gemeinde nach Außen und die polizeiliche Exekutive gelegt ist. Für diesen Vorstand wurde die Benennung „Bürgermeister" gewählt und demselben ein ständiger Gehilfe, der Beigeordnete, beigegeben und zwar Beides vorzugsweise mit Rücksicht auf die neu einzuführende Einrichtung der Bürgermeistereien, welche auf solche Weise einfach in die Landgemeinde-Verfassung eingeführt werden kann.

Dagegen war von der Wahl eigener Pfleger durch die Gesammtgemeinde abzusehen, da die Bestellung der Verwalter des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens und damit eine entsprechende Vertheilung der treffenden Geschäfte zweckmäßiger durch den Gemeinde-Ausschuß erfolgt und da überdieß in der Pfalz, wo das Institut der Gemeinde-Einnehmer jedenfalls erhalten werden soll, ein weiteres besonderes Organ für die Kassaführung überflüssig wäre.

Sodann wurde die Zahl der Gemeindeausschuß-Mitglieder nicht unwesentlich erhöht. Dieß geschah nicht nur deshalb, um einer größeren Anzahl von Bürgern die Theilnahme an der Gemeindeverwaltung zu sichern, sondern auch aus dem Grunde, weil der Inhalt des §. 104 des Gemeindeedikts bezüglich der Beschlußfassung der Gesammtgemeinde in den Entwurf nicht wohl mehr aufgenommen werden konnte.

Diese letztere Vorschrift stieß nämlich bisher schon auf die erheblichsten praktischen Schwierigkeiten, indem in größeren Gemeinden ein Gemeindebeschluß nur mit Mühe und oft beträchtlichem Zeitaufwande der Gemeindeglieder zu erzielen war; ihre Beibehaltung würde daher die Annahme der Landgemeinde-Verfassung für alle größeren Gemeinden, namentlich der Pfalz, außerordentlich erschweren; sie erscheint aber auch für die Zukunft nicht mehr nothwendig, nachdem eine Abstimmung der Gemeindebürger für die besonders wichtigen Fälle einer Verfassungs-Veränderung und Gemeindegründe-Vertheilung vorgesehen ist und im Uebrigen durch die Verstärkung des Gemeinde-Ausschusses, dann durch die Zuziehung der Höchstbesteuerten zu Umlagenbeschlüssen, sowie durch die Einführung unbedingter Oeffentlichkeit der Verhandlungen und durch die Mitwirkung der Staatsaufsichtsbehörden bei Veräußerungen und bei Schuldaufnahmen genügende Garantien für die Wahrung der Interessen der Gesammtgemeinde, wie des Einzelnen geschaffen sind.

In den Artikeln 118—122 sind die bereits oben zu den Art. 68 ff. näher dargelegten Grundsätze auf die Landgemeinde-Verfassung angewendet, wobei hier wie in späteren Artikeln eine ausdrückliche Wiederholung verschiedener schon in früheren Abschnitten des Entwurfes enthaltener Bestimmungen zur Erleichterung der Gesetzes-Anwendung für zweckmäßig erachtet wurde.

Die Wahl der Gemeindeschreiber ist (nach Art. 118) dem Ermessen der Gemeinden anheimgegeben, sie sind daher nicht gehalten, den Ortsschullehrer zu wählen; nachdem jedoch in vielen Gemeinden keine andere für die Function des Gemeindeschreibers geeignete Persönlichkeit zu finden ist, so war für die Ortsschullehrer eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl zu statuiren, was namentlich in kleinen Gemeinden, in Ansehung der Schule keinem Bedenken unterliegen wird.

Durch den Vorschlag in Art. 124 ist die seitherige Gesetzgebung entsprechend ergänzt.

Zu Art. 125—133.

Den Landgemeinden ist prinzipiell die nämliche Freiheit eingeräumt, wie den Gemeinden mit städtischer Verfassung, die Darstellung des Wirkungskreises des Landgemeinde-Ausschusses in Gemeindeangelegenheiten konnte sohin im Allgemeinen dem Gange der Art. 77 ff. des Entwurfes folgen; hiebei war jedoch nach dem Vorbilde des Gemeindeedikts der Wirkungskreis des Bürgermeisters besonders hervorzuheben, und der Ueberblick über diejenigen Angelegenheiten, welche der Berathung im Gemeindeausschusse zu unterliegen haben, möglichst zu vervollständigen.

Ferner waren bezüglich des Etats- und Rechnungswesens diejenigen Aenderungen aufzunehmen, welche sich aus der Verschiedenheit der Verfassungsform und der sonstigen Verhältnisse ergeben, wobei in letzterer Hinsicht namentlich die Vorschrift, daß die Etats der Landgemeinden erst durch die Erklärung der Staatsaufsichtsbehörden vollziehbar werden sollen, nothwendig schien, da die Etats die formelle Grundlage des gesammten Kassenwesens zu bilden haben und die zur entsprechenden Herstellung erforderlichen Kenntnisse bei den Landgemeinde-Ausschüssen nicht immer vorausgesetzt werden können.

Zu Art. 134—143.

Die Bestimmungen über den polizeilichen Wirkungskreis der Landgemeindebehörden, dann über deren Zwangsbefugnisse, sowie über das Vermittlungsamt und den Geschäftsgang ruhen gleichfalls auf den bereits oben bezüglich der städtischen Behörden entwickelten Prinzipien, so daß sich außer den aus den Verhältnissen der Landgemeinden ohnehin hervorgehenden Abweichungen in der Fassung der treffenden Unterabtheilungen nur insoferne Aenderungen ergeben, als jene Prinzipien im Anschlusse an das Gemeindeedikt und mit Rücksicht auf die seitherigen Erfahrungen mehrfach weiter ausgeführt sind.

Hienach wurden die polizeilichen Befugnisse und Obliegenheiten des Bürgermeisters in ihren Hauptgrundzügen im Art. 134 näher dargelegt; sodann ist bezüglich der Polizei in denjenigen Ortschaften, welche vom Wohnsitze des Bürgermeisters entfernt liegen, durch Art. 135 besondere Vorsorge getroffen; ferner war im Hinblick auf §. 115 des Gemeindeedikts bezüglich der richtigen Erhaltung der Flur- und Markungsgrenzen eine ausdrückliche Vorschrift zu geben, und endlich erschien es nothwendig, die Verpflichtung der Gemeinden zur Aufstellung eines geeigneten Hilfspolizeipersonals hervorzuheben und strenge zu regeln, nachdem die polizeiliche Aufgabe der Gemeinden seit Emanirung des Polizeistrafgesetzbuches eine erhöhte Bedeutung erlangt hat, und erfahrungsgemäß auf dem Lande nur in seltenen Fällen genügend gelöst wird. Zur Verminderung der desfallsigen Kosten wurde jedoch die gemeinschaftliche Aufstellung des nothwendigen Polizeipersonals für

mehrere Gemeinden, namentlich für die zu einer Bürgermeisterei vereinigten, in Art. 138 ausdrücklich gestattet.

Zu Art. 144—146.

Der Hauptzweck der Bürgermeistereien besteht in der Gewinnung tüchtiger und geschäftsgewandter Landgemeinde-Vorstände, sowie in der Concentrirung der polizeilichen Geschäfte in der Hand eines gemeinsamen Organes; hieraus ergibt sich einerseits, daß der Verband der zu diesem Behufe vereinigten Gemeinden kein korporativer ist, und andererseits, daß die treffenden Bürgermeister in jeder einzelnen Gemeinde die gesammte Geschäftsleitung zu besorgen und die Vertretung nach Außen zu führen haben.

Dem Bürgermeister kommt daher insbesondere in jeder Gemeinde der in Art. 126 und 134 normirte Wirkungskreis zu, so daß er in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten die sämmtlichen Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen zu veranlassen und zum Vollzuge zu bringen und in polizeilicher Hinsicht die den Gemeindebehörden eingeräumten Zuständigkeiten auszuüben hat.

In beiden Beziehungen ist jedoch sowohl nach den allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsordnung als nach Art. 145 des Entwurfes insbesondere eine Stellvertretung zulässig. Diese war in der Weise zu normiren, daß in allgemeinen Angelegenheiten der Bürgermeisterei also z. B., wenn es sich um den Empfang amtlicher Weisungen, die stets an den Bürgermeister zu richten, oder um den Vollzug polizeilicher Maßregeln handelt, der Beigeordnete derjenigen Gemeinde der Stellvertreter ist, in welcher der Bürgermeister seinen Wohnsitz hat, da sich hier der Mittelpunkt der Bürgermeisterei, das gemeinsame Hilfspersonal, die Registratur u. dgl. befindet, — daß dagegen in den besonderen Angelegenheiten einer einzelnen Gemeinde zunächst der Beigeordnete dieser letzteren mit der Stellvertretung zu betrauen ist, — wobei es naturgemäß vorkommen kann, daß derselbe von demjenigen Beigeordneten, welchem die allgemeine Geschäftsleitung als Stellvertreter obliegt, Aufträge entgegenzunehmen hat, nachdem der Verkehr gegen Außen und insbesondere mit den Behörden, dem weiteren Zwecke der Bürgermeistereien gemäß, nur durch das Hauptorgan der letzteren stattfinden soll.

Die gemeinschaftlichen Ausgaben der Bürgermeistereien sind von den sämmtlichen betheiligten Gemeindeausschüssen festzusetzen, was durch einen einfachen Zusammentritt der letzteren und auf längere Zeit hinaus geschehen kann, wenn für die Regieausgaben des Bürgermeisters eine Aversalentschädigung bestimmt wird. Da unter diesen Verhältnissen weder die Aufstellung eines besonderen und regelmäßig fungirenden und beschließenden Organs, eines Bürgermeistereiraths, noch die Ernennung eines eigenen Rechners nothwendig erscheint, so sieht

der Entwurf im Interesse möglichst einfacher Gestaltung der Bürgermeistereien hievon ab.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß der Zusammentritt der einzelnen Gemeindeausschüsse, so oft es das Bedürfniß erheischt, zu erfolgen hat, und daß die Beiträge zu den gemeinsamen Kosten in den einzelnen Gemeinderechnungen zu verrechnen sind.

Die Wahl des gemeinsamen Personals kann füglich dem Bürgermeister anheimgegeben werden, dem auch die Disciplin über dasselbe zukommt.

Zu Abtheilung V.

Zu Art. 147—161.

Die prinzipiellen Veränderungen, welche in dieser Abtheilung gegenüber der seitherigen Gesetzgebung vorgeschlagen sind, wurden bereits oben in den einleitenden allgemeinen Bemerkungen angedeutet; sie bestehen hauptsächlich darin, daß das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde grundsätzlich weiter entwickelt und die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden nicht nur gesetzlich streng begrenzt, sondern überhaupt auf diejenigen Fälle beschränkt ist, in denen das gemeine Wohl oder der Schutz der künftigen Generationen oder die berechtigten Interessen Einzelner die Einwirkung des Staates unerläßlich machen. Mit Rücksicht auf dieses System, welches der Freiheit der Gemeinden volle gesetzliche Garantie gewährt, erschien es nicht nothwendig, für die Ausübung einzelner Zweige der Staatsaufsicht neue Organe zu schaffen, ganz abgesehen davon, daß in Folge dessen eine weitere Revision anderer Gesetze und Einrichtungen nothwendig und ebendeshalb die Durchführung der gegenwärtigen ohnehin weittragenden Entwürfe wesentlich erschwert würde. Es ist daher die Ausübung der Staatsaufsicht in ihrem ganzen Umfange den Verwaltungsbehörden des Staates belassen und nur insoferne eine Aenderung vorgeschlagen, als fortan diejenigen Städte und Märkte, welche dermalen theilweise der Kreisregierung und theilweise den Distriktspolizeibehörden untergeben waren (§§. 127 und 128 des rev. Gem. Ed.) zunächst den letzteren allein untergeordnet sein sollen.

Was das Maaß der staatlichen Einwirkung auf die Geschäftsführung der Gemeindebehörden betrifft, so muß dasselbe in Bezug auf die in Art. 149 aufgeführten Gegenstände ein höheres sein, da hier das Staatsinteresse direkt in Frage ist, und die Gemeindebehörden hier überhaupt in der Regel als Hilfs- oder Vollzugsorgane erscheinen. Uebrigens gehört die nähere Normirung dieser Zuständigkeiten in das Gebiet der Spezialgesetzgebung und wurde daher dorthin verwiesen, woraus sich von selbst ergibt, daß in der treffenden Geschäftsaufgabe der Gemeindebehörden durch den Entwurf keine Veränderung herbeigeführt wird, und daß also z. B. die Bestimmungen

über die Mitwirkung der Gemeindebehörden bei dem Vollzuge der Steuergesetze, oder bei Vornahme gerichtlicher Pfändungen u. s. w., dann die in der Pfalz giltigen Vorschriften über die Führung der Civilstandsregister durch die Bürgermeister, dann über die Stellung der letzteren als Hilfsbeamte der gerichtlichen Polizei ꝛc. ꝛc. bis auf Weiteres aufrecht erhalten bleiben.

Ueber die Verpflichtung der Gemeindebehörden zur Anzeige von Todesfällen und Sicherung des Nachlasses besteht in der Pfalz ein eigenes Gesetz, in den Landestheilen diesseits des Rheins soll diese bisher verschiedenartig behandelte Materie durch Verordnung geregelt werden.

Die Besorgung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten steht zunächst den Gemeinden als selbstständigen Korporationen zu, wogegen den Staatsaufsichtsbehörden lediglich die Wahrung des Gesetzes obliegt, und zwar in der Regel in der Weise, daß sie die Gemeinden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verbindlichkeiten im Weigerungsfalle anzuhalten und die Gemeindevertreter wegen Ausserachtlassung ihrer Dienstesobliegenheiten zur Verantwortung und Haftung zu ziehen haben. Da jedoch die Interessen der Gemeinden als dauernder Persönlichkeiten nicht selten mit den Interessen der jeweils lebenden Generation oder der Gemeindevertreter kollidiren, so war die Giltigkeit der gemeindlichen Beschlüsse in einzelnen besonders wichtigen Fällen von der vorgängigen Zustimmung der Staatsaufsichtsbehörden abhängig zu machen, und zwar um so mehr, als oft die einmal eingetretene Beschädigung später nicht mehr ausgeglichen werden kann. Der Entwurf erweitert jedoch prinzipiell die Freiheit der Gemeinden auch hier sehr erheblich, indem in der Folge nur die im Gesetze ausdrücklich angeführten Fälle der Zustimmung der Staatsaufsichtsbehörden bedürfen, während bisher die Kuratelgewalt eine nahezu unbegrenzte war. Es ist hienach nicht nur jede willkührliche Ausdehnung ausgeschlossen, sondern der Art. 151 ist auch so bemessen, daß die staatliche Mitwirkung durchweg sachlich begründet erscheint und den Grundprinzipien des Entwurfes entspricht. Von den einzelnen Vorschlägen in Art. 151 haben die in Ziff. 1—5 enthaltenen vor Allem die ungeschmälerte Erhaltung des Gemeindevermögens, welche vom Staate nicht aus dem Auge verloren werden darf, zum Zwecke. Hiebei wurde in Ziff. 1 die Bestimmung des §. 128 des revidirten Gemeinde-Edikts zu Gunsten der freien Bewegung der Gemeinden dahin abgeändert, daß die einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Städte und Märkte, sowie die Landgemeinden die Zustimmung der Staatsaufsichtsbehörden nicht in allen Fällen, sondern erst dann zu erholen haben, wenn die betreffenden Veräußerungen ꝛc. ꝛc. die Summe von 1000 fl. resp. 500 fl. überschreiten; ferner wurde die in §. 123 Ziff. 1 des revidirten Gemeinde-Edikts erwähnte Summe von 1000 fl. auf 5000 fl.

erhöht. Die Vorschläge in Art. 151 Ziff. 6 u. 7 erstreben die Sicherung der Gemeinden und der künftigen Generationen vor übermäßiger Belastung, wobei jedoch hinsichtlich der Schuldaufnahmen gegen bisher gleichfalls ein freierer Spielraum gewährt ist; die Ziff. 8 wurde lediglich deshalb aufgenommen, um die einzelnen Gemeindeangehörigen in denjenigen Fällen vor Bedrückung zu schützen, in welchen es sich um die zwangsweise Benützung gewisser Gemeindeanstalten z. B. der Leichenhäuser, u. dgl. handelt; dagegen bleibt die Regulirung der Gebühren für die Benützung sonstiger Gemeindeanstalten dem freien Ermessen der Gemeindevertreter anheimgegeben. — In den in Ziff. 9 und 10 behandelten Fällen liegt eine Gefährdung der Gemeindeinteressen durch persönliche Einflüsse erfahrungsgemäß so nahe, daß hier die Mitwirkung der Staatsaufsichtsbehörden nur ersprießlich sein kann. Hinsichtlich der Kapitalsausleihungen endlich (Art. 151 Ziff. 11) sind gewisse Direktiven im Interesse der Gemeinden und Stiftungen nicht wohl entbehrlich, so z. B. in wie weit eine Kapitalsanlage in Staatspapieren erfolgen darf oder welcher Werth der Hypothekenobjekte etc. etc. als genügende Sicherheit anzunehmen ist; der Entwurf hat daher in dieser Hinsicht eine Verordnung vorbehalten, im Uebrigen aber die Zustimmung der Staatsaufsichtsbehörden nur für Ausnahmsfälle und für Kapitalsausleihungen an Gemeindeverwaltungsmitglieder als nothwendig erklärt, so daß auch hier die freie Bewegung der Gemeinden erheblich erweitert und der Geschäftsgang wesentlich vereinfacht ist.

Zur Abschneidung störender Verzögerungen ist im Art. 152 eine Nothfrist von 14 Tagen für die Beschwerdeführung bestimmt; was unter dem Ausdrucke Nothfrist zu verstehen, bemißt sich nach den allgemeinen Grundsätzen über das Verfahren, deren nähere Ausführung nicht in die Aufgabe des Entwurfes fällt.

Ferner schien es angerathen, für die Bescheidung derartiger Beschwerden lediglich zwei Instanzen zuzulassen, wodurch jedoch das in Art. 147 des Entwurfes ohnehin gewahrte Oberaufsichtsrecht der Staatsministerien nicht alterirt wird.

Einen weiteren Kompetenzgegenstand der Verwaltungsbehörden bildet nach der Natur der Sache die Entscheidung streitiger Gemeindeangelegenheiten, wobei die zu Art. 152 dargelegten Grundsätze gleichfalls zur Anwendung zu bringen waren; die Beschwerdeführung steht in solchen Fällen allen Betheiligten, und sohin selbstverständlich auch dem k. Fiskus zu, wenn er als betheiligt zu erachten ist.

Daß die treffenden Entscheidungen nicht in das civilrichterliche Gebiet übergreifen dürfen, folgt aus den allgemeinen Regeln über die Scheidung der treffenden Gewalten. Es erschien jedoch im Hinblick auf den Wegfall der Streitkonsense und mit Rücksicht auf die seitherigen Erfahrungen zweckmäßig, Streitigkeiten zwischen Gemeinden

oder Stiftungen unter einander zunächst der Prüfung der Verwaltungsbehörden zu überweisen, da diese mit dem Haushalte der Streitstheile und mit den streitigen Verhältnissen in der Regel genau vertraut und daher meistens in der Lage sind, kostspieligen Prozessen vorzubeugen.

Der Abs. 2 des Art. 154 wurde zur besonderen Sicherung der gemeindlichen Selbstständigkeit angefügt.

Der Art. 155 schließt sich der bisherigen Gesetzgebung an; neu ist hingegen wenigstens für die Landestheile diesseits des Rheins die in Art. 156 vorbehaltene Auflösungsbefugniß; dieselbe entspricht nicht allein dem Systeme des Distrikts- und Landrathsgesetzes, sondern erscheint an sich nothwendig, nachdem das bisherige Bestätigungsrecht reducirt und die Wahl der Gemeindevertreter völlig frei gegeben ist, und nachdem ferner den letzteren ein so hoher Grad von Selbstständigkeit eingeräumt wurde, daß ein Mittel zur Beseitigung schädlicher Ausnahmszustände im Interesse der Gemeinden selbst unentbehrlich scheint.

In den Art. 157—161 endlich ist die bisherige Gesetzgebung durch positive Disziplinarvorschriften ergänzt, welche sich im Wesentlichen an das in den Landestheilen diesseits des Rheins geltende Recht anschließen, für die Pfalz aber insoferne einen erheblichen Fortschritt enthalten, als in der Folge eine willkürliche Entlassung der dortigen Gemeindebeamten nicht mehr statthaft ist. Hiebei war die Disziplin über das gemeindliche Dienstpersonale zunächst den Gemeindebehörden zuzuweisen, und hievon nur bezüglich der Stadt- und Marktschreiber im Hinblicke auf deren besondere Dienstverhältnisse eine Ausnahme zu machen.

Die Suspension vom Dienste und Gehalte wurde in die Strafskala aufgenommen, um eine weitere Stufe bis zur schweren Strafe der Dienstentlassung zu schaffen. Ferner ist zur Sicherung der Gemeindebeamten und Bediensteten das Erkenntniß auf Suspension und Dienstentlassung in allen Fällen den Kollegien der Kreisregierungen vorbehalten, und zugleich die vorgängige Einvernahme der Gemeindevertreter angeordnet; durch diese Bestimmungen wird jedoch selbstverständlich die Befugniß der Gemeindebehörden, die widerruflichen Dienstverhältnisse des untergeordneten Personals jederzeit zu lösen, sowie die den Distriktsverwaltungsbehörden im Art. 138 in Bezug auf die Entfernung untüchtiger Gemeindediener eingeräumte Zuständigkeit nicht alterirt.

Der nach Art. 160 als Straffolge zuläßige Verlust der Wählbarkeit war mit Rücksicht auf die Länge der Wahlperioden bis zur Dauer von 6 Jahren auszudehnen.

Die Verhältnisse der stabilen rechtskundigen Gemeinderathsmitglieder bemessen sich im Allgemeinen, und sohin folgerichtig auch be-

züglich der Disciplinarvorschriften nach den Verhältnissen der administrativen Staatsdiener, zugleich erschien es billig, die nämlichen Grundsätze auch für das sonstige Dienstpersonal zuzulassen, im Falle dieß im Dienstvertrage ausdrücklich bestimmt wird; mangelt eine derartige Vertragsbestimmung, so finden hinsichtlich der Suspension und Dienstentlassung solcher Gemeindebediensteten die Bestimmungen der Art. 158—160 des Entwurfes Anwendung.

Zu Abtheilung VI.

Abschnitt I.

Zu Art. 162—182.

Der Entwurf folgt in dieser Abtheilung in formeller Hinsicht dem Systeme der Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818 und sucht dieselbe vollständig zu ersetzen, weßhalb auch verschiedene Bestimmungen rein instruktiven Charakters aufgenommen wurden. In materieller Hinsicht ergeben sich auch hier erhebliche Veränderungen, indem das aktive Wahlrecht und die Wählbarkeit wesentlich erweitert und das gesammte Wahlverfahren, insbesondere durch die Einführung direkter und gleichzeitiger Wahlen der Gemeindebevollmächtigten, namhaft vereinfacht wurde.

Was die Ausdehnung des aktiven Wahlrechtes betrifft, so ergibt sich diese von selbst aus der Veränderung des Begriffes der Gemeindegliedeigenschaft, in Folge deren fortan auch die bisherigen Insassen Wahlrechte erlangen; der Kreis der Wählbaren aber ist außerdem dadurch erweitert, daß für die Gemeindebevollmächtigten, als die eigentlichen Vertreter der Gemeinde überhaupt kein Census mehr bestimmt und der für die bürgerlichen Bürgermeister und Gemeinderathsmitglieder in den größeren Städten bestehende herabgesetzt wurde. Das gänzliche Aufgeben des Census für die bürgerlichen Bürgermeister, beigeordneten und bürgerlichen Gemeinderäthe empfiehlt sich aus dem Grunde nicht, weil diese als Beamte der Gemeinde in Bezug auf die gesammte Vermögensverwaltung vorwiegend haftbar sind, und daher nicht blos persönliche, sondern auch Besitzesbürgschaft zu gewähren haben. Außerdem wurde mit Rücksicht darauf, daß jede tüchtige Führung eines Gemeindeamtes eine gewisse Reife und Lebenserfahrung erfordert, die Vollendung des 30. Lebensjahres als weitere Vorbedingung der Wählbarkeit aufgenommen.

Der Art. 165 löst eine mehrfach aufgetauchte Controverse in dem Sinne, daß dem Familienhaupte als dem Repräsentanten der Familie deren gesammte Steuern zu Gute zu rechnen ist.

Unter die Ablehnungsgründe in Art. 167 war auch die Anstellung im Staats- oder Kirchendienste oder als Notar oder öffentlichen Lehrer aufzunehmen, da Verhältnisse eintreten können, in welchen die Annahme eines Gemeindeamtes mit der dienstlichen Stellung und

Aufgabe unvereinbar ist, wenn auch sonst ohnehin daran festgehalten werden muß, daß in Collisionsfällen die Anforderungen des Gemeindeamtes denjenigen des öffentlichen Dienstes zu weichen haben. — Die in Art. 168 vorgeschriebene eventuelle Mitwirkung der k. Behörden hat sich ausschließend auf die Ertheilung der nothwendigen Aufschlüße zu beschränken und es darf hiebei nicht aus dem Auge verloren werden, daß die Herstellung der Listen Sache der Gemeindebehörden ist und daher den k. Behörden namentlich den k. Rentämtern keinesfalls angesonnen werden kann.

Für diejenigen Fälle, in welchen ein Wahlkommissär der Vorschrift des Art. 172 entgegen die Wahlfreiheit beschränken oder überhaupt das obrigkeitliche Ansehen mißbrauchen sollte, erschien die Aufnahme einer bestimmten Strafandrohung nicht veranlaßt, es versteht sich jedoch von selbst, daß alsdann disziplinäre Ahndung oder nach Umständen Bestrafung auf Grund des Strafgesetzbuches einzutreten hat.

Der Wahlausschuß hat durch seine Beschlüsse den ungestörten Fortgang der Wahl zu ermitteln, Beschlüsse treten daher sofort in Wirksamkeit und können keiner Berufung unterliegen, dagegen bleibt demjenigen, der sich beeinträchtigt findet, die Geltendmachung seiner Rechte sowie die Anfechtung der Giltigkeit der Wahl auf Grund des Art. 191 vorbehalten.

Nachdem der seitherige Abstimmungsmodus (Art. 41 ff. der Gemeindewahlordnung) höchst schleppend und zeitraubend war, so wurde statt dessen im Art. 175 und 176 des Entwurfs die Abstimmung mit Wahlzetteln sowie die einfachste Art der Protokollirung vorgeschlagen.

Zu Abschnitt II.

Zu Art. 183 — 191.

Das Vertrauen der Wähler findet unzweifelhaft durch direkte Wahlen den getreuesten Ausdruck; es ist deßhalb in Art. 183 dieses System für die Wahl der Gemeindebevollmächtigten angenommen; zugleich war hiebei im Hinblicke auf die Verhältnisse der größeren Städte die Vornahme jener Wahlen nach Wahlbezirken zu gestatten und zwar in der Weise, daß jeder Bezirk einen bestimmten Bruchtheil für sich zu wählen hat, da die gleichzeitige Benennung der in der Regel sehr beträchtlichen Gesammtzahl der zu Wählenden mit den größten praktischen Schwierigkeiten verknüpft wäre, und da überdieß gerade durch den vorgeschlagenen Wahlmodus eine für den ganzen Stadtbezirk gleichmäßigere und den Absichten der Wählerkreise besser entsprechendere Vertretung zu erzielen ist. Naturgemäß dürfte jedoch die Wählbarkeit an keinen besondern Wahlbezirk gebunden werden, so daß also der Kandidatur des Einzelnen, sowie dem Willen der Wähler ein völlig freier Spielraum gesichert bleibt.

Für die im Entwurfe beibehaltene Wahl von Ersatzmännern

spricht die praktische Rücksicht, daß sich außerdem die Wahlgeschäfte in störender Weise vervielfältigen würden.

In Art. 191 ist die Geltendmachung von Wahlanfechtungen und dergleichen prinzipiell den Betheiligten überlassen und die Officialprüfung auf jene Punkte beschränkt, deren Beachtung zur Wahrung des Gesetzes unbedingt nothwendig erscheint.

Zu Abschnitt III.

Zu Art. 192 -- 194.

Die Wahl der Vorstände der Bürgermeistereien mußte, da eine Vereinigung der sämmtlichen Wähler der einzelnen Gemeinden nicht wohl thunlich ist, den Gemeindeausschüssen zugewiesen werden, was auch dem Zwecke der Bürgermeistereien besser entspricht.

Zu Abschnitt IV.

Zu Art. 195 — 197.

Dem Art. 196 liegt die Absicht zu Grunde, Störungen der Wahlperioden, welche durch die Auflösung herbeigeführt werden, wieder auszugleichen.

Zu Abtheilung VII.

Zu Art. 198 — 205.

Da den Gemeindebehörden durch verschiedene Spezialbestimmungen, deren Aufzählung in der Gemeindeordnung unthunlich ist, besondere Vorrichtungen in Bezug auf die öffentliche Verwaltung überhaupt, sowie hinsichtlich der Rechtspflege und der Finanzverwaltung übertragen sind, so war zur Vermittelung eines geeigneten Ueberganges der in Abs. 1 des Art. 198 enthaltene allgemeine Grundsatz aufzunehmen.

Was das Institut der Polizeikommissäre in der Pfalz betrifft, so ist dasselbe mit den Prinzipien des Entwurfs, in Folge deren den Gemeinden sowohl die Ortspolizei als das Recht der Ernennung ihrer Bediensteten zukommt, unvereinbar; durch den Wegfall dieses Institutes ist jedoch keineswegs ausgeschlossen, daß die größeren Gemeinden sich auch für die Folge eines derartigen, von ihnen selbst angestellten Hilfspersonals für polizeiliche Geschäfte bedienen.

Bei der Veränderung, welche durch den Entwurf im Charakter der Gemeindeämter in der Pfalz herbeigeführt wird, erscheint die Bestimmung des §. 75 der Constitution vom 22. Frimaire an VIII, wonach die öffentlichen Diener nur nach vorheriger Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörden vor Gericht gestellt werden können, auf die Gemeindebediensteten nicht mehr anwendbar, was in Art. 198 zur Vermeidung von Irrungen ausdrücklich hervorgehoben wurde.

Die erstmalige Herstellung des Jahresetats (Art. 200) wurde den bestehenden Gemeindeverwaltungen anheimgegeben, weil diese mit

den Verhältnissen der Gemeinde offenbar besser vertraut sind, und weil die Verwaltungsgeschäfte auf diese Weise im Anschlusse an das neue Rechnungsjahr ununterbrochen fortgeführt werden können.

Den Städten und Märkten in den Landestheilen diesseits des Rheins steht das Recht der freien Wahl ihrer Verwaltungsform schon nach §. 10 des revidirten Gemeindeedikts zu, es war daher eine ausdrückliche Bestimmnng in dieser Hinsicht nur bezüglich der Städte und Märkte der Pfalz aufzunehmen (Art. 202); die Abgabe der treffenden Erklärung ist nach Art. 203 für das erstemal den bestehenden Gemeindevertretungen übertragen und sohin, aus naheliegenden Zweckmäßigkeitsgründen, von den in Art. 7 des Entwurfes vorgezeichneten Förmlichkeiten Umgang genommen.

Nachdem sich der Entwurf prinzipiell nicht mit den Kirchengemeindeangelegenheiten befaßt und eben deßhalb keine Abänderung der deßfallsigen Bestimmungen und Zuständigkeiten beabsichtigt, so waren diese in Art. 204 besonders vorzubehalten.

Endlich erschien es angerathen, in Art. 205 die anomale Zuständigkeit der Polizeibehörden zur Aburtheilung der Defraudationen an gemeindlichen Pflaster- und Brückenzöllen u. dgl., dann die mit den Prinzipien des Entwurfs unvereinbaren Vorschriften über die Nothwendigkeit eines Streitconsenses und einer Prozeßermächtigung ausdrücklich aufzuheben.

Entwurf

eines Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung.

Seine Majestät der König haben nach Vernehmung Allerhöchstihres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Abschnitt.

Von der Ansässigmachung.

Art. 1.

Die Ansässigmachung ist der nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes erfolgte Eintritt in den Verband einer bestimmten Gemeinde des Königreichs.

Der Ansässige erlangt die Heimath in der Gemeinde, das Recht der Verehelichung und die nach der Gemeindeordnung und besonderen Gesetzen mit der Ansässigkeit verbundenen Rechte und Ansprüche.

Art. 2.

Beamte und Diener der Staates, der Kirche und der Gemeinde, welche nicht blos in widerruflicher Weise oder auf Kündigung oder auf eine voraus bestimmte Zeit angestellt sind, erwerben die Ansässigkeit in der Gemeinde ihres Amtssitzes, kraft der Anstellungsurkunde, Oberoffiziere und in gleichem Range stehende Militärbeamte in der Gemeinde ihrer Garnison kraft ihrer Ernennung.

Haben diese Personen in Folge ihres Berufes außerhalb des Königreichs zu wohnen, so hat die Staatsregierung eine inlän=

dische Gemeinde zu bestimmen, welche als deren Amtssitz oder Garnisonsort mit der vorbemerkten Wirkung zu betrachten ist.

Art. 3.

Jede sonstige Ansässigmachung eines bayerischen Staatsangehörigen setzt einen rechtsgiltigen Beschluß der Gemeinde-Verwaltung über die Anerkennung der Ansässigkeit voraus.

Diese Anerkennung ist dadurch bedingt, daß der Bewerber

1) das 25. Lebensjahr zurückgelegt,
2) den Nachweis erfüllter Militärpflicht oder, wenn er sich im Militärverbande befindet, die Erlaubniß der zuständigen Militärbehörde beigebracht hat.

Von dem Erforderniße des 25. Lebensjahres kann die Gemeindeverwaltung auf Grund besonderer Umstände Umgang nehmen. Wenn die Gemeinde-Verwaltung dieses ungeachtet des Vorhandenseins solcher besonderen Umstände verweigert, so ist die derselben vorgesetzte Verwaltungsbehörde befugt, von dem Erforderniße des 25. Lebensjahres zu dispensiren.

Art. 4.

Unter den im vorstehenden Artikel bezeichneten Voraussetzungen ist der bayerische Staatsangehörige berechtigt, sich in seiner Heimathsgemeinde, dann in jeder anderen Gemeinde, in welcher er sich selbstständig niederläßt, ansässig zu machen.

Die Gemeinde-Verwaltung der Heimathsgemeinde kann die Anerkennung nur verweigern, wenn der Bewerber:

1) wegen eines Verbrechens verurtheilt oder überhaupt wegen Diebstahls, Betrugs, Unterschlagung, Fälschung, Hehlerei, Kuppelei, Verführung jugendlicher Personen, Bettels, Landstreicherei oder Arbeitsscheue bestraft worden ist und sich nach erstandener Strafe nicht mindestens zwei Jahre unmittelbar vor seiner Bewerbung klaglos verhalten hat;
2) wegen Verbrechens oder einer der vorstehend bezeichneten strafbaren Handlungen in Untersuchung ist;
3) im Concurse befangen ist;
4) in den der Bewerbung unmittelbar vorausgehenden zwei Jahren, den Fall eines außerordentlichen Unglückes ausgenommen, von der öffentlichen Armenpflege Unterstützung nachgesucht oder erhalten hat;

5) unter Kuratel gestellt ist, oder wenn Verhandlungen hierüber im Gange sind.

Die Gemeinde-Verwaltung jeder andern Gemeinde, in welcher die Ansässigkeit erlangt werden will, ist außerdem noch berechtigt, die Anerkennung zu verweigern, wenn der Bewerber sich nicht mindestens drei Jahre lang unmittelbar vor der Bewerbung in ihrem Bezirke aufgehalten hat.

Art. 5.

Der Gemeinde-Verwaltung steht frei, einem in ihrer Gemeinde bisher nicht heimathberechtigten Bewerber die Ansässigkeit auch dann zu ertheilen, wenn er seinen Wohnsitz anderswo nimmt.

Art. 6.

Die Uebersiedlung bereits Ansässiger, womit eine Veränderung in der Ansässigkeit verbunden werden will, ist einer neuen Ansässigmachung gleich zu achten.

Der Nachweis über die Erfüllung der in Artikel 3 Ziffer 1 und 2 erwähnten Vorbedingungen ist in einem solchen Falle nicht erforderlich.

Art. 7.

Wenn ein Ansässiger sich außerhalb seiner Gemeinde 10 Jahre lang in einer andern Gemeinde aufgehalten hat, so ist diese Gemeinde befugt, und auf Antrag der Heimathgemeinde des Betreffenden verpflichtet, denselben ohne sein Ansuchen in ihrem Bezirke für ansässig zu erklären und von demselben die tarifmäßigen Aufnahmsgebühren zu erheben.

Vorstehende Bestimmung findet auf Personen, welche im Verarmungsfalle auf Kosten der Staatskassa zu unterstützen sind, keine Anwendung.

Art. 8.

Angehörige anderer Staaten können sich nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gleichfalls in jeder bayerischen Gemeinde ansässig machen, wenn sie die nach den Gesetzen ihres Landes erforderliche Auswanderungsbewilligung beibringen. Wenn in einem auswärtigen Staate die Ansässigmachung bayerischer Staatsangehöriger weiter gehenden Beschränkungen unterworfen ist, als das gegenwärtige Gesetz für Einwanderung und

Ansässigmachung fremder Staatsangehöriger in bayerischen Gemeinden anordnet, so kann die Staatsregierung im Verordnungswege für die Ansässigmachung der Angehörigen des bezeichneten Staates dieselben Beschränkungen festsetzen, welchen bayerische Angehörige in dem betreffenden Lande unterworfen sind.

Art. 9.

Die Ansässigkeit in einer Gemeinde geht verloren

1) mit dem Verluste des bayerischen Indigenats;
2) mit dem Erwerbe der Ansässigkeit in einer anderen Gemeinde.

II. Abschnitt.

Von der Verehelichung.

Art. 10.

Jeder ansässige Staatsangehörige ist berechtigt, sich zu verehelichen, insoferne nicht die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes oder civilrechtliche oder von der Staatsgesetzgebung anerkannte kirchenrechtliche oder im öffentlichen Dienste begründete Hindernisse entgegenstehen.

Die nach Artikel 2 Ansässigen bedürfen, so lange sie im Dienstverbande sich befinden, zur Verehelichung nur der vorgeschriebenen dienstlichen Bewilligung, alle andern Ansässigen eines Zeugnisses der zuständigen Gemeinde-Verwaltung, daß gegen die Verehelichung kein Hinderniß obwalte.

Art. 11.

Die Gemeinde-Verwaltung ist berechtigt, einen Ansässigen das Verehelichungs-Zeugniß aus den in Art 4 Ziffer 1—5 angeführten Gründen zu verweigern.

Sie ist zur Verweigerung des Zeugnisses verpflichtet, wenn die Ansässigkeit des Betheiligten nicht feststeht oder wenn derselbe das nach Artikel 15 für die Landestheile diesseits des Rheins vorgeschriebene gerichtliche Zeugniß über das Nichtobwalten civilrechtlicher Hindernisse nicht beigebracht hat oder wenn ihr das Bestehen eines in der Staatsgesetzgebung anerkannten kirchenrechtlichen Hindernisses bekannt ist.

Art. 12.

Ehen, welche von Nichtansässigen oder ohne Erfüllung der

in Art. 10 Absatz 2 vorgeschriebenen Voraussetzungen eingegangen werden, sind insolange bürgerlich ungültig, als nicht die Ansässigmachung erlangt und jene Voraussetzungen erfüllt worden sind.

III. Abschnitt.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren.

Art. 13.

Wer in einer Gemeinde ansässig werden will, hat dieß bei der Gemeindebehörde unter Angabe seiner persönlichen Verhältnisse und unter Vorlage der nach Art. 3 Ziffer 1 und 2 erforderlichen Nachweise, dann in den Fällen des Artikels 8 der daselbst erwähnten Auswanderungs-Bewilligung, mündlich oder schriftlich zu erklären und die etwa bestehenden Aufnahmsgebühren zu erlegen.

Die Gemeindebehörde ist berechtigt, die zur Beurtheilung der gesetzlichen Voraussetzungen weiter erforderlichen Aufschlüsse und Nachweise, insbesondere die Vorlage eines Leumunds-Zeugnisses zu erlangen.

Sind die nothwendigen Nachweise beigebracht, so hat die Gemeindeverwaltung ungesäumt Beschluß zu fassen und nach Maßgabe der Vorschriften gegenwärtigen Gesetzes entweder die Anerkennung auszusprechen oder zu verweigern.

Ohne einen bestimmten gesetzlichen Grund darf die Anerkennung nicht verweigert werden.

Ueber die beschlossene Anerkennung ist dem Bewerber Ausfertigung zu ertheilen, welche, insoferne mit der Ansässigkeit eine Einwanderung verbunden ist, von den einer Distriktsverwaltungsbehörde untergeordneten Gemeindeverwaltungen zuvor dieser Behörde zur Bestätigung vorzulegen ist.

Wird die Anerkennung verweigert, so ist der Bewerber unter schriftlicher Angabe der Gründe und Anführung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zurückzuweisen; demselben kommt hingegen das Recht der Beschwerde an die der Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu. Eine Abänderung des Abweisungsbeschlusses findet nur statt, wenn die Verweigerung ohne gesetzlichen Grund erfolgte, oder die geltend gemachten gesetzlichen Gründe thatsächlich nicht gerechtfertigt sind.

Art. 14.

In den Fällen des Artikels 7 hat die Beschlußfassung über die Zuweisung der Ansässigkeit nach Vernehmung des Betheiligten gleichfalls durch die treffende Gemeinde-Verwaltung zu erfolgen.

Wenn die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes durch diesen Beschluß verletzt erscheinen, so steht sowohl dem Betheiligten als der bisherigen Heimathsgemeinde desselben das Recht der Beschwerde offen.

Art. 15.

Zuständig zur Ausstellung des in Art. 10 Absatz 2 vorgeschriebenen Zeugnisses ist die Gemeindeverwaltung derjenigen Gemeinde, in welcher der Betheiligte ansässig ist.

Jeder, welcher das Zeugniß zur Verehelichung nachsucht, hat Namen, Stand und Heimath der Braut, sowie der Kinder, welche etwa in die Ehe gebracht werden, bei der Gemeindebehörde anzugeben, außerdem in den Landestheilen diesseits des Rheins ein gerichtliches Zeugniß über das Nichtbestehen civilrechtlicher Hindernisse vorzulegen und auf Verlangen der Gemeindebehörde die zur Beurtheilung der gesetzlichen Voraussetzungen etwa weiter erforderlichen Aufschlüsse und Nachweise beizubringen.

Zur Ausstellung des gerichtlichen Zeugnisses ist dasjenige Einzelgericht zuständig, in dessen Bezirk die Brautleute ihren Wohnsitz haben. Befindet sich der Wohnsitz der Brautleute in verschiedenen Gerichtsbezirken, so ist für jedes derselben die Vorlage eines besonderen Zeugnisses des zuständigen Einzelgerichtes nothwendig.

Bezüglich der Beschlußfassung der Gemeindeverwaltung und des Beschwerderechtes des Betheiligten finden die Bestimmungen des Art. 13 Abs. 3—6 Anwendung.

Art. 16.

Die bei den Gemeindebehörden in Bezug auf die Ansässigmachung und Verehelichung gepflogenen Verhandlungen sind tax- und stempelfrei; die Ausfertigungen über die Anerkennung der Ansässigkeit, dann die Verehelichungs-Zeugnisse unterliegen der Stempelpflicht und einer Taxe von 36 kr., welche in die Gemeindekassa fließt.

Werden beide Ausfertigungen mit einander verbunden, so darf die Taxe nur einfach erhoben werden.

Art. 17.

Die nach gegenwärtigem Gesetze zulässigen Beschwerden gegen die Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen sind an eine Nothfrist von 14 Tagen gebunden und durch die den Gemeindeverwaltungen unmittelbar vorgesetzten Behörden in zweiter und letzter Instanz zu bescheiden.

Diesen steht eine Abänderung der Beschlüsse nur insoferne zu, als die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes verletzt erscheinen.

Außer den Fällen dieser Beschwerdeführung haben die den Gemeindebehörden unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörden den Vollzug gegenwärtigen Gesetzes von Amtswegen zu überwachen.

IV. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

Art. 18.

Ein bayerischer Staatsangehöriger aus den Landestheilen diesseits des Rheins, welcher ohne die erforderliche dienstliche Bewilligung oder das vorgeschriebene Zeugniß der Gemeindeverwaltung eine Ehe im Auslande eingeht, wird, unbeschadet der Vorschrift des Artikels 12 gegenwärtigen Gesetzes in Anwendung des Art. 52 des Polizeistrafgesetzbuches, an Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen gestraft.

Art. 19.

Den Civilstandsbeamten in der Pfalz trifft die in Artikel 391 des Strafgesetzbuchs vorgesehene Geldstrafe, wenn er eine Ehe für geschlossen erklärt, ehe den Vorschriften des Artikels 10 Absatz 2 genügt ist.

Art. 20.

Auf Geistliche und andere Religionsdiener in den Landestheilen diesseits des Rheins, welche die kirchliche Trauung vornehmen, ohne daß den Vorschriften des Artikels 10 Absatz 2 genügt ist, finden die Strafbestimmungen des Artikel 390 des Strafgesetzbuches Anwendung.

Art. 21.

Die in den beiden vorstehenden Artikeln enthaltenen Strafbestimmungen kommen auch dann zur Anwendung, wenn den daselbst bezeichneten Handlungen Fahrlässigkeit zu Grunde liegt.

V. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Art. 22.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem . . . . in dem Umfange des ganzen Königreichs in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an sind alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Gesetze vom 11. September 1825 und 1. Juli 1834, die Ansässigmachung und Verehelichung betreffend, dann die Verordnung vom 12. Juli 1808 über unerlaubte Eheschließung im Auslande, sowie die Ausnahmsbestimmungen bezüglich der Einwanderung der Juden aufgehoben.

Die am genannten Tage noch nicht erledigten Ansässigmachungsgesuche sind nach den Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes zu behandeln.

In der Pfalz sind alle bayerischen Staatsangehörigen, welche am . . . . das Ortsbürgerrecht in einer Gemeinde besitzen, als daselbst ansässig zu erachten.

Gegeben . . . . . .

Für den Entwurf:

Freiherr von Pechmann.

(L. S.)

Motive

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes über die Ansässigmachung und Verehelichung.

A. Allgemeine Bemerkungen.

Das Bedürfniß einer Revision der in den Landestheilen diesseits des Rheins geltenden Gesetze über Ansässigmachung und Verehelichung ist allseitig anerkannt.

Seine Majestät der König haben daher die Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfes anzuordnen geruht. Derselbe steht im engsten Zusammenhang mit den gleichfalls vorbereiteten Entwürfen über Gemeindewesen, Heimath, Armenpflege und Gewerbswesen, und soll sich gleich diesen auch auf die Pfalz erstrecken.

Was die Aufgabe des Entwurfes in Bezug auf die Landestheile diesseits des Rheins anlangt, so ist dieselbe durch die seitherigen Erfahrungen und die ausgesprochenen Forderungen der Gegenwart klar vorgezeichnet, weshalb die folgende kurze Darstellung der Hauptmomente genügen dürfte.

Schon das Gesetz vom 11. September 1825 hatte die Beförderung der Ansiedlungen und Ehen als Hauptziel im Auge; die Furcht der Gemeinden vor Ueberlastung mit nahrungslosen Familien stemmte sich jedoch sofort der Verwirklichung jener wohlwollenden Absicht des Gesetzgebers entgegen, und die hienach folgende Agitation beeinflußte die öffentliche Meinung in solchem Maße, daß die Staatsregierung, namentlich im Hinblick auf die damaligen ungünstigen Erwerbsverhältnisse, zu einer Gesetzesrevision, welche die Besorgnisse der Gemeinden völlig zerstreuen sollte, veranlaßt war.

Das Gesetz vom 1. Juli 1834, die Frucht dieser Revision, verschärfte die Voraussetzungen, unter denen das Vorhandensein eines gesicherten Nahrungsstandes als unbestreitbare Basis der Ansässigmachung angenommen werden konnte und gewährte im Uebrigen den Gemeinden ein ausgedehntes, absolutes Widerspruchsrecht.

Zwar bestand hiebei die Erwartung, daß die Gemeinden nur einen wohlbemessenen Gebrauch von jenem weitgehenden Rechte machen würden; allein diese Erwartung hat sich nicht erfüllt.

Während der ängstliche Gebrauch jenes Widerspruchsrechtes der Freiheit des Einzelnen und dem Gemeindewohle empfindliche Wunden schlug, war dasselbe gleichwohl nicht geeignet, die Gemeinden vor der Bürde der Armenausgaben zu bewahren, denn statt der erwerblosen Familien belastete eine fast fortwährend steigende Zahl unehelicher Kinder die Armenkassen.

Ferner lehrte die vielfältigste Erfahrung, daß selbst großer Vermögensbesitz keine sichere Garantie gegen Verarmung bietet, es erwies sich daher weder das Erforderniß eines bestimmten Ansässigkeitstitels, noch die Prüfung des Nahrungsstandes, welche ohnehin auf das Gebiet der Vermuthungen beschränkt, und deshalb stets in ihrem Urtheile mehr oder minder willkürlich ist, als ein genügendes Schutzmittel für die Gemeinden.

Andererseits ist in der Zwischenzeit ein wesentlicher Umschwung der Erwerbs-Verhältnisse eingetreten und es kann insbesondere keinem gegründeten Zweifel mehr unterliegen, daß jede Person in Bayern, welche arbeiten kann und will, hinreichende und nachhaltige Gelegenheit

findet, sich zu ernähren, nachdem der Mangel an Arbeitskräften, namentlich zum Betriebe der Landwirthschaft, notorisch ist, nachdem ferner Industrie und Erfindungsgeist fortwährend neue Arbeitfelder eröffnen und die bestehenden Staatsverträge, sowie die täglich wachsenden Verkehrsmittel das Erwerbs- und Absatzgebiet ins Unabsehbare erweitert haben.

Gerade die letzteren Thatsachen erheischen dringend Gesetze, welche die Strebsamkeit und Erwerbsthätigkeit befördern, indem sie die Möglichkeit freier Entfaltung der individuellen Kräfte gewährleisten.

Die Einführung der Gewerbefreiheit ist deshalb unumgänglich und unverschieblich.

Dieselbe bedingt aber an sich schon eine Abänderung der Bestimmungen über Ansässigmachung und Verehelichung, da hienach der Betrieb der concessionspflichtigen Gewerbe im Wesentlichen an den Besitz der Ansässigkeit gebunden, und sohin die freie Wahl des Erwerbsplatzes beschränkt ist, während anderntheils alle Gewerbetreibenden, die sich nicht im Besitze einer Concession befinden, dem absoluten Widerspruchsrechte der Gemeinden verfallen wären.

Ohne die hier angezeigten Reformen würde Bayern nicht nur hinter den Nachbarstaaten in wirthschaftlicher Hinsicht unfehlbar zurückbleiben, sondern es müßte auch in kurzer Zeit eine merkliche Abnahme des Nationalwohlstandes, wovon die Summe der verfügbaren und angemessen verwertheten Arbeitskräfte einen Hauptfaktor bildet und somit gerade dasjenige eintreten, was die Gemeinden mit Recht vermeiden wollen, d. i. eine Steigerung der Armenlasten.

Nach diesen Andeutungen, denen die Wahrnehmungen des täglichen Lebens ebenso sehr wie die Ergebnisse der Statistik als vollgiltige Beweismittel zur Seite stehen, mußte der Entwurf seine Hauptaufgabe in der gründlichen Beseitigung aller nachtheiligen Schranken der Ansässigmachung und Verehelichung finden, indem dieses der einzige Weg ist, um den Bedürfnissen der Zeit, dem Landeswohle und dem natürlichen Rechte des Einzelnen gerecht zu werden.

Die gedeihliche Lösung jener Aufgabe läßt sich jedoch im Hinblick auf die verwandten Materien des Heimaths- und Armenwesens nur durch eine naturgemäße Fortbildung des bestehenden und eingelebten Systems erreichen.

Da die mit der allgemeinen Ordnung innig verwobenen Grundzüge jener Materien — nämlich der Bestand der Heimathsbezirke und deren eventuelle Unterstützungspflicht — nicht verlassen werden konnten, so war dem Interesse der Gemeinden eine vorzugsweise Beachtung zuzuwenden. Dieses ist geschehen, indem ihnen nicht allein nach dem Art. 3, 4, 10 und 11 des Entwurfes, sondern auch in dem Gesetze über die Heimath und den Aufenthalt, und durch die

in der Gemeindeordnung vorgeschlagene Belassung der Aufnahmsgebühren ꝛc. unbeschadet des Principes freier Ansässigmachung und Verehelichung wirksame Mittel in die Hand gegeben wurden, um sich gegen den Andrang solcher Personen zu schützen, welche dem Gemeindewohl gefährlich sind.

Außerdem wird auch in dem Gesetze über Armenpflege auf die Erleichterung der Gemeinden möglichst Bedacht genommen, namentlich durch die strikte Durchführung des Grundsatzes, daß nur dann, wenn eine sonstige Alimentationspflicht nicht besteht und nur an wahrhaft Hilfsbedürftige eine überdies auf das äußerste Maß beschränkte Unterstützung zu gewähren sei, sowie durch die Fortbildung und Erweiterung der Distriktsarmenpflege durch vermehrte Beihilfe der Kreisgemeinden u. s. w.

Uebrigens erscheint die auftauchende Besorgniß, als würden sich in Folge der gegenwärtigen Gesetzesvorlagen die Armenlasten steigern, nicht begründet.

Es wird hier genügen, zunächst auf den Segen eines geordneten Familienlebens hinzuweisen, welches den Familiengliedern in der gegenseitigen Unterstützung und Ergänzung der Kräfte das beste Mittel bietet, fremder Hilfe zu entrathen und zugleich die Sittlichkeit und den Selbsterhaltungstrieb fördert, indem es eine geeignete Kindererziehung ermöglicht.

Sodann ist auch durch die neuesten statistischen Erhebungen dargethan, daß in den Landestheilen diesseits des Rheins schon mit Rücksicht auf die bestehende Dichtigkeit der Volksmassen noch lange keine Uebervölkerung zu befürchten sei, und es ist ferner bekannt, wie hier in vielen frucht- und wasserreichen Gegenden noch manche Schätze unverwerthet ruhen, die nur der Hebung bedürfen, um Tausenden Nahrung und Wohlstand zu sichern.

Wenn hiezu noch erwogen wird, daß mit der Mehrung der Arbeitskräfte und mit der durch die Gewerbefreiheit angebahnten Steigerung der Arbeitslust nicht nur der allgemeine Wohlstand, sondern auch die Leistungsfähigkeit der Gemeinden sich hebt, und daß die Wechselwirkungen der Freizügigkeit vielfach die Lasten der betheiligten Gemeinden ausgleichen, so dürfte jene hergebrachte Furcht vor Ueberbürdung mit Armen schon nach dem Vorstehenden als ungegründet erachtet werden, auch wenn man das Beispiel anderer Staaten unberücksichtigt lassen will.

Indem der Entwurf in solcher Weise unter sorgfältiger Wahrung der berechtigten Interessen der Gemeinden die Ansässigmachung und Verehelichung von allen nachtheiligen materiellen Schranken befreite, wurde gleichzeitig auch ein Hauptaugenmerk auf die formelle Erleichterung gerichtet. Ein möglichst einfaches Verfahren bietet fortan Jedem die Gelegenheit, die Ansässigkeit rasch und ohne nennenswerthen Kostenaufwand zu erreichen, während andererseits leichtfaßliche und greif-

bare Bestimmungen nicht nur jede Willkür des Vollzugs ausschließen, sondern es ermöglichen, den letzteren in die Hand der Gemeindeverwaltungen zu legen und deren Wirkungskreis natur- und sachgemäß zu erweitern.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über die Principien und Bestrebungen des Entwurfes bezüglich der Landestheile diesseits des Rheins erübrigt nur noch dessen Verhältniß zur Pfalz zu berühren.

In diesem Regierungsbezirke bestehen keine den Gesetzen vom 11. September 1825 und 1. Juli 1834 ähnliche Bestimmungen und es findet namentlich keine regelmäßige Mitwirkung der Gemeinden und der Verwaltungsbehörden bei der Ansässigmachung und Verehelichung statt. Gleichwohl ist die Freizügigkeit daselbst keineswegs so unbeschränkt, als es bei oberflächlicher Betrachtung den Anschein hat. Durch die Verordnung vom 9. August 1816 und durch den Landtagsabschied vom 17. November 1837 lit. G. wurde den Gemeinden nämlich das Recht eingeräumt, von jedem Einziehenden nach kurzer Zeit — in der Regel nach einjährigem Aufenthalte — meist sehr beträchtliche Einzugsgebühren zu erheben, und zwar selbst dann, wenn der Betreffende die Absicht, in ein dauerndes Verhältniß zur Gemeinde zu treten, gar nicht erklärt hat. Hiedurch ist die Wahl des Aufenthaltes an lästigere Bedingungen geknüpft, als in den Landestheilen diesseits des Rheins, und es besteht im Hinblicke auf die in dieser Hinsicht vorliegenden und theilweise selbst an die Kammern gelangten vielfachen Beschwerden kein Zweifel über die Nothwendigkeit gesetzlicher Regelung jener Materie. Da diese ohne nähere Präcisirung der Heimath- und Gemeindeangehörigkeit, worüber derzeit der Pfalz geschlossene Gesetze fehlen, nicht ausführbar ist, so begegnet der Entwurf auch hier einem mehrfältigen dringenden Bedürfnisse.

Abgesehen hievon wäre die Einführung der oben erwähnten Entwürfe über das Gemeindewesen und die Heimath in jenem Regierungsbezirke ohne gleichzeitige Uebertragung des vorliegenden Entwurfes, welcher die Ansässigkeit in die engste Beziehung zur Heimath und zum Gemeindebürgerrechte gebracht hat, nicht wohl in's Werk zu setzen.

Endlich erscheint die Ausdehnung des Entwurfes auf die Pfalz auch zur Herstellung der entsprechenden Rechtsgleichheit sämmtlicher Gebietstheile nothwendig und wird um so weniger einem probehaltigen Bedenken unterliegen, als hiedurch die in jenem Kreise geltenden Prinzipien freier Niederlassung und Verehelichung keineswegs wesentlich alterirt, sondern lediglich mit den übrigen verwandten Materien in Einklang gebracht und mit der Beseitigung der vorerwähnten Beschränkung des Aufenthaltes weiter entwickelt sind.

Hienach dürfte von den Vorschlägen des Entwurfs ein segensreicher Erfolg für den ganzen Umfang des Königreiches mit Zuversicht zu erwarten sein.

B. Besondere Erläuterungen.

Zu Art. 1.

Der formale Begriff der Ansässigkeit, wie er seit Jahrzehnten in Bayern besteht, ist nicht nur in der Volksanschauung, sondern auch in der Spezialgesetzgebung der Landestheile d. d. Rheins eingebürgert, eine Aenderung desselben, für welche übrigens auch kein Bedürfniß vorliegt, wäre daher bedenklich. Aus diesen Gründen und da der Entwurf zunächst eine Fortentwicklung des bestehenden Systems im Auge hat, wurde jener Begriff beibehalten und zugleich sammt seinen Consequenzen zur Erleichterung der Gesetzesanwendung in Art. 1 näher dargelegt.

Zu Art. 2.

Die Bestimmung in Abs. 1 dieses Artikels ist ihrem Wesen nach bereits in sämmtlichen Gebietstheilen geltendes Recht, statt des früheren Begriffs „der definitiven Anstellung" wurde jedoch eine erweiterte Fassung gewählt. Demnach sollen auch jene Kategorien die Ansässigkeit kraft ihrer Anstellung erlangen, welche zwar das Dienstesdefinitivum im Sinne der IX. Verfassungsbeilage noch nicht erreicht haben oder nicht erreichen können, aber gleichwohl in der Art auf Lebensdauer angestellt sind, daß sie nur in Folge eigenen Verschuldens und nur durch richterliches oder Disziplinarerkenntniß aus dem Dienste entlassen werden. Hierunter fallen insbesondere Administrativbeamte, die sich noch im Dienstesprovisorium befinden, dann Advokaten und Notare, sowie diejenigen öffentlichen Diener, denen auf Grund der Dienstesregulative oder besonderen Vertrages Dienstesstabilität zugesichert ist. Dagegen sind Personen, welche nur auf Ruf und Widerruf oder Kündigung auf bestimmte Zeit mit einer öffentlichen Funktion betraut sind, insolange, bis ihre Anstellung in dem vorbezeichneten Sinne erfolgt ist, nicht darunter begriffen. Ueberhaupt kann die Anstellung auf Lebensdauer nicht von vorneherein vermuthet werden, sondern muß sich aus den besonderen, für die einzelnen Kategorien jeweils bestehenden Diensteverhältnissen und Vorschriften ergeben.

Der Ausdruck: „Beamte und Diener des Staates" ist im weitesten Sinne genommen und umfaßt auch jene Personen, welche aus Stiftungs- oder Kreismitteln oder Kassen anderer öffentlicher Corporationen ihren Gehalt beziehen, wenn ihre Anstellung durch die Staatsregierung unmittelbar oder unter deren ausdrücklicher Bestätigung erfolgt, also z. B. die von der Staatsregierung angestellten Stiftungsadministratoren, die Beamten der Kreisanstalten und der Universitäten. Ferner sind unter den gegenwärtigen Artikel die öffentlich angestellten Lehrer zu subsumiren, da auch bezüglich ihrer vom Momente der Anstellung an die Dienstleistung auf Lebensdauer in Aussicht genommen ist; das Gesetz vom 24. Dezember 1849 „die Ansässigmachung und

Verehelichung der Schullehrer betr." erleidet sohin eine Abänderung in der Art, daß fortan die Zurücklegung einer dreijährigen Dienstzeit zum Erwerbe der Ansässigkeit kraft des Gesetzes für die Schullehrer nicht mehr erforderlich ist.

Ausgeschlossen sind dagegen selbstverständlich Alle, welche in Privatdiensten sich befinden, auch wenn ihr Dienstverhältniß in einer dem Staatsdienste analogen Weise geordnet ist.

Sodann bedarf es kaum der Erwähnung, daß jede Versetzung oder Beförderung, womit eine Veränderung des dauernden Aufenthaltes verbunden ist, einer neuen Anstellung gleichzuachten ist und daher die Ansässigkeit an dem neuen Aufenthaltsorte nach sich zieht.

Was den legislativen Grund der vorgeschlagenen Erweiterung betrifft, so besteht derselbe vorzugsweise darin, daß die im öffentlichen Dienste Angestellten ihr nothwendiges Domizil an ihrem Amtssitze haben, bei dessen Bestimmung das spezielle Interesse der Gemeinden dem öffentlichen weichen muß, außerdem werden durch den treffenden Vorschlag Förmlichkeiten beseitigt, welche im Hinblicke auf die obwaltenden besonderen Verhältnisse unnöthig erscheinen, indem die sonst vorgeschriebene Beurkundung der Ansässigkeit durch die Anstellungs- oder Ernennungsdekrete genügend ersetzt ist. Uebrigens dürfte diese Erweiterung zu begründeten Bedenken kaum Anlaß geben, wenn erwogen wird, daß die meisten jener Kategorien im Verarmungsfalle nicht den Gemeinden zur Last fallen und daß die letzteren ihnen die Ansässigkeit nach einem gewissen Zeitablaufe ohnehin nicht verweigern könnten, da Personen, welche in einem der in Art. 4 Ziff. 1—5 angeführten Fälle sich befinden, nicht wohl eine öffentliche Anstellung erhalten.

Für den Vorschlag in Abs. 2 des Artikels besteht ein unverkennbares Bedürfniß, da in neuerer Zeit die Stationirung bayerischer Beamten rc. im Auslande häufiger veranlaßt ist. Hiebei wurde die Bestimmung des Amtssitzes dem Ermessen der Staatsregierung aus dem Grunde vorbehalten, weil das Gesetz sich außerdem entweder in ein nicht übersehbares Detail verlieren oder generell eine bestimmte Gemeinde des Königreichs als Amtssitz aller auswärts Stationirten bezeichnen müßte, was im Interesse der treffenden Gemeinde kaum räthlich erscheint.

Zu Art. 3.

Die Ansässigkeit bildet die regelmäßige Grundlage der Heimath und des Gemeindebürgerrechts und erzeugt hienach zwischen der Gemeinde und dem Einzelnen eine Reihe der wichtigsten Rechte und Pflichten, deren Entstehung nicht blos an den häufig schwankenden und schwer zu erweisenden thatsächlichen Zustand des bloßen Aufenthaltes geknüpft werden kann. Außerdem erheischt das Interesse der Gemeinden dringend, daß ihnen rechtzeitig Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Rechte gegeben werde. Diese Rücksichten leiten von selbst auf den

Vorschlag im ersten Absatz des Art. 3, wonach ein bestimmter Rechtsakt als unerläßliche Vorbedingung jeder Ansässigkeit vorausgesetzt wird. Da jener Rechtsakt vorwiegend die Natur einer Beurkundung an sich trägt, so steht er dem Prinzipe freier Ansässigmachung durchaus nicht entgegen.

Was sodann die weiter aufgestellte Vorbedingung der Vollendung des 25. Lebensjahres betrifft, so mag dieselbe auf den ersten Blick anomal erscheinen. Es ist jedoch ins Auge zu fassen, daß sie sich weder auf die faktische Niederlassung noch auf den Erwerbsbetrieb, sondern lediglich auf den folgenschweren Akt der Ansässigmachung im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes bezieht. In dieser Hinsicht wird nicht bestritten werden können, daß jeder Leichtsinn bei Begründung eines selbstständigen Haushaltes ebensowohl dem Staate und der Gemeinde, als der Familie die empfindlichsten Nachtheile zufügt; es liegt daher schon deßhalb, abgesehen von den sonst aus der Ansässigkeit fließenden öffentlichen Rechten und Pflichten, im allgemeinen Interesse, daß die Ansässigmachung erst bei dem Vorhandensein einer gewissen Reife und Festigkeit des Charakters stattfinde. Diese ist bei Vielen kaum vor dem 25. Lebensjahre gegeben, da selbst der Begabte einer längeren Lehrzeit und reiferen Erfahrung bedarf, um eine solide Basis der Selbstständigkeit zu gewinnen. Indem der Entwurf hier nachhelfend eingreift, folgt er nur dem Beispiele vieler anderer Gesetzgebungen, namentlich derjenigen, nach denen das Alter der Volljährigkeit überhaupt erst mit dem 24. oder 25. Lebensjahre eintritt.

Ein Widerspruch mit den in Bayern bestehenden Bestimmungen über Volljährigkeit wird hierin nicht gefunden werden können, da es sich um den Erwerb öffentlicher Rechte handelt und zudem die Begründung eines gegenseitigen Rechtsverhältnisses in Frage ist, wobei auch der im entgegengesetzten Sinne betheiligten Gemeinde der gesetzliche Schutz nicht versagt werden darf.

Nachdem nun überdieß jenes Erforderniß kein absolutes ist, sondern für alle besonderen Verhältnisse Ausnahmen zugelassen sind, so dürfte der treffende Vorschlag kaum eine unzeitgemäße Härte enthalten, sondern wohlbegründet erfunden werden.

Zur Motivirung der in Art. 3 Ziff. 2 weiter gestellten Vorbedingung erfüllter Militärpflicht wird der Hinweis auf §. 13 des Heeresergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 genügen. Erleidet dieses Gesetz eine Abänderung, so ergibt sich von selbst auch die Veränderung der in Rede stehenden Vorbedingung.

Im Uebrigen ist der Entwurf auf die sonstigen Voraussetzungen in §. 1 Ziff. 1 und 3 des revidirten Ansässigmachungsgesetzes vom 1. Juli 1834 nicht mehr zurückgekommen, da hinsichtlich der Ansässigmachung Andersgläubiger, namentlich der Juden, bereits allseitig humanere Anschauungen zur Geltung gelangt sind, während die Vor-

schriften in Bezug auf den Nachweis genossenen Schul- und Religionsunterrichtes theils illusorisch waren, theils durch die Regelung des Schulwesens genügend ersetzt erscheinen. Daß übrigens dessenungeachtet die sittliche Qualifikation des Bewerbers keineswegs unterschätzt wird, ergibt sich aus den Vorschlägen in Art. 4.

Zu Art. 4.

Die wichtigsten Veränderungen in der seitherigen Gesetzgebung der Landestheile diesseits des Rheins finden sich in den Vorschlägen des Art. 4. Derselbe bezeichnet die Ansässigmachung in jeder Gemeinde des Königreichs als ein Recht eines jeden bayerischen Staatsangehörigen, der die Vorbedingungen des Art. 3 erfüllt hat und stellt demnach die Freiheit der Wahl des dauernden Aufenthaltsortes, sowie der Begründung einer Familie als allgemeine Regel auf. Daß dem gegenüber durch die Aufrichtung gewisser Schranken gegen den schädlichen Gebrauch jenes Rechtes einzelne Ausnahmen zugelassen sind, wird kaum einer besondern Motivirung bedürfen; denn ihre Nothwendigkeit erfließt von selbst aus den gegenseitigen Beziehungen, die zwischen dem Ansässigwerdenden und der treffenden Gemeinde entstehen. Es ist jedoch sehr schwierig, die in der persönlichen Freiheit ruhenden Ansprüche des Individuums mit den berechtigten Forderungen der Gemeinden in Einklang zu bringen und nach beiden Richtungen ergiebigen Schutz zu gewähren. Der Entwurf sucht dieses Problem dadurch zu lösen, daß er vor Allem das Maß der Verbindlichkeiten, welche eine Gemeinde im einzelnen Falle in Folge einer Ansässigmachung zu übernehmen hat, in Betracht zieht und demgemäß zwischen der Heimathsgemeinde des Bewerbers und einer fremden unterscheidet. Da derjenige, der sich in seiner Heimathsgemeinde ansässig macht, für sich keine neuen Heimathrechte erwirbt, so ist jene, abgesehen von dem Erwerbe des Gemeindebürgerrechts, bei der Ansässigmachung nur insoferne besonders interessirt, als hiedurch das Recht der Verehelichung erlangt und damit möglicherweise der Kreis der Heimathangehörigen, welche die Gemeinde in mehrfacher Hinsicht belasten können, erweitert wird. Die der Heimathsgemeinde einzuräumenden Ausschließungsbefugnisse waren sohin auch nur nach diesen Momenten zu bemessen. Hiebei konnte aber im Hinblick auf die bereits oben dargelegten Erfahrungen und Gründe nicht mehr zu den bisherigen Erfordernissen eines bestimmten Ansässigkeitstitels und einer auf Vermuthungen gestützten Prüfung des Nahrungsstandes und des allgemeinen Leumundes zurückgegriffen, sondern es mußten unbestrittene und greifbare Unterlagen der Beurtheilung geschaffen werden. Der Entwurf stellt daher ganz bestimmte Thatsachen auf, bei deren Vorhandensein die Unfähigkeit des Bewerbers zur Ernährung und entsprechenden Leitung einer Familie und somit eine Gefährdung des Gemeindewohls als sicher anzunehmen ist. Auf diesen Erwägungen ruhen die Vorschläge in Ziff. 1—5 des

Art. 4, welche übrigens mit besonderer Vorsicht gefaßt sind, da es sich immerhin um eine Ausnahme von der Regel handelt. Ebendeßhalb wurde es in die Hand der Gemeinden gelegt, von deren Geltendmachung Umgang zu nehmen und überdieß dem Einzelnen die Möglichkeit gegeben, durch Proben der Besserung und Erwerbsfähigkeit in kürzester Frist wieder in den unbeschränkten Besitz des für ihn gleichsam suspendirten Rechtes zu gelangen.

Die hienach eintretende wesentliche Erleichterung der Ansässigmachung in der Heimathgemeinde gestattet, engere Grenzen für die Ansässigmachung in den fremden Gemeinden zu ziehen, welche gegründeten Anspruch auf besonderen Schutz haben, da sie der Person des Bewerbers neue Heimathrechte gewähren müssen. Allein auch hiebei schien die Beibehaltung des bestehenden Systems nicht räthlich, sondern es war ein möglichst einfaches Schutzmittel zu suchen, das seinen Zweck ohne weitwendige Verhandlungen und unter Ausschluß der Willkür zu erfüllen geeignet ist. Dieses findet sich, neben den übrigen Ausschließungsgründen, die selbstverständlich allen Gemeinden zu Gute kommen, in dem Erforderniſſe eines dreijährigen Aufenthaltes in der treffenden Gemeinde, wobei jedoch vorausgesetzt ist, daß der letzteren, wie im Gesetzentwurfe über die Heimath geschieht, die Möglichkeit eingeräumt wird, rechtzeitig die Ausweisung solcher Personen, die das Gemeindewohl gefährden, zu veranlassen.

Daß bei dieser Aufstellung kein Unterschied gemacht wurde zwischen dem Besitzenden und dem Unbemittelten, liegt in der Natur der Sache und des Systems, wornach das Hauptgewicht auf den moralischen Werth gelegt wurde, welcher besser als Vermögensbesitz vor gänzlicher Verarmung bewahrt. Abgesehen hievon kann die Unterscheidung getrost den Gemeinden überlassen werden, denn eine unvernünftige Aengstlichkeit und Härte würde ihnen nur selbst Schaden bringen.

Dagegen liegt die Frage nahe, ob nicht eine längere Dauer des Aufenthaltes, als 3 Jahre, zu fordern sei; der Entwurf glaubte sie verneinen zu sollen, da es für den Einzelnen von großer Wichtigkeit ist, die Beziehungen, die er während seines Aufenthalts in einer Gemeinde geknüpft hat, möglichst bald durch den Erwerb der Heimath dauernd zu befestigen, und da es ferner auch im Interesse der Gemeinde liegt, daß die Ansässigmachung in der Regel am Orte der Niederlassung erfolge.

Was die etwa in den Landestheilen diesseits des Rheins sonst auftauchenden Besorgnisse gegen die Vorschläge des Art. 4 und deren Wirkungen betrifft, so wird auf die Ausführungen Bezug genommen, welche in den einleitenden allgemeinen Bemerkungen niedergelegt sind.

Anderseits könnten von Seite der Pfalz gegen die in Art. 4 vorgeschlagenen Beschränkungen Bedenken erhoben werden, allein diese werden sich mindern, wenn erwogen wird, daß auch die Gemeinden

der Pfalz nach Einführung eines mehr geschlossenen Gemeindeverbandes und nach Regelung der Heimathverhältnisse, sowie im Hinblicke auf die Schmälerung ihres bisher allzu ausgedehnten Rechtes der Erhebung von Einzugsgebühren eines gewissen Schutzes bedürfen; überdieß ist die Geltendmachung jener Schranken ganz dem freien Ermessen der Gemeinden anheimgegeben, so daß es von der Bevölkerung der Pfalz abhängt, davon Gebrauch zu machen oder nicht.

Zu Art. 5.

Da nach Art. 4 das Recht der Ansässigmachung in einer fremden Gemeinde an die gleichzeitige Niederlassung in dem Bezirke derselben geknüpft ist, so war Veranlassung gegeben, die auf freier Vereinbarung des Bewerbers und der Gemeinde fußende Ausnahme von dieser Regel im Gesetze ausdrücklich für zulässig zu erklären, was im Art. 5 geschieht.

Zu Art. 6.

Die Uebersiedlung in eine andere Gemeinde, womit eine Veränderung in der Ansässigkeit verbunden werden will, ist ihrer Natur nach eine neue Ansässigmachung und als solche auch bisher schon behandelt worden.

Der treffenden Gemeinde kommen daher auch alle jene Ausschließungsbefugnisse zu, welche der fremden Gemeinde in Art. 4 eingeräumt sind. Von besonderer Bedeutung sind auch hier die Bestimmungen des Heimathsgesetzes über die Versagung des Aufenthaltes in der fremden Gemeinde, da in diesen gleichzeitig auf das Verhalten der einzelnen Familienglieder Rücksicht genommen und insoferne den Gemeinden ein besonderer Schutz gewährt ist.

Zu Art. 7.

In den Landestheilen diesseits des Rheins bestand — außer den Fällen definitiver Anstellung, — bisher keine Nöthigung zum Erwerbe der Ansässigkeit, während in der Pfalz, wie bereits oben erwähnt, eine solche Nöthigung nach kurzem Aufenthalte einzutreten pflegt.

Der Vorschlag des Art. 7 ist daher ein wesentlicher neuer. Derselbe sucht den vielfachen Mißständen zu begegnen, welche sich daraus, daß ein Ansässiger außerhalb seiner Gemeinde wohnt, ergeben können, und ist ebenso sehr im Interesse der Aufenthaltsgemeinde, als in demjenigen der Heimathsgemeinde des Betheiligten begründet.

Denn es ist offenbar billig, die Heimathsgemeinde von der Pflicht der Armenunterstützung zu entlasten, wenn ein Ansässiger Jahre lang und unausgesetzt seine Kräfte in einer andern Gemeinde verwerthet hat, und nicht minder billig ist es, der letzteren Gemeinde einen Anspruch auf Leistung der Aufnahmsgebühren und Erfüllung der persönlichen Bürgerpflichten gegenüber demjenigen zu gewähren, der geraume Zeit in ihrem Bezirke sich ernährt, die öffentlichen Anstalten benützt und aus dem Aufenthalte Vortheil gezogen hat, ja es erscheint

eine derartige Vorschrift um so nothwendiger, nachdem die Ansässigmachung in der Heimathgemeinde nicht durch die gleichzeitige Niederlassung in derselben bedingt ist, und sonach in Hinblick auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung ein außerhalb der Heimathgemeinde wohnender Ansässiger von der Erfüllung der aus dem Gemeindebürgerrechte fließenden persönlichen Pflichten entbunden wäre.

Da jedoch der treffende Vorschlag immerhin eine Schmälerung der freien Selbstbestimmung involvirt, so wurde er auf die bereits Ansässigen, welche sich dauernd in einer anderen Gemeinde niedergelassen haben, beschränkt, und es wurde überdieß ein volles ununterbrochenes Decennium als Voraussetzung für den Eintritt der treffenden Verpflichtung bestimmt. — Hienach ist einerseits keine weitere Gefährde zu besorgen und andererseits dem bereits erwähnten Mißstande in der Pfalz zu Gunsten der Freizügigkeit abgeholfen.

Der Vorschlag in Absatz 2 dieses Artikels ruht in der Erwägung, daß die Heimathgemeinden derjenigen Personen, welche vom Staate Armenunterstützung zu erhalten haben, nicht in demselben Maße wie in den sonstigen Fällen an einer Heimathsveränderung interessirt sind.

Zu Art. 8.

Auch nach dem bisherigen Rechte war die Einwanderung und Ansässigmachung von Ausländern im Allgemeinen keinen besonderen Beschränkungen unterworfen; nur bezüglich der Einwanderung fremder Juden bestand sowohl in den Landestheilen diesseits des Rheins, als in der Pfalz, eine Ausnahme (§. 11 des Judenedikts vom 10. Juni 1813 und kaiserliches Dekret vom 17. März 1808).

Der Entwurf hat die Aufhebung dieser Ausnahmsbestimmungen vorgeschlagen, da die denselben zu Grunde liegenden Prinzipien nicht mehr als richtig erkannt und auch von der bayerischen Gesetzgebung bereits verlassen sind, und da überdies ein Verbot der Ansässigmachung ohne gleichzeitige Versagung des Aufenthaltes und Gewerbsbetriebs den beabsichtigten Hauptzweck ohnehin nicht zu erreichen vermag.

Der letzte Absatz des Art. 8 enthält einen neuen Vorschlag; derselbe dient lediglich dem Interesse der Landesangehörigen und wird deshalb kaum einer besonderen Begründung bedürfen.

Zu Art. 9.

Die in diesem Artikel angeführten Erlöschungsgründe fließen naturgemäß aus dem Begriffe der Ansässigkeit und insbesondere aus deren Zusammenhang mit der Heimath, welche einerseits die Staatsangehörigkeit voraussetzt und andererseits nur in einer Gemeinde besessen werden kann.

Zu Art. 10—12.

Eines der Hauptziele des Entwurfes ist, wie bereits oben bemerkt, die Erleichterung der Eheschließung in den Landestheilen diesseits des Rheins. — Hiebei entsteht die Frage, ob die Verehelichung,

wie bisher in der Pfalz, ohne alle weitere Rücksichtnahme auf den Gemeindeverband zu gestatten, oder von dem Besitze der Ansässigkeit abhängig zu machen sei. Der Entwurf entschied sich bei dem oben dargelegten hohen Interesse des Staates und der Gemeinden an dem Bestande geordneter Familien und Haushaltungen für die letztere Alternative, und zwar umsomehr, als aus der Uebertragung der Heimath des Familienvaters auf die Familienglieder von selbst der Anspruch der Gemeinden, von der Eheschließung Kenntniß zu erhalten, sowie auf einen gewissen Schutz gegenüber derselben sich ergibt.

Da zudem in den Landestheilen diesseits des Rheins der formelle Akt der Eheschließung lediglich vor den Religionsdienern vollzogen wird und diesen die Würdigung der sonst hiebei in Betracht kommenden öffentlich rechtlichen Verhältnisse nicht übertragen werden kann, so war in keinem Falle eine Mitwirkung der Staats- oder Gemeindebehörden zu umgehen.

Uebrigens kann der treffende Vorschlag auch für die Pfalz keinem Bedenken unterliegen, nachdem die Ansässigkeit auf Grund des Art. 4 des Entwurfes regelmäßig ohne alle Schwierigkeit erlangt werden kann, nachdem ferner auch dermalen schon in der Pfalz der §. 13 des Heeresergänzungsgesetzes der Eheschließung entgegensteht, und nachdem endlich die den Gemeindeverwaltungen eingeräumte Mitwirkung nicht den Charakter einer obrigkeitlichen Bewilligung an sich trägt.

Zur Abänderung der geltenden Bestimmungen in Bezug auf die Verehelichung der im öffentlichen Dienste Angestellten lag kein genügender Anlaß vor; die Aufrechthaltung jener Bestimmungen ist vielmehr im Interesse des öffentlichen Dienstes geboten und keinesfalls als ungerechtfertigte Beschränkung zu erachten, da es Jedem freisteht, das eingegangene Dienstverhältniß jederzeit zu lösen. — Nach dem Systeme des Entwurfs und insbesondere im Hinblick auf Art. 2 war neben der vorgeschriebenen dienstlichen Bewilligung keine weitere Förmlichkeit zu fordern, wie auf dermalen bereits bei definitiv Angestellten die dienstliche Bewilligung zur Verehelichung genügte.

Selbstverständlich kann hienach ein von der Gemeindeverwaltung ausgestelltes Verehelichungszeugniß die vorgeschriebene dienstliche Bewilligung nicht ersetzen.

Was die Ausschließungsbefugnisse der Gemeinde anlangt, so wurden dieselben im Interesse der persönlichen Freiheit auf das äußerste Maß zurückgeführt. — Hinsichtlich der Braut ist den Gemeinden kein Einspruchsrecht mehr eingeräumt, da dasselbe nur aus den Leumundsverhältnissen zu schöpfen gewesen wäre, und erfahrungsgemäß feststeht, daß gerade in dieser Beziehung durch den Eintritt die in Ehe sehr häufig ein Umschwung zum Besseren stattfindet.

Zugleich wurde, um weiteren Besorgnissen der Gemeinde zu begegnen, im Gesetzentwurfe über die Heimath die Bestimmung aufge-

nommen, daß diejenigen Kinder, welche von einer Frauensperson in die Ehe gebracht werden, in der Regel der neuen Heimath der Mutter nicht zu folgen haben. Die Bestimmungen des Art. 12 ergeben sich nothwendig aus dem Zwecke des gegenwärtigen Gesetzes, welcher außerdem nicht zu erreichen wäre. Der Ausdruck: „bürgerlich ungiltig“ umfaßt sowohl die Beziehungen des öffentlichen als des Privatrechtes, da es nicht wohl angeht, eine Ehe nur als theilweise ungiltig zu erklären.

Zu Art. 13—17.

Der Vollzug der in Art. 3, 8 und 11 vorgeschlagenen Bestimmungen bietet in keiner Beziehung Schwierigkeiten und kann daher füglich den Gemeindebehörden und zwar auch den Landgemeinde-Verwaltungen übertragen werden. — Hiedurch wird eine wesentliche Vereinfachung, Raschheit und Wohlfeilheit des Verfahrens erzielt und den Gemeinden die wirksamste Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte geboten.

Was das Verfahren selbst betrifft, so ist in Art. 13 und 15 nur die Vorlage der unbedingt nothwendigen Nachweise als unerläßlich bezeichnet, und im Uebrigen den Gemeindeverwaltungen anheimgegeben, die sonstigen Ergänzungen anzuordnen, wenn ihr die Verhältnisse des Bewerbers nicht bereits genügend bekannt sind. Da der Nachweis des erforderlichen Alters sehr häufig durch Notorietät geliefert werden kann, oder aus sonstigen Belegen hervorgeht, so wird in dieser Hinsicht in vielen Fällen von der Vorlage eines besonderen Geburtszeugnisses Umgang zu nehmen sein.

Die weitere Vorschrift, daß vor Berücksichtigung des Ansäßigmachungsgesuches zunächst der Erlag der schuldigen Aufnahmsgebühren verlangt werden könne, erscheint nur billig, da auch die Gemeinden ihrerseits sofort nach erfolgter Ansässigmachung die ihnen obliegenden Verbindlichkeiten erfüllen müßten. — Die Regulirung der zulässigen Aufnahmsgebühren findet sich in der Gemeindeordnung, wo sie aus dem Grunde eingestellt wurde, weil die Erhebung solcher Gebühren zunächst auf dem Eintritte in den Gemeindeverband fußt und auch gegenüber denjenigen Personen, welche in anderer Weise das Gemeindebürgerrecht erlangen, stattfinden kann. An jener Stelle wird auch der Standpunkt der Staatsregierung in Bezug auf die Aufrechterhaltung der treffenden Gebühren näher dargelegt werden.

Daß in Art. 13 die Mitwirkung der Distriktsverwaltungsbehörden bei Einwanderungen vorbehalten wurde, liegt in der Natur der Sache, da der Staat auch direkt hiebei betheiligt ist.

Nachdem die den Gemeinden eingeräumten Rechte gesetzlich begrenzt und in einen engen Rahmen gebracht sind, so war die freie Selbstbestimmung der Gemeindevertretung in dieser Hinsicht nicht weiter zu beschränken, und es soll deßhalb eine Abänderung der deßfallsigen Beschlüsse nur dann erfolgen, wenn die Anerkennung der Ansässigkeit

oder die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses ohne positiven gesetzlichen Grund verweigert wird.

Dagegen würde die Natur des vorgeschlagenen Verfahrens wesentlich alterirt, wenn auch den Gemeinden als solchen oder dem Armenpflegschaftsrathe, welcher überhaupt nicht mehr zu vernehmen ist, ein Beschwerderecht gegen die Beschlüsse der eigenen Gemeindebehörden eingeräumt würde. Abgesehen hievon wäre ein solches Beschwerderecht unnöthig, da nur in seltenen Fällen eine Abweisung es Bewerbers zulässig ist, und alsdann der Einsicht der Gemeinderäthe und Gemeindeausschüsse, welche ohnehin die regelmäßige Gemeindevertretung bilden, getrost Vertrauen geschenkt werden kann. —

Zu Art. 15

des Entwurfes ist insbesondere zu bemerken:

Fast alle in den Landestheilen diesseits des Rheins geltenden Civilrechte enthalten positive Vorschriften, durch welche der Vollzug der Ehe in einzelnen Fällen entweder von der Erfüllung besonderer Vorbedingungen abhängig gemacht oder bei dem Obwalten gewisser Verhältnisse gänzlich untersagt ist. So muß z. B. nach §. 18 Theil II. T. I. des preußischen Landrechts bei Eingehung einer zweiten Ehe die gesetzliche Abfindung der minderjährigen erstehelichen Kinder nachgewiesen sein; ferner erfordert nach §. 14 ibid. die Ehe zwischen dem Vormunde und der Pflegebefohlenen eine besondere Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichtes u. s. w. — Nicht minder kennt das bayerische Landrecht nach Theil I. Kap. VI. §. 6 ff. eine Reihe rechtlicher Hindernisse, welche der Ehe auf eine Zeit oder beständig im Wege stehen, und ebenso finden sich fast allenthalben in den Provinzialrechten Vorschriften, welche namentlich auf die Sicherung Minderjähriger und die Abwendung von Rechtsgefährdungen, die durch Eingehung einer Ehe für Dritte entstehen können, abzielen.

Diese Vorschriften wurden bisher bei Ertheilung der obrigkeitlichen Heirathsbewilligung in Betracht gezogen; nachdem nun die letztere wegfallen soll, und nachdem die genaue Kenntniß der einschlagenden einzelnen in verschiedenen Sammlungen zerstreuten civilrechtlichen Bestimmungen weder von den Religionsdienern noch von den Gemeindeverwaltungen verlangt und vorausgesetzt werden kann, so mußte der Entwurf im Interesse eines gesicherten Vollzugs jener Gesetze eine besondere Vorsorge treffen, obgleich eine solche Maßnahme außerhalb der nächsten Aufgabe des gegenwärtigen Gesetzes liegt. Es wurde deshalb in Art. 15 die Vorlage eines gerichtlichen Zeugnisses über das Nichtbestehen civilrechtlicher Hindernisse zur Vorbedingung für die Ertheilung des gemeindlichen Verehelichungs-Attestes gemacht.

Für die Pfalz erschien eine solche Fürsorge im Hinblick auf die genauen Bestimmungen des dortigen Civilgesetzbuches (Code civil.)

insbesondere in Buch I. Tit. II. Kap. III. und Tit. V. Kap. I. bis III., dann im Hinblick auf Art. 391 des Strafgesetzbuches nicht nöthig.

Zu Art. 16 in specie.

Der zweite Absatz dieses Artikels hat die sehr häufig vorkommenden Fälle im Auge, in denen gleichzeitig mit der Anerkennung der Ansässigkeit die Ertheilung des Verehelichungsattestes nachgesucht wird. Für solche Fälle soll zur Vereinfachung und Kostenvermeidung die Ausfertigung beider Zeugnisse in Einer Urkunde stattfinden.

Zu Art. 17 in specie.

Bei der Greifbarkeit der Bestimmungen des Entwurfes und bei der Einfachheit des Verfahrens erscheint eine 3. Instanz überflüssig, ja sogar nachtheilig; übrigens ist die Zulässigkeit des Oberaufsichtsrechts gegenüber unrichtiger Gesetzesauslegung selbstverständlich. Ferner erschien es nicht nöthig, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Entscheidung von Streitigkeiten, welche sich mit Rücksicht auf das Ansässigmachungsgesetz ergeben können, im Entwurfe eingehender zu behandeln, da die Zuständigkeitsfrage in jedem Falle entweder nach den allgemeinen Normen, oder nach den speziellen Vorschriften einzelner Gesetze, z. B. des Heimathsgesetzes oder der Gemeindeordnung unschwer gelöst werden kann. Eben deshalb wurde auch eine besondere Bestimmung in Bezug auf die Beschwerden gegen Verfügungen der Distrikts-Verwaltungsbehörden, durch welche die Einwanderung versagt wird, in das Gesetz nicht aufgenommen, denn hier ist offenbar ein reiner Verwaltungsgegenstand in Frage, der im regelmäßigen Instanzenzuge zu bescheiden ist.

Der Vorschlag im letzten Absatze des Art. 17 ist nicht nur in dem allgemeinen Aufsichtsrechte der Regierung und im Interesse des Staates an dem geordneten Vollzuge des Gesetzes begründet, sondern auch durch das spezielle Interesse der Betheiligten geboten, damit dieselben gegen willkürliche Verzögerungen u. s. w. geschützt werden können.

Daß hiemit keine Bevormundung der Gemeinden beabsichtigt ist, geht aus dem ersten Absatze des Artikels 17 klar hervor; dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß Gemeindebehörden, welche sich Versetzungen des gegenwärtigen Gesetzes zu Schulden kommen lassen, disciplinär bestraft werden können, und es wurde daher von dem Vorschlage besonderer Strafbestimmungen für solche Fälle im Entwurfe Umgang genommen.

Zu Art. 18—21.

Die im Artikel 18 enthaltene Strafbestimmung ist ihrem Wesen nach bereits in Artikel 52 des Polizeistrafgesetzbuches vorgesehen; da jedoch eine förmliche Bewilligung zur Verehelichung im Sinne des ebenerwähnten Artikels nach dem Entwurfe nicht mehr gegeben erscheint, so wurde auf jenen Artikel besonders Bezug genommen.

Von der Ausdehnung dieser Strafbestimmung auf die Angehörigen der Pfalz ist im Hinblick auf die daselbst bestehende Ehegesetzgebung insbesondere auf Art. 170 des cod. civ. abgesehen worden.

Die Strafbestimmungen in Artikel 19—21 schließen sich dem Systeme des Strafgesetzbuches (Art. 390—392) an, und sind zur Aufrechthaltung des Gesetzes unumgänglich nothwendig und zwar um so mehr als die Haftungsverbindlichkeit der Geistlichen, sowie der Civilstandsbeamten in der bisherigen Ausdehnung mit Rücksicht auf die allgemeinen Prinzipien des Entwurfes nicht wohl beizubehalten war und unter Umständen sogar eine härtere Strafe als die in jenen Artikeln angedrohte, involviren würde.

Hervorzuheben ist übrigens, daß durch das gegenwärtige Gesetz an den Vorschriften über die Trauung von Ausländern in Bayern nichts geändert wird, da der Entwurf lediglich die Verhältnisse der Inländer im Auge hat.

Zu Artikel 22.

Der letzte Absatz der Schluß-Bestimmungen ist durch die Rücksicht auf sofortige Herstellung eines definitiven Zustandes in der Pfalz gerechtfertigt, und wird kaum einem gegründeten Bedenken unterliegen, da der Begriff der Ansässigkeit im Sinne des Entwurfes im Wesentlichen mit dem Begriffe des Ortsbürgerrechts der Pfalz, welches den selbstständigen Eintritt in den Verband einer Gemeinde mit den Wirkungen der Ortsangehörigkeit voraussetzt, übereinstimmt.

(L. S.)

Entwurf

eines Gesetzes über die Heimath und den Aufenthalt.

Seine Majestät der König haben nach Vernehmung Allerhöchst Ihres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Abschnitt.

Von der Heimath.

Art. 1.

Jeder bayerische Staatsangehörige ist ursprünglich in derjenigen Gemeinde heimathberechtigt, in welcher seine Eltern, und zwar bei ehelichen Kindern der Vater, bei außerehelichen die Mutter ihre Heimath besitzen oder zuletzt besessen haben

Den ehelichen Kindern sind die legitimirten, sowie die adoptirten, arrogirten oder durch Einkindschaft angenommenen Kindern gleichzuachten.

Kinder, welche aus einer bürgerlich ungiltigen Ehe hervorgegangen sind, folgen, insolange die Ungiltigkeit währt, der Heimath der Mutter.

Wenn eine Ehefrau Kinder in die Ehe bringt, so behalten diese, insoferne nicht die Bestimmungen des Abs. 2 des gegenwärtigen Artikels Anwendung finden, oder durch Uebereinkunft ein Anderes bestimmt wird, ihre bisherige Heimath.

Für ehelich geborne Kinder, bei denen die Heimath des Vaters nicht auszumitteln ist, tritt die Heimath der Mutter ein.

Art. 2.

Eine neue Heimath erwirbt der bayerische Staats-Angehörige:

1) durch die nach Maßgabe des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom .... erlangte Ansässigkeit in den Gemeinden;
2) durch besondere Uebereinkunft mit der Gemeindeverwaltung, deren Abschluß in Gemeinden mit städtischer Verfassung der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten bedarf;
3) durch Verehelichung mit einem in der Gemeinde Heimathberechtigten, insoferne hiebei den Vorschriften des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung genügt worden ist.

Art. 3.

Ehefrauen theilen während der Ehe die Heimath des Ehemannes.

Der Wittwe, sowie der geschiedenen Ehefrau verbleibt diejenige Heimath, welche der Ehemann zur Zeit des Todes oder der Scheidung, worunter auch die auf immer oder auf unbestimmte Zeit erfolgte Trennung von Tisch und Bett begriffen ist, besessen hat.

Wird eine Ehe für nichtig erkannt, oder ist dieselbe bürgerlich ungiltig, so ist die Ehefrau in derjenigen Gemeinde heimathberechtigt, in welcher sie, abgesehen von dieser Verehelichung, ihre Heimath haben würde.

Art. 4.

Ausländer erwerben die Heimath in einer bayerischen Gemeinde nach Maßgabe des Art. 2 Ziff. 1 und 3.

Der Erwerb der Heimath durch Uebereinkunft ist für Ausländer durch Erlangung des bayerischen Indigenats bedingt.

Die Ehefrau, sowie die noch unselbstständigen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder eines Ausländers, welcher durch Ansässigkeit die Heimath in einer bayerischen Gemeinde erwirbt, werden ebendaselbst heimathberechtigt, wenn nach den Gesetzen ihres Landes die Auswanderungsbewilligung sich auf sie erstreckt oder gesondert für sie beigebracht ist.

Auf andere Kinder solcher Ausländer, dann auf Kinder einer Ausländerin, welche durch Verehelichung die Heimath in einer bayerischen Gemeinde erlangt, erstreckt sich der Heimatherwerb der Eltern

nicht, es sei denn, daß die im Heimathverbande mit der Mutter befindlichen Kinder einer Ausländerin durch die Verehelichung legitimirt werden und die erforderliche Auswanderungsbewilligung beibringen.

Art. 5.

Die Heimath gewährt in der Gemeinde das Recht auf Wohnsitz und nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege Anspruch auf die benöthigte Unterstützung.

Art. 6.

Die Kraft des Art. 2 des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom . . . . in einer Gemeinde Ansässigen, welche mit Pensionsrechten angestellt sind, sowie die Oberoffiziere und im gleichem Range stehenden Militärbeamten sind, im Falle sie den Pensions-Anspruch durch freiwilligen Verzicht auf ihren Dienst oder durch gesetz- oder dienstwidriges Betragen verloren haben, bei eintretender Verarmung nebst ihrer Frauen oder Wittwen und Kindern von derjenigen Kassa, von welcher sie ihre Pension zu beziehen gehabt hätten, nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege mit dem Nöthigen zu unterstützen. —

Wenn ein kraft des Art. 2 des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom . . . . Ansässiger erst nach seinem Ausscheiden aus dem Dienstverbande sich verehelicht, so findet hinsichtlich der Armenunterstützung der Ehefrau und der aus jener Ehe hervorgegangenen Kinder der vorstehende Art. 5 Anwendung.

Art. 7.

Die Heimath geht verloren:

1) mit Erlangung der Heimath in einer andern Gemeinde;

2) mit dem Verluste des bayerischen Indigenates.

Art. 8.

Wenn die Heimath einer in Bayern betretenen Person nicht zu ermittteln ist, so hat die zuständige Behörde eine inländische Gemeinde zu bestimmen, welche in solange statt der Heimath für dieselbe gilt, bis ihre wirkliche Heimath entdeckt oder eine neue von ihr erworben ist.

Hiebei ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1) Findelkinder sollen die einstweilige Heimath in derjenigen Gemeinde erhalten, in deren Markung sie gefunden worden sind;
2) andere heimathlose Personen sind derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie sich im Laufe der den Heimathsverhandlungen unmittelbar vorausgehenden fünf Jahre zuletzt mindestens 6 Monate freiwillig aufgehalten haben;
3) wenn die in Ziff. 1 und 2 erwähnten Voraussetzungen nicht gegeben sind, insbesondere auch, wenn der Ort der Auffindung eines Findelkindes keiner Gemeindemarkung angehört, so ist eine Gemeinde des Verwaltungsbezirkes, in welchem die treffende Person zuletzt betreten worden ist, für dieselbe als einstweilige Heimath zu bestimmen.

Art. 9.

Die Bestimmungen des vorstehenden Artikels finden auch auf Ausländer Anwendung, deren Verweisung in ihre eigentliche Heimath oder in ein anderes Staatsgebiet nicht möglich ist.

Im Falle jedoch solche Personen bereits früher in Bayern heimathberechtigt waren, sind sie vor Allem derjenigen bayerischen Gemeinde zuzuweisen, in der sie ihre letzte Heimath gehabt haben.

Art. 10.

Ist die Anweisung einer einstweiligen Heimath für eine Familie in Frage, so ist der Ehefrau die nach Maßgabe der vorstehenden Artikel bestimmte einstweilige Heimath des Ehemannes und denjenigen Kindern, welche noch keinen eigenen Hausstand haben, die einstweilige Heimath der Eltern anzuweisen.

Art. 11.

Die für Armenunterstützung der in den Art. 8, 9 und 10 wähnten Personen etwa nothwendigen Auslagen fallen in dem Maße, als sie von der Heimathsbehörde zu tragen wären, dem Staate zur Last.

Demselben bleibt jedoch das Recht vorbehalten, solche Personen, auch außerhälb der angewiesenen Heimath in Wohnung und Pflege unterzubringen.

Art. 12.

Der Vollzug der vorstehenden Bestimmungen und die Entscheidung der hiebei vorkommenden Irrungen und Streitigkeiten

liegt den einschlägigen Distrikts-Verwaltungs-Behörden in I. und der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, in II. und letzter Instanz ob.

Die Entscheidungen in II. Instanz haben sich auf kollegiale Berathung zu gründen.

Art. 13.

Die Ausmittlung der Heimath, sowie die Anweisung einer einstweiligen Heimath ist Amtssache.

Zuständig und verpflichtet hiezu ist jene Distrikts-Verwaltungsbehörde, bei welcher sich zuerst Zweifel über die Heimathberechtigung ergeben haben, oder in deren Bezirk die treffende Person zuletzt betreten worden ist.

Handelt es sich um Ansprüche, welche gegen eine unbestrittene oder angewiesene Heimathgemeinde oder gegen öffentliche Kassen auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, so ist die Distrikts-Verwaltungsbehörde derjenigen Gemeinde zuständig, in welcher die betreffende Person ihre wirkliche oder angewiesene Heimath hat.

Art. 14.

Die Ausstellung der Heimathscheine liegt, insoferne nicht durch Staatsverträge etwas Anderes bestimmt ist, den Gemeinderäthen und den Gemeindeausschüssen ob.

Die Feststellung der Form der Heimathscheine und der hiefür an die Gemeindekassen zu entrichtenden Gebühren erfolgt durch Ministerialverordnung.

Art. 15.

Bis zur Ausmittlung der wirklichen oder angewiesenen Heimath darf keine Polizeibehörde solche Personen, deren Heimath streitig ist, in andere Polizeibezirke verweisen, oder wenn sie ihr von einer andern inländischen Behörde zugewiesen werden, unter dem Vorwande der nicht zuständigen Heimath vor höherer Entscheidung zurückschieben oder weiterliefern, beides bei Verantwortlichkeit und Haftung für alle Kosten und Schäden.

Art. 16.

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens kann — es mag eine definitive oder angewiesene Heimath zuerkannt worden sein — auf Grund neu hervorgetretener wesentlicher Thatsachen bei derjenigen Behörde stattfinden, welche den ersten Beschluß gefaßt hat.

Art. 17.

Beschwerden sind an die Nothfrist von 14 Tagen gebunden, und bei der Behörde I. Instanz zu Protokoll zu geben oder schriftlich einzureichen.

Das Recht der Beschwerde steht allen Betheiligten zu.

Als Betheiligte sind zu erachten:

1) diejenige Gemeinde, welche als wirkliche oder angewiesene Heimath einer Person erklärt, nach gegenwärtigem Gesetze zu einer Leistung angehalten wird;
2) der k. Fiskus in Fällen anzuweisender Heimath, oder wenn Ansprüche gegen die Staatskassa auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erhoben werden;
3) die gesetzlichen Vertreter der in Art. 6 genannten Kassen, wenn Ansprüche gegen diese auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erhoben werden;
4) diejenigen Personen, denen die Anerkennung ihrer wirklichen Heimath oder ihrer im gegenwärtigen Gesetze begründeten Ansprüche versagt wird.

In den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten kommt das Beschwerderecht den Gemeindebevollmächtigten dann zu, wenn der Gemeinderath den beschwerenden Beschluß gefaßt hat.

II. Abschnitt.

Von dem Aufenthalte.

Art. 18.

Jedem bayerischen Staatsangehörigen steht frei, sich mit den Seinigen außerhalb seiner Heimath in jeder Gemeinde des Königreichs aufzuhalten, insoferne ihm nicht gesetzliche Hindernisse entgegenstehen.

Art. 19.

Der Aufenthalt in der fremden Gemeinde ist von einer besonderen polizeilichen Bewilligung nicht abhängig, vorbehaltlich jedoch der in Bezug auf Reisen und Fremdenpolizei jeweils geltenden allgemeinen Bestimmungen.

Die Befugniß zur Erhebung von Gebühren für die Aus=

stellung und Verlängerung von Aufenthaltskarten wird durch Ministerialanordnung geregelt.

Art. 20.

Der Aufenthalt in der fremden Gemeinde kann vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 15 des gegenwärtigen Gesetzes durch die zuständige Polizeibehörde versagt werden denjenigen Personen,

1) welche sich über ihre Heimath nicht genügend auszuweisen vermögen,

2) welche ohne die nöthigen Unterhaltsmittel oder ohne einen den Unterhalt sichernden Erwerb in der Gemeinde sich aufhalten,

3) welche

entweder zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahre

oder wegen Fälschung, Diebstahls, Betrugs, Hehlerei, Unterschlagung, Erpressung, Vergewaltigung, strafbarer Bedrohung, Verabredung zur Arbeits-Einstellung, Kuppelei, gewerbsmäßiger Unzucht, Bettels, Landstreicherei, Arbeitsscheue, Gaukelei, Scheindienstes, Gewohnheitsforstfrevels oder Jagdfrevels zu einer geringeren Freiheitsstrafe

verurtheilt worden sind, wenn die Versagung des Aufenthaltes im Interesse der öffentlichen Sicherheit, Ordnung oder Sittlichkeit nothwendig erscheint;

4) welche ihren Aufenthalt zu einer groben Verletzung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Sittlichkeit oder des Religionsfriedens mißbrauchen, wenn das Gemeinwohl durch ihre Anwesenheit gefährdet ist;

5) welche ungeachtet ihrer Verurtheilung zu einer Strafe entweder ein strafbares Verhältniß fortsetzen, oder die Einwohner in strafbarer Weise belästigen oder beeinträchtigen, oder sich wiederholt einer Uebertretung der Art. 211, 212 oder 214 des Polizeistrafgesetzbuches schuldig gemacht haben;

6) welche in Zeiten bedrohter oder bereits gestörter öffentlicher Ruhe an Ruhe- oder Sicherheitsstörungen oder den Vorbereitungen hiezu theilgenommen oder hiezu aufgefordert oder sich der Theilnahme verdächtig gemacht haben.

Endlich ist die zuständige Polizeibehörde befugt,

7) Schülern oder Eleven einer öffentlichen oder Privatunterrichtsanstalt, welche zur Strafe entlassen wurden oder sich dem Unterrichte entzogen haben, sowie Lehrlingen, welche aus der Lehre entwichen sind, den ferneren Aufenthalt in der fremden Gemeinde zu versagen.

Art. 21.

Stehen Personen, welchen auf Grund des vorstehenden Artikels Ziff. 1—6 der Aufenthalt zu versagen wäre, unter elterlicher Aufsicht, so kann, insoferne ihre alleinige Ausweisung nicht thunlich ist, auch den Eltern der Aufenthalt in der Gemeinde versagt werden.

Die Ausweisung eines Ehegatten hat die des andern zur Folge.

Art. 22.

Die Ausweisung darf in den in Ziff. 2, 4, 5 und 6 des Art. 20 bezeichneten Fällen nicht länger, als auf die Dauer von 3 Jahren verfügt werden, vorbehaltlich späterer Wiederholung, wenn ein neuer Anlaß hiezu vorliegt.

Die Aufenthaltsversagung kann sich auf die benachbarten Gemeindebezirke erstrecken, wenn ohne eine solche Maßregel der Zweck der Ausweisung vereitelt würde.

Art. 23.

Wenn nach Erstehung der Strafe oder nach erlangter Begnadigung im Falle der Verurtheilung zu einer mindestens einjährigen Freiheitsstrafe 5 Jahre und in den übrigen Fällen des Art. 20. Ziff. 3 zwei Jahre verflossen sind, so darf der Aufenthalt wegen dieser Verurtheilung nicht mehr versagt werden.

In den Fällen des Art. 20 Ziff. 4, 5 und 6 muß die Ausweisung innerhalb einer Frist von 6 Monaten, vom Tage des letzten Anlasses oder im Falle einer hierauf erfolgten Verurtheilung in eine Freiheitsstrafe, vom Tage der Beendigung der Strafzeit oder der erlangten Begnadigung an gerechnet, verfügt sein, widrigenfalls sie wegen jener strafbaren Handlung nicht mehr zulässig ist.

Art. 24.

Auch Ausländern ist der Aufenthalt in jeder Gemeinde des Königreiches gestattet, insoferne sie sich über ihre Staatsangehörig-

keit und Heimath, sowie über deren Beibehaltung genügend auszuweisen vermögen und ihrem Aufenthalte keine gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Art. 19—23 auch auf sie Anwendung.

Die zuständige Behörde ist jedoch befugt, gegen jeden Ausländer, dem der Aufenthalt in einer Gemeinde des Königreichs versagt wird, auf die Dauer dieser Aufenthalts-Entziehung die Wegweisung aus dem Staatsgebiete zu verfügen, wenn dieß durch das öffentliche Interesse geboten erscheint.

Außerdem kann das Staatsministerium des Innern jederzeit die Ausweisung eines Ausländers aus Gründen der inneren oder äußeren Sicherheit des Staates verfügen.

Endlich ist die Staatsregierung berechtigt, gegenüber Angehörigen eines anderen Staates, die Befugniß zum Aufenthalte in Bayern im Verordnungswege denjenigen weitergehenden Beschränkungen zu unterwerfen, welchen die bayerischen Staatsangehörigen rücksichtlich ihres Aufenthaltes in dem treffenden Staate unterworfen sind.

Art. 25.

Die Versagung des Aufenthaltes kann von Amtswegen oder auf Antrag der treffenden Gemeindebehörde verfügt werden.

In den Fällen des Art. 20 Ziff. 1 muß dieselbe verfügt werden, wenn die Gemeindebehörde dieß beantragt hat.

Art. 26.

Zuständig zur Beschlußfassung über die Versagung des Aufenthaltes und über die nach Art. 24 Abs. 3 zuläßige Wegweisung aus dem Staatsgebiete ist in I. Instanz die Distriktspolizeibehörde derjenigen Gemeinde, aus welcher zunächst die Ausweisung erfolgen soll.

Art. 27.

Beschwerden gegen die Beschlüsse der I. Instanz werden von der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, in II. und von dem Staatsministerium des Innern in III. und letzter Instanz entschieden.

Zur Beschwerdeführung ist berechtigt:

1) die Person, deren Aufenthalt in Frage ist,

2) die treffende Gemeindebehörde, wenn deren Antrag auf Ausweisung einer Person zurückgewiesen wurde.

Die Beschwerden sind an die Nothfrist von 14 Tagen gebunden und haben in eilenden Fällen keine aufschiebende Wirkung.

III. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Art. 28.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem .... im ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit, mit diesem Tage erlöschen alle entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere das Gesetz vom 11. September 1825, die Heimath betreffend.

Die an jenem Tage bereits erworbenen Heimathrechte sind nach den bisherigen Bestimmungen zu beurtheilen.

Diejenigen Personen, welche in der Pfalz nach der Schlußbestimmung des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom .... in einer Gemeinde als ansässig zu erachten sind, erlangen daselbst mit ihren Ehefrauen und denjenigen Kindern, welche noch keinen eigenen Hausstand haben, die Heimath nach Maßgabe gegenwärtigen Gesetzes.

Gegeben ....

Für den Entwurf:
Frhr. von Pechmann.
(L. S.)

Motive
zu dem
Entwurfe eines Gesetzes über die Heimath und den Aufenthalt.

A. Allgemeine Bemerkungen.

In den Landestheilen diesseits des Rheins sind die Heimathsverhältnisse der Staatsangehörigen und das Recht zum Aufenthalte außerhalb der Heimathgemeinde durch das Gesetz vom 11. September 1825 geregelt.

Dieses Gesetz bedarf, obwohl es in seiner Totalität ein aner-

kannt vortreffliches ist, dermalen einer Revision, nachdem verschiedene Bestimmungen desselben mit den vorbereiteten Gesetzentwürfen über die verwandten Materien, namentlich des Ansässigmachungs- und Armenwesens, in Einklang zu setzen sind, während bezüglich anderer, welche sich in der Praxis als unzureichend erwiesen, eine nähere Präcisirung oder Ergänzung höchst wünschenswerth erscheint. Das letztere gilt namentlich von dem § 6 des angeführten Gesetzes, soweit derselbe von der Versagung des Aufenthaltes in einer fremden Gemeinde handelt, da sich in dieser Hinsicht bei der Anwendung des an sich unverkennbar richtigen Principes verschiedene Zweifel ergeben haben, deren Beseitigung durch bestimmte gesetzliche Vorschriften ebensowohl im Interesse der Staatsregierung als der Freiheit des Einzelnen gelegen ist.

In der Pfalz sind bekanntlich ausreichende gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf die Heimath überhaupt nicht vorhanden. Schon im Jahre 1837 wurde deßhalb dem Landtage ein Gesetzentwurf über „die Heimath im Rheinkreise" vorgelegt und im Jahre 1845 wurde diese Vorlage erneuert; allein in beiden Fällen ohne den gewünschten Erfolg, obgleich das Bedürfniß unzweifelhaft war.

Seit jener Zeit hat sich im Stande der Heimathgesetzgebung der Pfalz, wie er in den Motiven zu den eben erwähnten Gesetzentwürfen entwickelt ist, nichts Wesentliches geändert; die Praxis war vielmehr fortwährend genöthigt, aus lückenhaften, zum Theile sich widersprechenden Bestimmungen den Begriff der Heimath künstlich zu construiren und hienach die Entscheidungen zu treffen. — Hiebei wurde insbesondere das Gesetz vom 24. Vendemiaire II. (15. Okt. 1793) loi contenant des mesures pour l'exstinction de la mendicité, dann einzelne Bestimmungen des Civilgesetzbuches über den Wohnsitz, (namentlich die Art. 106—108 des cod. civ.) sowie die Verordnung vom 9. August 1816, ergänzt durch die Bestimmungen des Landtags-Abschiedes vom 17. November 1837 lit. G. das Bürgereinzugsgeld betreffend, zur Anwendung gebracht.

Das ersterwähnte Gesetz vom 24. vend. II., dessen hier einschlagenden Inhalt in den Motiven des Gesetzentwurfes von 1837 (Verhdlg. der Kammer der Abgeordneten v. 1837 Blg.Bd. III. S. 365 ff.) näher dargelegt ist, hat zunächst nicht die Heimath im deutschrechtlichen Sinne zum Gegenstande, sondern lediglich das domicile de secours, d. h. es bezeichnet einfach den Ort, wo ein Armer öffentliche Unterstützung zu erhalten habe, erschöpft aber diese Materie keineswegs und läßt namentlich die Leistungsverbindlichkeit der Gemeinden ungeregelt.

Ebensowenig beziehen sich die angeführten Bestimmungen des Cod. civ. auf die Heimath; diese handeln vielmehr nur von dem Wohnsitze in Bezug auf die privatrechtlichen Verhältnisse und konnten daher nur im Wege der Analogie hereingezogen werden.

Was endlich die Verordnung vom 9. August 1816 und den Landtagsabschied vom 17. November 1837 lit. G. betrifft, so handeln auch diese zunächst nicht von der Heimath, allein sie schufen, indem sie den unter französischer Herrschaft verwischten Begriff des Gemeindebürgerechts in seine alte Stelle einsetzten und den Genuß der hiemit verbundenen Rechte und der gemeindlichen Unterstützungsfonds an die Entrichtung des Bürgereinzugsgeldes knüpften, eine geignete Unterlage der Gemeindeangehörigkeit, auf welche bei Lösung der Heimathfragen weiter gebaut werden konnte.

Immerhin ist aber der hienach in der Praxis gestaltete Zustand, welcher eigentlich auf zwei principiell verschiedenen Systemen ruht, schwankend und unsicher, so daß der Mangel erschöpfender Gesetzesbestimmungen höchst fühlbar und eben deßhalb das Bedürfniß einer Abhilfe unzweifelhaft ist.

Hiefür erscheint der gegenwärtige Zeitpunkt, wo die Ordnung des Ansässigmachungs-, Gemeinde- und Armenwesens auch für die Pfalz in Aussicht genommen und die weitere Verwirklichung einer einheitlichen Gesetzgebung für alle Theile des Königreichs angebahnt ist, besonders geeignet.

Mit Rücksicht auf das nach Vorstehendem allseitig vorhandene Bedürfniß haben Seine Majestät der König die Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfes anzuordnen geruht.

Nachdem das Gesetz vom 11. September 1825 von ersprießlichen Erfolgen begleitet war, und nachdem die Heimathsverhältnisse in den Gebietstheilen diesseits des Rheins auf Grund jenes Gesetzes entsprechend geordnet sind, konnte bei der Bearbeitung des Entwurfs an einen tiefer eingreifenden Systemwechsel nicht wohl gedacht werden, denn es wäre nicht zu rechtfertigen, wenn man ohne dringende Noth die Grundvesten des Gemeindelebens und der allgemeinen Ordnung erschüttern, und das als gut Erprobte gegen Ungewisses vertauschen wollte. Insbesondere konnte der Erwerb der Heimath nicht bloß an die einfache Thatsache eines kurze Zeit dauernden Aufenthalts in einer Gemeinde geknüpft, und damit ein System eingeführt werden, welches mit der in den Landestheilen diesseits des Rheins längst eingebürgerten Gemeinde- und Ansässigmachungsgesetzgebung unvereinbar ist, und das bereits im Jahre 1825 als unhaltbar verlassen wurde, weil es den freien Willen des Individuums beeinträchtigt, die Gemeinden zu Beschränkungen des Aufenthaltes gegenüber dem Einzelnen anreizt, und fast in jedem Falle, in welchem nicht eine genaue Constatirung des Anfangstermines des Aufenthaltes stattgefunden hat, Streitigkeiten und weitwendige Verhandlungen hervorruft.

Der Entwurf behält daher den vorhandenen ächt deutschen Begriff der Heimath, sowie die bewährten Modalitäten für den Erwerb und die Ableitung derselben bei. Es soll auch in der Folge jeder

Staatsangehörige eine Stätte besitzen, wo er dauernd zu Hause ist und in der Noth Unterstützung findet; er soll ferner das belebende Gefühl der Gemeindeangehörigkeit und der darin ruhende Keim bürgerlicher Tugend gepflegt und auf solide und sichere Basis gestellt bleiben; und es soll nicht minder neben der vollen Freizügigkeit des Individuums den Gemeinden der nöthige Schutz eingeräumt sein gegen gefährliche arbeitsscheue oder subsistenzlose Fremde, welche durch ihren Aufenthalt das Staats- oder Gemeindewohl gefährden.

Die Uebertragung dieser Grundsätze in die Pfalz ist zur Förderung eines gesunden und selbstständigen Gemeindelebens an sich unläßlich, und kann um so minder einem erheblichen Bedenken unterliegen, als das unabweisbare Bedürfniß sowie die Rücksicht auf sonstige Staatseinrichtungen bereits früher von selbst hiezu gedrängt haben, so daß es sich vielfach nur um ausdrückliche Sanktion einer längst bestehenden Praxis und des hiedurch geschaffenen usuellen Rechtes handelt.

Zudem ergibt sich für die Pfalz aus der Einführung des Entwurfes der besondere Vortheil, daß auch dort für die Folge die Unterhaltung der verarmten Heimathlosen nicht mehr als Kreislast, sondern als allgemeine Staatslast zu behandeln sein wird.

Was die im Entwurfe vorgeschlagenen speciellen Abänderungen des Heimathgesetzes vom 11. September 1825 anlangt, so sind diese in den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln näher begründet, und es dürfte hier nur noch hervorzuheben sein, daß der II. Abschnitt des Entwurfes, welcher die Materie des Aufenthaltes in der fremden Gemeinde eingehend behandelt, vorzugsweise deßhalb nicht in ein besonderes Gesetz niedergelegt, sondern in das Heimathsgesetz eingestellt wurde, weil jene Materie in enger Wechselbeziehung zur Heimath steht, und auch gegenwärtig, wenn auch unter weiterer Entwicklung nach den Grundprincipien des § 6 des Heimathsgesetzes vom 11. September 1825 geregelt werden soll.

B. Besondere Erläuterungen.

Zu Abschnitt I.

Der erste Abschnitt des Entwurfs sucht das ganze Gebiet der Heimath in möglichst einfacher Darstellung und Gliederung zu erschöpfen; er umfaßt daher den direkten und indirekten Erwerb der Heimath durch In- und Ausländer, dann die mit der Heimath verbundenen Ansprüche, sowie die Erlöschungsgründe der Heimath, ferner die Materie der angewiesenen Heimath und das Verfahren in Heimathsachen.

Zu Artikel 1.

Der Entwurf stellt die Vorschläge über die ursprüngliche

Heimath als natürlichen Ausgangspunkt voran. Dieselben stimmen prinzipiell mit § 3 des Heimathsgesetzes von 1825 überein, und fußen in der Rücksichtnahme auf die natürlichen oder durch besonderen Rechtsakt erzeugten Bande der Familiengemeinschaft.

Welche Kinder als eheliche zu erachten sind, bemißt sich nach den einschlägigen Civilgesetzen, insbesondere auch in dem Falle, wo eine Ehe für nichtig oder ungültig erklärt wurde. In letzterer Hinsicht unterscheidet z. B. das bayerische Landrecht Th. I. Cap. VI. §. 44 drei Fälle, nämlich ob bei einer an sich ungiltigen Verehelichung „1) entweder von beiden Eheleuten oder 2) nur von einem allein, oder 3) von keinem mit gutem Glauben und in redlicher Meinung, daß selbe giltig und rechtsbeständig sei, kontrahirt worden", und bestimmt hienach ausdrücklich, daß die Kinder im 3. Falle für unehelich zu halten seien.

Aehnliche Grundsätze sind in den Art. 201 und 202 des Cod. civ. und anderen Provinzialrechten enthalten.

Der Entwurf wollte diesen Specialbestimmungen nicht vorgreifen und mußte sich daher auf die ausdrückliche Vorschrift beschränken, daß diejenigen Kinder, welche aus einer nach Art. 12 des Gesetzentwurfes über Ansässigmachung und Verehelichung bürgerlich ungiltigen Ehe hervorgegangen sind, insolange der Heimath der Mutter zu folgen haben, bis den Erfordernissen jenes Gesetzes Genüge geleistet ist.

Daß die legitimirten Kinder den ehelichen gleich behandelt werden, möchte keiner besonderen Begründung bedürfen, was aber die adoptirten, arrogirten oder durch Einkindschaft angenommenen Kinder betrifft, so glaubte der Entwurf das seitherige System, wonach sie den ehelichen gleichgestellt sind, ebenfalls beibehalten zu sollen, da durch jene Rechtsakte eine wahre und enge Familiengemeinschaft herbeigeführt wird, und da namentlich das Institut der Einkindschaft in vielen Landestheilen mehr oder weniger eingebürgert ist; so z. B. in dem Gebiete des Bamberger, Bayreuther, Thurnauer, Sodener, Hohenloher, Casteller, Nürnberger, Dinkelsbühler, Rechtern-Limpurger, Würzburger, Mainzer, Kemptener, oberpfälzer Rechtes u. A.

Selbstverständlich kann jedoch die nach civilrechtlichen Bestimmungen zulässige adoptis minus plena auf den Erwerb der Heimath keinen Einfluß äußern.

Außerdem war, insbesondere im Interesse der betheiligten Gemeinden ausdrücklich zu bestimmen, daß im Heimathverbande derjenigen Kinder, welche eine Ehefrau sonst in die Ehe bringt, in Folge der treffenden Eheschließung nichts verändert werde, was um so minder einem Bedenken unterliegt, als den Betheiligten der Weg freier Uebereinkunft immer offen bleibt, so daß den in einzelnen Fällen etwa obwaltenden besonderen Interessen stets Genüge geleistet werden kann.

Zu Artikel 2 und 3.

Der Heimatherwerb durch Ansässigmachung wird im Hinblick auf die Bestimmungen des Ansässigmachungsgesetzes keiner besondern Begründung bedürfen. Da dieses Gesetz auch in der Pfalz eingeführt werden soll, so wäre die Hauptschwierigkeit, welche den obenerwähnten Gesetzentwürfen von 1837 und 1845 entgegenstand, nunmehr beseitigt.

Statt des Ausdruckes „Vertrag" wurde „Uebereinkunft" gesetzt, und zwar deshalb, um etwaigen Irrungen über die formellen Erfordernisse des treffenden Uebereinkommens vorzubeugen. Dasselbe bedarf, indem es sich lediglich auf einen Gegenstand des öffentlichen Rechtes bezieht, keiner notariellen Beurkundung, sondern ist als rechtsgiltig abgeschlossen zu erachten, wenn die Person, welche die Heimath erwerben will, ihren hierauf gerichteten Willen gegenüber der treffenden Gemeindeverwaltung genügend erklärte, und diese ihrerseits und zwar in Gemeinden mit städtischer Verfassung unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, durch förmlichen Beschluß die Verleihung der Heimath an den Bewerber ausgesprochen hat, so daß hinsichtlich der Willensübereinstimmung der Kontrahenten kein Zweifel besteht. — In wie ferne der Beschluß der Gemeindeverwaltung giltig ist, bemißt sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung; hienach ist übrigens eine Zustimmung oder Bestätigung der fraglichen Uebereinkunft durch die Staatsaufsichtsbehörden nicht nothwendig. Ferner ist selbstverständlich, daß die Gemeinden, insofern sie einen Akt des freien Willens, eine Verleihung, gegenüber dem Bewerber üben, von diesem eine Gegenleistung verlangen können.

Die Erwerbung der Heimath durch Verehelichung setzt eine in jeder Beziehung giltige Ehe voraus; ist die letztere von vorneherein nichtig oder nach Art. 12 des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung bürgerlich ungiltig, so tritt eine Veränderung in den Heimathsverhältnissen der betheiligten Frauensperson überhaupt nicht ein. Von diesem Gesichtspunkte gehen die Vorschläge in Art. 2 Ziff. 3 und Art. 3 Abs. 2 aus.

Dagegen war die in § 1 Ziff. 3 des Gesetzes vom 11. September 1825 angeführte „Erlaubniß der zuständigen Obrigkeit zur Verheirathung in der Gemeinde" als Erwerbstitel der Heimath im Entwurfe nicht mehr aufzunehmen, da bezüglich des Mannes nur die Ansässigkeit oder besondere Uebereinkunft einen Titel für die unmittelbare Erwerbung der Heimath bilden, während hinsichtlich der Ehefrau nicht die Erlaubniß zur Verheirathung, sondern nur die vollendete Thatsache einer gültig vollzogenen Ehe den Heimathübergang zu vermitteln geeignet ist, ganz abgesehen davon, daß eine obrigkeitliche Heirathserlaubniß im früheren Sinne und mit derartigen Wirkungen ohnehin mit dem Systeme des Gesetzentwurfs über die Ansässigmachung und Verehelichung prinzipiell unvereinbar ist.

Sodann ist der in § 1 Ziff. 4 des Heimathsgesetzes von 1825 erwähnte, aus einer Verordnung von 1770 herübergenommene Titel auf die Heimath, der in Folge geleisteter Nothhilfe erworben wird, im Entwurfe nicht reproduzirt, da jener Titel bei den dermaligen gänzlich veränderten Verhältnissen überhaupt nicht mehr praktisch erscheint und die Gemeinden hinreichende Gelegenheit haben, in anderer und wirksamerer Weise ihre Dankbarkeit für solche aufopfernde Handlungen zu bethätigen.

Endlich kommt der Entwurf bei der Bestimmung der Heimath geschiedener Ehefrauen nicht mehr auf den Scheidungsgrund zurück, denn dieser steht offenbar in keinem inneren Zusammenhange mit den von der Ehefrau bereits erworbenen Heimathrechten.

Zu Artikel 4.

Die Möglichkeit des Heimatherwerbes in Bayern durch Ansässigmachung und Verehelichung ist für Ausländer bereits in dem mehrerwähnten Gesetzentwurfe über diese Materien festgestellt; während der weitere Vorschlag in Bezug auf den Heimatherwerb der Ausländer durch Uebereinkunft — aus den Bestimmungen des § 3 der I. Beilage zur Verfassungsurkunde sich von selbst ergibt.

Der Heimathübergang auf die Kinder einwandernder Ausländer war aus allgemeinen staatlichen Rücksichten auf das durch die natürlichen Bande der Familiengemeinschaft vorgezeichnete Maaß zu beschränken, zumal auch hier die Gelegenheit, durch besondere Uebereinkunft die Heimath in Bayern zu erwerben, offen steht. — Kinder, die bereits aus dem engeren Familienverbande ausgeschieden und selbstständig sind, dann arrogirte, adoptirte, durch Einkindschaft angenommene, oder anders als durch nachfolgende Ehe legitimirte, ferner solche, welche von einer Ausländerin in die Ehe gebracht werden, haben demnach die Heimath in Bayern, wenn sie solche genießen wollen, für sich besonders zu erwerben.

Für die Beibehaltung des seither von Ausländern, welche eine doppelte Kapitulationszeit im Heere zurückgelegt haben, erworbenen Titels der Heimath ist offenbar kein praktisches Bedürfniß mehr vorhanden, weßhalb im Entwurfe hievon abgesehen wurde.

Zu Artikel 5.

Art. 5 des Entwurfes stimmt im Wesentlichen mit dem Eingange des § 5 des Heimathsgesetzes vom 11. September 1825 überein und ist ein nothwendiger Ausfluß des Heimathsbegriffes, welcher dem ganzen Entwurfe zu Grunde liegt. Durch die Erwähnung des Anspruches auf die benöthigte Unterstützung konnte und wollte den desfallsigen speziellen Bestimmungen des Armengesetzes nicht vorgegriffen werden; es bleibt vielmehr der Grundsatz, daß die Verbindlichkeit der Gemeinden nur eine subsidiäre auf das absolute Bedürfniß eingeschränkte sei, und daß kein Armer ein klagbares Recht auf das

Maaß der öffentlichen Unterstützung habe, vorbehalten, jedoch erschien es überflüssig, dieß noch besonders im Heimath-Gesetze auszudrücken.

Zu Artikel 6.

An die allgemeine in Art. 5 enthaltene Regel bezüglich der Unterstützungspflicht der Heimath-Gemeinde war in Art. 6 die Ausnahme anzureihen, welche sich bisher in § 4 Abs. 3 des revidirten Ansässigmachungsgesetzes vom 1. Juli 1834 findet.

Es liegt nahe, diese Ausnahme in einer dem korrespondirenden Art. 2 des Gesetzentwurfes über Ansässigmachung möglichst entsprechenden Weise zu formiren; hiebei ist jedoch zu erwägen, daß einerseits eine allzugroße Ausdehnung der hier in Frage stehenden Unterstützungspflicht zu einer dermalen nicht übersehbaren Belastung des Staates und der betheiligten Korporationen führen müßte, und daß andererseits, wie bereits in den Motiven zu dem letzterwähnten Art. 2 bemerkt wurde, den Gemeinden ohnehin kein wirksamer Einspruch gegen die Ansässigmachung der in ihrem Bezirke auf Lebensdauer Angestellten zustünde; ferner ist zu berücksichtigen, daß die öffentlichen Diener auch zu den Lasten der Gemeinde, und insbesondere auch zu den Ausgaben für Armenzwecke beizutragen haben. Die treffende Unterstützungspflicht wurde deßhalb auf die mit Pensionsrechten Angestellten beschränkt, so daß die in sonstiger Weise auf Lebensdauer Angestellten, welche entweder gar keine Pensionsrechte erlangen wie z. B. Advokaten und Notare, oder nur einen freiwilligen und widerruflichen Sustentationsbeitrag zugesichert erhalten, wie z. B. die niederen Eisenbahn- und Postbediensteten u. s. w., oder einen solchen Beitrag nur aus einer besonders dotirten Vereinskassa beanspruchen können, wie z. B. dienstunfähige Schullehrer ꝛc. gegenüber dieser Kassa nicht unter jene Kategorie zu subsumiren sind.

Außerdem ist die im Art. 6 normirte Unterstützungspflicht mit Rücksicht auf die Entstehung und seitherige Auslegung des § 4 und Abs. 3 des revidirten Ansässigmachungs-Gesetzes von 1834, noch in der Weise eingeschränkt, daß sie nur diejenigen Personen umfaßt, welche wegen Auflösung des Dienstverbandes keine Pension beziehen, während die etwa nöthige Armenunterstützung für Personen, die Pension beziehen, oder für Relikten solcher, die des Pensionsrechtes nicht verlustig wurden, von der Heimathgemeinde zu leisten ist.

Statt des unbestimmten Ausdrucks in § 4 Abs. 3 des revidirten Ansässigmachungsgesetzes vom 1. Juli 1834 „nebst ihren Angehörigen“ wurde der bestimmtere: „Frauen oder Wittwen und Kinder“ genommen, und damit einer möglicherweise in infinitum reichenden Ausdehnung jener Unterstützungspflicht vorgebeugt.

Bei dem Vorhandensein völlig gleicher Voraussetzungen ist es ferner billig, diejenigen öffentlichen Korporationen, z. B. Kreisgemeinden, in deren Dienst zunächst einzelne Personen mit Pensionsrechten

angestellt sind, auch hinsichtlich der Unterstützungspflicht ebenso zu behandeln, wie den kgl. Fiskus, so daß jene Bediensteten im Verarmungsfalle nicht dem Staate oder der Heimathgemeinde, sondern derjenigen Korporation zur Last fallen, von welcher sie ihre Pension zu beziehen hätten. — Indem dieser Grundsatz im Art. 6 des Entwurfes zur Geltung gelangte, wurden die seitherigen Ausnahmen zu Gunsten der Heimathgemeinden nicht unerheblich erweitert.

Daß endlich die Verbindlichkeit zur Unterstützung einer Familie, welche ein auf Grund des Art. 2 des Ansässigmachungsgesetzes Ansässiger erst nach seinem vollständigen Austritte aus dem Dienstverbande begründet hat, nach der allgemeinen Regel in Art. 5 zu bemessen sei, liegt in der Natur der Sache, da in einem solchen Falle auch keine Verehelichungsbewilligung von Seite der vorgesetzten Dienstbehörde stattfindet, sondern vielmehr die Erholung eines Verehelichungszeugnisses der treffenden Gemeinde-Verwaltung nothwendig erscheint.

Zu Artikel 7.

In Art. 7 des Entwurfes ist die seitherige Regel, wornach eine Person nur in Einer Gemeinde heimathberechtigt sein konnte, aufrecht erhalten; dagegen war die in § 2 des Heimaths-Gesetzes vom 11. Sept. 1825 zugelassene Möglichkeit des gleichzeitigen Besitzes mehrerer Heimathstitel nicht mehr in den Entwurf aufzunehmen, da solche mit dem angestrebten Ziele thunlichster Vereinfachung und Feststellung der Heimathsverhältnisse nicht im Einklange steht, und insbesondere gar nicht abzusehen ist, wie und in welchem Maaße die aus der Heimath fließenden Ansprüche eines Individuums gegen mehrere Gemeinden gleichzeitig geltend zu machen sind.

Zu Art. 8—11.

Der im Interesse der öffentlichen Ordnung wie des Einzelnen ruhende Grundsatz, daß jede Person eine Heimath haben müsse, leitet von selbst auf die Bestellung vorsorglicher Bestimmungen für diejenigen Fälle, in welchen die wirkliche Heimath nicht zu ermitteln ist. Der Entwurf folgt daher auch in dieser Hinsicht dem Systeme des Heimathsgesetzes vom 11. September 1825, und faßt den Abschnitt III und einzelne Theile der Abschnitte IV und VI dieses Gesetzes unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten betr. in den Art. 8 bis 11 zusammen.

Hiebei wurde vor Allem davon ausgegangen, daß die Anweisung einer vorsorglichen Heimath für Ausländer prinzipiell nach denselben Grundsätzen, welche bezüglich der sonstigen Heimathlosen zur Anwendung kommen, zu erfolgen habe, da die Voraussetzungen in beiden Fällen die nämlichen sind, und da die Bestimmung in § 7 des Heimathsgesetzes von 1825, wonach bei Ausländern nur auf den längsten Aufenthaltsort zu sehen ist, schon mit Rücksicht darauf, daß bei den meisten Heimath-

losen die Staatsangehörigkeit überhaupt nicht festgestellt werden kann, in der Praxis häufige und unlösbare Schwierigkeiten bereitete.

Was die einzelnen Vorschläge betrifft, so stimmen die sub Ziff. 1 und 3 des Art. 8 des Entwurfes enthaltenen mit den Vorschriften in § 4 Ziff. 1 und 3 des Heimathsgesetzes von 1825 im Wesentlichen überein, jedoch wurde in letzterer Hinsicht statt des unbestimmten Ausdrucks „Polizei-Bezirk" der präcisere „Verwaltungs-Bezirk", worunter selbstverständlich auch die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte begriffen sind, gewählt, so daß der Distriktspolizeibehörde die Möglichkeit offen bleibt, die mit Rücksicht auf die vorhandene Erwerbsgelegenheit und Aehnliches für die Unterbringung des Heimathlosen am Besten geeignete Gemeinde des Bezirks als vorsorgliche Heimath zu bestimmen.

Die Vorschrift in § 4 Ziff. 2 des Heimathsgesetzes vom 11. September 1825 hat sich praktisch nicht bewährt, da sie für den Fall, wo mehrere Erziehungsorte vorhanden sind, überhaupt nicht ausreicht, und da überdieß der Begriff „Erziehungsort" ein schwer zu fixirender ist. — Der Entwurf kommt daher auf diese Vorschrift nicht mehr zurück, und hat dagegen in Art. 8 Ziff. 2 dem Aufenthaltsorte eine besondere Rücksicht zugewendet. Hiebei konnte jedoch nicht wie in § 7 des Heimathsgesetzes von 1825 geschieht, der Ort des längsten Aufenthaltes auf unbestimmte Zeit zurück gerechnet als Unterlage genommen werden, da die Feststellung dieses Ortes häufig auf fast unüberwindliche Schwierigkeiten stößt, sondern es war ein näher liegender Termin zu bestimmen, über welchen hinaus keine Recherchen mehr Platz greifen sollen. Ebenso dürfte eine Aufenthaltsdauer von 6 Monaten für die Gemeinden genügende Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte bieten.

Die Voraussetzung, daß der Aufenthalt ein freiwilliger sei, wurde deßhalb besonders betont, damit nicht etwa Personen, welche nach Art. 15 des Entwurfes nicht ausgewiesen werden können, oder welche sich längere Zeit in Detention befunden haben, auf Grund des Art. 8 Abs. 2 des Entwurfes der treffenden Gemeinde zugewiesen werden.

Des Geburtsortes geschieht keine Erwähnung mehr, da derselbe an sich für die Bestimmung der Heimath in keiner Weise entscheidend wirkt.

Für den in neuerer Zeit häufig vorkommenden Fall, daß Ausgewanderte, welche bereits ein fremdes Indigenat erworben haben, nach Bayern zurückkehren, war besondere Vorsorge zu treffen, was in Art. 9 geschieht. Hiebei lag es nahe, die frühere Heimathsgemeinde der Ausgewanderten in erster Linie als deren vorsorgliche Heimath zu bestimmen.

Der Vorschlag in Art. 10 bringt die natürlichen Rücksichten

auf die Familienbande auch bei der Anweisung einer vorsorglichen Heimath zur Geltung und ergänzt in dieser Hinsicht den § 3 des Heimathsgesetzes von 1825.

Art. 11 ist in seinem Grundprinzipe dem bereits geltenden Rechte, insbesondere den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Ausscheidung der Kreislasten betr., konform. — Mit der Einführung des vorliegenden Entwurfes in der Pfalz geht, wie bereits oben erwähnt, die Last der Unterhaltungskosten für Heimathlose vom Kreise auf den Staat über, wodurch jedoch an dem Fortbestande der dortigen Kreisanstalten für die Unterstützung verlassener Kinder und dgl. an sich nichts verändert wird.

Daß die Unterstützungsverbindlichkeit des Staates keine weiter gehende ist, als die der Gemeinden, und daß auch hier die allgemeinen Grundsätze des Armengesetzes maßgebend sind, erscheint selbstverständlich, zugleich war jedoch dem Staate das Recht vorzubehalten, solche unterstützungsbedürftige Personen auch außerhalb der angewiesenen Heimath in Wohnung und Pflege unterzubringen, wenn dieser Zweck hiedurch auf wohlfeilere oder sonst entsprechendere Weise z. B. durch Verwendung eines verfügbaren Wohngebäudes u. s. w. zu erreichen ist. Eine Beschränkung des dem Heimathlosen in der vorsorglichen Heimathgemeinde eingeräumten Wohnsitzrechtes kann hierin nicht gefunden werden, da der vorliegende Fall nur einzutreten hat, wenn die treffende Person außer Stande ist, sich selbst zu ernähren.

Zu Artikel 12—17.

Die Vorschläge in Bezug auf die Zuständigkeit und das Verfahren bedürfen kaum einer besonderen Begründung und Erläuterung. Da die Feststellung der Heimathsverhältnisse sowie die Anweisung einer Heimath lediglich Gegenstände des öffentlichen Rechtes sind, so war die Kompetenz der Verwaltungsbehörden einfach zu belassen.

In Art. 13 ist zur Abschneidung von Kompetenzkonflikten die Zuständigkeit der einzelnen Behörden in einer Weise bestimmt, die sich längst als praktisch bewährt hat.

Daß die Beurkundung der Heimathsverhältnisse, welche am zweckmäßigsten durch sogenannte Heimathscheine geschieht, zunächst den Gemeindebehörden überwiesen wurde, liegt in der Natur der Sache, da die Gemeinden auch vor Allem betheiligt sind. — Andererseits wird sich der Vorbehalt staatlicher Regelung der Form jener Heimathscheine durch die Erwägung, daß dieselben häufig im Auslande zu benützen sind, genügend rechtfertigen.

Der Vorschlag in Art. 15 stimmt im Wesentlichen mit dem Inhalte des § 9 des Heimathsgesetzes vom 11. Septbr. 1825 überein, da eine Abänderung dieser zweckmäßigen Vorschrift nicht veranlaßt erscheint.

Zu Art. 16. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens in

Heimathssachen war bei der Natur dieser Gegenstände nicht prinzipiell auszuschließen, jedoch war dieselbe zur Vermeidung von kollidirenden Urtheilen zu derjenigen Behörde zu verweisen, welche das erste Erkenntniß gefällt hätte.

Zu Art. 17. Zur Vermeidung von Kontroversen erschien eine Aufzählung der Betheiligten zweckentsprechend.

Das Beschwerderecht der Gemeinden wird nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zunächst durch die Gemeinderäthe und Gemeindeausschüsse ausgeübt, und nur in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten ergibt sich in dieser Hinsicht von selbst eine Ausnahme in denjenigen Fällen, in denen der Gemeinderath die entscheidende Behörde war.

Ueber die Tax- und Stempelpflicht der nach gegenwärtigem Gesetze zu pflegenden Verhandlungen wurde keine besondere Bestimmung aufgenommen; es ist jedoch selbstverständlich, daß dieselben bei dem Vorwiegen des öffentlichen Interesses in der Regel als Offizialsachen zu behandeln sind.

Zu Abschnitt II. Artikel 18 und 19.

Die Vorschläge des Entwurfes in Bezug auf den Aufenthalt außerhalb der Heimathgemeinde bilden eine unerläßliche Ergänzung der Gesetzentwürfe über die Ansässigmachung und das Gewerbswesen, indem sie einerseits das hiedurch angebahnte System der Freizügigkeit vervollständigen und andrerseits den Gemeinden und dem Staate den unumgänglich nothwendigen Schutz gegen drohende Nachtheile gewähren.

Demzufolge ist in ersterer Hinsicht der in § 6 des Heimathsgesetzes vom 11. September 1825 ausgesprochene und auch in der Pfalz giltige Grundsatz, daß jeder bayerische Staatsangehörige berechtigt ist, in jeder Gemeinde des Königreichs mit den Seinigen sich aufzuhalten, in Art. 18 des Entwurfes ausdrücklich wiederholt und durch die Bestimmung in Art. 19, wonach der Aufenthalt in der fremden Gemeinde d. h. derjenigen, in welcher die treffende Person nicht heimathberechtigt ist — von keiner polizeilichen Bewilligung abhängig sein soll, weiter entwickelt und gewährleistet.

Da es jedoch weder in der Aufgabe noch in der Absicht des Entwurfes liegt, jene zahlreichen Fälle, in denen Jemand aus einem öffentlich- oder privatrechtlichen Grunde dauernd oder momentan in der freien Wahl des Aufenthaltes gehindert ist, wie z. B. die Fälle der Inhaftirung, der Polizeiaufsicht oder der gesetzlich zulässigen Anwendung polizeilicher Zwangsmittel, dann die Fälle eines öffentlichen Dienstverhältnisses z. B. des Militärdienstes oder die Fälle der Unterordnung unter die Familiengewalt z. B. der Unterordnung der Ehefrau und der Kinder unter das Familienhaupt, speziell zu umfassen und zu erschöpfen, und da ferner die Vorschriften in Bezug auf die Fremdenpolizei einem anderen Gebiete angehören und dort geregelt

sind (wohin namentlich die Bestimmungen des III. Hauptstückes des Polizei-Straf-Gesetzbuches zu rechnen), so war nach den angedeuteten Richtungen in Art. 18 und 19 des Entwurfs ein besonderer Vorbehalt aufzunehmen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß auch jede derartige Aufenthaltsbeschränkung rechtlich begründet sein muß.

Die Erhebung von Aufenthaltsgebühren ist der Freizügigkeit schädlich, dagegen erscheint es unverfänglich und billig, eine mäßige Vergütung für die Ausstellung und Verlängerung der Aufenthaltskarten zu gewähren, zumal eine solche in vielen Orten längst eingeführt und herkömmlich ist. Damit jedoch kein Uebermaß entstehe, war die Regelung jener Vergütung nicht den im entgegengesetzten Interesse betheiligten Gemeinden zu überlassen, sondern einer Ministerialanordnung vorzubehalten, und zwar letzteres deßhalb, weil die spezielle Regulirung im Gesetze mit Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der hier zu berücksichtigenden Verhältnisse nicht wohl thunlich erscheint.

In wie weit diejenigen, welche sich in einer fremden Gemeinde aufhalten, zu den Gemeindelasten beizutragen haben, bemißt sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung.

Zu Artikel 20.

Es wird wohl von Niemand bestritten werden, daß gegenüber dem unumwunden anerkannten Rechte der freien Bewegung des Individuums gewisse Schranken zum Schutze der Gemeinde und der allgemeinen Wohlfahrt nothwendig sind, denn außerdem würde sich die Freizügigkeit zu einem Privilegium der Zügellosigkeit und zu einem Freibriefe für Gefährdungen aller Art gestalten, und es würde mit Recht der Vorwurf erhoben werden können, daß das Gesetz die gefährlichen, arbeitsscheuen, sittenlosen und excessiven Menschen zum Nachtheile der ordnungsliebenden begünstige. — Das Bedürfniß solcher Schranken ist daher nicht nur in § 6 des Heimathsgesetzes von 1825, sowie in den Gesetzgebungen aller Nachbarstaaten berücksichtigt, sondern es wurde auch von den Kammern bei wiederholten Anlässen, in neuerer Zeit namentlich bei Berathung des Polizeistrafgesetzbuches unbedingt anerkannt. (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten pro 1859/61 Beilagenband II S. 324 ff. und Beilagenband III S. 367 ff.) Bei letzterer Gelegenheit wurde im Schooße des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten insbesondere hervorgehoben, wie die Befugniß zur polizeilichen Ortsverweisung unter gewissen Umständen unerläßlich sei, damit die Polizeibehörden ihre Aufgabe zum Schutze der öffentlichen Sicherheit erfüllen, und die Gemeinden sich der Ueberladung mit Personen und Familien, die ihnen lästig sind, erwehren können. Diese Rücksichten bestehen auch heute noch und zwar in erhöhtem Maße, nachdem die vorgelegten Gesetzentwürfe die Niederlassung in der fremden Gemeinde und den Wechsel des Aufenthaltes außerordentlich erleichtern und nachdem die Er-

fahrungen der letzten Jahre gezeigt haben, daß die Handhabung der öffentlichen Sicherheit von Tag zu Tag schwieriger wird. Gerade die letztere Wahrnehmung macht es zur ernstlichen Pflicht, die öffentliche Gewalt zu stützen und ihr diejenigen Mittel an die Hand zu geben, die sie zur rechtzeitigen Verhütung der verschiedensten Gefährdungen bedarf, da die Strafgesetze offenbar hiezu nicht ausreichen. Abgesehen hievon liegt es in der Natur des Heimathsbegriffes und des Gemeindeverbandes, daß der Aufenthalt in der fremden Gemeinde kein gänzlich unbedingter sei.

Wenn nach diesen kurzen Andeutungen darüber, daß die Möglichkeit polizeilicher Ausweisung aus der fremden Gemeinde für besondere Fälle im Entwurfe aufrecht erhalten werden müsse, kein Zweifel sein konnte, so war die Richtigstellung der einzelnen Ausnahmen und Beschränkungen um so schwieriger. Die meisten auswärtigen Gesetzgebungen bedienen sich in dieser Hinsicht ähnlich wie das Heimathsgesetz vom 11. September 1825, in § 6 der weitesten Fassung, indem sie die Ortsverweisung einfach wegen „schlechten Leumundes oder schlechten Prädikats" oder „aus allgemeinen polizeilichen Rücksichten" zulassen. — Der Entwurf konnte jedoch auf jenes Auskunftsmittel nicht zurückkommen, er versucht daher so viel als möglich die Ausweisungsgründe zu präcisiren und dadurch nicht nur den Einzelnen in den Stand zu setzen, sich das Recht des freien Aufenthaltes zu sichern, sondern auch den Behörden eine bestimmte Richtschnur des Handelns vorzuzeichnen.

Hiebei wurde als oberster Grundsatz festgehalten, daß die Aufenthaltsversagung, soweit sie hier in Frage ist, nur aus den im Gesetze speziell bezeichneten Gründen statthaft sei und daher nie eine willkürliche sein dürfe. Diese Gründe sind nur nach dem Umstande bemessen, ob der Aufenthalt einer Person in einer bestimmten Gemeinde mit Rücksicht auf speziell erwiesene thatsächliche Verhältnisse eine rechtlich anzuerkennende naheliegende Gefährde des Gemeinde- oder des allgemeinen Wohles in sich schließt.

Der Entwurf kennt daher weder das System der Confinirung noch betrachtet er die Ausweisung als allgemeine und unmittelbare Straffolge, wenn auch die erlittene Verurtheilung einen Hauptfaktor bei Würdigung einer in Frage befindlichen Gefährde bildet.

Hienach bedarf es ferner kaum der Erwähnung, daß die Versagung des Aufenthaltes auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes immer nur dann, wenn eine Person bereits in gewisse Aufenthaltsbeziehungen zu der treffenden Gemeinde getreten ist, und nur von der Distriktspolizeibehörde der letzteren verfügt werden kann, woraus sich die prinzipielle Verschiedenheit der vorliegenden Bestimmungen von den auf die Polizeiaufsicht bezüglichen von selbst ergibt, indem nach den

letzteren dem unter Polizeiaufsicht Gestellten das Betreten gewisser Bezirke ꝛc. ꝛc. unter den gesetzlichen Voraussetzungen schon von vorneherein untersagt werden kann.

Die Thatsachen, bei deren Vorhandensein eine Gefährde gegeben erscheint, wurden zur Verhütung jeder Willkür möglichst genau angeführt, allein sie waren gleichwohl mit Rücksicht auf die Vielfältigkeit und Wandelbarkeit der Verhältnisse theilweise in einen weiteren Rahmen zu fassen, da eine Codification aller einzelnen Fälle in das Bereich der Unmöglichkeit gehört, und da eine zu große Einschränkung des für den Vollzug absolut nothwendigen Spielraums die Kraft der Staatsgewalt lähmen und dem Gesammtinteresse, namentlich in Bezug auf Rechtssicherheit, unberechenbare Nachtheile zufügen würde.

Nur diese unabweisbaren und zwingenden Rücksichten konnten die Aufstellung der im Entwurfe enthaltenen Beschränkungen veranlassen, bei deren Würdigung und Anwendung darf aber nie aus dem Auge verloren werden, daß der Entwurf von der unbedingtesten Achtung des freien Aufenthaltsrechtes durchdrungen ist, und daß daher die Versagung des letzteren stets die Ausnahme bilden muß, zu welcher nur aus den triftigsten Gründen und bei dem Vorhandensein positiver erwiesener Thatsachen gegriffen werden darf.

Was die einzelnen Vorschläge in Art. 20 betrifft, so werden die in Ziff. 1 und 2 enthaltenen kaum einer besondern Begründung bedürfen. Die Aufenthaltsgemeinde muß gegebenen Falles bei längerem Aufenthalte eines Heimathlosen als vorsorgliche Heimath eintreten, sie muß ferner auch dem Fremden die Benützung der öffentlichen Anstalten gestatten, und sie muß demselben endlich im Nothfalle Hilfe gewähren, die, wenn sie auch nur momentan ist, doch beträchtlich sein kann; es wird daher schon deßhalb der Aufenthaltsgemeinde das Recht nicht versagt werden können, sich über die Heimath des Einzelnen zu vergewissern, oder Personen, welche die nöthigen Unterhaltsmittel nicht besitzen, von sich zu weisen. Abgesehen davon ist die Ueberfüllung einer Gemeinde mit heimath- und erwerblosen Personen eine so erhebliche Belästigung, daß die Gemeinden einen vollgegründeten Anspruch auf gesetzlichen Schutz dagegen haben, und zwar um so mehr, als nach dem Gesetzentwurfe über Ansässigmachung durch einen dreijährigen Aufenthalt ein gesetzlicher Anspruch auf Ansässigkeit begründet wird.

Selbstverständlich soll jedoch nach dem Geiste des Entwurfes, welcher nur schützen und nicht belästigen will, der Nachweis der Heimath nur in zweifelhaften Fällen verlangt und in der Regel eine angemessene Frist zur Lieferung desselben gegönnt werden.

Der Vorschlag in Ziff. 2 ist übrigens außerdem aus Gründen der öffentlichen Sicherheit namentlich in größeren Städten nahezu unentbehrlich, denn erfahrungsgemäß befinden sich in jeder größern Stadt

eine ziemliche Zahl von Personen, welche ohne den geringsten redlichen Erwerb oder sonstige Mittel nachweisen zu können, nur von widerrechtlicher Ausbeutung der Einwohner leben, sich aber der Bestrafung oft Jahre lang zu entziehen wissen. — Gegen das höchst gefährliche Treiben solcher Menschen gibt es kaum ein anderes Mittel als die Ausweisung; würde die Möglichkeit hiezu entzogen, so ist eine außerordentliche Verschlimmerung des Sicherheitszustandes zu besorgen. Dieses Mittel kann jedoch nie dazu benützt werden, um den redlichen Menschen in dem Aufsuchen, einer Erwerbsgelegenheit zu verhindern.

Zu Art. 20 Ziff. 3. Es liegt unverkennbar im Interesse jeder Gemeinde, schlecht beleumundete Personen von sich ferne zu halten; dem gegenüber steht aber das natürliche Recht des Einzelnen und das Interesse des Staates, welches dahin geht, auch solchen Personen, die sich verfehlt haben, die Möglichkeit zum Erwerbe ihres Unterhaltes außerhalb der Heimath und damit zur Besserung offen zu lassen. Der Entwurf findet daher, wie bereits oben erwähnt, in dem schlechten Leumunde allein keinen genügenden Grund für die prinzipielle Entziehung des Aufenthaltsrechtes, diese kann vielmehr nur dann eintreten, wenn der Aufenthalt der treffenden Person in einer bestimmten Gemeinde im Hinblick auf die besonderen örtlichen und Zeitverhältnisse gefährlich wird. Da jedoch diese Verhältnisse im Gesetze unmöglich näher präcisirt werden können, und da andrerseits von Niemanden im vorneherein eine Gefährde vermuthet werden darf, so versucht der Entwurf nach der persönlichen, rechtlich erkennbaren Qualifikaton der Einzelnen eine Richtschnur zu geben.

Hiebei wurde nicht mehr zu dem schwankenden Begriffe des Leumundes gegriffen, sondern es wird in jedem Falle eine spezielle thatsächliche Unterlage als Voraussetzung erfordert. Eine solche findet sich offenbar in der strafrichterlichen Verurtheilung. Damit jedoch auch hier die persönliche Freiheit möglichst geschützt bleibt, wurden lediglich die schwereren oder gemeinfährlichen und entehrenden Fälle, welche in der Regel auf eine Verdorbenheit des Charakters schließen lassen, hervorgehoben; eine weitere Unterscheidung erscheint weder thunlich noch nöthig, da der Schlußsatz der Ziff. 5, wonach auch für die Zulässigkeit der Ausweisung bestrafter Personen eine besondere objektive Gefährde vorausgesetzt wird, ohnehin jeden schützt, bei welchem ohngeachtet der Verurtheilung eine Verdorbenheit nicht anzunehmen ist.

Da die Bestimmung in Art. 20 Ziff. 3. zunächst den Begriff des schlechten Leumundes ersetzen soll, so wurde auch auf die Möglichkeit der Besserung Rücksicht genommen und hiefür in Art. 23 ein nicht zu weit gegriffener Zeitraum festgesetzt; dagegen war nach der Natur der Sache darauf, ob die strafbare Handlung an dem treffenden Aufenthaltsorte oder anderswo begangen worden sei, kein Gewicht zu legen.

Zu Art. 20 Ziff. 4. Von einem anderen Gesichtspunkte wurde in letzterer Hinsicht bei dem Vorschlage in Ziff. 4 ausgegangen. Hier wird stets ein direkter Mißbrauch des Aufenthaltsrechtes vorausgesetzt; dieser Mißbrauch muß aber durch eine bestimmte Handlung begangen und so erheblich sein, daß von dem fernern Aufenthalte der betreffenden Person Nachtheile für das Gemeinwohl zu befürchten sind.

Für die Beurtheilung der concreten Verhältnisse ließen sich weitere Anhaltspunkte nicht wohl aufstellen. Der Vorschlag in Art. 20 Ziff. 5 ist gegen Menschen gekehrt, bei welchen weder richterliche Bestrafung noch polizeiliche Einschreitung fruchtet, so daß die Ausweisung als das letzte und allein wirksame Mittel erscheint, so z. B. bei Trennung von Konkubinaten, dann gegenüber zügellosen Gesellen und Dienstboten, welche ihre Dienstherrschaften oft in der alleremplindlichsten Weise benachtheiligen; ferner gegenüber von Personen, welche das Gemeindewohl durch beharrliche Uebertretung der Vorschriften zur Verhütung ansteckender Krankheiten gefährden, sowie überhaupt gegenüber von Menschen, die das Zusammenleben in der Gemeinde beharrlich und in einem Grade stören, daß sie das Aufenthaltsrecht durch eigenes Verschulden verwirken.

Da nach Art. 20 Ziff. 4 die Ausweisung nur mit Rücksicht auf grobe Verletzungen der öffentlichen Ordnung ꝛc. und bei dem Vorhandensein sonstiger Gefährde erfolgen kann, so war für die Fälle, in welchen die Polizei ausnahmsweise, auch wenn die Ruhe- oder Sicherheitsstörungen von Seite des Einzelnen geringer sind, zur Versagung des Aufenthaltes schreiten muß, besondere Vorsorge zu treffen. Dieß geschieht durch die Bestimmung in der Ziff. 6 des Art. 20. Daß eine solche Vorschrift zur Verhütung von Aufruhr, gefährlichen Zusammenrottungen, Störung des öffentlichen Friedens u. s. w. unbedingt nothwendig ist, wurde bei Gelegenheit der bereits oben erwähnten Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten pro 1859/61 Beilagenband 2 S. 325) gleichfalls hervorgehoben und wird kaum einer weitern Begründung bedürfen.

Ebenso dürfte sich der Vorschlag in Art. 20 Ziff. 7 von selbst rechtfertigen.

Zu Artikel 21.

Wenn der Schutz, welchen der Entwurf den Gemeinden und dem öffentlichen Interesse zu gewähren strebt, ein allseitig wirksamer sein soll, so müssen auch diejenigen Gefährdungen in's Auge gefaßt werden, welche von einzelnen Gliedern einer Familie drohen. Der Vorschlag in Art. 21 ist somit eine einfache Consequenz der Grundprinzipien des Entwurfs, und erscheint um so nothwendiger, als nach dem Entwurfe des Ansässigmachungsgesetzes auch der Uebersiedlung von Familien (mit der Wirkung der Ansässigkeit) im Wesentlichen nur die Schranke eines dreijährigen Aufenthaltes entgegensteht.

Der Vorschlag in Abs. 2 dieses Artikels fußt in der Rücksicht auf die Heiligkeit des Ehebandes; es bleibt jedoch selbstverständlich der Polizeibehörde unbenommen, dem völlig schuldlosen Ehegatten den zeitweisen Aufenthalt in der Gemeinde, aus der er ausgewiesen wurde, zu gestatten.

Zu Artikel 22.

Die Versagung des Aufenthaltes muß im Hinblick auf die schweren Folgen, die sie für den Einzelnen haben kann, wie bereits erwähnt, stets als ein außerordentliches Mittel aufgefaßt und behandelt werden; sie hat daher in der Regel nur solange zu dauern, bis der hiedurch erstrebte Zweck erreicht ist, und sie darf sich insbesondere prinzipiell nicht auf eine völlig unbestimmte Zeit erstrecken.

Diesem Grundgedanken sucht der Entwurf im Art. 22 Ausdruck zu verleihen, indem er ausdrücklich vorschreibt, daß die Aufenthaltsversagung in den einzelnen Fällen eine gewisse Zeitdauer nicht überschreiten dürfe.

Der Vorschlag in Art. 22 Abs. 2 liegt zu offenkundig im öffentlichen Interesse, als daß er einer weiteren Begründung bedürfte.

Zu Artikel 23.

Wie bereits oben zu Art. 20 Ziff. 3 erwähnt worden, nimmt der Entwurf im Interesse des Aufenthaltsrechtes besondere Rücksicht auf eine etwa eingetretene Besserung der treffenden Person; es sollen daher nach Art. 23 Abs. 1 auch die Folgen einer schwereren Verfehlung nach einem gewissen Zeitablaufe verschwinden. Der Vorschlag im Art. 23 Abs. 2 sucht ein willkürliches Zurückgreifen auf frühere Verhältnisse zu verhüten und bietet dadurch der Integrität des freien Aufenthaltsrechtes eine weitere wesentliche Stütze.

Zu Artikel 24.

Durch den vorliegenden Entwurf sowohl, wie durch die Gesetzentwürfe über die Ansässigmachung und über das Gewerbswesen sind die Angehörigen anderer Staaten den Inländern im Wesentlichen gleichgestellt. Dieses Prinzip liegt auch dem Art. 24 zu Grunde. Demgegenüber erscheint die Aufnahme eines Vorbehaltes, welcher den Staat in die Lage setzt, sich gegen Gefährdungen seiner innern oder äußern Sicherheit zu schützen, dringend geboten. Derartige Vorbehalte finden sich übrigens auch in den Gesetzen anderer Staaten, so z. B. in dem badischen Gesetze über Niederlassung und Aufenthalt vom 4. Oktober 1862.

Zu Artikel 25, 26 und 27.

Da die Aufenthaltsgemeinde in vielen Fällen das höchste Interesse an der Ausweisung des Fremden hat, so war den Gemeindebehörden das Recht hierauf anzutragen ausdrücklich einzuräumen, und zwar in den Fällen des Art. 20 Ziff. 1, wo die Gemeinde unmittelbar und zunächst betheiligt ist, in einem bevorzugten Maaße. Andrer-

seits mußte den Distriktspolizeibehörden die Befugniß, gegebenen Falls von Amtswegen einzuschreiten, mit Rücksicht auf die ihnen obliegende Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit überlassen bleiben. Für Beschwerden in Bezug auf die Versagung des Aufenthaltes wurde im Interesse der Aufenthaltsfreiheit eine 3. Instanz bestimmt.

Die übrigen Vorschläge in Art. 26 und 27 ergeben sich aus der Natur der Sache.

Zu Abschnitt III.

Art. 28.

Der Entwurf konnte und wollte an den bereits erworbenen Heimathrechten nichts ändern, dieselben sind daher nach den bisher geltenden Vorschriften zu bemessen.

In Bezug auf die Pfalz war übrigens im Hinblick auf die Veränderungen, welche sich mit der Einführung des Ansässigmachungsgesetzes dortselbst ergeben, ein besonderer Passus in die Schlußbestimmungen aufzunehmen, der geeignet sein dürfte, die Gewinnung eines positiven Bodens für die dortigen Heimathsverhältnisse wesentlich zu erleichtern.

(L. S.)

Entwurf

eines Gesetzes, das Gewerbswesen betr.

Seine Majestät der König haben nach Vernehmung Allerhöchst Ihres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Alle Staatsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechtes und des Glaubensbekenntnisses sind zum Betriebe von Gewerben im ganzen Umfange des Königreichs berechtigt.

In dieser Berechtigung liegt die Befugniß, verschiedenartige Geschäfte gleichzeitig an mehreren Orten und in mehreren Lokalitäten desselben Ortes zu betreiben, von einem Gewerbe zum andern überzugehen, ein Geschäft auf den Bereich anderer Gewerbe auszudehnen und Hilfspersonen aus verschiedenartigen Gewerbszweigen in beliebiger Anzahl in und außer dem Hause zu beschäftigen.

Art. 2.

Die Gewerbsbefugnisse eines Inländers kommen auch den Angehörigen anderer Staaten zu.

Die Regierung ist befugt, von dieser Bestimmung eine Ausnahme in Bezug auf die Angehörigen jener Staaten eintreten zu lassen, deren Gewerbe-Gesetzgebungen in wesentlichen Punkten von den Grundsätzen dieses Gesetzes in beschränkender Weise abweichen.

Aktien-Gesellschaften, Commandit-Gesellschaften auf Aktien

und andere Erwerbs-Gesellschaften des Auslandes dürfen, soferne nicht durch Staatsverträge ein Anderes festgesetzt ist, nur mit staatlicher Genehmigung in Bayern Gewerbe treiben.

Art. 3.

Die gesetzlichen Vorschriften über den Aufenthalt außerhalb der Heimathgemeinde kommen neben diesem Gesetze zur Anwendung.

Art. 4.

Die aus Standes- und Dienstesvorschriften und aus dem bürgerlichen Rechte fließenden Beschränkungen des freien Gewerbsbetriebes erleiden durch das gegenwärtige Gesetz keine Abänderung.

Personen, welchen der Betrieb eines bestimmten Gewerbes durch richterliches Erkenntniß untersagt worden ist, sind während der Dauer dieses Verbotes von dem Antritte eines jeden Gewerbes ausgeschlossen, durch dessen Ausübung der Zweck des Erkenntnisses vereitelt würde.

Art. 5.

Jeder Gewerbetreibende ist in der Anlage, den Einrichtungen und dem Betriebe seines Geschäftes, dann rücksichtlich der Steuern und Abgaben allen in der Landes-Gesetzgebung begründeten Beschränkungen und Vorschriften unterworfen.

Art. 6.

Wer an irgend einem Orte ein neues Gewerbe anfängt oder seinen Geschäftsbetrieb in einer Weise ändert, welche gesetzlich eine Steuererhöhung zur Folge hat, ist auch ohne vorausgegangene Aufforderung gehalten, hievon vor Beginn der Geschäftsausübung bei der einschlägigen Gemeindebehörde Anzeige zu machen und zugleich die für die Anlage der Gewerbesteuer gesetzlich vorgeschriebene Erklärung abzugeben.

Ueber die geschehene Anzeige erhält der Gewerbetreibende, soferne der Ausübung des Gewerbes ein gesetzliches Hinderniß nicht im Wege steht, einen Gewerbeschein. Ist das Gewerbe nach den folgenden Artikeln von einer Concession, amtlichen Bestellung oder polizeilichen Bewilligung abhängig, so vertritt die bezügliche Urkunde die Stelle des Gewerbescheins.

Die Bestimmungen über die Führung der gemeindlichen Anmelderegister, sowie über die Mittheilung der Gewerbs-Zu- und Abgänge an die Finanzbehörde bleiben der Vollzugsvorschrift überlassen.

Art. 7.

Die dingliche Eigenschaft der zu Recht bestehenden realen und radizirten Gewerbe bleibt unverändert.

In realer oder radizirter Eigenschaft dürfen keine Gewerbe mehr verliehen werden.

II. Concessionspflicht.

Art. 8.

Nachstehende Unternehmungen und Geschäfte:

1) Privat-Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen;
2) Privat-Unternehmungen von Creditkassen und Bankanstalten;
3) Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen oder den Handel mit denselben zum Gegenstande haben, dann Leihbibliotheken und Lesecabinete;
4) das Apotheker-Gewerbe, die Bereitung von Gift oder Arzneien, deren Verkauf beschränkenden Verordnungen unterliegt, sowie der Handel mit diesen Waaren;
5) die Gast- und Schenkwirthschaft, dann der Kleinhandel mit geistigen Getränken;
6) das Trödler-Gewerbe, dann Commissions- und Anfragebureaus —

dürfen nur auf Grund einer Concession betrieben werden.

Art. 9.

Von der Regel des Art. 8 treten folgende Ausnahmen ein und zwar in Bezug auf die

a) Preß-Gewerbe.

Der Handel mit Schul- und Andachtsbüchern, mit Kalendern, Bilderbögen und Heiligenbildern steht einem jeden zum Gewerbsbetriebe Berechtigten frei.

b) Medizinal-Gewerbe.

Die Verordnungen über die Handapotheken wie über den Verkauf von kosmetischen oder Geheimmitteln werden durch die Bestimmung des Art. 8 nicht berührt.

c) Wirthschafts-Gewerbe.

1) Der Ausschank des eigenen Erzeugnisses nach Maßgabe der oberpolizeilichen Schenkordnungen bleibt jenen Weinbauern und schenkberechtigten Communal-Brauern gestattet, deren

Persönlichkeit und Verhalten genügende Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes gewähren.

2) Apotheker haben das Recht, in Verbindung mit ihrem Gewerbe, jene geistigen Getränke im Kleinen zu verkaufen, zu deren Führung sie nach der Pharmakopoe verpflichtet sind.

3) Ob und in wieweit die Inhaber von Conditoreien sich mit der Verleitgabe geistiger Getränke befassen dürfen, bleibt oberpolizeilicher Regelung vorbehalten.

4) Innerhalb der Kasernen, der Lagerplätze bei militärischen Manövern, sowie auf Märschen dürfen die von den Militärbehörden, in den Bahnhöfen, Stations- und Haltplätzen die von der einschlägigen Bahnbehörde aufgestellten Personen Getränke ausschenken und Speisen verabreichen.

5) Kostreicher öffentlicher Anstalten dürfen an die Angehörigen der Anstalt nach den Bestimmungen der Aufsichtsbehörde Speisen und Getränke abgeben.

6) Das Halten von Privatkosttischen für im Orte wohnende oder regelmäßig beschäftigte Personen und das Verabreichen von Speisen an solche über die Straße ohne Abgabe von Getränken und mit Beschränkung auf die ortsüblichen Tageszeiten ist ohne besondere Erlaubniß gestattet.

d) Allgemeiner Vorbehalt.

Ob und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen die Errichtung von Filial-Gewerben oder ein vorübergehender Gewerbsbetrieb ohne Concession Platz greifen kann, bleibt dem Ermessen der zuständigen Behörde überlassen.

Art. 10.

Bewerber um eines der im Art. 8 unter Ziff. 4 erwähnten Gewerbe haben eine Prüfung über den Besitz der erforderlichen persönlichen Befähigung abzulegen. Von dieser Prüfung kann bei Individuen, deren Befähigung anderweitig feststeht, Umgang genommen werden.

Art. 11.

Jede Concession ist persönlich.

An Corporationen, Aktien-Gesellschaften, Commandit-Gesellschaften auf Aktien und andere Erwerbs-Gesellschaften findet die Concessionsverleihung nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren statt.

Inhabern von realen und radizirten Gewerben darf, soferne dieselben den vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen genügen, die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Concession nicht verweigert werden.

Reale oder radizirte Gewerbe können durch Stellvertreter ausgeübt oder verpachtet werden.

Stellvertreter oder Pächter müssen die für den selbstständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes nöthigen Eigenschaften haben, und der Behörde, welcher die Concessionsverleihung zusteht, zur Genehmigung angezeigt werden.

Diese Behörde hat auch zu bestimmen, inwieferne bei einem persönlichen Gewerbe Stellvertretung oder Verpachtung zulässig ist.

Art. 12.

Die Zuständigkeit und das Verfahren bei Ertheilung gewerblicher Concessionen wird durch besondere Verordnungen festgesetzt werden, die sich auch auf den Umfang des betreffenden Gewerbes, die mit demselben verbundenen Rechte und Verpflichtungen zu erstrecken haben.

Art. 13.

Die Concession erlischt:

1) wenn innerhalb eines Jahres nach der Ertheilung oder nach dem in der Concessions-Urkunde für die Ausführung etwa bestimmten späteren Zeitpunkte die Ausübung nicht begonnen oder eine Fristverlängerung nicht ausgewirkt worden ist, oder wenn der Betrieb länger als zwei Jahre eingestellt wird;
2) durch Ablauf der Zeit, für welche sie ertheilt worden ist (Art. 11 Abs. 2);
3) durch Verzicht;
4) durch Auflösung der Gesellschaft;
5) durch den Verlust des realen oder radizirten Rechtes; endlich
6) durch den Tod des Berechtigten.

Für Rechnung der Wittwe darf jedoch das Gewerbe auf Grund der alten Concession fortgeführt werden; wenn die Natur des Gewerbes es erfordert, ist ein befähigter Stellvertreter aufzustellen.

Die Concession kann auf bestimmte Zeit eingestellt oder ganz zurückgezogen werden:

1) wenn die Unrichtigkeit der Angaben, auf deren Grund hin die Concession ertheilt worden ist, dargethan wird;

2) wenn der Inhaber den Concessionsbedingungen oder den Vorschriften über die Art des Betriebes seines Geschäftes ganz oder theilweise nicht nachkommt, und deshalb wiederholt amtlich verwarnt worden ist, oder wenn sich derselbe Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, welche von dem Fortbetriebe seines Gewerbes Mißbrauch besorgen lassen.

Hinsichtlich der zeitweisen oder gänzlichen Einziehung von Verlagsbuchhandlungen und Druckereien wegen Mißbrauchs bewendet es bei den desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen.

III. Amtliche Bestellung.

Art. 14.

Für die Handelsmäkler (Sensale) bleiben die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.

Art. 15.

Die Geschäfte der Schätzer, Auktionatoren, Krahnen- und Eichmeister dürfen nur von denjenigen Personen betrieben werden, welche von der zuständigen Behörde hiezu bestellt sind.

Art. 16.

Die Regelung der Verhältnisse der Kaminkehrer und der Wasenmeister wird der Verordnung vorbehalten.

IV. Erfordernisse polizeilicher Bewilligung.

Art. 17.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Beförderung der Auswanderung, über Schau- und Vorstellungen, Badanstalten, Brand- und sonstige Versicherungs-Anstalten, Leihgeschäfte, über die im öffentlichen Interesse für bestimmte Dienstleistungen besonders aufgestellten Personen und über die Gesindeverdinger erleiden durch das gegenwärtige Gesetz keine Abänderung.

Personen, welche aus der Errichtung von Renten- und ähnlichen Kassen ein Gewerbe machen, bleiben den für diese Unternehmungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unterworfen.

Art. 18.

Das Gewerbe der Personen, welche sich mit der Vertilgung von Ungeziefer befassen, darf nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubniß betrieben werden.

Art. 19.

Ueber die Befugniß zum Betriebe der Segel-, Ruder- und Kleinschifffahrt, der Flößerei und des Gewerbes der Schiffs- und Floßführer entscheiden die einschlägigen Staatsverträge, Schifffahrts-, Canal- und Floßordnungen.

In Ansehung der Ueberfahrts-Anstalten über öffentliche Flüsse mittels Fähren, Nähen (Prahmen) oder fliegende Brücken behält es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Art. 20.

Die Regelung des Salzhandels und des Handels mit Malz ist Gegenstand der Verordnung.

V. Gewerbebetrieb im Umherziehen. Hausirhandel.

Art. 21.

Die Befugnisse der Handelsreisenden zum Aufsuchen von Waarenbestellungen mit und ohne Muster sind nach den bezüglichen Staatsverträgen und gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen.

Art. 22.

Der Gewerbebetrieb solcher Personen, welche nur vorübergehend und außer dem Meß- und Marktverkehr an einem Orte Verkaufslokale zum Absatz von Waaren unterhalten (sogenannte Wanderlager), ist an eine besondere polizeiliche Bewilligung gebunden.

Art. 23.

Der Aufkauf von Waaren, die Verrichtung gewerblicher Arbeiten, sowie das Aufsuchen von Arbeitsbestellungen im Umherziehen kann aus Gründen der Sicherheits- und Sittenpolizei im Verordnungswege von einer polizeilichen Erlaubniß abhängig gemacht werden.

Art. 24.

Der Hausirhandel wird durch Verordnung geregelt.

Die Regierung ist ermächtigt, für die Ausfertigung eines Hausirscheines eine Abgabe und zwar im Maximalbetrage von sechsunddreißig Gulden erheben zu lassen.

Das Einkommen aus diesen Abgaben wird für den gewerblichen Unterricht verwendet.

Die gesetzlichen Bestimmungen in Betreff des Hausirhandels innerhalb des Zollgrenzbezirkes werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Ueber die Befugniß zum Hausiren mit Schriften, sowie in Ansehung des Hausirhandels mit verkäuflichen Lebensmitteln und sonstigen Gegenständen des gewöhnlichen Wochenmarkt-Verkehrs sind die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

VI. Messen und Märkte.

Art. 25.

Die Abhaltung von Messen und Märkten bleibt von der Genehmigung der Regierung abhängig.

Der Verkehr- und Gewerbebetrieb auf denselben wird durch ortspolizeiliche Meß- und Marktordnungen geregelt.

VII. Gewerbliche Verbindungen.

Art. 26.

Die Gewerbetreibenden haben, vorbehaltlich der Bestimmungen des Vereins-Gesetzes, das Recht, zur Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen freie Vereine zu bilden.

Dergleichen Vereine verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig und erlangen, wenn sie die Bestätigung ihrer Satzungen von Seite der Regierung erwirken, die juristische Persönlichkeit.

Art. 27.

Die bisherigen Gewerbs-Vereine — Innungen — sind aufgehoben.

Ueber die Verwendung des nach Berichtigung der Schulden übrig bleibenden Reinvermögens haben, unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Ansprüche, die bisherigen Vereins-Genossen in einer von der Gewerbsbehörde zu berufenden Versammlung einen Beschluß zu fassen, welcher zu seiner Giltigkeit der absoluten Stimmenmehrheit der Erschienenen bedarf.

Die an einzelne Gewerbs-Vereine nach dem Gesetze vom 12. Mai 1848, die Aufnahme eines Anlehens betr., und nach § 41 Ziff. 3 des Landtags-Abschiedes vom 25. Juli 1850 als unangreifbare Stammkapitalien bewilligten Fonds sind zunächst nach den bei der Verleihung getroffenen Bestimmungen zu behandeln, dürfen aber in keinem Falle zur Vertheilung unter die Mitglieder des Vereines gelangen.

Durch das Reinvermögen nicht gedeckte Schulden werden von den letzten Vereinsmitgliedern berichtigt.

Art. 28.

Die Bestimmungen über die Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe, dann über die Gewerbe- und Handelskammern bleiben der Regierung vorbehalten.

VIII. Zuwiderhandlungen gegen das Gewerbs-Gesetz.

Art. 29.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und die hiezu erlassenen Vollzugs-Vorschriften werden, soweit nicht in den Strafgesetzen bereits maßgebende Bestimmungen enthaltend sind, als Polizei-Uebertretungen an Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen gestraft.

IX. Grenze und Umfang des Gesetzes.

Art. 30.

Das Münz-, Post-, Salinen- und Salpeterregale, sowie die Bestimmungen über Perlfischerei und Goldwäscherei erleiden durch das gegenwärtige Gesetz keinen Abbruch.

Auch findet dasselbe keine Anwendung auf:

1) das Telegraphenwesen;
2) den Handel mit Stempelpapier;
3) Gewerbs-Unternehmungen einer der Hofhaltungen des königlichen Hauses;
4) Gewerbs-Unternehmungen, die als Staatsanstalten betrieben werden mit Einschluß der Militär-Etablissements und des bei den Heeresabtheilungen für militärische Bedürfnisse stattfindenden Gewerbsbetriebes durch Militärangehörige;
5) die gewerblichen Arbeiten öffentlicher Unterrichts-, Erziehungs-, Armen-, Straf- und Polizei-Anstalten;
6) die Lohnarbeit;
7) die weiblichen Haus- und Handarbeiten, falls diese Beschäftigungen ohne Gehilfen, offenen Laden oder ohne Ankündigung betrieben werden;
8) die sogenannten Haus-Industrie-Gewerbe, soweit solche durch die eigenen Familienmitglieder und nur gegen Lohn für einen Unternehmer ausgeübt werden;
9) die Anwaltschaft, das Notariat;

10) die Heilkunde, einschließlich des Wundarzneidienstes, der Geburtshilfe, des Veterinärwesens und der Eröffnung von Heilanstalten;
11) der Privat-Unterricht und die Privat-Bildungs-Anstalten, einschließlich der auf Erziehung und Pflege gerichteten Erwerbszweige;
12) die schriftstellerische Thätigkeit und die Ausübung der schönen Künste;
13) den Hof-, Staats-, Militär-, Kirchen-, Gemeinde- und Stiftungsdienst und den auf einem laufenden Dienstvertrage beruhenden Privatdienst;
14) die Land- und Forstwirthschaft, die Jagd und Fischerei, den Bergbau, soweit sich diese Beschäftigungen auf die Gewinnung der bezüglichen Produkte und deren parthieenweisen Verkauf beschränken; die Ausübung des Privatbeschälgeschäftes und die Verwendung von Zuchtstieren zur Zucht.

Die vorstehenden Beschäftigungen und Unternehmungen werden fortan nach den jeweilig hiefür bestehenden Vorschriften behandelt.

X. Schlußbestimmungen.

Art. 31.

Die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erworbenen persönlichen Gewerbe-, Fabriks- und Handels-Berechtigungen bleiben bis zu ihrem Ablauf in Giltigkeit und es stehen ihnen auch alle jene ausgedehnteren Rechte zu, welche das gegenwärtige Gesetz mit dem Betriebe eines Gewerbes verbindet.

Wer auf Grund der bisher giltigen Bestimmungen ohne Concession ein Gewerbe betreibt, welches durch gegenwärtiges Gesetz als concessionspflichtig erklärt ist, hat bei Vermeidung der Einziehung seines Gewerbes innerhalb drei Monaten vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes an eine Concession zu erwirken, die ihm nicht verweigert werden darf, wenn er bisher sein Gewerbe ordentlich und vorwurfsfrei ausgeübt hat.

Art. 32.

Gegenwärtiges durch das Gesetzblatt und das Kreis-Amtsblatt der Pfalz zu verkündende Gesetz tritt mit dem . . . . 186. für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Vom gleichen Tage an sind die Grundbestimmungen für das

Gewerbswesen vom 11. September 1825, mit Ausnahme des IV. Abschnittes derselben „von den Gewerbsprivilegien", sowie die bisher in der Pfalz bestandenen Gesetze: über Buchdruckereien und Buchhandel (Dekret vom 5. Februar 1810), über den Handel mit Gift und Arzneiwaaren und das Apothekerwesen (Verordnung des mittelrheinischen General-Gouverneurs vom 5/7. Mai 1814, Verordnung vom 12. August 1818, Gesetz vom 21. Germinal des Jahres XI, Gesetz vom 25. Thermidor des Jahres XI), über die Fabrikation und den Verkauf von Pulver (Gesetz vom 13. Fructidor V und Gesetz vom 23. Pluviose XIII), über die Anlage der Oefen, Schmieden und Gewerke (IV. und V. Abschnitt des Gesetzes vom 21. April 1810), ferner Art. 67 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die Gewerbssteuer betr., endlich alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen älterer Gesetze und Verordnungen über das Gewerbswesen aufgehoben.

Gegeben den . . . .

Für den Entwurf:

v. Schlör.

(L. S.)

Motive

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, das Gewerbswesen betreffend.

Allgemeine Begründung.

In Bayern lassen sich nach Verschiedenheit der Gewerbsverfassungen zwei Hauptgruppen unterscheiden, deren eine die Pfalz, die andere die diesrheinischen Regierungsbezirke umfaßt.

In der Pfalz ist seit dem letzten Decennium des vorigen Jahrhunderts der Grundsatz der möglichst freien Bewegung des Handels und der Gewerbe mit einigen wenigen Beschränkungen ausgesprochen, welche aus den Rücksichten für die öffentliche und Privatsicherheit hervorgehen.

Mit Hilfe der Gewerbefreiheit hat sich daselbst seit dem Abschlusse des Zollvereins neben der Fabrikindustrie in kurzer Zeit ein tüchtiger bürgerlicher Mittelstand ausgebildet. Gewerbestand wie Publikum sind mit den bestehenden gewerblichen Einrichtungen zufrieden,

weder von diesen beiden, noch auch von den Behörden wird eine prinzipielle Aenderung angestrebt.

In der zweiten Hauptgruppe, dem diesrheinischen Bayern, fanden noch am Anfange dieses Jahrhunderts die Gewerbsinstitutionen ihren Ausgangspunkt in dem Zunftwesen einer längst vergangenen Zeit. Die unabweisbare Ueberzeugung, daß diese Institutionen unhaltbar seien, hat die Staatsregierung, wie die Verfügungen vom 26. Februar 1802, 15. November 1802, 16. März 1804, 5. Januar 1807, 16. März 1807, 24. September 1808 u. s. w. beweisen, bewogen, eine Reihe von Maßregeln zu treffen, um das Ueberwuchern der Zünfte zu brechen, die Entwicklung der größern Industrie und des Handels zu fördern, und den Gewerbetreibenden eine vielseitigere Entfaltung ihrer Kräfte und nutzbringende Ausdehnung ihrer Geschäfte möglich zu machen.

Im Jahre 1809 wurden Gutachten darüber erholt, ob die Zünfte nicht ganz aufzuheben und Gewerbe aller Art jedem Staatsbürger freizugeben seien. Bevor diese Erhebungen zum Abschlusse gediehen waren, machte die im Jahre 1811 beschlossene Erweiterung der Zuständigkeit der General- und Lokalcommissariate, sowie der unteren Polizeibehörden, wovon die Gewerbssachen füglich nicht ausgenommen werden konnten, die Ertheilung näherer Vorschriften über die Behandlung der überwiesenen Gegenstände schon aus dem Grunde nothwendig, weil die Verleihung neuer Gewerbe bis dahin den höheren Stellen ausschließend vorbehalten war und die Einräumung einer Kompetenz an die untergeordneten Behörden in einer Sache, welche das allgemeine Interesse des Staates und das besondere des Gewerbsstandes gleich nahe berührte, möglichste Vorsicht zu erheischen schien. Hieraus erklärt sich die Strenge in Fassung und Ausdruck, wonach ganz neue Concessionen vor der Hand nirgends mehr verliehen werden sollten, den Fall des evidenten und unwidersprochenen Bedürfnisses ausgenommen, und auch die Wiederbesetzung von Gewerben nur stattfinden sollte, wenn sich solche evident und unwidersprochen als nothwendig darstelle. Diese Bestimmungen, in welchen man häufig eine Aenderung des bis dahin beobachteten Systems einer Entfesselung der Gewerbe und zwar aus Anlaß der vielen Klagen der Gewerbsmeister über Gewerbsübersetzung erblickt, waren ausdrücklich als ein Provisorium bezeichnet, bis über das Gewerbswesen das in Aussicht genommene Regulativ erlassen werden könne. Das Provisorium war daher nur auf kurze Zeit berechnet. Allein die bald nachher wieder ausgebrochenen Kriegsunruhen, die in den Jahren 1814—1816 erfolgten Abtretungen bisheriger Bestandtheile des Königreichs und Einverleibung neuer Provinzen, die nach hergestelltem Frieden in der allgemeinen Erschöpfung des Landes und der Kräfte seiner Einwohner immer fühlbarer gewordenen Folgen vieljähriger Kriege, die eingetretene Theue-

rungsperiode endlich verzögerten nicht nur Jahr für Jahr die beabsichtigte Reform des Gewerbswesens, sondern die erwähnten ungünstigen Conjuncturen, die selbst in der öffentlichen Meinung anders gestalteten Ansichten über die Hauptfragen, endlich die durch das Edikt vom 17. Mai 1818 den Magistraten eingeräumte Befugniß zur Verleihung von Gewerben im Gemeindebezirke mußte ein Regulativ in der Ausdehnung, welche man demselben nach dem Auftrage vom Jahre 1809 ursprünglich zu geben gemeint war, sogar mißrathen. Bei der Aufmerksamkeit, mit welcher das Ministerium den Gang und die Ausbildung der Gewerbeverfassung verfolgte, konnte demselben die Wahrnehmung nicht entgehen, wie sich die Inhaber der Gewerbe bemühten, das alte System der Besetzung der Gewerbe wieder herbeizuführen und die kaum geöffneten Zunftschranken wieder enger zu ziehen, wie sie selbst von Magistraten aus übelverstandenem Interesse hierin unterstützt wurden und wie die Verordnung vom 2. Oktober 1811 den Vorwand leihen mußte, auf Grund des nicht nachgewiesenen und von den Zunftgenossen begreiflich immer widersprochenen Bedürfnisses den Zutritt zu den Gewerben gegen die Absicht der Regierung zu erschweren. Indessen milderte eine ausbeugende Praxis, welche zwischen Gewerben, die auf einen bestimmten Ort beschränkt sind, und solchen, die ihren Betriebskreis weiter ausdehnen könnten, unterschied, sowie der vorbehaltene Berufungsweg dieses Streben der Zünfte und entfernte großen Theils die Besorgnisse darüber wenigstens insolange, bis ein den übrigen Verhältnissen und anderen Bedürfnissen angemessenes Regulativ gehörig würde vorbereitet werden können.

In dieser Lage befand sich das Gewerbswesen, als die aus dem vorerwähnten Widerstreite der Interessen hervorgegangenen Klagen bis in die Kammer der Ständeversammlung drangen und dort der Wunsch um Abhilfe durch eine neue Gewerbeordnung von mehreren Seiten, obwohl von entgegengesetzten Tendenzen geleitet, ausgesprochen wurde.

Bei der Ausarbeitung der neuen Gewerbeordnung stieß man aber auf die größten Hindernisse.

Zu einem Zurückschreiten in veraltete Zwangsformen konnte sich die Regierung nicht entschließen.

Nach der Ueberzeugung, welche sich dieselbe aus sorgfältig gesammelten und reiflich geprüften Erfahrungen gebildet hatte, war eine entscheidende Bewegung vorwärts unvermeidlich, wenn nicht Bayern in seiner Stellung zu anderen Staaten bei einer sich allenthalben hervordrängenden Gewerbsregsamkeit und bei einem sich hierin wechselseitig überbietenden Wetteifer weit zurückgeworfen und alle Nachtheile der Bilanz gegen sich gekehrt sehen wollte. Die unvorbereitete Freigabe aller Gewerbe ließ eine bedenkliche Erschütterung besorgen. Die Gewerbsthätigkeit hatte noch überwiegend den Charakter des Kleinbetriebes. Nach allen Seiten war die einheimische Industrie durch Zollschranken

beengt. In Würdigung dieser Verhältnisse und des großen Widerstreites der Meinungen über die Richtungspunkte der Gewerbegesetzgebung sah sich die Regierung auf eine gewisse Mittellinie hingewiesen.

Keine volle unbeschränkte, sondern nur eine größere geregelte Freiheit war es, was das Gewerbsgesetz vom 11. September 1825 für den Augenblick bezielte.

Durch Verfolgung und zweckmäßigere Ausbildung des bereits bekannten Concessionssystems, durch Freigebung einzelner Gewerbe und durch Privilegien, durch Entfernung jeder störenden Weitläufigkeit, jedes örtlichen Kampfes, jedes zwecklosen Aufwandes, sollte unter Vernichtung des noch übrig gebliebenen Restes des ehemaligen Zwangssystems der Zünfte die volle Gewerbefreiheit in Bayern angebahnt, der Uebergang zu derselben vermittelt werden.

Kaum hatte aber die Verwirklichung der diesem Gesetze zu Grunde liegenden liberalen Prinzipien nach Maßgabe der Vollzugsinstruktion vom 28. Dezember 1825 begonnen, so erschallten auch schon die bittersten Klagen aus allen Theilen der Monarchie. Der ungünstige Zeitpunkt, in welchen die Gewerbereform fiel, hat unstreitig sehr dazu beigetragen, die öffentliche Meinung irrezuleiten.

Man brach daher rücksichtslos über die neue Gestaltung der Dinge den Stab und legte dem Gesetze, insbesondere der Vollzugsinstruktion zur Last, was in ganz anderen Verhältnissen seinen Grund hatte. Die Klagen wurden von den Gewerbetreibenden, den Gemeinden, den Landräthen und der Landesvertretung der Regierung gegenüber in einer Weise geltend gemacht, daß dieselbe es endlich als ihre Pflicht erkennen mußte, diesen so allseitig ausgesprochenen Wünschen Rechnung zu tragen. Die Vollzugsinstruktion vom 28. Dezember 1825 ward aufgehoben und unterm 1. Juli 1834 verordnet, daß dem Gesetze vom 11. September 1825 ein die Interessen der Gemeinde, jene der Industrie und der schon vorhandenen Gewerbsinhaber gleichmäßig schützender Vollzug zugewendet und zugesichert werde. Zu diesem Ende wurde vorgeschrieben, daß jeder Concessionsverleihung ohne Ausnahme die gewissenhafte Erwägung des Nahrungsstandes des Bewerbers sowohl als der vorhandenen Meister vorherzugehen habe. Die mit dieser Anordnung verbundene wohlmeinende Absicht, eine Reihe von Gewerben gegen Gefährdung ihres Betriebes zu sichern, konnte jedoch nicht erreicht werden. Vor Allem stand nicht fest, welcher Begriff unter dem höchst schwankenden Ausdrucke „Nahrungsstand" verstanden werden sollte. Ferner war die Zeit vorüber, in welcher durch Zunftordnungen vorgeschrieben werden konnte, wie viele Gesellen ein Meister halten, wie viele Stücke er fertigen dürfe. Die lokalen Anforderungen auf dem Gebiete der Gewerbe konnten auch von Außen befriedigt werden. Bei der Verbindung der Ansässigkeit mit der Concessionsverleihung, bei der gebotenen Rücksichtnahme auf den Nahrungs-

stand der vorhandenen Gewerbsgenossen und den nicht zu beseitigenden Einflüsterungen des Monopolsgeistes, war die aus Rücksichten der Volkswirthschaft und Technik gleichmäßig gebotene Bildung und Pflege gewerblicher Mittelpunkte unmöglich. Die hieraus sich ergebende Zersplitterung der Kräfte über das Land verhinderte aber die Arbeitstheilung und deßhalb auch die Arbeit für den größeren Markt. Die Vertheilung der bürgerlichen Nahrungen selbst konnte aber von der Regierung wieder nicht in befriedigender Weise bewirkt werden. Während die Meister über eine zu freigebige Verleihung von Concessionen sich beklagten, hielten sich die Bewerber um solche durch das Gegentheil beschwert. Auf den Gewerbestand als Ganzes konnte die neue Ordnung der Dinge nur abschwächend einwirken. War er einerseits gehindert, sich aus jenen Kräften zu ergänzen, welche sich im Wege der freien Concurrenz als die tüchtigsten bewährten, so sahen sich andererseits die vermöglicheren Gewerbsgenossen in jenen Gewerben, welche eine Entwickelung zum Großbetriebe zuließen und diesen mittlerweile erstrebt hatten, gezwungen, in den Fabrikantenstand überzutreten, weil sie in der Entfaltung einer freien Gewerbsthätigkeit, wie in der Wahl der Hilfsmittel und Hilfsarbeiter außerdem vielfach durch die aufgelebten Gewerbeabgrenzungen gehemmt waren. Während das Großgewerbe in Folge der ihm gewährten freien Bewegung und einer deßhalb möglichen freisinnigeren Behandlung durch die Staatsbehörden einen früher kaum geahnten Aufschwung nahm, griff die Erwerblosigkeit im Kleingewerbe, welches dem eingetretenen Umschwunge in dem wirthschaftlichen Gesammtleben des Volkes einen zähen Widerstand entgegensetzte, immer weiter um sich. Die zu deren Abwendung auf den Wunsch des Gewerbestandes mit der Gewerbsinstruktion vom 17. Dezember 1853 getroffenen Maßnahmen konnten eine Umwandlung der Verhältnisse gleichfalls nicht bewirken. Die große, volkswirthschaftliche Bewegung, in der wir uns befinden, machte unaufhaltsam ihren Weg. Es stellte sich immer klarer heraus, daß dem gebundenen Handwerke gegenüber dem freien, fabrikmäßigen Betriebe jene Einrichtungen nichts nützen, welche gegen allfällige Ueberfüllung im Innern des Handwerkes gerichtet waren und die Aufrechthaltung der alten Gewerbsabgrenzungen bezielten. Mit der zunehmenden Vervollkommnung der Technik, mit der rastlosen Ausdehnung der Großindustrie, mit der Erleichterung und Beschleunigung der Zufuhr fremder Produkte durch die im steten Wachsthum begriffenen Verkehrsmittel, mit der internationalen Begünstigung der Handelsthätigkeit und der Verbindung des Kapitals mit der Unternehmungslust fielen die Schranken, wie sie die alte Gewerbeverfassung zum Schutze des Nahrungsstandes der Genossen aufgestellt hatte, von selbst. Die erwähnten Thatsachen waren mächtig genug, die Bevölkerung zur Ueberzeugung zu bringen, daß es den Verwaltungsbehörden geradezu unmöglich ist, die Wirkungen der Concurrenz aufzuhalten.

Alle auf Sicherung des Nahrungszustandes abzielenden Bestrebungen haben bei den vielverschlungenen Verhältnissen des Gewerbs- und Erwerbslebens die obrigkeitliche Bevormundung in ein unübersehbares und fruchtloses Detail verwickelt, den Behörden ein materielles Eingreifen fast unmöglich gemacht und sie dem Verdachte der Willkür oder dem Vorwurfe der Härte ausgesetzt. Alle Schutz- und Zwangsmaßregeln haben nur die Tüchtigkeit vielfach beschränkt, den Schwachen und Trägen vermochten sie doch nicht vor dem Falle zu bewahren, mit besonderem Drucke aber lasteten sie vorzugsweise auf dem Minderbemittelten.

Als sich nach Einführung der Gewerbefreiheit in Oesterreich fast überall in Deutschland auf dem Gebiete der gewerblichen Gesetzgebung die regste Thätigkeit im Sinne der freien Bewegung entfaltete, wurde auf den Antrag der Landesvertretung die Verordnung vom 1. Juli 1834 aufgehoben und das Gewerbsgesetz vom 11. September 1825 in der seinem Wortlaute und Geiste entsprechenden Weise in Vollzug gesetzt.

Indem die Gewerbeordnung vom 21. April 1862 von den alten Schutzformen Bahn brach zu einer freieren Gestaltung der gewerblichen Verhältnisse, und die Grundlagen für dasjenige bestellte, was nach den leuchtenden Wahrzeichen die nächste Zukunft unfehlbar bringen mußte, ging dieselbe, an der Hand des Gesetzes und der Erfahrung, von Grundsätzen aus, welche sich inzwischen in der allgemeinen Meinung und im Leben immer größere Geltung verschafft haben. Mit deren Anwendung sollte insbesondere der Handwerkerstand vor den Bedrängnissen der Fabriken und der ausländischen Concurrenz bewahrt, ihm die langentbehrte Entwickelungskraft wieder verliehen und außerdem die Einführung der Gewerbefreiheit entsprechend der wohlmeinenden Absicht des Gesetzes vom 11. September 1825 ohne Ueberstürzung und unter Fernehaltung gefahrvoller und schmerzhafter Krisen angebahnt werden.

Diese Zwecke wurden vollständig erreicht. Die dem Kleingewerbe gewährte freiere Bewegung hat sich den Gesammtinteressen zuträglich und vortheilhaft bewiesen. Dieß, sowie die günstigen Ergebnisse, welche die Fabriken und freien Erwerbsarten in der Zeit und unter Verhältnissen erzielten, welche auf einen Theil der concessionspflichtigen Gewerbe so nachtheilig einwirken, dann die durch die Erleichterung des Verkehrs geweckte Anschauung der industriellen Zustände gewerbefreier Länder machten in neuerer Zeit die Bevölkerung der Freigebung des Gewerbebetriebes mehr geneigt. Selbst der weit überwiegende Theil der Gewerbetreibenden begrüßt jetzt mit Freude eine freie Richtung der Gewerbegesetzgebung, von der Ueberzeugung durchdrungen, daß nicht in größeren Beschränkungen, sondern nur in der Freigebung des Gewerbebetriebes und der hiedurch ermöglichten größeren Entfaltung der

Thätigkeit des Einzelnen der Weg zur Hebung der Industrie im Ganzen und zur Erhöhung der Wohlfahrt des Einzelnen gegeben ist.

Auf der weitesten Ausdehnung seiner Grenzen ist Bayern von Ländern umgeben, in welchen das Prinzip der Gewerbefreiheit zur Geltung gebracht ist, und auf die Beziehungen des wechselseitigen Verkehrs seinen Einfluß äußert. Die Zollgesetze der verschiedenen Länder werden nach den Grundsätzen einer freieren Bewegung umgestaltet, die Annäherung an die Prinzipien der Handelsfreiheit nimmt zu. Die Eisenbahnen dehnen sich aus, Grenzflüsse werden für sie überbrückt. Der Verkehr im Innern wird mehr und mehr ausgebildet, und in Folge der abgeschlossenen Handelsverträge mit gewerbefreien Ländern der Markt für Waaren nach allen Richtungen erweitert. Außerdem ist die Gewerbefreiheit mit den Prinzipien unserer neueren staatlichen Einrichtungen so innig verwebt, sie steht mit denselben in so folgerechter Verbindung, daß sie nicht wohl länger mehr von denselben getrennt bleiben kann. Bei dieser Lage der Dinge muß der Zeitpunkt als gekommen betrachtet werden, um das schon mit dem Gesetze vom 11. September 1825 als richtig anerkannte und durch die Erfahrungen anderer Länder bewährte Prinzip, daß die Gewerbefreiheit in politischer, socialer und industrieller Beziehung die richtigste Grundlage einer Gewerbeordnung ist und Beschränkungen nicht im Interesse der Gewerbetreibenden oder Einzelner, sondern einzig und allein im Interesse der Gesammtheit zugelassen werden können, nunmehr auch im dießrheinischen Bayern zu verwirklichen und damit in der Gewerbegesetzgebung anstatt theilweiser Reformen, Stabilität und Gleichförmigkeit für das ganze Königreich herzustellen.

In diesem Sinne ist der vorliegende Gesetzentwurf ausgearbeitet. Bevor übrigens zur Begründung der einzelnen Bestimmungen desselben übergegangen wird, sollen hier nur noch zwei Punkte besonders berührt werden.

Der Gesetzentwurf hat nur den selbstständigen Gewerbebetrieb zum Gegenstande. Die Verhältnisse der unselbstständig beschäftigten Personen — Commis, Gesellen, Fabrikarbeiter, Lehrlinge u. s. w. — wird von demselben nicht berührt. Die Festsetzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den selbstständig Gewerbetreibenden und ihren Gehilfen und Lehrlingen ist, soweit nicht das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch in den Art. 57—65 Vorschriften gibt, der freien Uebereinkunft überlassen. Ferner haben Art. 8 des Gesetzes vom 10. November 1861, „die Gerichtsverfassung betr.“, dann Art. 3 Ziff. 4 des Gesetzes vom 10. November 1861, „die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betr.“, in Betracht zu kommen. Um die jugendlichen Arbeiter vor religiöser, geistiger, sittlicher und körperlicher Verwahrlosung und Verkümmerung zu sichern, trifft das Polizeistrafgesetzbuch mit den Art. 78—80, 85, 99, 107, 120,

128, 211, 212, 213 die erforderlichen Maßnahmen. Von den hier einschlagenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches sind zu erwähnen, die Art. 141, 180, 181, 337—339. Endlich will auch noch der Vorschrift des Art. 19 Ziff. 5 des Gesetzes vom 30. März 1850, „die Ausübung der Jagd betr.“, gedacht werden. Mit Rücksicht auf diese gesetzlichen Bestimmungen, sowie auf die Armengesetzgebung und das Gesetz vom 25. Juli 1850 über die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen war für den vorliegenden Entwurf in keiner Beziehung eine das geltende Recht ergänzende Norm veranlaßt.

Der zweite Punkt betrifft die Frage des Befähigungsnachweises. Der Entwurf hebt, insoweit nicht aus sanitäts- oder sicherheitspolizeilichen Gründen für einzelne Gewerbe ein Befähigungsnachweis des Unternehmers oder Stellvertreters erforderlich ist, jeden Prüfungszwang oder Befähigungsnachweis auf. Dabei wurde von der Erwägung ausgegangen, daß weder für das Publikum, noch für den Gewerbestand eine Gefahr dabei besteht, wenn der selbstständige Gewerbebetrieb nicht länger von einem vorgängigen Befähigungsnachweise abhängig gemacht wird. Es findet diese Annahme ihre Begründung in den Erfahrungen am Großgewerbe, an der Mehrzahl der freien Erwerbsarten in den Zuständen der großen Industriestaaten, in welchen längst kein Prüfungszwang mehr besteht, deren Produkte aber durch Schönheit, Geschmack und Brauchbarkeit die inländische Fabrikation der geprüften Meister vielfach von dem einheimischen Markte verdrängen. Das Publikum ist der beste Richter über gute Arbeit, es fragt aber nicht nach dem Erfolge der Prüfung, sondern kauft seine Waaren, wo sie ihm am preiswürdigsten scheinen. Auf den Bildungsgang der Gewerbetreibenden wird aber die freie Concurrenz und die Ueberzeugung, daß nur durch Fleiß und Geschicklichkeit der Wettkampf um die Existenz bestanden werden kann, viel mächtiger einwirken als aller Prüfungszwang. Der Trägheit und dem jugendlichen Leichtsinn konnte auch mit den Prüfungen nicht allseitig begegnet werden. Wäre es, was bis jetzt nicht erreicht werden konnte, möglich, von den Prüfungen alle Mißbräuche fernezuhalten, so würden sie doch keine Bürgschaft dafür gewähren, daß das Publikum reell bedient wird, leichtsinnige und schwindelhafte Unternehmungen nicht mehr stattfinden und daß der geprüfte Handwerker sich besser fortbringen werde als ein ungeprüfter. Um ein Gewerbe mit wirklichem Nutzen und Erfolge leiten zu können, reichen gewisse Kenntnisse und Fertigkeiten nicht mehr aus. Der Grad der natürlichen Begabung und der Umsicht, welcher erforderlich ist, um die Fabrikation je nach den Fortschritten der Technik und dem lebendigen Bedürfnisse des Verkehrs einzurichten, um die rechten Quellen für den Bezug des Rohmaterials oder den Absatz der Fabrikate aus-

findig zu machen, um die entsprechenden Arbeiter aufzufinden, läßt sich weder allgemein feststellen, noch durch eine Prüfung erforschen.

In Bezug auf die Baugewerbe gehen die neueren deutschen Gewerbsgesetze auseinander. In Oesterreich müssen sich Maurer, Steinmetze und Zimmerleute, welche die in ihr Gewerbe einschlagenden Arbeiten selbstständig, d. i. nicht unter Leitung eines Baumeisters ausführen wollen, über die in wirklicher Verwendung im Gewerbe erworbene praktische Befähigung ausweisen. Wer Hochbauten mit Vereinigung der Arbeiten der verschiedenen Baugewerbe leiten will (Baumeister) hat eine dreijährige Verwendung beim Baugewerbe oder bei einer Baubehörde im ausübenden Dienste nachzuweisen und überdies vor der Landesbehörde eine Prüfung über den Besitz der erforderlichen höheren Kenntnisse abzulegen, von welcher bei Individuen, deren Befähigung anderweitig feststeht, Umgang genommen werden kann. Sachsen macht die selbstständige Ausführung und Leitung von Bauten überhaupt von dem Nachweise besonderer Befähigung abhängig. In Gotha dürfen Neubaue und Reparaturen, welche besonderer baupolizeilicher Genehmigung bedürfen, nur von geprüften Bauhandwerkern ausgeführt werden; die Ausführung nicht mit Feuerungsanlagen versehener landwirthschaftlicher Baulichkeiten steht auch Ungeprüften im Allgemeinen frei. In Braunschweig ist wieder die selbstständige Ausführung und Leitung wichtiger und schwieriger Bauten von dem Nachweise besonderer Befähigung abhängig. Württemberg und Baden sehen auch bei den Baugewerben von einem Befähigungsnachweise ab. In Ländern, in welchen die Gewerbefreiheit schon länger besteht, z. B. in Frankreich, England, Belgien, Holland werden keine Prüfungen der Bauhandwerksleute vorgenommen, ohne daß nachtheilige Folgen davon wahrgenommen werden. Auch in der Pfalz sind die Prüfungen der Bauhandwerker bereits beseitigt. Im diesrheinischen Bayern haben von den Bauhandwerkern nur noch die Maurer und Zimmerleute und die Steinmetzen in dem Falle eine Prüfung zu bestehen, wenn sie sich mit der selbstständigen Leitung und Ausführung von Bauten befassen wollen. Die Schiffszimmerleute, die Mühlärzte, die Dachdecker (Ziegel- und Schieferdecker) sind von allen Prüfungen befreit. Der vorliegende Entwurf will das aufgestellte Prinzip consequent durchführen und läßt daher auch die Prüfungen der Bauhandwerker fallen, von der Erwägung ausgehend, daß die Bauführung keinen höheren Grad von Einsicht und Kenntnissen erfordert, als manche andere gewerbliche Thätigkeit, die bau- und feuerpolizeilichen Rücksichten bei strenger Handhabung der Bauordnung im Zusammenhalte mit den Bestimmungen der Art. 180 und 181 des Polizeistrafgesetzbuches und den Vorschriften über die Feuerbeschau aber nach allen Richtungen gewahrt werden können. Damit soll jedoch der Regierung das Recht nicht entzogen werden, behufs der Bestellung der Feuerbeschau Prüfungen für solche Bauhandwerks-

leute zu veranstalten, welche sich denselben freiwillig unterziehen, wenn sich im Verlaufe der Zeit herausstellen sollte, daß ohne Prüfungen tüchtige Gewerbsmeister für die Feuerbeschau nicht herangebildet werden können.

Ferner stimmen die deutschen Gewerbsgesetze auch in Ansehung des Hufbeschlages nicht miteinander überein. Während mehrere Gesetze die Ausübung dieses Gewerbes von dem Nachweise der Befähigung abhängig machen, sieht z. B. das württemberg'sche Gesetz von Prüfung der Hufbeschlagschmiede ab, weit trotz derselben bis vor wenigen Jahren vielfache Klagen über schlechten Hufbeschlag vernommen wurden, welche dazu führten, für bessere Ausbildung der Hufschmiedmeister zu sorgen, wodurch denn auch in der Sache mehr gewonnen wurde, als mit den Prüfungen. In Bayern besteht an der Central-Thierarzneischule in München und an der Veterinäranstalt zu Würzburg ein Lehrkurs für den Unterricht im Hufbeschlage, womit die Interessen der Pferdezucht genügend gewahrt erscheinen.

Gegen den Wegfall der Prüfungen bei den Viehschneidern wird nichts zu erinnern sein.

Zum Schlusse der Einleitung will noch bemerkt werden, daß die Terminologie im Texte des Entwurfes mit den Marginalen des Polizeistrafgesetzbuches correspondirt.

Besondere Begründung.

Zu Art. 1.

Dieser Artikel enthält in seinem ersten Absatze den maßgebenden Hauptgrundsatz des Gewerbsgesetzes, welcher in der Einleitung seine Rechtfertigung gefunden hat.

Unter den Staatsangehörigen des Art. 1 sind nicht allein die physischen, sondern auch die juristischen Personen, Körperschaften, Gemeinden, Aktiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Aktien des Inlandes begriffen, gleichwie dem Staate selbst der Betrieb von Gewerben unverwehrt ist. Mit Rücksicht auf diese Begriffsbestimmung hätte es des Beisatzes: „ohne Unterschied des Geschlechtes“ gar nicht bedurft. Dieser Beisatz wurde nur gemacht, um ein schon in der bisherigen Gesetzgebung theilweise anerkanntes und nun aus socialen und wirthschaftlichen Gründen zur Regel erhobenes Prinzip, daß das Geschlecht in Beziehung auf die Zulassung zu Gewerben keinen Unterschied begründet, gegen jede Anzweiflung sicher zu stellen. Auch der weitere Zusatz: „ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses“ wäre strenge genommen nicht nöthig gewesen. Denn mit der Einführung der Gewerbefreiheit für „alle Staatsangehörigen“ fallen von selbst die wenigen Ausnahmsbestimmungen über den Gewerbebetrieb der Israeliten, nämlich § 20 des Edikts vom 10. Juni 1813 über den Hausir-, Noth- und Schacherhandel, und die Rescripte der k. Regierung der

Pfalz vom 20. Dezember 1843 und 7. August 1846, welche die Ertheilung von Hausir-Bewilligungen für Kurz- und Ellenwaaren an Israeliten verbieten. Um aber jeglichen Zweifel darüber zu beseitigen, ob die Israeliten mit der neuen Gewerbegesetzgebung in Ansehung des Gewerbebetriebes den Staatsangehörigen der übrigen Confessionen vollständig gleichgestellt seien, schien es passend, diesem Grundsatze bestimmten gesetzlichen Ausdruck zu geben.

Ferner sollen nach dem ersten Absatze des Art. 1 alle Staatsangehörigen zum Betriebe von Gewerben im ganzen Umfange des Königreichs berechtigt werden. Wie die Gewerbefreiheit, so wurde consequenter Weise auch die gewerbliche Freizügigkeit in Bayern gesetzlich angebahnt. In der Pfalz ist jeder Inländer nach dem bürgerlichen Rechte befugt, den Wohnsitz dahin zu verlegen, wo er es seinen Verhältnissen angemessen findet, nach der Verordnung vom 9. August 1816, jedoch verpflichtet, bei jeder Veränderung seines Wohnsitzes in der Gemeinde, in welcher er sich niederläßt, das für diesen Fall bestimmte Bürger-Einzugsgeld zu bezahlen. Im dießrheinischen Bayern hat der unselbstständige Arbeiter das Recht, sein Brod zu gewinnen, wo er es gewinnen kann. Für die freien Gewerbe und Erwerbsarten besteht die gewerbliche Freizügigkeit bereits vollständig. Was die concessionirten Gewerbe anlangt, so kann bei den Großgewerben wie bei den realen und radizirten Gewerben die gewerbliche Niederlassung begründet werden, ohne daß der Unternehmer gezwungen ist, am Orte der Niederlassung die Ansässigkeit zu erwerben. Bereits ansässige Personen sind bei der Uebersiedlung in eine andere Gemeinde nicht gehalten, sich in derselben ansässig zu machen, wenn die erworbene Heimath durch besondere rechtsgiltige Uebereinkunft mit der betreffenden Gemeinde vorbehalten wird. In allen übrigen Fällen dagegen wird mit der Concessionsurkunde die Ansässigkeit und mit derselben das Bürgerrecht am Orte der gewerblichen Niederlassung erworben.

Bei dem eben geschilderten Stande der einheimischen Gesetzgebung kann es sich daher auch in der vorwürfigen Frage nicht sowohl um eine abwägende Erörterung, als vielmehr nur um die abschließende Entscheidung handeln. Diese kann unter den dermal maßgebenden Verhältnissen nur dahin ausfallen, daß auf dem gesammten Gewerbsgebiete die Erwerbung der Ansässigkeit und des Ortsbürgerrechts von der gewerblichen Niederlassung getrennt wird. Denn zwischen dem Betriebe eines Nahrungsgewerbes und dem Ortsbürgerrechte besteht in der That kein wirthschaftlicher Zusammenhang. Sobald jeder Staatsangehörige berechtigt erklärt wird, von seinen Kräften und Mitteln jenen Gebrauch zu machen, der mit der Freiheit aller Anderen verträglich ist, muß ihm auch die völlige Freiheit in der Wahl des Platzes, wo er sein Gewerbe ausüben will, zugestanden werden. Die richtige Wahl des Platzes steht in so inniger Verbindung mit der richtigen Wahl des Geschäftes,

daß beide nicht von einander getrennt werden können. Wird die Wahl des Ortes durch lästige Bedingungen, Erwerbung des Ortsbürgerrechts erschwert, so kann von einer eigentlichen Freiheit des Gewerbebetriebes wohl keine Rede mehr sein. Wer daher die Gewerbefreiheit prinzipiell billigt, darf die Befugniß zum Gewerbebetriebe in einer Gemeinde nicht von der vorgängigen Erlangung der Gemeindeangehörigkeit abhängig machen. Wie für das Fortkommen des einzelnen, insbesondere des ärmeren Gewerbsmannes, so bildet die Freizügigkeit nothwendiger Weise auch eine der wesentlichsten Grundlagen für die Wohlfahrt des ganzen Gewerbsstandes. Nur bei freier Circulation der Arbeitskräfte kann sich die Concurrenz natürlich und gesund entfalten und im ganzen Lande ausgleichen, während eine örtlich beschränkte Gewerbefreiheit statt zum allgemeinen Gedeihen leicht zur allgemeinen Verarmung führt.

Wird mittelst der Freizügigkeit der allzugroßen Anhäufung der Gewerbtreibenden an einem Orte entgegengewirkt, und werden die Schranken, welche dem Einzelnen oft entgegenstanden, um sich einen Erwerb zu sichern und seine Arbeitskraft vollständig zu verwerthen, beseitigt, dann müssen auch die Besorgnisse der Gemeinden über Vervielfältigung der Ansprüche auf Versorgung aus ihren Mitteln schwinden. Im eigenen Interesse werden die Gewerbetreibenden immer nur jene Plätze aufsuchen und festhalten, wo ihre gewerblichen Leistungen eine willkommene Aufnahme finden. Die moderne Entwicklung im Gebiete des Handels und der Industrie weist sie auf die Mittelpunkte des Verkehrs hin. Dazu kommt, daß der Andrang der älteren Bewerber bereits befriedigt und die Klage über Mangel an Arbeitskräften eine allgemeine ist. Von überfluthender Concurrenz kann daher nirgends die Rede sein, und insbesondere entbehren die hierüber in den kleineren Städten und Märkten obwaltenden Besorgnisse jeder Begründung.

Hat aber ein Gewerbetreibender den für sein Gewerbe angemessenen Sitz einmal ermittelt, dann wird ihn wieder das eigene Interesse bestimmen, zu demselben in ein festes Verhältniß zu treten. Vor Allem ist es die unanfechtbare Stetigkeit des Aufenthaltsortes, welche für die Gewerbetreibenden von der größten Wichtigkeit ist. Hieran reihen sich dann gemeindebürgerliche und politische Rechte. Endlich wird fast ausnahmslos die Gründung eines Gewerbebetriebes mit der Verehelichung zusammenfallen. Es war daher auch jetzt eine nicht ungewöhnliche Erscheinung bei den Großgewerben, wie bei den freien Gewerben und Erwerbsarten, daß die Unternehmer, auch ohne hiezu verpflichtet zu sein, am Orte ihrer gewerblichen Niederlassung das Ortsbürgerrecht erworben haben. Dieselben Verhältnisse werden bei den übrigen Gewerben zu dem gleichen Ergebnisse führen. Eine Lockerung des corporativen Verbandes der Gemeinden durch die Freizügigkeit ist daher nicht zu befürchten. Die Zahl der Gewerbetreibenden, die aus Mangel an Gemeinsinn lieber der gemeindebürgerlichen und politischen

Rechte entbehren, als die Verpflichtung übernehmen wollen, solche auszuüben, wird immer eine relativ geringe bleiben.

Der zweite Absatz des Art. 1 ist lediglich eine Folgerung aus dem Prinzipe der Gewerbefreiheit, er umfaßt deren bedeutungsvollste Attribute. Um allenfallsige Zweifel zu beseitigen und den Gewerbsmann vor Chikanen Dritter sicher zu stellen, schien es räthlich, die verschiedenen Rechte der Gewerbetreibenden in dieser Richtung nach dem Vorbilde der Gewerbsgesetze für Württemberg und Baden ganz klar auszusprechen.

Zum Schlusse will nur noch hervorgehoben werden, daß der Entwurf das Prinzip der Gewerbefreiheit nicht ausnahmslos hinstellt. Letztere kann innerhalb eines staatlich organisirten Landes eben nur bestehen, soweit sie mit der Freiheit Aller und mit den Rücksichten auf das allgemeine Wohl, sowie auf die sonst bestehenden staatlichen Interessen vereinbar ist. Volle und unbegrenzte Freiheit findet sich daher auch in keinem Lande. Die Beschränkungen, die der Entwurf vorsieht, bezielen sohin nur die Wahrung eines geordneten Rechtszustandes, der öffentlichen Sicherheit und allgemeinen Wohlfahrt, wie der staatlichen Ordnung.

Zu Art. 2.

Nach dem ersten Absatze des Art. 2 kommen die Gewerbsbefugnisse eines Inländers auch den Angehörigen anderer Staaten zu. Dem hier zur vollen Geltung gebrachten Prinzipe hat die bisherige Gesetzgebung schon theilweise gehuldigt. In der Pfalz besteht zwar die dort eingeführte Gewerbefreiheit nur als ein Privilegium für Inländer; nach den Grundsätzen der Reciprocität unterliegt aber die Zulassung von Angehörigen anderer Staaten zu dem Betriebe eines stehenden Gewerbes in gewerblicher Beziehung keinen anderen Beschränkungen, als denen, welche für die bayerischen Staatsangehörigen selbst eingeführt sind. Im diesrheinischen Bayern werden die Concessionsgesuche von Ausländern, vorbehaltlich der für die Einwanderung zu erfüllenden Vorbedingungen, gleich jenen der Inländer behandelt. An Ausländer, welche das bayerische Indigenat nicht zu erwerben Willens sind, können Concessionen zum Betriebe von dinglichen Gewerben und von Großgewerben verliehen werden. In Beziehung auf die Zulassung zu den freien Gewerben und Erwerbsarten bildet die Staatsangehörigkeit keinen Unterschied. Werden die Bedingungen des Gewerbeantritts für den Inländer erleichtert, so muß diese Erleichterung auch dem Ausländer zugestanden werden, wenn man mit den Prinzipien, von welchen unsere bisherige Gesetzgebung ausgegangen ist, nicht in Widerspruch gerathen will. Es beruhen diese Prinzipien auf der erfahrungsmäßig richtigen und durch die Geschichte bewährten Thatsache, daß der Zufluß fremden Kapitals, fremder Arbeitskraft und fremden Talents ebenso den Interessen des Staates und der inländischen Gewerbetreibenden,

wie jenen der Consumenten entspricht. Es bedarf wahrlich nur einer kurzen Umschau in Bayern und in den Ländern, welche volle Freizügigkeit und zwar ohne Unterschied der Nationalität gewähren, um die Wahrnehmung zu machen, daß durch die Begünstigung der gewerblichen Niederlassung frischer und rühriger Elemente des Auslandes entweder ganz neue Industriezweige in's Leben gerufen, oder den bestehenden Gewerben neue Formen, neue Anschauungen, neue Erfahrungen zugeführt worden sind. Werden die Gewerbsbefugnisse des Inländers, wie der Entwurf bezielt, den Ausländern zugestanden, dann wird hiedurch auch den bayerischen Gewerbetreibenden die Niederlassung im Auslande erleichtert und eben damit eine reiche Quelle für den Absatz bayerischer Gewerbsprodukte geschaffen. Der Erwähnung wird es auch bedürfen, daß, wenn in Anerkennung dieser wirthschaftlichen Grundsätze die Angehörigen deutscher Staaten den Inländern gleichgestellt werden, die Gewerbsbefugnisse eines Inländers gemäß Art. 25 Abs. 3 des Handelsvertrags mit Frankreich vom 2. August 1862, Art. 1 des Handelsvertrages mit Belgien vom 22. Mai 1865, Art. 1 des Handelsvertrages mit England vom 30. Mai 1865 und Art. 1 des Handelsvertrages mit Italien vom 31. Dezember 1865 auch den Franzosen, Belgiern, Engländern und Italienern zugestanden werden müssen. Die Besorgnisse vor plötzlicher Ueberfluthung des Landes mit Ausländern in Folge einer solchen Maßregel sind mehr in der Aengstlichkeit als in der Wirklichkeit gegründet. Es werden nach wie vor nur jene Ausländer in Bayern sich gewerblich niederlassen, welche ein Interesse daran finden, und wird eben deshalb das bestehende faktische Verhältniß mit der vollständigen Geltendmachung des Prinzips der Freizügigkeit keine irgend wesentliche Erweiterung erfahren. Tritt aber eine größere Vermehrung der Arbeitskräfte ein, so kann dieselbe nur erwünscht, keineswegs bedenklich sein, zumal dem einheimischen Gewerbsstande alle Voraussetzungen zur Seite stehen, um die Concurrenz selbst mit den tüchtigsten Ausländern aufnehmen zu können. Die Reibung der Talente und Arbeitsgeschicklichkeiten wird das Vertrauen auf die eigene Kraft und die eigene Fähigkeit nur stählen und damit jene Zuversicht des Handelns begründen, welche den besten Schutz gegen Concurrenz bildet, außerdem aber auch noch zur Verbesserung der Waare, und eben dadurch zur Vermehrung des Absatzes mächtig beitragen.

Durch den zweiten Absatz des Art. 2 wird der Regierung das Recht vorbehalten, von der allgemeinen Regel des Art. 1 eine Ausnahme in Bezug auf die Angehörigen jener Staaten eintreten zu lassen, deren Gewerbegesetzgebungen in wesentlichen Punkten von den Grundsätzen dieses Gesetzes in beschränkender Weise abweichen. Zur Begründung dieses Vorbehaltes wird eine Hinweisung darauf genügen, daß bis jetzt der Grundsatz der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit noch keine allgemeine Geltung erlangt hat und in mehreren Ländern bei

der Durchführung des Prinzips der Gewerbefreiheit einzelne Materien nicht in Uebereinstimmung mit jenem allgemeinen Grundsatze ihre Regelung fanden. Die aus einer solchen Verschiedenartigkeit der Gewerbegesetzgebungen sich ergebenden Contraste können für die einheimischen Gewerbetreibenden sehr empfindlich und selbst unleidlich für die ganze Bevölkerung werden. Es muß daher der Regierung die Möglichkeit geboten sein, durch die Maßregel der Repressalie solchen Mißständen begegnen zu können, um eine Verletzung des berechtigten Selbstgefühls der einheimischen Gewerbetreibenden abzuwenden und dem gegenwärtigen Gesetze zu Grunde liegenden Prinzipien allgemeine Anerkennung zu verschaffen.

Dieselben Motive, welche die k. preußische Regierung veranlaßt haben, bei Aufhebung des §. 67 der Verordnung vom 9. Februar 1849 die Bestimmung zu treffen, daß juristische Personen des Auslandes, soferne nicht durch Staatsverträge ein Anderes festgesetzt wird, nur mit Erlaubniß der Ministerien in Preußen ein stehendes Gewerbe betreiben dürfen, waren für die Aufnahme des dritten Absatzes des Art. 2 maßgebend. Nach Lage der bayerischen Gesetzgebung wird die Rechtsfähigkeit der im Auslande mit Beachtung der dortigen Vorschriften gebildeten juristischen Personen weder von den Gerichten noch von den Administrativbehörden bezweifelt. Commanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften und andere Erwerbsgesellschaften des Auslandes würden daher, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich vorgeschrieben wäre, gleich den physischen Personen des Auslandes, auf welche der Vorbehalt des zweiten Absatzes keine Anwendung findet, ohne Weiteres in Bayern ein Gewerbe betreiben dürfen. Nun herrscht aber über die Voraussetzungen zur Bildung von anonymen Gesellschaften in den verschiedenen Staaten mit den in Bayern maßgebenden Bedingungen für die Errichtung und Wirksamkeit solcher Gesellschaften keine Uebereinstimmung. In Bayern können auf Grund der Art. 107 und 208 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches und des §. 39 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 Commanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften nur mit königlicher Genehmigung errichtet werden. Ebenso bedürfen die nicht unter das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch fallenden Erwerbsgesellschaften im Hinblick auf Art. 26 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betr., und §. 17 lit. b der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr., eines besonderen staatlichen Aktes, um als juristische Persönlichkeiten zu gelten. Der Genehmigung aller dieser Gesellschaften hat im öffentlichen Interesse eine eingehende Prüfung ihrer Verhältnisse und ihres voraussichtlichen Einflusses auf vorhandene Zustände vorauszugehen. Bis jetzt ist das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch nicht in allen

deutschen Staaten zur Einführung gelangt. Anderseits behält dasselbe in den Artikeln 206 und 249 den Landesgesetzen das Recht bevor, zu bestimmen, daß es der staatlichen Genehmigung zur Errichtung von Commanditgesellschaften auf Aktien und von Aktiengesellschaften im Allgemeinen oder von einzelnen Arten desselben nicht bedarf. Daß von diesem Rechte mehrfach Gebrauch gemacht wird, ist nicht unwahrscheinlich. So bedarf es z. B. in Oldenburg, abgesehen von der Bestimmung des Art. 3 §. 2 des Gesetzes vom 21. August 1856, wonach Aktiengesellschaften, welche ein Schiff unter Oldenburger Flagge führen wollen, Corporationsrechte erwerben müssen, zur Errichtung von Aktien- und andern Erwerbsgesellschaften einer staatlichen Genehmigung nicht. Die unbeschränkte Zulassung solcher Gesellschaften würde einerseits mit den Gesichtspunkten in Widerspruch treten, aus welchen die in Bayern bestehenden Vorschriften die Begründung inländischer anonymer Gesellschaften von einer staatlichen Genehmigung abhängig machen, anderseits ausländische Unternehmungen vor den inländischen begünstigen. Dazu kommt, daß Gerichtshöfe des Auslandes, wie z. B. jene Frankreichs, Belgiens und Hollands deutsche Aktiengesellschaften unerachtet ihrer gesetzlichen Begründung am Heimathsorte für unfähig erklären, als Kläger vor ihnen aufzutreten, so lange sie nicht durch die betreffende ausländische Regierung besonders „autorisirt" sind. Die Einholung der besondern Autorisation ist aber mit Kosten und Zeitverlusten verbunden, und da dieselbe auch verweigert werden kann, ist selbst die Gefahr gänzlicher Rechtlosigkeit gegeben. Es muß daher auch aus diesen Gründen der Regierung die Befugniß eingeräumt werden, die Rechte inländischer Aktiengesellschaften jenen Staaten gegenüber wahren zu können, in welchen die Persönlichkeit ausländischer Aktiengesellschaften nicht ohne Weiteres anerkannt wird. Auf diesen Erwägungen beruht der zweite Vorbehalt von der Regel des Art. 2 des Entwurfes.

Um alle Zweifel ferne zu halten, will hier nur noch bemerkt werden, daß unter den Angehörigen anderer Staaten auch die ausländischen Israeliten verstanden werden. Es geht dieß aus den Motiven zu Art. 1, sowie aus dem Umstande hervor, daß nach dem Entwurfe des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung die Ausnahmsbestimmungen bezüglich der Einwanderung ausländischer Juden außer Wirksamkeit treten sollen.

Zu Artikel 3.

Indem der Gesetzentwurf eine der lästigsten Schranken für die Gewerbe aufhebt, und dem Gewerbetreibenden gestattet, sich zum Betriebe eines erlaubten Gewerbes überall niederzulassen, weist dieser Artikel, um die Besorgnisse wegen Gefährdung der Interessen der Gemeinden und Störung der Ordnung und Sicherheit zu zerstreuen, auf die gesetzlichen Bestimmungen über den Aufenthalt hin. Dem Rechte

des Einzelnen sich an jedem Orte beliebig niederzulassen, stehen unzweifelhaft die Interessen der Gemeinden gegenüber. Die Art und Weise, in welcher die beiderseitigen Rechte und Interessen der Gemeinden und der Individuen — In- oder Ausländer — ihre Ausgleichung finden können, wird mit dem Gesetze über Heimath, beziehungsweise Aufenthalt, ihre Regelung finden. Dieses Gesetz soll gleichzeitig mit dem Gewerbsgesetz in Wirksamkeit treten. Eben deßhalb hatte sich auch der vorliegende Gesetzentwurf nicht mit den Modalitäten zu befassen, unter welchen der Grundsatz der Freizügigkeit ohne Gefährdung der Rechte der Gemeinden und ohne Gefährdung der Ordnung und Sicherheit zu verwirklichen ist. Es schien genügend, daß auf das erwähnte Gesetz nur im Allgemeinen Bezug genommen wurde.

Zu Artikel 4.

Der Vorbehalt der aus Standes- und Dienstesvorschriften fließenden persönlichen Beschränkungen des freien Gewerbsbetriebes wird keiner Rechtfertigung bedürfen. Zur Erläuterung will nur an §. 21 des Edikts über die Verhältnisse der Staatsdiener, IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, an Art. 10 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861, an das Dekret vom 14. Dezember 1810, contenant le reglement sur l'exercice de la profession d'avocat et de la disciplin du barreau, dann an lit. F des Allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 17. November 1837 über den Wirthschaftsbetrieb der Bürgermeister in der Pfalz, an Thl. II Tit. IX 5, 93 des preußischen Landrechtes über den Gewerbsbetrieb der Geistlichen und an §. 5 der Apothekenordnung vom 27. Januar 1842 erinnert werden.

Außer den erwähnten Beschränkungen hat der Art. 4 auch jene zum Gegenstande, welche sich aus dem bürgerlichen Rechte ergeben. Mit Rücksicht hierauf ist vor Allem die Frage zu lösen, ob die Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe von einem bestimmten Lebensalter abhängig gemacht werden soll? In Frankreich wird man mit dem 21. Lebensjahre volljährig. Unter gewissen Voraussetzungen können aber auch Personen nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre ein Handelsgewerbe treiben. In England wird man volljährig für alle Gegenstände im 21. Lebensjahre, für manche Gegenstände schon früher, für den Gewerbebetrieb ist gar keine Altersgrenze vorgeschrieben. In den meisten deutschen Staaten ist die Volljährigkeit oder erlangte Dispensation von der Minderjährigkeit Vorbedingung zum selbstständigen Gewerbebetriebe, in Sachsen und Sachsen-Weimar-Eisenach ist die Altersbestimmung noch einige Jahre über das Volljährigkeitsalter hinaus erstreckt worden, das badische Gewerbsgesetz macht das Recht zum Gewerbsbetriebe von keinem bestimmten Lebensalter abhängig. Der Volljährigkeitstermin selbst ist in den einzelnen deutschen Staaten wieder verschieden und schwankt zwischen 25 und 18 Jahren. In Bayern tritt nach der Verordnung vom 26. Oktober 1813 jeder Unterthan,

ohne Unterschied des Standes und Geschlechts nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre in die Großjährigkeit. Die gewerbsgesetzlichen Bestimmungen des Königreich enthalten keine Altersvorschrift. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 11. September 1825 werden für eine persönliche Gewerbsconcession außer der Befähigung die gesetzlichen Erfordernisse der Ansässigmachung verlangt. Nach §. 1 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 hängt die Ansässigmachung unter Anderem von der Vorbedingung ab, daß weder civilrechtliche Hindernisse, noch das Militärconscriptionsgesetz entgegenstehen. Der §. 18 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 läßt aber die Verehelichung vor Eintritt des Conscriptionsalters in dem Falle zu, wenn der Conscriptionspflichtige einen Ersatzmann stellt. Dazu kommt, daß z. B. nach Thl. I Cap. VII §. 36 Ziff. 4 des bayerischen Landrechts die Vormundschaft auf Seiten des Mannes und Weibes durch die Verehelichung dergestalt sich endigt, daß sie, wie andere minderjährige Personen, in integrum restituirt werden, wenn sie vor vollstrecktem 21. Lebensjahre merklich gevortheilt.

Ohne Vorbehalt endigt die Vormundschaft nach Ziff. X des Ansbacher Tutelaredikts vom Jahre 1790, wenn der Minderjährige sich mit Genehmigung seines Curators verheirathet. Ebenso hört nach dem Dinkelsbühler Rechte Tit. XI §. 3 die Vormundschaft auf, wenn der Pflegling sich verheirathet oder Bürger wird. Nach Art. 4 Ziff. 3 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 darf rechtmäßigen Erwerbern von realen und radizirten Gewerben, dann von großen und kostbaren Gewerbs-Vor- und Einrichtungen bei nachgewiesener persönlicher Eignung die zum Gewerbsbetriebe erforderliche Concession niemals verweigert werden. Bei den freien Gewerben ist nur der Betrieb einzelner Erwerbsarten aus sitten- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten an ein reiferes Lebensalter gebunden. Nach Art. 7 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche vom 10. November 1861 hat das bürgerliche Recht zu bestimmen, ob und unter welchen Verhältnissen Minderjährige zum Betriebe eines Handelsgewerbes befugt sind. Es kommt demnach bezüglich der Handelsgewerbe in der Pfalz Art. 2 des code de commerce in Anwendung. Hiernach kann jeder emancipirte Minderjährige männlichen oder weiblichen Geschlechts, der das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, Handelsgeschäfte beginnen, wenn er von seinen Eltern oder durch einen von dem Civiltribunal bestätigten Beschluß des Familienrathes hiezu vorläufig ermächtigt, und der Akt, der die Autorisation enthält, bei dem Handelsgerichte des Ortes, wo der Minderjährige sich niederlassen will, einregistrirt und öffentlich angeschlagen worden ist. Im dießrheinischen Bayern finden sich nur im allgemeinen preußischen Landrechte spezielle Vorschriften über den Gewerbebetrieb der Minderjährigen. Nach Thl. II Tit. 8 §. 477 soll ein Minderjähriger zur Treibung kaufmännischer

Geschäfte erst nach erhaltener Großjährigkeits-Erkärung zugelassen werden. In gleicher Weise soll nach Thl. II. Tit. 18 § 807 u. ff. kein Minderjähriger vor erfolgter Majorennitäts-Erklärung zur eigenen Betreibung bürgerlicher Gewerbe zugelassen werden. Die übrigen Partikularrechte enthalten keine bestimmten Vorschriften über das zum selbstständigen Gewerbebetriebe erforderliche Alter, was sich wohl daraus erklären wird, daß zur Zeit ihrer Erlassung das Zunftwesen mit Lehr- und Wanderzwang, Meisterprüfung, Sitz- und Muthjahren in Blüthe stand.

Nach dem eben geschilderten Stande der vaterländischen Gesetzgebung wird wohl nichts erübrigen, als die mit Art. 7 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuche für die Handelsgewerbe getroffene Bestimmung zur allgemeinen Regel für alle Gewerbe zu machen. Wollte man bei einer Altersbestimmung über das 21. Lebensjahr hinaufsteigen, so würde man in grellen Widerspruch mit dem Gesetze vom 26. Oktober 1813 gerathen, und in Bälde zur Modifikation dieser Anordnung gezwungen werden. Eine Bestimmung, daß mit zurückgelegtem 21. Lebensjahre ein selbstständiger Gewerbsbetrieb begonnen werden kann, würde sich mit dem Einführungsgesetze zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche und mit mehreren Partikularrechten nicht vereinbaren lassen und in der Gewerbegesetzgebung selbst einen Rückschritt herbeiführen. Durch das gegenwärtige Gesetz sollen bisherige Hindernisse des Gewerbebetriebs beseitigt, nicht aber neue eingeführt werden. Bei Lösung der Frage auf Grundlage der verschiedenen Partikularrechte im Zusammenhalte mit den einschlägigen Administrativgesetzen würde man der Casuistik allzusehr verfallen.

Die Gewerbs-Polizeibehörden haben daher nach dem Entwurfe die Frage, ob ein Minderjähriger zum selbstständigen Gewerbsbetriebe zugelassen werden kann, lediglich nach dem betreffenden Partikularrechte zu entscheiden. Findet sich in demselben keine spezielle Vorschrift über das Alter der Gewerbtreibenden, so ist die Gewerbs-Polizeibehörde nicht ermächtigt, den Minderjährigen bloß deßhalb, weil er in seiner Rechtsfähigkeit beschränkt ist, von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen. Denn stellt auch das bayerische Landrecht die Regel auf, daß Alles, was der Pupill ohne vormundschaftliche Autorität und Genehmigung handelt, von keiner Kraft und Verbindlichkeit ist, so gestattet es von dieser Regel doch mehrfache Ausnahmen. Die Ungiltigkeit einer solchen Handlung äußert sich nämlich nicht auf beiden Seiten, sondern nur auf Seite des Pupillen. Der andere Theil kann unter diesem Vorwand nicht zurücktreten, sondern bleibt soweit verbunden, als es der Nutzen und Vortheil des Pupillen mit sich bringt. Ist die Handlung vortheilhaft für den Pupillen ausgefallen, so bleibt dieselbe rechtsgiltig und kann nicht umgestoßen werden, wenn man pupillarischer Seits darauf beharrt und dasjenige leistet, was das Geschäft

ex natura lege vel pacto mit sich bringt. (cf. Anmerkungen z. bayr. Landr. Bd. I. S. 453 und 454.) Daß nach bayerischem Landrechte Minderjährige absolut unfähig sind, civilrechtlich wirksame Verbindlichkeiten einzugehen, kann daher nicht gesagt werden.

Aus gewerbepolizeilichen Gründen kann aber der Ausschluß der Minderjährigen vom selbstständigen Gewerbebetriebe nicht wohl gerechtfertigt werden. Der Umstand, daß in unserer Gesetzgebung für eine Reihe von Befugnissen des öffentlichen Rechts ein späteres Alter festgesetzt ist, und nach dem Gesetz-Entwurfe über die Ansässigmachung das 25. Lebensjahr das regelmäßige Erforderniß der Ansässigmachung bildet, kann aus leicht erklärlichen Gründen auf den Gewerbebetrieb keine Anwendung finden. Den gewerblichen Nachwuchs mittels einer Altersbeschränkung zur Aneignung der erforderlichen technischen und geschäftlichen Ausbildung nöthigen zu wollen, kann nicht in der Absicht eines Gesetzes liegen, welches den Prüfungszwang beseitigt. Das Lehrlings- und Gesellenwesen wurzelt so tief in der Natur der Verhältnisse, daß eine staatliche Einwirkung keineswegs geboten ist, um dem Handwerke die erforderlichen Hilfskräfte zu sichern. Auch darf nicht unbemerkt bleiben, daß mit dem Gewerbsgesetze die Bestimmungen des Civilrechts in keiner Weise abgeändert werden. Der Gewerbeschein bildet selbstverständlich keine venia aetatis. Der Minderjährige bleibt daher nach wie vor der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt unterworfen. Erachten der Vater oder der Vormund den Minderjährigen für tüchtig und geschäftskundig und gewähren sie demselben die zum Betriebe seines Gewerbes erforderlichen Mittel, so wird vom gewerbspolizeilichen Standpunkte hiegegen nichts eingewendet werden können.

Uebrigens werden derartige Fälle an sich nur selten vorkommen. Wird ferner die Conscriptionspflicht, das Verehelichungsgesetz, die Volksgewohnheit und die Natur der Verhältnisse, die ja bei den meisten Gewerben eine längere Vorübung erheischt, in Betracht gezogen, so muß als außer Zweifel stehend angenommen werden, daß die gewerbliche Niederlassung während der Zeit der Minderjährigkeit nicht die Regel bilden wird, und daß es sich vorkommenden Falles zunächst nur um Geschäfte handeln kann, bei welchen die gewerbliche Thätigkeit die Hauptsache ist, nicht aber um Unternehmungen, deren Anlage durch ein großes Kapital, Credit u. s. w. bedingt ist. Die Gewerbefreiheit stellt sich endlich als eine gesunde, reife Frucht unserer wirthschaftlichen Entwicklung dar, und kann eben deßhalb der Abgang einer Altersbeschränkung nicht die Besorgniß erwecken, daß die Mehrzahl der jüngeren Leute die Schwierigkeiten und Gefahren eines selbstständigen Gewerbebetriebes unterschätzen und in Leichtsinn und Uebermuth sich gewerblich niederlassen werde. Wenn zugesagt wird, daß ohne Altersbestimmung die Rechtssicherheit gefährdet sei, so scheint man auch hier

zu weit zu gehen. Denn das Alter ist ja nicht gleichbedeutend mit Creditwürdigkeit, diese richtet sich nach ganz anderen Momenten. Unterläßt Jemand die in seinem Interesse gebotenen Erkundigungen und geht er aus welchem Grunde immer ein gefährliches Geschäft ein, so kann er, wenn er in Verluste kommt, doch gewiß nicht das Gewerbsgesetz verantwortlich machen. Im Verkehre muß sich Jeder selbst hüten. Von diesem allein richtigen Grundsatze geht auch das bayerische und das preußische Landrecht aus. (cf. cod. civ. Max. Thl. I. Cap. VII. §. 37 und allg. preuß. Landrecht Thl. I. Tit. V. §§. 31—34.) Dabei ist nicht außer Acht zu lassen, daß ein minderjähriger Gewerbetreibender wohl Bedenken tragen wird, sich auf die gesetzlichen Rechtswohlthaten zu berufen, um Vortheile daraus zu ziehen oder Nachtheile von sich abzuwenden, weil er durch ein solches Verfahren seinen Credit und damit seine gewerbliche Existenz selbst untergraben würde. Lediglich der Erwähnung wird es bedürfen, daß nach Art. 1 der allgemeinen deutschen Wechselordnung nur wechselfähig ist, wer sich durch Verträge verpflichten kann.

Die aus diesen Erwägungen oben aufgestellte Regel erfährt nur bei einzelnen Gewerben aus Rücksicht für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, und das allgemeine Wohl dann eine Ausnahme, wenn dieselbe durch die Natur der Sache, durch Staatsverträge u. s. w. begründet ist.

Die bezüglich des Gewerbebetriebes der Minderjährigen zur Geltung gebrachten Grundsätze finden auf alle unter Curatel gestellte Personen gleichmäßige Anwendung und will hier nur an die Bestimmung des § 812 Thl. II. Tit. 18 des allgemeinen preußischen Landrechts erinnert werden, wornach dem erklärten Verschwender der eigene Betrieb bürgerlicher Gewerbe ferner nicht gestattet werden soll.

Wie die Minderjährigen und andere unter Curatel gestellte Personen, so bleiben nach Art. 4 des Entwurfes auch die Frauenspersonen den aus den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts fließenden Einschränkungen unterworfen. Hieher sind zu zählen Art. 7 des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuches, wornach eine Ehefrau ohne Einwilligung ihres Ehemannes nicht Handelsfrau sein kann, und § 195 Thl. II. Tit. I. des allgemeinen preußischen Landrechts, welcher bestimmt, daß die Ehefrau wider den Willen des Mannes für sich selbst kein besonderes Gewerbe treiben darf.

Endlich erstreckt sich Art. 4 des gegenwärtigen Entwurfes auch auf die Bestimmung des Art. 56 des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuches, nach welcher ein Prokurist oder ein zum Betriebe eines ganzen Handelsgewerbes bestellter Handlungsbevollmächtigter ohne Einwilligung des Principals weder für eigene Rechnung noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte machen darf.

Eine weitere persönliche Beschränkung ist in der Strafgesetzgebung begründet. Nach § 4 des Zollstrafgesetzes vom 10. November

1837 zieht ein fernerer Rückfall nach früherer rechtskräftiger Verurtheilung den Verlust des Gewerbes, bei welchem die Contrebande oder Defraudation begangen wurde, bis zu fünf Jahren nach sich. Ebenso sieht das Gesetz über den Malzaufschlag als Straffolge den Ausschluß von bestimmten Gewerben vor. Sollen die betreffenden Strafen zum Vollzuge gelangen, so muß der Bestrafte einer besondern Aufsicht seines Gewerbebetriebes unterworfen werden; es soll jedoch nach dem Entwurfe kein absoluter Ausschluß von jedem Gewerbe eintreten, sondern es soll dem Bestraften nur der Antritt jener Gewerbe nicht gestattet sein, durch deren Ausübung der Zweck des Erkenntnisses vereitelt würde.

Zu Artikel 5.

Die Vorbehalte des Artikel 5 sind durch die Rücksichten auf das allgemeine Wohl und die sonst bestehenden staatlichen Interessen gerechtfertigt und bedürfen keiner besonderen Begründung.

Hieher gehören insbesondere, was die Anlage von Gewerben anlangt: Artikel 129 des Polizei-Strafgesetzbuches mit der allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai 1863 „Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken oder Werkstätten betreffend" (Reggsbl. v. J. 1863 S. 993); die Artikel 10—12, 14, 58, 61 und 73 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers; § 35 des Zollgesetzes vom 17. November 1837, Artikel 47—92 des Forstgesetzes vom 28. März 1852; Art. 151 des Polizei-Strafgesetzbuches mit den Allerhöchsten Verordnungen vom 7. August 1864 und 12. Februar 1865 „Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betreffend" (Reggsbl. v. J. 1864, S. 1065 und v. J. 1865 S. 223), ferner die baupolizeilichen Vorschriften des Polizei-Strafgesetzbuches mit der allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1864, „die allgemeine Bauordnung betreffend." (Reggsbl. v. J. 1864 S. 817.)

Was die Einrichtung und den Betrieb, dann die Steuern und Abgaben anbelangt, so haben namentlich in Betracht zu kommen: Art. 128 des Polizei-Strafgesetzbuches mit der allerhöchsten Verordnung vom 8. April 1863 „die Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe in Fabriken und Werkstätten und bei Gewerben betreffend." (Reggsbl. v. J. 1863 S. 577 u. f.); Art. 133 des Polizei-Strafgesetzbuches mit der allerhöchsten Verordnung vom 4. Juni 1863 „gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Gegenstände des menschlichen Gebrauches betreffend." (Reggsbl. v. J. 1863 S. 809); Art. 105 des Polizei-Strafgesetzbuches mit der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juli 1862 „die Feier der Sonn- und Festtage betreffend" (Reggsbl. v. J. 1862 S. 2069); ferner die Bestimmungen dieses Gesetzbuchs in Bezug auf Maß und Gewicht,

Polizeitaxen, Straßen-, Reinlichkeits-, Feuer- und Viktualien-Polizei, in Bezug auf öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit, das Reisen, Fremdenpolizei, Vermögens-Gefährdungen, Anmassung von Titeln u. s. w.; dann das Gesetz vom 28. Juni 1865 zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, sowie die Art. 37 und 38 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse in Bezug auf die Anwendung einer Privatpresse und das Ausstreuen, Anbieten oder Anheften von Schriften auf Straßen; dann das Malzaufschlagsgesetz, das Gewerbssteuergesetz vom 1. Juli 1856, die Vorschriften über den Kalender- und Karten-Stempel, über die den Gemeinden zustehenden Aufschlags-Gefälle, das Zollgesetz und das Zollstrafgesetz vom 17. November 1837 mit den einschlägigen Zoll- und Handelsverträgen rc. rc.

Ferner umfaßt dieser Artikel auch die aus den Staatsregalen fließenden Beschränkungen des freien Gewerbebetriebes.

Mit vorstehenden Beispielen dürfte der Sinn und Zweck des Art. 5 klar gestellt sein.

Zu Artikel 6.

Daß Jeder, der ein Gewerbe zu betreiben anfängt, oder seinen Geschäftsbetrieb in einer Weise ändert, welche gesetzlich eine Steuererhöhung zur Folge hat, dieß anmelden müsse, ist kaum als eine Belästigung, geschweige als eine Beschränkung anzusehen und für die Zwecke der Gewerbspolizei, Besteuerung und Statistik gleichmäßig geboten.

Bei der Bestimmung des Art. 1 und der steten Aenderung der Arbeitsgrenzen einzelner Gewerbe im Fortschreiten der industriellen Entwicklung kann zwar von einer strengen Abgrenzung der freien Gewerbe keine Rede sein, indessen wird, wie die Erfahrungen in den gewerbefreien Ländern, dann in der Pfalz beweisen, wo die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels schon durch Art. 67 rc. des Gesetzes vom 1. Juli 1856 „die Gewerbesteuer betreffend“, zur Einführung gelangt sind, sich in jedem einzelnen Falle unschwer beurtheilen lassen, ob ein die getrennte Anmeldung erheischender gleichzeitiger Betrieb verschiedener Gewerbe gegeben ist.

Die Art und Weise, wie die Anmeldung und die Erklärung über die Niederlegung von Gewerben, dann die Mittheilung der Gewerbs-Zu- und Abgänge von Seite der Gemeindebehörden an die k. Rentämter zu erfolgen hat, ist Sache des Vollzugs. Scheint es auch nach den bisherigen Wahrnehmungen nicht geboten, so wird es doch räthlich sein, wenn mit der Vollzugsvorschrift auch in der Richtung Vorsorge getroffen wird, daß die Anmeldungen ohne Weiterungen und Erörterungen über Arbeitsgebiete gepflogen und nicht dazu mißbraucht werden, irgend welche künstliche Abgrenzung von Gewerben wieder herzustellen.

Um den Gemeindebehörden die ihnen zugedachte Aufgabe zu erleichtern, werden denselben die nöthigen Druckformularien, sowohl für die Anmelderegister wie für die Gewerbescheine zur Verfügung gestellt werden.

Zu erwähnen ist hier noch, daß die Unterlassung der Anzeige und Erklärung nach Art. 29 des gegenwärtigen Entwurfes gestraft wird.

Zu Artikel 7.

Die Frage, in welcher Weise die Realgewerbe bei Einführung der Gewerbefreiheit in Bayern zu behandeln sind, wurde seit Jahren von der Staatsregierung, der Landesvertretung, der Presse und von allen Schichten der Bevölkerung eingehend erörtert, berathen und besprochen und hat daher die für die Aufgabe der Gesetzgebung nöthige Durcharbeitung derselben nach allen Richtungen stattgefunden. Wirft man zur Gewinnung eines Urheils vor Allem einen vergleichenden Blick auf die Gesetzgebungen anderer Staaten, so wird man finden, daß dieselben zwar die Entschädigungsfrage in Bezug auf die gewerblichen Verbietungsrechte verschieden behandelten, hinsichtlich der Beurtheilung der Realgewerbe ohne Exclusivrecht, dagegen allseitige Uebereinstimmung herrscht. In Frankreich und England war von einer Entschädigung für weggefallene Verbietungsrechte keine Rede. In Oesterreich blieb nach Ziffer VII. des kaiserlichen Patentes vom 20. Dezember 1859 die Realeigenschaft der zu Recht bestehenden radizirten und verkäuflichen Gewerbe unverändert, nur Realgewerbe-Rechte dürfen nicht gegründet werden. In Preußen wurden mit dem Gesetze vom 17. Januar 1845 nur die Zwangs- und Bannrechte und die Gewerbe Exklusivrechte, d. h. jene Rechte, welche bestimmten Personen oder Corporationen die Befugniß ertheilten, gewisse Gewerbe mit Ausschluß anderer auszuüben, gegen Entschädigung aufgehoben. Nach dem Gesetze vom 15. Oktober 1861, vom 21. März 1863 und nach der Verordnung vom 8. Oktober 1862 wurde in Sachsen, Sachsen-Koburg-Gotha und Sachsen-Weimar-Eisenach nur für den Wegfall gewisser Verbietungsrechte eine Entschädigung gewährt. In Württemberg wurden durch Gesetz vom 9. Juni 1849 die Bannrechte, und die dinglichen Gewerbsberechtigungen mit Ausschließungsbefugnissen außer Wirksamkeit gesetzt, und den Besitzern hiefür Entschädigung versprochen. In Braunschweig wurde nach dem Gesetze vom 3. August 1864 nur für den Wegfall gewisser Verbietungsrechte Entschädigung geleistet, die vorhandenen Real-Gewerbeberechtigungen blieben bestehen. In Frankfurt a. M. hielt man die Forderung einer Entschädigung nur für die Aufhebung jener Realgerechtigkeiten begründet, welche eine ausschließliche Berechtigung zum Betriebe eines bestimmten Gewerbes, oder eine ausschließliche Voraussetzung der persönlichen Berechtigung hierzu enthalten und ihrer Zahl nach geschlossen waren, demnach wurde auch nur für die Aufhebung der bestehenden Fleischschirngerechtigkeiten, Barbiergerechtigkeiten und

Einzlergerechtigkeiten eine Entschädigung gewährt. In Hamburg wurde nach dem Gesetze vom 7. November 1864 nur für den Wegfall der Ausschließlichkeit des Gewerbsbetriebes eine Entschädigung geleistet.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß jene ausländischen Gesetzgebungen, welche das Prinzip der Entschädigung angenommen haben, dieses übereinstimmend nur auf die ausschließlichen (monopolisirten) Gewerbeberechtigungen (Gewerbe-Exclusivrechte) erstreckten. Die Gründe, welche hiebei maßgebend waren, lassen sich auf folgende Sätze zurückführen.

Realgewerbe, welche eine ausschließliche Gewerbeberechtigung enthalten, sind mit einer auf dem Grundsatze der Gewerbefreiheit beruhenden Gewerbeordnung unvereinbar und müssen daher aufgehoben werden. Unter Ausschließlichkeit der Gewerbeberechtigung ist die Geschlossenheit der Zunft (numerus clausus) zu verstehen. Der Charakter der Ausschließlichkeit läßt sich weder aus der Zuversicht des Schutzes gegen Concurrenz, noch aus der zeitweisen Beschränkung der Conzessionen, noch aus dem Umstande, daß der Besitzer eines Realgewerbes von dem Bedürfnißnachweise befreit ist, noch aus dem onerosen Erwerb der Gerechtigkeit ableiten. Realgewerbe ohne Exclusivrecht widersprechen der Gewerbefreiheit nicht und können daher auch nach deren Einführung fortbestehen. Wird mit Geltendmachung des Prinzips der Gewerbefreiheit für die meisten Gewerbe die Conzessionspflicht aufgehoben und eben dadurch der Werth vieler Realrechte verringert, so können sich deren Besitzer doch nicht über Verletzung ihres Rechts beschweren, ebenso wenig als man sagen kann, daß durch die Freigabe von Gewerben die Rechte der bisherigen Inhaber von Personalgewerben verletzt werden. Von einer Entschädigung kann sohin, zumal den Besitzern von Realgewerben ohne Exclusivberechtigung nie ein Recht auf Schutz gegen Conkurrenz gegeben worden ist, auch keine Rede sein. Wollte man nicht auf ein unübersehbares Feld gerathen, so muß daran festgehalten werden, daß nur das Verbindungsrecht Gegenstand einer Entschädigung sein kann.

Geht man nach diesen Vorbemerkungen auf die Würdigung der Frage nach dem Stande der einheimischen Gesetzgebung und der thatsächlichen Verhältnisse in Bayern über, so erhält man das schließliche Ergebniß, daß die Forderung einer Entschädigung der Realberechtigten im Falle der Einführung der Gewerbefreiheit jeder rechtlichen Begründung entbehrt.

In Bayern wurde nämlich der Bierzwang durch allerhöchste Verordnung vom 20. Dezember 1799, 28. Juli und 20. August 1807, der Brodzwang durch allerhöchste Verordnung vom 1. April 1801, der Zunftzwang und das mit demselben verbundene Verbietungsrecht durch allerhöchste Verordnung vom 16. März 1804 und der Mühl-

zwang durch allerhöchste Verordnung vom 4. August 1809 ohne Entschädigung aufgehoben.

Was die Realgewerbe anbelangt, so will nur in Kürze der mit churfürstlicher Entschließung vom 15. Juni 1782 getroffenen Bestimmung über deren Taxirung gedacht werden. Durch allerhöchste Entschließung vom 18. März 1803 wurde das in hiesiger Stadt prätendirte Einstandsrecht der Bürgersöhne bei dem Handel mit Gewerbs-Gerechtigkeiten für ungiltig und unstatthaft erklärt, und somit eine Bestimmung des Bürgerrecesses von 1770 ohne alle Entschädigung beseitigt. Zur Wahrung des Regierungsrechtes bezüglich der Gewerbsverleihung lag es am Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts, wie die allerhöchste Verordnung vom 1. Dezember 1804 entnehmen läßt, in den Absichten der Staats-Verwaltung auch die reellen Ansprüche auf Gewerbe, welche gegen Ende des vorigen Jahrhunderts zumeist aus den für die Gemeinden so einträglichen Rekognitionen entsprungen waren, gegen Entschädigung zu beseitigen. Die Ausführung scheiterte an den Schwierigkeiten, welche sich allenthalben bei Bildung der Amortisationskassen ergaben. Die Bedenken, welche sich gegen die Einziehung der dinglichen Eigenschaft von Gewerben im Verlaufe der Zeit geltend machten, die Unmöglichkeit, die Mittel zur Durchführung der Entschädigung im Falle der Aufhebung der Realgewerbe aufzubringen, die rechtlich begründete Thatsache endlich, daß die Realgewerbe in Bayern nach ihrer Qualität einer freien Gestaltung des Gewerbswesens nicht hinderlich sein können, waren bei der Gesetzgebung des Jahres 1825 bestimmend, daß die vorhandenen Realgewerbe zwar bestätigt, gleichzeitig aber die Persönlichkeit und die Kenntniß aus den Banden der Realität entlassen wurden. Durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. September 1825 wurde bei den Commerzial-Gewerben der Grundsatz freier Conkurrenz in dem Sinne zur Geltung gebracht, daß einem Bewerber, der die vorgeschriebene Befähigung besitzt, die Conzession nicht verweigert werden darf, wenn die gesetzlichen Erfordernisse der Ansässigmachung gegeben, und die auf seinen Nahrungsstand zu nehmenden Rücksichten nicht entgegen sind. Die örtlichen Gewerbe blieben zwar unter der Obhut eines billigen Ermessens, dasselbe darf aber nur von einem höheren Standpunkte, dem der unbefangenen Obrigkeit ausgehen. Nach Artikel 8 blieb das Ministerium ermächtigt, die Hervorbringung von eigentlichen Kunst-Producten, dann alle Gewerbe, welche nach seinem Ermessen eine gewerbsmäßige Erlernung und Vorübung nicht länger erfordern, der freien Betriebsamkeit zu überlassen.

Hieraus ergibt sich klar, daß die Realgewerbe in Bayern keinen exklusiven Charakter haben, und deren Bestand ebenso wenig der Verleihung von persönlichen Conzessionen, als der Freigabe von Gewerben hinderlich sein kann. Wird ein durch das Gesetz vom

11. September 1825 bereits anerkannter Grundsatz dadurch zur Regel, daß an die Stelle der Conzession, einige Ausnahmen abgerechnet, jene der Anmeldung tritt, und wird hiebei die rechtliche Eigenschaft der realen und radizirten Gewerbe nicht aufgehoben, so erfährt das bestehende Recht in seinem Wesen keine nachtheilige Veränderung und erscheint daher auch eine Entschädigung nicht begründet. Das Wesen der Realgewerbe besteht nach Artikel 4 des Gesetzes vom 11. September 1825 lediglich darin, daß über die realen und radizirten Gewerbe, wie über jedes andere Privat-Eigenthum nach Maßgabe der bürgerlichen Gesetze verfügt werden kann, den rechtmäßigen Erwerbern von realen Gewerben bei nachgewiesener persönlicher Eignung die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Conzession niemals verweigert werden darf, Inhabern radizirter Gewerbe aber diese Vorbedingung erlassen und denselben der Gewerbsbetrieb durch befähigte Werkführer gestattet ist. Nach dem vorliegenden Entwurfe wird die eben geschilderte, gesetzlich und praktisch regulirte rechtliche Natur der realen und radizirten Gewerbe in Bayern nicht nur aufrecht erhalten, sondern selbst noch in der Richtung erweitert, daß nunmehr auch reale Gewerbe durch Stellvertreter ausgeübt werden dürfen. Die Besitzer von realen und radizirten Gewerben können sich daher auch nicht über Verletzung ihrer Rechte beschweren; die Entwerthung von realen und radizirten Gewerben, sei es durch Conzessions-Verleihung, sei es durch die Freigabe des Gewerbes, begründete schon nach der bisherigen Gesetzgebung keinen Anspruch auf Entschädigung und müssen sich sohin konsequenter Weise die Besitzer von realen und radizirten Gewerben auch jene Werthsminderungen gefallen lassen, die sich aus der vollständigen Durchführung des Prinzips der Gewerbefreiheit ergeben. Uebrigens erscheinen die hierüber bestehenden Besorgnisse sehr übertrieben. Durch die Anwendung der Prinzipien des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 wurden Gewerbe, deren Preis fast ausschließlich auf dem Werthe der Lokalität, der Vor- und Einrichtungen, der damit verbundenen Wasserrechte u. s. w. beruht, gar nicht affizirt. In Beziehung auf jene Gewerbe, für deren Verleihung höhere Rücksichten der Staatspolizei maßgebend sein müssen, blieb das Verhältniß gleichfalls das alte. Wenn bei den nicht unter die ebenbezeichneten Kategorien fallenden Gewerben eine Entwerthung eintrat, so erstreckt sich diese wieder nicht auf den Werth der Firma, Kundschaft u. s. w., sondern nur auf den Preis der Gewerbe insoweit, als derselbe das Aequivalent der Kosten und Weitwendigkeiten repräsentirte, welche früher mit Erlangung einer Personal-Conzession verbunden, dagegen dem Real-Gewerbsbesitzer erspart waren. Die Umstände, welche auf die Werthsbestimmung der Realgewerbe von Einfluß sind, werden voraussichtlich mit der neuen Ordnung des Gewerbs-Wesen keine wesentliche Veränderung mehr erfahren. Demnach wird auch die

befürchtete Entwerthung in materieller Beziehung von keinem großen Belange mehr sein, anderer Seits wird in der Gewerbefreiheit selbst wieder das Heilmittel für die geschlagenen Wunden liegen. Ebensdeshalb und nachdem auch für jene Entwerthungen der Real-Gewerbe, welche sich aus der Bestimmung des § 31 des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856 ableiteten, oder durch organische Einrichtungen des Staates, oder durch Wandlungen des sozialen, industriellen und kommerziellen Lebens herbeigeführt wurden, keine Entschädigung geleistet worden ist, scheint im Allgemeinen keine Veranlassung gegeben zu sein, auf die Frage der Entschädigung aus Gründen der Billigkeit oder Zweckmäßigkeit einzugehen. Der Ausführung einer deßfallsigen Absicht steht aber vor Allem die Unmöglichkeit der Ermittlung eines rationellen Maßstabes entgegen. Der Schadloshaltung aller Realberechtigten ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Einführung der Gewerbefreiheit wirklich beschädigt werden und ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Schadens wird Niemand das Wort reden wollen. Die zu gewährende Entschädigung müßte immer in einem entsprechenden Verhältnisse zum Werthe der Realrechte und zum wirklichen Schaden der Berechtigten stehen. Wie sich die Sache thatsächlich gestaltet hat, läßt sich ein sicherer Ueberblick über den Umfang des Entschädigungswerkes gar nicht gewinnen. Ebenso wenig kann, wie sich durch die gepflogenen Vorerhebungen herausstellte, der Werth der einzelnen Realgewerbe und der effektive Schaden ihrer Besitzer ermittelt werden. Wäre aber, wie nicht, ein auch nur annähernd richtiger Maßstab ausfindig zu machen, dann würde die Beschaffung des Fondes zur Entschädigung wieder jenen Schwierigkeiten begegnen, deren Lösung zeug der Erfahrung bisher nicht möglich war. Von mehreren Seiten wurde auf eine Schadloshaltung der Realberechtigten im Wege der Steuerermäßigung hingewiesen. Den deßfallsigen Anträgen muß jedoch entgegengehalten werden, daß den Realberechtigten bei Einführung der Gewerbe-Freiheit überhaupt ein Recht auf Entschädigung aus der Staatskasse, in welcher Form sie auch in Anspruch genommen werden möge, nicht zur Seite steht. Aber selbst abgesehen hievon würde auch die Schadloshaltung auf dem Wege der Steuerermäßigung in der praktischen Durchführung mit denselben Schwierigkeiten zu kämpfen haben, wie die Entschädigung der Realrechte selbst. Die Steuerumlage kann an und für sich nicht als ein rationeller Maßstab betrachtet werden. Eine Begünstigung der Realberechtigten durch Ermäßigung der Betriebs-Anlage würde zudem zu sehr ungleichen Ergebnissen führen, und der Nachlaß der Normal-Anlage für die Betheiligten nahezu ohne Werth sein.

Nach dieser Erörterung kann eine Entschädigung der Realberechtigten im Falle der Einführung der Gewerbefreiheit weder rechtlich begründet noch ausführbar erachtet werden, und hat der Entwurf

aus diesem Grunde und nachdem die in Bayern vorhandenen Real-Gewerbe-Berechtigungen der Gewerbefreiheit nicht widersprechen, sich durch den ersten Absatz des Art. 7 lediglich für deren Fortdauer entschieden.

Der Grundsatz, daß in realer oder radizirter Eigenschaft keine Gewerbe mehr verliehen werden dürfen, ist bereits in der bisherigen Gesetzgebung als Norm anerkannt. Dieser Grundsatz konnte aber erst in der neuesten Zeit zur allgemeinen Geltung gebracht werden, weßhalb es für angemessen erachtet wurde, ihn durch den zweiten Absatz des Art. 7 noch besonders auszusprechen.

Zu Artikel 8.

Zu Ziffer 1. Die vom Staate betriebenen Eisenbahnen und Dampfschifffahrts-Unternehmungen, Credit- und Bank-Anstalten bilden ihrer Natur als Staats-Anstalten zufolge keinen Gegenstand der Gewerbegesetzgebung. Den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes ist der Staat nur in dem Falle, wenn er als Fabrikant auftritt, unterworfen.

Die Conzessionspflicht der Privat-Eisenbahn-Unternehmungen auf Bau und Betrieb findet in der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juni 1855 „die Erbauung von Eisenbahnen betr." (Reggsbl. v. J. 1855 S. 653) ihre Begründung. Nach der Bekanntmachung des k. Staats-Ministeriums des k. Hauses und des Aeußern vom 24. Juni 1846 (Reggs.-Bl. v. Jahre 1846 S. 433 u. f.) bedarf es zum Erwerbe des Rechtes auf dem Rheine die Schifffahrt mit Dampfschiffen auszuüben einer Conzession. Ebenso ist nach Art. XIII. der Donauschifffahrts-Akte vom 7. November 1857 (Rggs.-Bl. v. J. 1858 S. 105 u. f.) die Berechtigung zum Betriebe der Flußschifffahrt mittels Dampfbooten von den betreffenden Regierungen der Uferländer in der Form einer besonderen Conzession für diese Gattung von Schifffahrt zu ertheilen. Daß die Dampfschifffahrt auf dem Maine, dem Bodensee, den oberbayerischen Seen nach demselben Prinzipe behandelt wird, ist wohl selbstverständlich.

Zu Ziffer 2. Die Conzessionirung der Privat-Unternehmungen von Creditkassen und Bankanstalten im Gegenhalte zu den Geschäften der Banquiers, Wechsler und der Handlungen, welche hauptsächlich mit Geld, umlaufenden Papieren und Wechseln Geschäfte betreiben, wird keiner Rechtfertigung bedürfen.

Zu Ziffer 3. Was die sogenannten Preßgewerbe anlangt, so war deren Betrieb bisher schon an eine Conzession gebunden (in der Pfalz auf Grund des Dekrets vom 5. Februar 1810). Der Entwurf behält die bisherige Einrichtung in der Ausdehnung auf photographische Anstalten, nicht aus gewerbs-, sondern lediglich aus preßpolizeilichen Gründen bei, zumal auch die Conzessionirung in den üb-

rigen deutschen Staaten fast ausnahmslos, wenn auch in einzelnen Ländern in limitirter Weise vorbehalten worden ist.

Zu Ziffer 4. Auch die Conzessionspflichtigkeit der Apotheken, welche in der Pfalz durch die Verordnung des mittelrheinischen General-Gouverneurs vom 5./7. Mai 1814 wieder hergestellt wurde, hält der Entwurf aufrecht. Die in der jüngsten Zeit mehrfach vertretene Ansicht, daß man bei dem Apotheker-Gewerbe der Conzession nicht mehr bedürfe, indem durch Prüfung, Aufsicht und Visitation den Rücksichten für die öffentliche Wohlfahrt und Sicherheit vollkommen Genüge geleistet werden könne, hat sich in der deutschen Gesetzgebung noch keine Bahn gebrochen. Es stehen dieser Ansicht die Urtheile von ärztlichen Autoritäten mit den in Frankreich gemachten Erfahrungen entgegen, wornach die Apotheken, wenn nicht entschiedene Nachtheile für die öffentliche Wohlfahrt und Sicherheit daraus hervorgehen sollen, mancherlei Bedingungen und Beschränkungen unterworfen bleiben müssen, welche bei andern Gewerben nicht geboten sind. Selbst die abnorme Ausbildung des Handels mit Apotheken konnte die Württemberg'sche Regierung nicht zur Freigabe des Apotheker-Gewerbes bestimmen. Man betrachtete diesen Zustand als einen vorübergehenden, der sich zwar beklagen aber nicht verhindern lasse, und wollte ebendeßhalb nicht durch Eröffnung freier Concurrenz Mißstände bleibender Art schaffen, über die man in England und Amerika zu klagen beginnt. Ist der Zustand der bayerischen Apotheken durch die Sorgfalt der Regierung und das eigene Bestreben der Apotheker auch im Allgemeinen gut und des Vertrauens würdig, dessen sich die deutschen Apotheken überhaupt erfreuen, so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß sich auch im bayerischen Apothekerwesen bedauerliche Mißstände und in Folge dessen manche Klagen und Wünsche geltend gemacht werden, deren theilweise Berechtigung nicht zu verkennen ist. Abhilfe in den bezeichneten Richtungen wird die sich auf das ganze Königreich erstreckende Apotheken- und Apotheker-Ordnung gewähren, deren Erlaß im Nachgange des Gewerbsgesetzes in Aussicht genommen ist. Aufgabe dieser Verordnung wird es insbesondere sein, für die Ertheilung der Conzessionen ein Verfahren zu gewinnen, welches den veränderten Zeitverhältnissen entspricht, und nicht nur der Bevölkerung zur Befriedigung gereicht, sondern auch dem Stande der Pharmazeuten größere und bessere Aussichten gewährt. Mehrere deutsche Gesetzgebungen, z. B. jene für Oesterreich, Sachsen, die thüringischen Staaten, Oldenburg haben die Apotheken mit Rücksicht auf den hiebei überwiegenden medizinalpolizeilichen Gesichtspunkt ganz außer das Gewerbsgesetz gestellt. Mit Rücksicht auf Lit. A. Ziffer 2 des Gewerbsteuer-Tarifs vom 1. Juli 1856 konnte aber der Entwurf diesem Beispiele nicht wohl folgen.

Zu Ziffer 5. Seit alten Zeiten war in Deutschland das Recht zur Anlegung von Gast- und Schenkwirthschaften kein unbedingt

freies, sondern aus Rücksichten der Sittlichkeit und im Interesse der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Wohlfahrt stets an eine besondere Erlaubniß der Obrigkeit — Conzession — gebunden. Zwar wurde auch der Grundsatz der Conzessionspflichtigkeit der Wirthschaften in neuerer Zeit lebhaft angegriffen und die unbedingte Freiheit dieser Gewerbe vertheidigt; indessen haben fast alle deutschen Gesetzgebungen den früheren Standpunkt gewahrt. Man nahm an, daß eine ungemessene Concurrenz in diesem Gewerbe auf das Publikum, auf die öffentliche Ordnung, und das finanzielle Interesse wie nicht weniger auf die Unternehmer nachtheilig zurückwirke, mit der Regelung der Concurrenz aber die Aufgabe der Gesetzgebung noch keineswegs erfüllt sei, indem bei dem großen Einfluß, welchen eine gut oder übel geleitete Wirthschaft auf die Sittlichkeit ihrer Besucher unstreitig ausübt, es eine Forderung von der größten Bedeutung sei, daß nur unbescholtenen und zuverlässigen Individuen die Leitung eines Geschäftes zugestanden werde, in welchem so leicht Gelegenheit zu Ausschweifungen jeder Art gegeben ist. In Anerkennung dieser Gründe hat sich der Entwurf mit Rücksicht auf die bestehenden Zustände dahin entschieden, daß in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins bei dem Uebergange zur Gewerbefreiheit die Conzessionspflichtigkeit der Gast- und Schenkgewerbe auch fernerhin beizubehalten sei, eine Entscheidung, die gewiß von der öffentlichen Meinung fast aller Kreise unterstützt werden wird. Die Consequenz der Gesetzgebung erheischt aber, daß eine auf Rücksichten der Sicherheit, Sittlichkeit und Wohlfahrt überhaupt beruhende Bestimmung der neuen Gesetzgebung für das ganze Staatsgebiet und somit auch für die Pfalz Geltung erlange, woselbst bisher die Wirthschaften der freien Betriebsamkeit überlassen waren. Selbst abgesehen davon, daß auch in der Pfalz Erscheinungen hervorgetreten sind, welche die Conzessionspflichtigkeit der in Frage stehenden Gewerbe wünschenswerth machen, steht bei einem derartigen die Abänderung der bisherigen Gesetzgebung der Pfalz bezielenden Gesetzesvorschlage der Staatsregierung die unzweifelhaft gewichtige Erwägung zur Seite, daß auch die Muttergesetzgebung der Pfalz, nämlich die Frankreichs, wie die Dekrete vom 29. Dezember 1851, 3. Jänner 1852 und 13. April 1861 ersehen lassen, bezüglich der Schankwirthschaften eine Ausnahme von der seit 1789 bestehenden absoluten Gewerbefreiheit gemacht hat.

Wenn der Kleinhandel mit geistigen Getränken der Conzessionspflicht unterworfen wurde, so geschah dieß aus dem polizeilichen Grunde, daß außerdem Umgehungen des Gesetzes unmöglich zu verhüten wären.

Indem der Entwurf die Gast- und Schenkwirthschaften wie den Kleinhandel mit geistigen Getränken von einer Conzession abhängig macht, gibt derselbe die Fabrikation und den Großhandel der Letzteren frei. Demnach soll das Recht des Ausschankes nicht mehr wie bisher von selbst mit dem Rechte der Bierbrauerei verbunden, sondern von

demselben getrennt werden. Der Betrieb des Ausschanks ist von Voraussetzungen abhängig, welche nicht zugleich die Fabrikation treffen können. Außerdem ist es nur ein Akt der Consequenz, wenn die Prinzipien, welche bisher bei der Branntweinfabrikation und der Fabrikation von moussirendem Wein in Geltung waren, auf die Bierbrauerei in Anwendung gebracht werden. Die Freigabe der Bierfabrikation ist ferner eine nothwendige Folge der Aufhebung des Biertarifs. Brauereien, welche nach den bisherigen Einrichtungen das Recht zur Ausübung von Tafernwirthschaftsbefugnissen in sich schließen und nur erworben werden, um in der Eigenschaft von Tafernen zur Verleitgabe fremden Bieres ausgeübt zu werden, sind nur Tafernen und daher auch nur in dieser Eigenschaft die übrigen Bräuereien als Wirthschaften zu behandeln.

Zu Ziffer 6. Die Beschränkung des Trödlergewerbes auf eine Concession kann ihren Grund nur in der Betrachtung finden, daß die Trödlerläden, namentlich in den größeren Städten eine bequeme Gelegenheit zur Verwerthung gestohlener Gegenstände bieten würden, wenn von dem Erfordernisse der Verlässigkeit und Unbescholtenheit des Unternehmers abgesehen werden wollte. Sicherheitspolizeiliche Rücksichten erheischen daher auch die Conzessionspflicht des Trödlergewerbes, wie dieß in gleicher Weise die Gesetzgebungen von Oesterreich, Sachsen, den thüringischen Staaten, Braunschweig, Frankfurt a. M. anerkannt haben. Die Conzessionspflicht der Commissions- und Anfragebureaus beruht auf der Annahme, daß wenn bei dem Betriebe dieser Geschäfte nicht mit der nöthigen Umsicht und Zuverlässigkeit verfahren wird, das dergleichen Anstalten benützende Publikum leicht beeinträchtigt und übervortheilt werden kann.

Zu Artikel 9.

Zu Lit. A. Der Vorbehalt des Artikel 9 in Bezug auf die Preßgewerbe findet seine Begründung in den Motiven zu Ziff. 3 des Artikel 8, in den Befugnissen des Central-Schulbücher-Verlags (landesherrliche Verleihungs-Urkunden vom 12. Oktober 1785, 15. April 1808, dann Entschließung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 21. Juli 1849 (Reg.-Bl. vom Jahre 1849 S. 809), in dem Privilegium der allgemeinen Pfarr-Wittwenkasse vom 4. April 1809, sowie in dem Umstande, daß das den Buchbindern an verschiedenen Orten zugestandene Recht zum Verkaufe selbstgebundener Gebet- und Erbauungsbücher in der Praxis mehrfache Erweiterungen erfahren hat. In Oesterreich wird bei dem Handel mit Schul- und Gebetbüchern, Kalendern und Heiligenbildern von den besonderen Erfordernissen für den Buchhandel abgesehen und in Oldenburg der Verkauf von Schul-, Gebet- und Erbauungsbüchern, von Gesangbüchern sowie von Hauskalendern nicht als Buchhandel aufgefaßt und nicht nur den Buchbindern, sondern einem jeden zum Gewerbebetriebe Berechtigten eingeräumt.

Zu Lit. B. Zur Rechtfertigung des Vorbehalts bezüglich der Handapotheken wird auf die Apotheker-Ordnung vom 27. Jänner 1842 und die Verordnungen vom 15. März 1866 den Gifthandel, die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien und die Verpflichtungen der zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien berechtigten Personen betr. und zur Begründung des Vorbehaltes in Bezug der kosmetischen und Geheimmittel auf Art. 115 des Polizei-Strafgesetzbuchs und die Allerhöchste Verordnung vom 17. Mai 1863 (Reg.-Bl. S. 741) Bezug genommen.

Zu Lit. C. Das Recht der Weinproduzenten, ihr eigenes Erzeugniß an Wein durch den Ausschank zu verwerthen, ist in der Pfalz wie in Franken (Strauß- und Heckenwirthschaft) und am Bodensee (Rädchen-Wirthschaft) althergebracht. In neuerer Zeit haben sich sehr gewichtige Stimmen gegen dieses Schankrecht erhoben. Es wurde auf die sozialen und wirthschaftlichen Nachtheile dieser Einrichtung hingewiesen, welche hauptsächlich geeignet sei, den Zweck der polizeilichen Cognition über die Wirthschafts-Gewerbe wieder zu vereiteln, und vorgebracht, daß mit dem Umschwunge der Produktions- und Verkehrs-Verhältnisse die historische und praktische Grundlage gefallen sei, das Schankrecht auf die ökonomischen Verhältnisse des Einzelnen keinen günstigen Einfluß übe, indem das erlöste Geld doch nicht zusammengehalten werde, außerdem aber den Hang zum Trinken vermehre und selbst einer ausgedehnteren Verbesserung der Weinproduktion hemmend entgegenwirke. Allein die mit dieser alten Befugniß verbundenen Mißstände haben in Württemberg nicht zur Aufhebung des Schankrechtes, sondern nur zu dessen Beschränkung geführt. (cf. Art. 9 und 13 des Wirthschafts-Gesetzes vom 3. November 1855.) In Oesterreich sind die darüber bestehenden besonderen Vorschriften und in Preußen die Circular-Rescripte vom 17. Juni 1828, 30. Dezember 1828, 14. Mai 1829 und 18. März 1839 maßgebend. Indem der Entwurf mit Rücksicht hierauf es bei dem mit der Weinproduktion zusammenhängenden Rechte beläßt, sieht er dessen Beschränkung gleichfalls vor und zwar durch oberpolizeiliche Vorschriften, weil nur auf diesem Wege die nothwendige Anschmiegung an die in Betracht kommenden Verhältnisse, die bekanntlich zum Theil sehr lokaler Natur sind, bewirkt werden kann. Nach denselben Prinzipien ist auch die Befugniß der schenkberechtigten Communalbrauer zu beurtheilen. Die Abstellung dieses Schankrechtes schien wegen des Zusammenhanges der Bierbrauerei mit dem Betriebe der Landwirthschaft in den kleineren Haushaltungen der Oberpfalz ohne Gefährdung des häuslichen Wohlstandes zur Zeit nicht thunlich.

Den übrigen Ausnahmen liegen die bisherigen Uebungen und Einrichtungen, wie die Natur der Sache zu Grunde und sind die desfallsigen Bestimmungen in der Mehrzahl mit geeigneten Modifikationen dem württemberg'schen Gesetze vom 3. November 1855, betreffend die

Berechtigung zum Bierbrauen und Branntweinbrennen und zum Betriebe von Wirthschafts-Gewerben, nachgebildet.

Zu Lit. D. Was den allgemeinen Vorbehalt anlangt, so will nur bemerkt werden, daß Filial-Gewerbe, wie z. B. Filial-Apotheken, Filial-Buchhandlungen mit dem Wortlaute und Geiste der Gewerbe-Gesetzgebung, welche die Persönlichkeit der Gewerbe statuirt, strenge genommen nicht vereinbar sind. Es können aber doch Fälle vorkommen, wo nur durch Errichtung von Filialen dem Bedürfnisse begegnet werden kann. Im Interesse des Publikums schien ein unbedingter Ausschluß von Filial-Gewerben daher nicht räthlich. Ebenso kann zur Ausgleichung von Härten, z. B. wenn eine Ehefrau böslich verlassen wird, während einer Concurs- oder Verlassenschafts-Behandlung, oder aus besonderen Veranlassungen, z. B. Volksfesten u. dgl. ein vorübergehender Gewerbe-Betrieb nothwendig werden. Durch den Vorbehalt des Art. 9 soll den Behörden die Befugniß gewahrt bleiben, den Bedürfnissen des Verkehrs in seinen vielseitigen Gestaltungen genügen zu können.

Zu Artikel 10.

Die Beibehaltung der Prüfungen bei den Medizinal-Gewerben ist durch die Natur und Bedeutung dieser Gewerbe gerechtfertigt.

Zu Artikel 11.

Den Bestimmungen des Artikel 11 liegt das bisherige Recht zu Grunde. Die realen Gewerbsrechte wurden den radizirten gleichgestellt, weil die Frage, welchen Gewerben die reale und welchen die radizirte Eigenschaft zukommt, nicht gelöst werden kann. Eine Unterscheidung zwischen Stellvertretung und Verpachtung wurde nicht getroffen. Von dem Geschäftsauftrage bis zur Verpachtung gibt es so mannichfache und so leicht sich der Kenntniß der Behörden entziehenden Modalitäten der Verabredung, daß nur in den wenigsten Fällen das wahre Verhältniß sich constatiren läßt. Die unbedingte Ausschließung der Stellvertretung oder Verpachtung bei Personal-Gewerben könnte in manchen Fällen eine sehr große Härte im Gefolge haben. Sache der Behörden ist es, diese abzuwenden, ohne den gewinnsüchtigen und eigennützigen Bestrebungen einzelner Conzessionäre Vorschub zu leisten und dem Prinzipe der Persönlichkeit der Gewerbe zu nahe zu treten.

Zu Artikel 12.

Der Artikel 12 folgt lediglich dem Vorgange des Polizei-Strafgesetzbuchs, indem er die Regelung der Competenz als Sache der Verwaltungs-Organisation erklärt und die näheren Bestimmungen über das Verfahren, die Bedingungen und Voraussetzungen für die Conzessionsertheilung der Verordnung vorbehält. Daß sich die betreffenden Verordnungen auch auf den Umfang der einzelnen Gewerbe, die mit denselben verbundenen Rechte und Verpflichtungen zu erstrecken haben, ist im Art. 209 des Polizei-Strafgesetzbuches begründet.

Zu Artikel 13.

Die selbstverständlichen aus der Natur der Conzession und aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen folgenden Erlöschungsgründe bedürfen keiner weitern Rechtfertigung. Die Gründe der Einstellung oder Einziehung der Conzessionen correspondiren im Allgemeinen mit den Bedingungen der Ertheilung und sollen, was die Einstellung oder Einziehung von Verlagsbuchhandlungen und Druckereien wegen Mißbrauchs anlangt, die desfallsigen Bestimmungen der Preßgesetzgebung auch fernerhin maßgebend bleiben.

Zum Vollzuge des Art. 13 sind mit Rücksicht auf Art. 44 Abs. 2 des Strafgesetzbuches und Art. 3 Ziff. 1 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung der Strafgesetze betr., die Administrativbehörden berufen.

Zu Artikel 14.

Unter Ziffer 518 des Gewerbsteuertarifs werden die Handelsmäkler (Sensale) den Gewerbtreibenden beigezählt. Nach Art. 66 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches sind die Handelsmäkler (Sensale) amtlich bestellte Vermittler für Handelsgeschäfte. Sie leisten vor Antritt ihres Amtes einen Eid und sind den Bestimmungen der Art. 67, 69—84 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches unterworfen, woselbst sich die näheren Vorschriften über ihren Wirkungskreis, ihre Pflichten und Geschäftsführung finden. Nach Art. 31 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche werden die Handelsmäkler durch den König ernannt. An diesen Bestimmungen etwas ändern zu wollen, kann nicht in der Absicht des gegenwärtigen Gesetzes liegen.

Zu Artikel 15.

Schätzer, Krahnen- und Aichmeister gehört zu den mit dem Handel in nächster Verbindung stehenden Gewerben, deren Verhältnisse durch Art. 207 des Polizeistrafgesetzbuches geregelt sind. Der Art. 15 des Entwurfes ist daher nur eine Ergänzung der allegirten Bestimmung des Polizeistrafgesetzbuches.

Zu Artikel 16.

Nach Ziffer 109 des Gewerbsteuertarifs vom 1. Juli 1856 sind die Kaminkehrer als Gewerbtreibende zu betrachten.

In der Pfalz hat das Kaminfegergewerbe ganz die Natur eines öffentlichen Dienstes angenommen. Durch die Art. 9 und 10 Tit. 2 des Gesetzes vom 28. September — 6. Oktober 1781 „Decret concernant les biens et usages rureaux et la police rurale" ist es der Verwaltung zur Pflicht gemacht, Vorkehrungen gegen mögliche Feuersgefahr zu treffen. Der Präfekt des Donnersbergdepartement hat unterm 10. Ventose XIII. und zwar in Folge eines Circularschreibens des Polizeiministers resp. des mit der allgemeinen Polizei beauftragten Staatsrathes vom 29. Pluviose XIII. einen besondern Be-

schluß erlassen, worin er auf Grund der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen spezielle Vorschriften zur Verhütung von Feuersgefahr ertheilt und den Unterpräfekten aufgetragen hat, besondere Reglements zur Durchführung der fraglichen gesetzlichen Bestimmungen und zur Controlirung des genauen Vollzuges derselben zu erlassen. Diese Anordnung war offenbar zu allgemein gehalten und ließ manches zu wünschen übrig und schon unterm 4. September 1807 erschien für das Donnersbergdepartement ein weiterer auf die erwähnten Bestimmungen des Gesetzes vom 28. September 1791 sich gründender Präfekturbeschluß, welcher mehr detaillirte Vorschriften zur Verhütung der Feuersgefahr enthält und namentlich sub Ziff. 10 eine periodische Kaminreinigung durch vereidete Kaminfeger vorschreibt. Diese polizeilichen Anordnungen sind bis auf den heutigen Tag in voller Kraft und Wirksamkeit geblieben, nachdem dieselben durch Regierungsbeschluß vom 6. Januar 1829 (Intelligenzblatt des Rheinkreises vom Jahre 1829, S. 9 u. f.) auch für diejenigen Theile der heutigen Pfalz, welche nicht zu dem früheren Donnersbergdepartement gehört haben, für giltig erklärt, und durch Einführung einer periodischen Feuerbeschau noch erweitert worden sind. Aus dem Umstande, daß in regelmäßigen und bestimmten Zeitabschnitten die Kaminreinigung durch vereidete Kaminfeger vorgenommen werden muß, daß also diesen eine gewisse amtliche oder polizeiliche Qualität beigelegt ist, folgt von selbst, daß eine förmliche Ernennung der Kaminfeger und zwar für den Umfang eines bestimmt abgegrenzten Bezirkes stattzufinden hat, denn ohne dieses wäre eine Beeidigung durch die betreffenden Landgerichte nicht statthaft. Die Aufstellung oder Ernennung von vereideten, entsprechend qualifizirten Kaminfegern erfolgte von jeher durch die Unterpräfekten und die an deren Stelle getretenen Landkommissariate resp. Bezirksämter, welche auch alle mit der Bildung der einzelnen Kaminfegerbezirke zusammenhängenden Fragen in erster Instanz beschieden haben. Die Festsetzung des Gebührentarifs und der besonderen Vorschriften in Ansehung der Art und Weise der Kaminreinigung verblieben unter Vorbehalt der Genehmigung der obern Verwaltungsstellen den Bürgermeistereiämtern. Sollte die ganze Einrichtung den beabsichtigten Erfolg haben, so mußte dem betreffenden Kaminkehrer ein genügendes Einkommen gesichert werden. Der Umstand aber, daß die Häuserbesitzer verpflichtet sind, ihre Kamine durch vereidete Kaminkehrer periodisch besteigen zu lassen, läßt eine Concurrenz von Seite nicht beeidigter Kaminkehrer gar nicht aufkommen und hat zur Folge, daß die für die einzelnen, in der Regel mit den Kantonsgrenzen zusammenfallenden Kaminfegerdistrikte eines jeden Bezirksamtes aufgestellten und beeidigten Kaminfeger ausschließend das fragliche Geschäft ausüben.

Im diesrheinischen Bayern ist der Betrieb des Kaminfegergewerbes von einer Conzession abhängig. Den Gewerbspolizeibehörden

steht jedoch nur deren Verleihung zu; die Bildung der Kaminkehrerdistrikte blieb durch §. 59 Abs. 1 der Allerhöchsten Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 den Kreisregierungen, beziehungsweise dem Staatsministerium des Innern vorbehalten. Dieselbe hat sich nach den Rücksichten auf Feuersicherheit und auf das allgemeine Wohl überhaupt zu bemessen. Wie die Kehrdistrikte aus polizeilichen Erwägungen abgeändert, so können auch die Gewerbssitze von der Polizei verlegt werden. Ein derartiges Vorgehen vermochte auch nicht durch die dingliche Eigenschaft eines Kaminfegerrechtes beschränkt zu werden. Innerhalb eines Kehrdistriktes dürfen aber die persönlichen Dienstleistungen nur von dem bestellten Kaminkehrer gegen einen bestimmten Lohn gefordert und geleistet werden, dessen Regulirung wieder Sache der mit der Handhabung der Feuerpolizei betrauten Behörden ist. Demnach nehmen die Kaminkehrer auch im diesrheinischen Bayern nicht eine ausschließend gewerbliche, sondern zugleich eine öffentliche Stellung ein und bilden einen Bestandtheil des Feuerpolizeiorganismus. Mit dieser Auffassung correspondirt auch Art. 172 des Polizeistrafgesetzbuches.

In neuerer Zeit fehlt es zwar nicht an Stimmen, welche sich für die Freigabe des Kaminkehrergewerbes aussprechen; in Würdigung der bei diesem Gewerbe in Betracht kommenden Rücksichten der Feuerpolizei glaubte sich jedoch der Entwurf dieser Auffassung nicht anschließen zu können. Für die feuerpolizeiliche Nothwendigkeit der Concession resp. der Beibehaltung der Schornsteinfegerbezirke haben sich auch die neueren Gewerbsgesetze für Oesterreich, Sachsen, Württemberg, Braunschweig, Oldenburg, die thüringischen Staaten, Hamburg, Frankfurt a. M. erklärt. Die Regulirung der Verhältnisse der Kaminkehrer kann aber nicht wohl den allgemeinen Gewerbsnormen, sondern nur nach den Forderungen der Feuerpolizei erfolgen und mußte ebendeshalb wie auch in anderen Staaten der Verordnung vorbehalten werden.

In der gleichen Weise ist aus Rücksichten der Sanitätspolizei das Gewerbe der Wasenmeister zu behandeln. Wenngleich dieselben nach Ziff. 322 des Gewerbsteuertarifs vom 1. Juli 1856 den Gewerbtreibenden beigerechnet werden, so erscheinen die Wasenmeistereien doch weniger als ein Gewerbe, denn als öffentlicher Dienst einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden. In der Pfalz ist dies ausdrücklich mit den Rescripten vom 1. Oktober und 12. November 1817 anerkannt. Wegen der bei dem Wasenmeistergewerbe in Betracht kommenden sicherheits= und gesundheitspolizeilichen Rücksichten haben sich auch die Gewerbsgesetze von Oesterreich, Sachsen, Braunschweig, Baden ꝛc. für dessen Beschränkung entschieden.

Zu Artikel 17.

Zur Rechtfertigung des ersten Absatzes dieses Artikels wird auf

die Bestimmungen der Art. 51, 63, 64, 127, 192, 178, 193, 207 und 218 des Polizeistrafgesetzbuches verwiesen.

Was den zweiten Absatz anlangt, kommt Folgendes zu erwähnen: Nach Art. 193 des allegirten Gesetzbuches dürfen auch Renten-, Aussteuer-, Sterbe-, Wittwen-, Waisen-, Sparkassen oder sonstige Anstalten, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufgeldes oder gegen Leistung periodischer Geldbeiträge bei dem Eintritte gewisser Bedingungen Zahlungen an Kapital oder an Rente zu leisten, nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde errichtet werden. Solche Anstalten werden theils von politischen Gemeinden im Interesse ihrer Angehörigen, theils von Privatvereinen nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit, theils von einzelnen Privatunternehmern als Erwerbszweig gegenüber dem die Anstalt benützenden Publikum errichtet und bilden daher nur in der letzten Richtung ein Gewerbe. Ein Gewerbsgesetz kann sich daher auch lediglich mit dieser Art von Renten- und ähnlichen Kassen befassen; die beiden übrigen Arten unterliegen nur den Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches und den besonderen Vorschriften über politische Gemeinden und Vereine.

Zu Artikel 18.

Daß das Gewerbe der Personen, welche sich mit der Vertilgung des Ungeziefers befassen und hiebei häufig giftige Mittel anwenden, von einer besondern Bewilligung abhängig gemacht wurde, bedarf im Hinblicke auf die Gefährlichkeit jedes unvorsichtigen Verkehrs mit Giften keiner näheren Begründung.

Zu Artikel 19.

Das Gesetz vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers räumt der Regierung das Recht ein, Schifffahrts- und Floßordnungen zu erlassen, um darin die Benützung der öffentlichen Gewässer zu regeln und zu leiten. Die Schiff- und Floßfahrtsordnungen können aber nicht allgemein, sondern stets nur mit Rücksicht auf die Verhältnisse der zu befahrenden Gewässer festgestellt werden.

Die näheren Bestimmungen über die Berechtigung zur Ausübung der Schifffahrt und Flößerei enthalten z. B.

1) für die Donau:
die Donauschifffahrtsakte vom 7. November 1857 und die provisorische Schifffahrts- und Floßordnung vom 4. Juli 1865 (Regier.-Bl. S. 725);

2) für den Rhein:
die Rheinschifffahrtsconvention vom 31. März 1831 Art. 42 mit der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Januar 1845 und 10. August 1856, das Regierungsausschreiben vom 6. Januar 1846 (Kr.-A.-Bl. Nr. 3), die Floßordnung vom 25. März 1860 (Regier.-Bl. S. 331) und als Nachtrag be-

züglich der Strafen das Regierungsausschreiben vom 22. Februar 1861 (Kr.-A.-Bl. S. 205);

3) für den Main:
die Allerhöchste Verordnung vom 13. März 1818 „die Mauthverhältnisse des Untermainkreises betr.", die Floßordnung vom 28. September 1865 (Regier.-Bl. S. 1065);

4) für den Bodensee:
der Staatsvertrag mit der Schweiz vom 1. Mai 1853.

Ferner sind zu erwähnen die Schifffahrtsordnungen für die oberbayerischen Seen, für den Donau-Mainkanal und den Frankenthaler Kanal, die Trift- und Floßordnung für den Regen vom 16. Februar 1858, für die Isar, Lech und Loisach vom 18. Januar 1853, für die Ilz vom 21. Februar 1861 u. s. w.

Der zweite Absatz des Art. 19 findet seine Rechtfertigung in der Bestimmung des Art. 17 des oben allegirten Gesetzes.

Zu Artikel 20.

Der Handel mit Salz fällt nicht sowohl in die Kategorie der Privatgewerbe, sondern bildet zunächst einen Bestandtheil eines der exclusiven Ausübung des Staates vorbehaltenen Regiezweiges. Mit Rücksicht auf dieses Verhältniß wird es daher als gerechtfertigt erscheinen, wenn die Regelung des Salzhandels als ein Gegenstand der Verordnung erklärt wurde. Der Vorbehalt bezüglich des Handels mit Malz geschah aus Obsorge für den Malzaufschlag, der durch eine unbedingte Freigebung des Malzhandels im hohen Grade gefährdet werden könnte.

Zu Artikel 21.

Die Bestimmungen dieses Artikels bedürfen keiner besonderen Rechtfertigung oder Erläuterung.

Zu Artikel 22.

Was den Art. 22 anlangt, so findet derselbe seine Rechtfertigung in den Erfahrungen, die Württemberg und Baden in den jüngsten Jahren gemacht haben. Seit Einführung der Gewerbefreiheit kommt es namentlich in den größeren Städten dieser Länder zuweilen vor, daß daselbst ortsfremde Gewerbetreibende auf kurze Zeit Lokale miethen, in denen sie ihre Artikel — gewöhnlich Ellenwaaren, fertige Kleider, Putzgegenstände, sogenannte Weißwaaren u. dgl. — feilbieten. Eindringliche Klagen Seitens des einheimischen Handelsstandes blieben unter diesen Umständen nicht aus. Um derartige Beschwerden ferne zu halten, macht der Entwurf die Aufstellung sogenannter Wanderlager von einer polizeilichen Bewilligung abhängig.

Zu Artikel 23.

Die in diesem Artikel bezeichneten Erwerbsarten bilden einen Ausfluß der Gewerbefreiheit. Auch der Aufkauf von Waarenabfällen ist keiner gewerbepolizeilichen Beschränkung mehr unterworfen. Der

Schutz, welchen die bisherigen Verordnungen über das Lumpensammeln den betheiligten Fabrikanten gewährten, war nur ein scheinbarer. Hemmnisse des freien Verkehrs vertheuern weit mehr die Waare, als die Zwischenhand bei freier Mitbewerbung. Den allenfallsigen polizeilichen Unzuträglichkeiten, welche sich an diese Gewerbe nach der Eigenthümlichkeit ihres Betriebes im Umherziehen knüpfen, sucht der Entwurf dadurch zu begegnen, daß er der Regierung das Recht vorbehält, die Ausübung aus Gründen der Sicherheits- und Sittenpolizei von einer staatspolizeilichen Erlaubniß abhängig zu machen.

Zu Artikel 24.

Ueber die Vortheile und Nachtheile des Hausirhandels sind die Ansichten sehr getheilt. Vor Allem wird dem Hausirhandel eingewendet, daß mit der Gewerbefreiheit noch mehr als bisher schon der Fall gewesen, dem Publikum selbst auf dem platten Lande Gelegenheit geboten sein wird, seinen Bedarf an Gewerbs-Erzeugnissen und Gegenständen des Handels unmittelbar am Orte selbst zu decken und daß daher die für den Westen Amerikas gültige volkswirthschaftliche Auffassung des Hausirens auf unsere Verhältnisse nicht passe. Ferner wird geltend gemacht, der Hausirhandel schmälere den Erwerb der seßhaften Handels- und Gewerbsleute, gefährde die öffentliche Sicherheit und belästige das Publikum. Von anderer Seite wird dagegen der Hausirhandel als ein berechtigtes ja nothwendiges Glied im wirthschaftlichen Organismus, sohin als ein Erwerbszweig dargestellt, der dem Publikum wie dem Gewerbstande selbst unverkennbare Vortheile bringe. In Rücksicht dessen wird ausgeführt, daß ein Gesetz, welches keine bevorzugten Handels- und Gewerbsleute mehr kennt, bei Behandlung dieser Materie nur mehr den Forderungen der Sicherheits- und Sittenpolizei zu genügen habe.

Bisher galt in unserer Gesetzgebung als Regel, daß der Hausirhandel verboten sei.

In der Pfalz ist diese Erwerbsart nach der Verordnung vom 10. Juni 1816 von einer obrigkeitlichen Lizenz abhängig, die nur in seltenen Fällen und wegen der Eigenschaft des Gewerbes bewilligt werden soll.

Im dießrheinischen Bayern wurde der Hausirhandel seit Jahrhunderten in unzähligen Mandaten und Verordnungen untersagt. Die allerhöchste Verordnung vom 31. Dezember 1813 hielt das allgemeine Verbot des Hausirhandels aufrecht. Nach der Ministerial-Entschließung vom 2. Januar 1839 konnte hievon in jenen Fällen eine Ausnahme gemacht werden, wo die Beschaffenheit des Gewerbes oder der freien Erwerbsart die Verwerthung der Erzeugnisse auf diesem Wege nothwendig erfordert. Diese Entschließung gelangte jedoch nie zur Wirksamkeit. Die Praxis und die Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember

1853 hielten sich an die allerhöchste Verordnung vom 31. Dezember 1813 und ließen nur Abweichungen zu:

1) bezüglich des Hausirhandels mit Salz,

2) mit Nördlinger Teppichen,

3) mit den sogenannten geistlichen Waaren aus dem Bezirke Kötzting, endlich wurde

4) den Juden, die beim Erscheinen des Edikts vom 10. Juni 1813 auf den Hausirhandel ansäßig waren, der Hausirhandel transitorisch bis zur Erlangung eines anderen Erwerbszweiges gestattet.

Der Artikel 204 des Polizei-Strafgesetzbuches hält wieder das Verbot des Hausirhandels fest, wahrt aber der Polizeiverwaltung das Recht, Ausnahmen für bestimmte Handelsartikel oder für bestimmte handeltreibende Personen zu machen.

Die allerhöchste Verordnung vom 29. Juli 1863 bezielte in Uebereinstimmung mit dem Gange unserer Gewerbe-Gesetzgebung auch in dieser Frage den Uebergang zu einer freieren Bewegung zu vermitteln. Es sollte der von größeren Städten entfernt wohnenden Bevölkerung, wie dem kleinen Arbeiter an Industrieorten die Möglichkeit geboten werden, verschiedene geringhaltige Gegenstände des täglichen Bedarfs und sonstige wünschenswerthe Artikel, die außerdem länger entbehrt oder mit größeren Kosten oder mit Versäumniß an Zeit herbeigeschafft werden müßten, auf eine leichte Weise zu beziehen, es wollten die für einzelne Industriezweige unentbehrlichen Absatzwege gewahrt und insbesondere der Hausindustrie geöffnet werden, andrer Seits sollte einer Mehrzahl von Staatsangehörigen die Gelegenheit an die Hand gegeben werden, sich auf erlaubte Weise zu nähren oder wenigstens Nebenverdienst zu verschaffen, ohne übrigens die öffentliche Sicherheit zu gefährden. Endlich sollte der immer bestandene und von den klagenden Krämern theilweise selbst unterstützte Erwerbszweig von dem heimlichen Betriebe auf gesetzliche Bahnen gelenkt werden, zur Kräftigung des Rechtsinnes und zur Klärung der verschiedenartigen Auffassungen über den Hausirhandel.

Was den Hausirhandel mit Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft und mit den Erzeugnissen des Bodens anlangt, so fand derselbe zu keiner Zeit eine Anfechtung, ein Beweis, daß der Hausirhandel an und für sich nicht so geschildert wird. Für den wirthschaftlichen Nutzen dieses Erwerbszweiges sprechen die im eigenen Lande gemachten Erfahrungen bei der Teppichweberei in Nördlingen, der Korbflechterei in Sand, der Holzwaaren-Fabrikation im Bezirke Kötzting, der Bürstenfabrikation in Ramberg u. s. w.

Wenn nun gleichwohl der vorliegende Entwurf von völliger Freigebung des Hausirhandels absieht, so geschah dies in der Erwägung: daß der Handel überall und selbst auf dem platten Lande dicht gesäete feste Etablissements hat, ein wahres wirthschaftliches Be-

dürfniß für eine völlige Freigabe dieser Erwerbsart daher nicht besteht, andrerseits der Hausirhandel in objektiver wie in subjektiver Beziehung aus Rücksichten der Gesundheits-, Sicherheits- und Sittenpolizei immerhin gewisse Beschränkungen erheischt. Die Rücksichten, welche diese Beschränkungen oder Zulassungen motiviren, sind nicht sehr bleibender, zum Theil rein lokaler Natur; ihre Aufnahme in das Gesetz würde zu einer in ein Gesetz nicht wohl passenden Spezifikation führen, mit der Oekonomie des gegenwärtigen Gesetzes sich insbesondere nicht vertragen, und die nothwendige Anschmiegung an die wechselnden Verhältnisse erschweren. In Würdigung dessen schien es rathsam die Spezialitäten der Verordnung vorzubehalten. Es versteht sich von selbst, daß bei der seinerzeitigen Regelung die in der Einführung der Gewerbefreiheit liegende Veränderung des gewerblichen Gesichtspunktes ihren Einfluß behalten muß.

Wenn nach dem Beispiele Englands und Frankreichs die Regierung zur Erhebung einer besonderen Abgabe für die Ausfertigung eines Hausirscheines ermächtigt werden soll, so geschah dies theils deßhalb, um die Hausirer nicht gegen die verschiedenen Abgaben unterliegenden Krämer zu bevorzugen, theils in der Absicht um Personen, welche kein Kapital zum Hausirhandel haben, sittlich wie ökonomisch verkommen sind, und aus Arbeitsscheue herumziehen und dem Bettel nachhängen wollen, von vorneherein von dem Hausirhandel ferne zu halten. Gegen die Verwendung des Einkommens aus diesen Abgaben für den gewerblichen Unterricht, d. h. für Schulen, gewerbliche Museen, Stipendien u. s. w. wird keine Erinnerung bestehen.

Die Vorbehalte des 3. und 4. Absatzes des § 24 finden ihre Rechtfertigung im § 91 der Zollordnung vom 17. November 1837, Art. 38 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse und Art. 202 des Polizei-Strafgesetzbuches.

Zu Artikel 25.

Diese schon lange in Geltung befindlichen Grundsätze konnten im Interesse der Ordnung nicht aufgegeben werden. Daß auch in den Bestimmungen über das Marktwesen der Grundsatz der freiesten Bewegung durchgeführt werden muß, ist eine nothwendige Folgerung aus dem Grundsatze der Gewerbefreiheit. Die Schrannen- und Marktordnungen sind nach Artikel 202 des Polizeistraf-Gesetzbuchs Gegenstand ortspolizeilicher Vorschrift. Mit dem Inslebentreten des gegenwärtigen Gesetzes werden übrigens die bestehenden Meß- und Marktordnungen einer Revision unterworfen, die veralteten Bestimmungen beseitigt, und volle Uebereinstimmung mit dem Geiste des neuen Gesetzes hergestellt werden müssen.

Zu Artikel 26 und 27.

In der Pfalz sind die Zünfte seit 1791 aufgehoben.

Im dießrheinischen Bayern hat das Gewerbegesetz vom 11.

September 1825 die Zünfte nur in der ehrwürdigen Bedeutung als Genossenschaften unter den Staatsschutz gestellt und als Aufgabe dieser Corporationen (Vereine) Gewerbsbildung, Beaufsichtigung und Unterstützung Gewerbs-Angehöriger, dann geregelte Verwaltung des gemeinsamen Vermögens zu gemeinsamen Zwecken bezeichnet. Der Genossenschaftszwang erstreckte sich aber nur auf die ehemals zünftig betriebene und nicht freigegebene Gewerbe. Beim Erscheinen des Gewerbsgesetzes waren aber die Zünfte längst erstarrt. In den neugeschaffenen Genossenschaften herrschte der alte Geist fort. Der frische Hauch, welcher das Gesetz durchwehte, äußerte keine Wirkung auf die einsame herüberragende Institution einer anders gewordenen Zeit. Mit dem Verzichte auf die gewerbepolizeiliche Leitung des Bildungsganges der Gewerbetreibenden mit der Umgestaltung des Prüfungswesens, mit Beseitigung der Scheidewände, die mit den alten Zunftordnungen zwischen den einzelnen Gewerben aufgerichtet waren, mit der Erleichterung des Zutritts zu den Gewerben, mit der Entwickelung des gewerblichen Associationswesens, mit der Bildung größerer gewerblicher Vereine haben die Innungen ihren Lebenskreis nach allen Richtungen vollendet. Die Regierung, den hohen Werth des Vereinslebens im Gebiete der Gewerbe nicht verkennend, will es nach dem gegenwärtigen Entwurfe den Gewerbetreibenden, wie allen anderen Berufsständen freistellen, ob sie einem engeren oder weiteren Vereine, der ihren Zwecken dient, sich anschließen oder dabei verbleiben wollen. Ein Zwang zum Beitritt findet daher nicht statt. Ebenso steht der Austritt jedem einzelnen Mitgliede frei. Eine obligatorische Bestimmung würde mit dem Prinzipe des Gesetzes nicht im Einklange stehen. Sie würde in der Pfalz bei dem gesammten Gewerbestande und im dießrheinischen Bayern bei jenen Gewerben Unzufriedenheit hervorrufen, die bisher in keinem Innungs-Verbande standen und besser gediehen sind, als die Gewerbe mit Zwangs-Vereinen.

Das österreichische Gewerbs-Gesetz wollte dem Gewerbestande durch corporativen Verband einen sittlichen Halt, und seinen Standes-Interessen einen Vereinigungs- und Stützpunkt bieten. Die Genossenschaften sollten ferner ein Mittelglied zwischen der Regierung und der Gewerbsbevölkerung bilden. Um das Institut besser zu begründen, entschied man sich für den obligatorischen Charakter der Institution. Die Genossenschaften stießen aber auf das größte Widerstreben von Seite der Gewerbetreibenden und verschafften der Behörde eine fast unlösbare Geschäftslast.

Das sächsische Gewerbsgesetz hat zwar den Genossenschaftszwang nicht als verträglich mit dem einmal adoptirten Grundsatze der Gewerbefreiheit erachtet, und die Freiheit der Association ausgesprochen, gleichzeitig aber Bestimmungen über Innungen d. h. Genossenschaften aus Mitgliedern desselben Gewerbes im Sinne der bisherigen Zünfte

getroffen. Es wurde darauf gerechnet, daß die Innungen trotz Aufhebung ihrer Verbietungsrechte nicht auseinander gehen werden und der Wunsch gehegt, ihnen eine bestimmte Stellung zu erhalten.

Die gemachten Erfahrungen sprechen aber auch nicht für diese Einrichtung. Mit derselben gewänne das Bestreben, die veralteten Rechte wieder herzustellen, nur neues Leben. Die Vorurtheile, welche im Interesse der gewerblichen Entwickelung beseitigt werden müssen, würden frische Wurzeln fassen, der Gewerbstand würde zersplittert und zerklüftet und damit die Bildung gesunder, zeitgemäßer Genossenschaften vielfach unmöglich gemacht werden. In der Ausbildung der Genossenschaften ruht aber der Rettungsanker für die Kleingewerbe. Aus diesen Gründen hat sich der Entwurf nach dem Vorgange der Gewerbs-Gesetze von Württemberg und Baden für die Aufhebung der Innungen entschieden.

Mit der Auflösung der Gewerbs-Vereine hängt die Vermögensfrage innig zusammen. Von einer übereinstimmenden Meinung der Juristen über diese Frage kann nicht gesprochen werden.

Puchta und Pfeifer sind der Ansicht, daß bei Aufhebung der Zünfte das Vermögen als bonum vacans dem Staate zufalle. Aeltere Juristen wollen dagegen beim Aufhören einer Corporation das Vermögen derselben an die bisherigen Mitglieder überwiesen wissen. Auch in neuerer Zeit sind Schriftsteller für diese Ansicht aufgetreten, z. B. Reyscher, Bluntschli. Andere Juristen, wie Warezoll, nehmen eine vermittelnde Stellung ein. Nach ihrer Meinung muß unterschieden werden, zu welchem Zwecke das bestimmte Corporations-Vermögen diente und hat man zu fragen, ob auch nach dem Aufhören der Corporation ihr Zweck noch ferner erreicht werden könne, oder ob er gänzlich aufgegeben werden müsse. Ferner habe es auch darauf anzukommen, woher das Vermögen der Corporation rühre. Hienach sei von dem Gesetzgeber oder den Gerichten entweder der Heimfall des Vermögens an den Staat oder an die bisherigen Corporationsglieder auszusprechen. Die Gewerbsgesetze der verschiedenen deutschen Staaten gehen bei der Bestimmung über die Verwendung des Zunftvermögens gleichfalls auseinander. In Oesterreich, Preußen, Sachsen z. B. fällt es der Gemeinde des Innungssitzes zu, in Württemberg und Baden muß das Vermögen dauernden gewerblichen Zwecken gewidmet werden, Oldenburg, Bremen, Frankfurt, Weimar, Gotha u. s. w. lassen unter gewissen Voraussetzungen die Vertheilung des Zunftvermögens unter die letzten Mitglieder zu. Dem Staate wurde dasselbe nirgends deferirt.

Selbstverständlich kann es nicht Sache der Gesetzgebung sein, zu untersuchen, welche von den obigen Ansichten positiv rechtlich begründet ist. Die Gesetzgebung hat vielmehr ihren Beschlüssen die Billigkeit und die natürliche Lage der Sache zu unterstellen. Nach dem

Gesetze vom 11. September 1825 sind die Gewerbsvereine — Innungen — die Rechtsnachfolger der vormaligen Zünfte. Zu den Vorrechten der Zünfte gehörte die Verwaltung ihres Vermögens. Dieses Vorrecht wurde den Gewerbs-Vereinen mit dem Gesetze ausdrücklich gewahrt. Wie es bei der Auflösung eines Gewerbevereines mit dem Vermögen gehalten werden solle, darüber findet sich weder in dem Gesetze, noch in den Vollzugsvorschriften eine Bestimmung; es ist daher die Praxis in's Auge zu fassen, die sich wie folgt ausgebildet hat:

Das Vermögen der Gewerbs-Vereine bestand nicht blos in dem von Alters her überkommenen Vermögen. Dasselbe rührte theilweise in vielen Fällen ausschließend von den Eintritts-Gebühren und den ordentlichen Beiträgen der Meister her. Dieser Umstand trug vorzüglich dazu bei, den Rechtssinn und das Rechtsgefühl des Volkes in der Richtung auszubilden, daß diejenigen, welche bisher Beiträge geleistet haben, zunächst und ausschließend für berufen erachtet wurden, über das Vereins-Vermögen Verfügung zu treffen. Die Regierung achtete diese Anschauung und ist bei ihren Entscheidungen stets von den deutschen Rechtsbegriffen ausgegangen, wonach lebende Individuen den persönlichen Hintergrund der Gewerbs-Vereine bilden. (cf. Art. 44 der Rheinschifffahrts-Ordnung vom 31. März 1831 Rggsbl. v. J. 1831 S. 432.) Die Wahrnehmung, daß mehrere deutsche Gewerbsgesetze den Zünften die freie Verfügung über ihr Vermögen entzogen, mag vielleicht die nächste Veranlassung gegeben haben, daß Gewerbs-Vereine unter Zustimmung der Behörde das vorhandene Vereinsvermögen getheilt, oder demselben eine ihren Interessen entsprechende Verwendung gegeben haben. Es wäre daher auch gewiß schwer zu rechtfertigen gewesen, wenn jene Gewerbetreibende, deren Zwangs-Verbindungen durch die wider ihren Willen erfolgte Freigabe des Gewerbes gelöst wurde, die freie Verfügung über ihr bisheriges Vermögen in einem Augenblicke entzogen worden wäre, wo Manche, insbesondere die Besitzer von Real-Gewerben, durch die eingetretenen Neuerungen ohnehin beunruhigt wurden. Bei Auflösung von Gewerbsvereinen auf Grund des § 146 der Gewerbeordnung vom 31. April 1862 war die Staatsregierung stets bestrebt, dem vorhandenen Vermögen eine gemeinnützige Verwendung zu sichern; indessen konnte dieß Ziel nicht überall erreicht werden und wurde das Vermögen daher in vielen Fällen vertheilt. Dieser Sachlage gegenüber wäre es aber gewiß im höchsten Grade unbillig, wenn nicht auch jenen Gewerbsvereinen, welche durch das neue Gewerbsgesetz aufgelöst werden, die freie Disposition über das Vereinsvermögen belassen werden wollte, zumal es sich in der Regel nur um geringe Beträge handelt, mit denen für unmittelbare gewerbliche Zwecke doch nichts Ersprießliches geleistet werden könnte. Vorstehende Erörterung bezieht sich selbstverständlich nicht auf die, einzelnen Gewerbs-

Vereinen aus Staatsmitteln als Stammkapitalien bewilligten Fonds, die nie in das Eigenthum der Gewerbs-Vereine übergingen, sondern ihrer Natur nach Bestandtheile des Vermögens blieben und daher nach den Bestimmungen der Bewilligungs-Urkunde, eventuell nach der Normativ-Entschließung vom 11. Jänner 1862 „die Verwaltung der aus dem allgemeinen Industrie-Unterstützungsfonde an Gewerbs-Vereine verliehenen Stammkapitalien hier das Stammkapital des Rothschmied-Gewerbes zu Nürnberg betr." zu behandeln sind. Die gewährten Darlehen sind nach den bezüglichen Verträgen zu beurtheilen.

Die Erlangung der juristischen Persönlichkeit kann in Ansehung des Besitzes und der Verwaltung eines eigenen Vermögens dem einen oder anderen freien Vereine wünschenswerth sein. Die näheren Bestimmungen über die sogenannten volkswirthschaftlichen Gesellschaften und Genossenschaften sind Gegenstand der Civil-Gesetzgebung und war daher mit dem Gewerbs-Gesetze nur die Art zu bezeichnen, wie die hievon verschiedenen Vereine, d. h. Vereinigungen von Angehörigen des Standes zur Vertretung der gemeinsamen Interessen des Gewerbes, die juristische Persönlichkeit erlangen können.

Zu Artikel 28.

Rücksichtlich dieser Bestimmungen bedarf es kaum einer besonderen Motivirung.

Zu Artikel 29.

Der vorstehende Artikel hat die Uebertretung gewerbspolizeilicher Vorschriften im Auge, soweit in den nach diesem Gesetze zur Anwendung kommenden Polizei-Strafgesetzen nicht bereits anderweite Bestimmung getroffen ist. Ein derartiger allgemeiner Vorbehalt war nothwendig, weil das Polizeistrafgesetzbuch nicht für alle Zuwiderhandlungen gegen das gegenwärtige Gesetz Strafen vorsieht und Artikel 67 des Gewerbsteuergesetzes vom 1. Juli 1856 mit Artikel 32 des gegenwärtigen Entwurfes aufgehoben wird. Daß die Bestimmungen des Strafgesetzbuches insbesondere gegen Mißbrauch des Gewerbes, durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt werden, bedarf wohl nur der Erwähnung.

Zu Artikel 30.

Der Begriff des Gewerbes ist ein schwankender. Der Sprachgebrauch nimmt das Wort bald im weiteren Sinn, in welchem es jede zum regelmäßigen Geschäfte gewordene Thätigkeit, soweit sie um des Erwerbes willen betrieben wird, begreift, so daß dasselbe nicht nur den Landbau, die Industrie und den Handel, sondern auch die Thätigkeiten des Arztes, Anwaltes 2c. umfaßt, bald in dem engeren Sinne, in welchem es entweder auf den Landbau, die Industrie und den Handel, oder auf die Industrie und den Handel im Gegensatze zum Landbau, oder auch nur auf die Industrie im Gegensatze zum Landbau und zum Handel bezogen wird; bald in der sehr beschränkten Bedeutung, daß

es nur das Handwerk bedeutet, mithin nicht blos Landbau und Handel, sondern auch die eine Hauptrichtung des industriellen Lebens, das Fabrikwesen ausschließt (vgl. Schiebe Universal-Lexikon der Handelswissenschaften s. v. Gewerbe.)

Der Entwurf sucht den Bereich des Gesetzes mit Hilfe negativer Bestimmungen zu begrenzen, wie dieß auch die Gewerbsgesetze von Oesterreich, Sachsen, Oldenburg u. s. w. gethan haben.

Mit Rücksicht auf Lit. a. der II. Abtheilung des Gesetzes vom 31 Mai 1856 über die Einkommenssteuer schien es räthlich, genaue Bestimmungen dafür zu geben, unter welchen Voraussetzungen die sogenannten weiblichen Hand- und Hausarbeiten, wie z. B. Nähen, Sticken, Stricken, Spinnen, Kochen, Waschen, Plätten, Anfertigung und Verkauf von Frauenkleidern und Putzgegenständen, dann die sogen. Haus-Industrie-Gewerbe, wie z. B. Weberei, Strohflechterei u. s. w. den Vorschriften des Gewerbsgesetzes nicht unterliegen. Diese Erwerbsarten bilden zwar in ihrer Gesammtheit einen ansehnlichen Theil der nationalen Arbeit, bewegen sich aber fast ausschließlich im Kreise des Familienlebens und entziehen sich ihrer Natur nach jeder gewerbepolizeilichen Einmischung.'

Unter „Wund-Arzneidienst" werden auch die wundärztlichen Verrichtungen der Bader verstanden. Das Gewerbe der Barbiere ist künftighin ein freies.

Das natürliche Recht, für sich und seine Angehörigen Arbeiten eines Gewerbes zu verfertigen und durch seine Familienglieder und gebrödeten Diener verfertigen zu lassen, wurde nicht erwähnt, weil dessen Ausübung weder als Gewerbe, noch als eine auf Erwerb gerichtete Beschäftigung betrachtet werden kann.

Artikel 31

bedarf keiner näheren Begründung.

Zu Artikel 32.

Der vierte Abschnitt des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 von den Gewerbsprivilegien ist deshalb nicht in das neue Gewerbsgesetz aufgenommen worden, weil bei der Patent-Gesetzgebung auch anderweitige Rücksichten als rein gewerbliche mit in Erwägung kommen und die Vorschriften über das Privilegienwesen eben deßhalb nicht wohl einen integrirenden Bestandtheil einer Gewerbeordnung bilden können.

Das Gewerbssteuer-Gesetz vom 1. Juli 1856, welches bekanntlich nicht blos für die dießrheinischen Regierungs-Bezirke, sondern auch für die in der Pfalz bestehenden Verhältnisse der Gewerbefreiheit berechnet ist, hat für den Regierungsbezirk der Pfalz in Art. 67 besondere mit der Gewerbefreiheit und den Gewerbspatenten in Verbindung stehende Bestimmungen getroffen. Von dem Zeitpunkte an, in welchem

das Prinzip der Gewerbefreiheit für den ganzen Umfang des Königreichs zur Verwirklichung gelangt, erschien es im Interesse der Gesetzes-Gleichheit geboten, unter Aufhebung des allegirten Art. 67 in Bezug auf die Anmeldepflicht, die Legitimation der Gewerbetreibenden und die Aburtheilung der Straffälle gleiche Bestimmungen für alle Landestheile, wie solche nun in den Artikeln 6 und 29 des vorliegenden Entwurfes vorgesehen sind, zu treffen.

Nach Aufhebung des besagten Art. 67 ist es der Regierung auch ermöglicht, auf Grund des Art. 64 des Gewerbsteuer-Gesetzes gleichmäßige Anordnungen für alle Landestheile in Betreff der Ab- und Zuschreibung in den Steuerlisten und der Erhebung der Gewerbsteuer auf dem Verordnungswege zu erlassen.

Entwurf

eines Gesetzes über die öffentliche Armenpflege.

Seine Majestät der König haben nach Vernehmung Allerhöchst Ihres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die öffentliche Armenpflege liegt zunächst den politischen Gemeinden ob, unbeschadet der im Gesetze besonders vorgesehenen Betheiligung der Distrikts- und Kreis-Gemeinden.

Art. 2.

Die öffentliche Armenpflege hat zur Aufgabe:

1) Arme oder sonst hilfsbedürftige Personen zu unterstützen;

2) der Verarmung entgegenzuwirken.

Als arm oder hilfsbedürftig sind nur diejenigen zu erachten, welche sich wegen Mangels eigener Mittel und Kräfte oder in Folge eines besonderen Nothstandes das zur Fristung des Lebens und zur Erhaltung der Gesundheit Unentbehrliche nicht zu verschaffen vermögen.

Art. 3.

Eine Unterstützung durch die öffentliche Armenpflege findet

nur bei erwiesener Hilfsbedürftigkeit und nur dann statt, wenn der Hilfsbedürftige weder durch die zu seiner Alimentation oder Unterstützung verpflichteten physischen oder juristischen Personen, noch sonst auf erlaubte Weise die erforderliche Hilfe erlangen kann.

Art. 4.

Personen, welche ohngeachtet des Besitzes genügender Mittel öffentliche Armenunterstützung erlangt haben, sind zum Ersatze des Empfangenen verpflichtet.

Desgleichen haben die zur Alimentation oder Unterstützung eines Hilfsbedürftigen Verpflichteten für die in Folge der Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeit nothwendig gewordene öffentliche Armenunterstützung Ersatz zu leisten.

Zum Ersatzanspruche in den Fällen des gegenwärtigen Artikels ist diejenige Armenpflege oder öffentliche Kassa berechtigt, welche den Aufwand für die Unterstützung bestritten hat.

Art. 5.

Der Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes beschränkt sich auf die Gewährung des Unentbehrlichen.

Für arbeitsfähige Hilfsbedürftige besteht diese Unterstützung zunächst in der Beihilfe zur Ermittelung eines Arbeitsverdienstes, oder in der Anweisung einer Arbeit, oder in der Aufnahme in einer Armenbeschäftigungsanstalt.

Die Organe der öffentlichen Armenpflege sind befugt, für die unter ihrer Aufsicht stehenden Armenhäuser und Anstalten mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde Hausordnungen zu erlassen.

Nach Maßgabe der genehmigten Hausordnungen üben jene Organe oder die mit der unmittelbaren Leitung der Armenhäuser oder Anstalten Beauftragten über die darin aufgenommenen Personen die Hausdisciplin.

Art. 6.

Die öffentlichen Armenpflegen oder die sonst zur öffentlichen Armenunterstützung verbundenen öffentlichen Kassen können aus dem Nachlaß der von ihnen im Laufe der letzten fünf Jahre vor eingetretenem Tode unterstützten Personen, Entschädigung für die während dieser Zeit gewährte Unterstützung verlangen, wenn nicht

arme Notherben vorhanden sind, oder der Unterstützte von einer Wohlthätigkeitsanstalt beerbt wird.

Art. 7.

Alle auf die öffentliche Armenpflege bezüglichen Angelegenheiten sind tax- und stempelfrei zu behandeln; Rechtsanwälte, welche innerhalb ihres Wirkungskreises eine Armenpflege vertreten, oder derselben Beistand leisten und Rath ertheilen, haben hiefür keine Gebühren anzusprechen, insoferne die Zahlungspflicht der Armenpflege selbst zufällt.

Die Notare können gegenüber den Armenpflegen für die Beurkundung von Alimentationsverträgen, dann von Vollmachten und anderen einseitigen Erklärungen, sowie für die Ausstellung von Zeugnissen und die Vornahme von Beglaubigungen einen Anspruch auf Gebühren nicht erheben.

Zweite Abtheilung.

Von der örtlichen Armenpflege.

Art. 8.

Für den Bezirk jeder politischen Gemeinde besteht eine örtliche Armenpflege, deren Geschäfte durch ein besonderes Organ — den Armenpflegschaftsrath — besorgt werden.

Erster Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten und Ersatzansprüchen der politischen Gemeinden.

Art. 9.

Die Verbindlichkeit einer Gemeinde zur Armenfürsorge für eine bestimmte hilfsbedürftige Person bemißt sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom . . . . über die Heimath und den Aufenthalt.

Diese Verbindlichkeit umfaßt bei dem Vorhandensein der allgemeinen Voraussetzungen für den Eintritt öffentlicher Hilfeleistung:

1) die Unterstützung der ganz oder theilweise Erwerbsunfähigen mit der zum Lebensunterhalte unentbehrlichen Nahrung, Kleidung, Wohnung, Beheizung und Pflege;
2) die Unterstützung Erwerbsfähiger, welche ohngeachtet ernst-

licher Bemühungen keine Arbeit zu finden vermögen, durch Ausweisung oder Ermittlung eines Arbeitsverdienstes und in Fällen dringender Noth durch Gewährung des zum Lebensunterhalte Unentbehrlichen;

3) die Verschaffung der erforderlichen Pflege, ärztlichen Hilfe und Medicamente in Erkrankungsfällen und insbesondere die Unterbringung armer Irren, welche der nöthigen Aufsicht und Pflege entbehren, in einer Irrenanstalt;

4) die Bestreitung der Kosten eines einfachen Begräbnisses für mittellose Personen;

5) die Fürsorge für die Erziehung und Ausbildung hilfsbedürftiger armer Kinder;

6) die Ersatzleistungen nach Maßgabe der folgenden Artikel.

Art. 10.

Wenn Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrik- oder sonstige Arbeiter, welche außerhalb ihrer Heimath in Dienst oder Arbeit stehen, in Folge Erkrankung der öffentlichen Hilfe bedürfen, so ist diese nach Maßgabe des Art. 9 Ziff. 3 von derjenigen Gemeinde zu gewähren, in welcher sich jene Personen zur Zeit der Erkrankung in Dienst oder Arbeit befinden.

Ein Anspruch auf Uebernahme solcher Personen oder im Falle derselben Hindernisse entgegenstehen, auf Ersatz der Kosten für die geleistete Krankenhilfe findet gegenüber der Heimathgemeinde erst dann statt, wenn die Hilfeleistung im einzelnen Falle drei Monate fortgesetzt worden ist, und zwar nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum.

Art. 11.

Außerdem ist jede Gemeinde verbunden:

1) den im Gemeindebezirke befindlichen Hilfsbedürftigen, deren Heimath unbekannt oder bestritten ist, oder deren Unterstützung von der verpflichteten Gemeinde oder öffentlichen Kassa verweigert wird, die nothwendige Hilfe nach Maßgabe der Ziff. 1—3 und 5 des Art. 9 insolange angedeihen zu lassen, bis die wirkliche oder angewiesene Heimath ermittelt oder die Unterstützungspflicht amtlich festgestellt ist;

2) sonstigen Fremden, welche während ihres Aufenthaltes in der Gemeinde der öffentlichen Hilfe bedürfen, die erforder-

liche unverschiebliche Unterstützung nach Maßgabe der Ziff. 1 und 3 des Art. 9 zu gewähren;

3) für das Begräbniß der in der Gemeinde verstorbenen mittellosen Fremden nach Maßgabe der Ziff. 4 des Art. 9 zu sorgen.

Art. 12.

Für die auf Grund des vorstehenden Artikels geleistete Hilfe steht den Gemeinden ein Ersatzanspruch an diejenige inländische Gemeinde zu, welche nach Maßgabe der Art. 9 oder 10 zur Unterstützung der betreffenden Person verpflichtet ist.

Dieser Anspruch beschränkt sich auf den Ersatz der unvermeidlichen Kosten.

Hiebei darf eine Vergütung für die allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalt, in welcher die hilfsbedürftige Person etwa untergebracht wurde, nur dann angesetzt werden, wenn der hilfeleistenden Gemeinde in dieser Beziehung besondere Auslagen erwachsen sind.

Hinsichtlich derjenigen Personen, welche während ihres letzten Aufenthaltes in der Gemeinde Umlagen für Armenzwecke entrichtet haben, findet ein Ersatzanspruch für Unterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes oder für Krankenhilfe gegenüber der Heimathgemeinde nur in so weit statt, als die Hilfeleistung länger als 14 Tage fortgesetzt worden ist, und zwar nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum.

Art. 13.

Die auf Grund des Art. 10 Abs. 2 und des Art. 12 gegen eine inländische Gemeinde zulässigen Ersatz-Ansprüche finden auch gegenüber der Staats- oder einer sonstigen öffentlichen Kassa statt, wenn dieselbe auf Grund des Gesetzes vom . . . . über die Heimath und den Aufenthalt zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Person verpflichtet ist.

Art. 14.

Die Zulässigkeit eines Ersatzanspruches gegenüber ausländischen Gemeinden bemißt sich nach den hierüber bestehenden Staatsverträgen.

Ist hienach ein Ersatzanspruch ausgeschlossen, so hat die be-

treffende Distriktsarmenpflege den Aufwand der hilfeleistenden Gemeinde in dem in Art. 10 Abs. 2 und Art. 12 bezeichneten Maße zu vergüten.

Art. 15.

Wenn einer Gemeinde neben den auf Grund der Art. 10 Abs. 2, 12, 13 oder 14 zulässigen Ersatzansprüchen auch ein Ersatzanspruch nach Art. 4 zusteht, so ist dieselbe berechtigt, jene Ersatzansprüche zuerst geltend zu machen, wogegen der weiter bestehende Anspruch auf die ersatzleistende Gemeinde oder öffentliche Kassa übergeht.

Art. 16.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die für die örtliche Armenpflege unerläßlichen Einrichtungen zu treffen und insbesondere die erforderlichen Lokalitäten für Unterbringung obdachloser oder erkrankter Armer bereit zu stellen.

Sie sind befugt, die Unterstützung, Beschäftigung und Erziehung einzelner Hilfsbedürftiger im Wege freiwilligen Uebereinkommens an andere Armenpflegen, Wohlthätigkeits-Anstalten oder Vereine oder geeignete Private zu übertragen und zu diesem Zwecke den Hilfsbedürftigen, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über den Aufenthalt, auch in anderen Gemeinden des Königreiches unterzubringen.

Außer den im vorstehenden Absatze bezeichneten Fällen sind die unterstützungspflichtigen Gemeinden oder öffentlichen Kassen zum Ersatze für die von einem Privaten geleistete Hilfe nur dann verbunden, wenn diese Hilfeleistung so dringend war, daß die vorherige Anzeige bei dem Armenpflegschaftsrathe des Ortes nicht stattfinden konnte.

Der Ersatzanspruch erstreckt sich, insoferne diesem Armenpflegschaftsrathe kein Verschulden zur Last fällt, lediglich auf die Entschädigung für Auslagen und besondere Mühewaltung; er erlischt, wenn nicht innerhalb längstens 48 Stunden nach dem Eintritt der Hilfeleistung Anzeige an jenen Armenpflegschaftsrath erstattet wurde.

Zweiter Abschnitt.

Von den Hilfsquellen der örtlichen Armenpflege.

Art. 17.

Die Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der örtlichen Armenpflege sind vor Allem zu schöpfen:

1) aus den Nutzungen des für Armenzwecke ausgeschiedenen Gemeindevermögens (Lokalarmenfonds), welches jedoch in seinem Grundstocke ungeschmälert erhalten werden soll;
2) aus den nach den Stiftungsbriefen verfügbaren Reinerträgnissen der örtlichen Wohlthätigkeitsstiftungen;
3) aus den der örtlichen Armenpflege durch besondere Gesetze zugewiesenen Einnahmen, insbesondere an Strafgeldern und dergleichen;
4) aus den zu Gunsten der Armenpflege in der Gemeinde bereits rechtmäßig bestehenden oder mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde einzuführenden örtlichen Abgaben bei Hochzeiten oder bei Veranstaltung öffentlicher Feste, Lustbarkeiten, Schau- und Vorstellungen und dergleichen;
5) aus den nach gegenwärtigem Gesetze stattfindenden Ersatzleistungen;
6) aus den regelmäßigen oder außerordentlichen Zuschüssen der Gemeinde- oder anderer öffentlicher Kassen;
7) aus den für laufende Ausgaben bestimmten Schenkungen, Vermächtnissen und den zum Besten der Armenpflege veranstalteten Sammlungen und Verloosungen, sowie aus sonstigen außerordentlichen Einnahmen.

In Ermanglung oder bei Unzureichenheit dieser Quellen sind die Bedürfnisse durch Gemeindeumlagen zu decken.

In Landgemeinden kann die turnusweise Verköstigung einzelner erwerbsunfähiger Armen an die mit selbstständigem Haushalte versehenen Einwohner nach einem billigen Maßstabe übertragen werden, wenn der Gemeinde-Ausschuß und der Armenpflegschaftsrath übereinstimmend dieses beschließen; Kinder, Gebrechliche oder sicherheitsgefährliche Personen dürfen in vorstehender Weise nicht verköstiget werden.

Art. 18.

Jede Gemeinde ist berechtigt, von den in Art. 10 erwähnten

Personen unter Haftung ihrer Dienstherren oder Arbeitsgeber, einen Unterstützungs- oder Krankenhausbeitrag bis zu 3 kr. wöchentlich zu erheben.

Diese Beiträge sind für je ein Vierteljahr vorauszuzahlen und nach den für die Beitreibung der Gemeinde-Umlagen bestehenden Bestimmungen beizutreiben.

Die Entrichtung solcher Beiträge gewährt Anspruch auf die öffentliche Krankenhilfe und befreit die treffenden Personen sowie deren alimentationspflichtige Verwandte oder Dienstherren von der nach Art. 4 etwa bestehenden Verbindlichkeit zum Ersatze der Krankenpflegekosten, insoweit die Pflege nicht über drei Monate fortgesetzt worden ist.

Art. 19.

Die in den vorstehenden Artikeln aufgeführten Einnahmen fließen in eine besondere Kasse, — die Armenkassa, — aus welcher die gemeindlichen Ausgaben für Armenzwecke zu bestreiten sind.

Nachhaltige Ueberschüsse der Armenkassen, sowie alle nicht für die laufenden Ausgaben bestimmten Schenkungen, Vermächtnisse und sonstigen Zuflüsse sind dem Grundstocke des gemeindlichen Armenvermögens einzuverleiben, welcher unmittelbar von den Gemeinde-Verwaltungen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zu verwalten ist.

Art. 20.

Privatunternehmer von bedeutenden industriellen oder gewerblichen Anlagen, welche gleichzeitig eine große Arbeiterzahl beschäftigen, können auf Antrag des Armenpflegschaftsrathes verpflichtet werden, ihren Arbeitern die nöthige Krankenhilfe in dem in Art. 10 bezeichneten Maße zu gewähren.

Sie sind befugt, zu diesem Zwecke eine Arbeiter-Krankenunterstützungskassa zu begründen und hiezu von jedem Arbeiter Beiträge zu erheben.

Solange die Unternehmer ihren Verpflichtungen nachkommen, sind die Arbeiter von der Entrichtung der im Art. 18 bestimmten Beiträge zur Armenkasse freizulassen.

Die verordnungsmäßigen Bestimmungen hinsichtlich der Unterbringung und Verpflegung verunglückter oder erkrankter Eisenbahnarbeiter bleiben vorbehalten.

Dritter Abschnitt.

Von dem Armenpflegschaftsrathe.

A. Bestellung desselben.

Art. 21.

Der Armenpflegschaftsrath soll bestehen:

1) in Gemeinden mit städtischer Verfassung:
   a. aus dem ersten oder einzigen Bürgermeister als Vorstand,
   b. aus einem oder mehreren abgeordneten Gemeinderäthen,
   c. aus einem oder mehreren abgeordneten Gemeindebevollmächtigten,
   d. aus den sämmtlichen Pfarrvorständen der Gemeinde,
   e. aus einer Anzahl gewählter Mitglieder,
   dann in den Amtssitzen eines Bezirksarztes aus diesem.
2) In den übrigen Gemeinden:
   a. aus dem Bürgermeister,
   b. aus dem Beigeordneten,
   c. aus einem oder mehreren abgeordneten Gemeindebevollmächtigten,
   d. aus den Pfarrvorständen in der Gemeinde,
   e. aus einer Anzahl gewählter Mitglieder.

In den sub Ziffer 2 bezeichneten Gemeinden wählt der Armenpflegschaftsrath durch Stimmenmehrheit seinen Vorstand.

Die jeweilige Anzahl der Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes wird durch die Gemeindeverwaltungen, in Gemeinden mit städtischer Verfassung unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, festgesetzt.

Art. 22.

Die Wahl der in den Armenpflegschaftsrath zu wählenden Mitglieder findet nach Vollendung jeder ordentlichen Gemeindewahl statt, und zwar in Gemeinden mit städtischer Verfassung durch die in einen Wahlkörper vereinigten Gemeinderathsmitglieder und Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden durch den Gemeindeausschuß.

Wählbar sind alle selbstständigen Einwohner, welche eine direkte Steuer in der Gemeinde entrichten, mit Ausnahme der in Ziff. 1, 2 und 3 des Art. 162 und im Abs. 4 des Art. 166 der Gemeindeordnung aufgeführten Personen.

Als giltig gewählt sind diejenigen zu erachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Die Gewählten werden durch den Vorstand des Armenpflegschaftsrathes verpflichtet und in ihre Stelle eingewiesen, welche sie bis zur Vornahme der nächsten Wahl zu versehen haben.

Abgänge in dem Personalstande des Armenpflegschaftsrathes sind sofort durch Neuwahl zu ersetzen.

Art. 23.

Der Armenpflegschaftsrath ist befugt, aus der Zahl der selbstständigen Einwohner für einzelne Bezirke der Gemeinde besondere Pfleger aufzustellen, welche unter seiner Leitung bei der örtlichen Armenpflege mitzuwirken haben.

Die Function eines Bezirkspflegers ist jederzeit widerruflich.

Art. 24.

Die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes, sowie die Bezirkspfleger versehen ihre Stellen unentgeltlich.

Den in Folge ihres Amtes in den Armenpflegschaftsrath berufenen Mitgliedern steht ein Recht der Ablehnung nicht zu.

Die Uebernahme der Stelle eines gewählten Armenpflegschaftsrathes oder Bezirkspflegers kann nur aus den in Art. 167 Ziff. 1 und 2, dann im Abs. 2 der Gemeindeordnung angegebenen Gründen abgelehnt werden.

Im Uebrigen finden bezüglich der Uebernahme und Fortführung dieser Stellen, sowie bezüglich der Disciplin über die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes die Bestimmungen der Art. 16 letzter Absatz, dann der Art. 73, 75 und 157—161 der Gemeindeordnung analoge Anwendung.

Art. 25.

Zur Führung größerer Armenkassen, sowie zur Verwaltung bedeutender Armenanstalten und dergleichen können eigene Gemeindebedienstete angestellt werden, welche aus der Armenkasse zu besolden sind.

Die Anstellung dieser Bediensteten erfolgt durch die Gemeindebehörde nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Armenpflegschaftsrath ist jedoch mit seinem Gutachten zu hören.

Das sonst erforderliche Dienstpersonal wird dem Armenpflegschaftsrathe durch die Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt.

B. Wirkungskreis des Armenpflegschaftsrathes.

Art. 26.

Der Armenpflegschaftsrath ist der gesetzliche Vertreter der Gemeinde in allen Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege.

Die Gemeinde kann aber durch seine Handlungen und Beschlüsse nur in soweit verbindlich gemacht werden, als solche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entsprechen.

Die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes haften für den aus der schuldhaften Nichterfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten entstehenden Schaden.

Art. 27.

Der Armenpflegschaftsrath ist insbesondere verbunden von dem Stande der Armuth innerhalb der Gemeinde sich fortlaufende Kenntniß zu verschaffen und in den einzelnen Fällen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Unterstützung zu ermitteln und festzustellen, zu welchem Behufe alle öffentlichen Behörden, Religionsdiener, Aerzte, Stiftungsverwaltungen und Privat-Wohlthätigkeitsvereine die ihnen zu Gebote stehenden Aufschlüsse auf Verlangen zu ertheilen haben.

Art. 28.

Er beschließt über die Versagung oder Gewährung, sowie über Umfang, Dauer und Art der zu leistenden Unterstützungen und regelt deren Verabreichung.

Er ist berechtigt, denjenigen Personen, welche Armenunterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes genießen, eine ihren Kräften angemessene Arbeit anzuweisen.

Die Armenhäuser und sonstigen unmittelbar aus der Armenkasse unterhaltenen Anstalten stehen unter seiner Leitung und Aufsicht.

Art. 29.

Der Armenpflegschaftsrath kann denjenigen Personen, welche seinen allgemeinen oder besondern Anordnungen in Bezug auf die Ermittlung ihrer Hilfsbedürftigkeit oder auf die Verabreichung der Unterstützungen, oder in Bezug auf die Arbeitsleistung oder den Aufenthalt in einer Armenanstalt ungerechtfertigten Ungehorsam entgegensetzen insolange dieser währt, die Unterstützung versagen.

Art. 30.

In Fällen, in welchen die sofortige Wegweisung eines fremden Hilfsbedürftigen nicht thunlich ist, hat der Armenpflegschaftsrath bei Vermeidung des Verlustes der Ersatzansprüche innerhalb längstens fünf Tagen nach dem Eintritte der Hilfeleistung dem Armenpflegschaftsrathe der ersatzpflichtigen Gemeinde Nachricht zu ertheilen. Ist der Staat ersatzpflichtig, so hat diese Mittheilung an die Distriktsverwaltungsbehörde der wirklichen oder angewiesenen Heimath des Hilfsbedürftigen und bei Betheiligung einer sonstigen öffentlichen Kassa an deren gesetzliche Vertreter zu erfolgen.

Dem Armenpflegschaftsrathe kommt die Geltendmachung der Ersatzansprüche für geleistete Hilfe zu.

Art. 31.

Er hat dafür zu sorgen, daß die für die örtliche Armenpflege nothwendigen Anstalten und Einrichtungen getroffen und erhalten werden.

Bei wichtigeren Unternehmungen, deren Kosten nicht aus den den regelmäßigen Einnahmen der Armenkasse gedeckt werden können, oder bei Einrichtungen, welche eine dauernde Belastung der Gemeinde zur Folge haben, dann bei Einführung und Vertheilung von Gemeindeumlagen für Armenzwecke, steht dem Armenpflegschaftsrathe lediglich die Anregung und Begutachtung, den Gemeindebehörden aber die Beschlußfassung nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung zu.

Der Armenpflegschaftsrath ist jedoch zur Beschwerdeführung gegen diese Beschlüsse berechtigt.

Art. 32.

Er ist befugt, von der gemeindlichen Verwaltung des Lokalarmenfonds und der örtlichen Wohlthätigkeitsstiftungen und Anstalten jederzeit Einsicht zu nehmen und die Beseitigung wahrgenommener Mißstände nöthigenfalls durch Beschwerdeführung zu veranlassen.

Er verwaltet die Armenkasse durch die aus seiner Mitte aufgestellten oder die besonderen Verwalter.

Diese haften zunächst für die richtige Erhebung der Einkünfte, für die Einhaltung der Etats und die vorschriftsmäßige Ordnung in den Ausgaben.

Die Verwalter haben auf Verlangen des Armenpflegschaftsrathes eine angemessene Caution zu leisten, und können, insoferne sie nicht schon eine entsprechende Besoldung beziehen, eine verhältnißmäßige Entschädigung erhalten.

Art. 33.

Das Etats- und Rechnungsjahr für die Armenpflege läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Der Armenpflegschaftsrath ist verbunden, alljährlich einen Voranschlag für das folgende Jahr aufzustellen und in denselben alle gesetzlichen Einnahmen und Ausgaben der Armenkasse aufzunehmen.

Dieser Voranschlag ist der Gemeindeverwaltung zur Einsicht und Erinnerung mitzutheilen und sodann für die Beitragspflichtigen zur Wahrung ihrer Rechte 14 Tage lang öffentlich aufzulegen.

Hierauf wird derselbe noch vor Beginn des Etatsjahres durch den Armenpflegschaftsrath in öffentlicher Sitzung abgeschlossen.

Ueber unvermeidliche im Etat nicht vorgesehene Ausgaben hat der Armenpflegschaftsrath in öffentlicher Sitzung Beschluß zu fassen. Alle nicht rechnungsständigen Ausgaben erfordern die schriftliche Anweisung des Armenpflegschaftsrathes; der Vorstand desselben ist jedoch ermächtigt, in dringenden Fällen vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung des Armenpflegschaftsrathes die Gewährung der erforderlichen und gesetzlich zulässigen Unterstützungen zu verfügen, welche Ermächtigung auch andern Mitgliedern des Armenpflegschaftsrathes oder den Bezirkspflegern oder den Vorständen der besonderen Armenanstalten ertheilt werden kann.

Wenn für die im Etat vorgetragenen oder außerhalb desselben beschlossenen Ausgaben besondere Zuschüsse aus der Gemeindekasse oder Gemeindeumlagen nothwendig sind, so werden jene Ausgaben nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltungen vollziehbar; diese darf jedoch, wenn es sich um die Erfüllung gesetzlicher Verbindlichkeiten handelt, nicht verweigert werden.

Art. 34.

Die Rechnung über die Verwaltung der Armenkasse sind bis zum 1. April jeden Jahres zu stellen und sodann 14 Tage lang zur Einsicht und etwaigen Erinnerung der Beitragspflichtigen öffentlich aufzulegen.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Rechnungen nebst den eingekommenen Erinnerungen an die Gemeindeverwaltung übergeben, welche sie zu prüfen und über deren Anerkennung oder Beanstandung in öffentlicher Sitzung Beschluß zu fassen hat; in Gemeinden mit städtischer Verfassung erfolgt diese Beschlußfassung unter Zuziehung der Gemeindebevollmächtigten, wobei jeder der beiden Gemeindekörper gesondert abzustimmen hat.

Die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes haben an der treffenden Sitzung theilzunehmen, jedoch bei der Beschlußfassung nicht abzustimmen.

Sodann werden die Rechnungen mit den eingekommenen Erinnerungen und den gefaßten Beschlüssen spätestens bis zum 1. Juli an die unmittelbar vorgesetzte Verwaltungsbehörde vorgelegt, von dieser geprüft, und noch vor dem 1. November endlich beschieden.

Diese Prüfung und Bescheidung hat sich lediglich auf die Einhaltung der Etats in den Hauptsummen, auf die vorliegenden Erinnerungen und Beanstandungen, sowie auf die Vollständigkeit und Gesetzlichkeit der Einnahmen und Ausgaben zu erstrecken.

Art. 35.

Dem Armenpflegschaftsrathe liegt ferner ob, durch stete Beaufsichtigung der von ihm unterstützten Armen, durch Fürsorge für die Erziehung armer Kinder, durch Anregung gemeinnütziger Anstalten zur Belebung des Sparsinnes und zur Verbesserung der Erwerbsverhältnisse der unbemittelten Klassen, durch Förderung ersprießlicher Privatwohlthätigkeit und durch geeignetes Zusammenwirken mit den Organen der öffentlichen oder Privatarmenpflege auf die Abwendung drohender Verarmung und auf Verminderung der gemeindlichen Armenlasten besonders Bedacht zu nehmen.

Es ist demselben unbenommen, Arme bei gerichtlicher Verfolgung von Vermögensrechten durch Vorschuß der erforderlichen baaren Prozeßauslagen zu unterstützen.

Zum Zwecke der Beaufsichtigung steht den hiemit betrauten Mitgliedern oder Gehilfen des Armenpflegschaftsrathes jederzeit der Eintritt in die Wohnung der unterstützten Armen zu.

Wenn die Erziehung von Kindern, für welche Armenunterstützung gewährt ist, von den Eltern oder deren Stellvertretern

in grober Weise vernachlässigt oder gefährdet wird, so kann die Fortsetzung der Unterstützung davon abhängig gemacht werden, daß die Vorsorge für die Erziehung dem Armenpflegschaftsrathe überlassen wird.

Gegen Personen, welche ihr Vermögen in einer Weise vergeuden, daß sie der Armenkasse zur Last zu fallen drohen, kann von dem Armenpflegschaftsrathe bei dem zuständigen Gerichte auf Vormundschaftsbestellung angetragen werden.

C. Geschäftsgang.

Art. 36.

Der Armenpflegschaftsrath beschließt in regelmäßig festgesetzten oder besonders berufenen Sitzungen, bezüglich deren die Art. 101 und 102 der Gemeindeordnung analoge Anwendung finden.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen der Mitglieder, sowie die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes.

Der Vorsitz in den Sitzungen sowie die gesammte Geschäftsleitung gebührt dem Vorstande, dessen regelmäßiger Stellvertreter durch die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes bestimmt wird.

Die formelle Geschäftsführung des Armenpflegschaftsrathes wird durch Ministerialanordnung geregelt.

Dritte Abtheilung.

Von der Distriktsarmenpflege.

Art. 37.

Die Distriktsarmenpflege bildet eine Angelegenheit der Distriktsgemeinden und umfaßt:

1) die Unterhaltung der bestehenden distriktiven Wohlthätigkeits- und Krankenanstalten und die Ergänzung des Distriktsarmenvermögens;
2) die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distrikts, und die Leistung der in Art. 14 Abs. 2 erwähnten Vergütung;
3) die Herstellung distriktiver Anstalten und Einrichtungen zum

Zwecke der Armenversorgung, Beschäftigung und Krankenpflege, sowie zum Zwecke der Fürsorge für arme verwahrloste Kinder;

4) die distriktiven Maßregeln gegen Verarmung, namentlich die Begründung von Spar- und Hilfskassen u. dgl.

Art. 38.

Die Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der Distrikts-Armenpflege sind:

a. aus den Nutzungen des Distriktsarmenvermögens, welches in seinem Grundstocke erhalten werden soll,

b. aus den auf Gesetz oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staates, der Stiftungen der Gemeinden und anderer juristischer oder physischer Personen,

c. aus den freiwilligen Zuschüssen von den Staats- oder Kreisfonds oder von den aus einer distriktiven Einrichtung zunächst Vortheil ziehenden Gemeinden oder Privaten, oder aus sonstigen außerordentlichen Einnahmen

zu schöpfen und in Ermanglung oder bei Unzureichenheit dieser Quellen durch Distriktsumlagen nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend, zu decken.

Hiebei sind die unter Ziffer 1 und 2 des vorstehenden Art. 37 erwähnten Bedürfnisse als gesetzliche Distriktslasten zu behandeln.

Art. 39.

Die Besorgung der Distriktsarmenpflege, insbesondere die Verwaltung des Distriktsarmenvermögens und der distriktiven Armenanstalten und Einrichtungen findet nach den gesetzlichen Vorschriften über die Behandlung der sonstigen Distriktsgemeinde-Angelegenheiten statt und gehört hienach zum Wirkungskreise des Distriktsrathes und des Distriktsrathsausschusses.

An den treffenden Sitzungen dieser Organe haben jedoch die Bezirksärzte sowie zwei zu diesem Zwecke am Beginne jeder Distriktswahlperiode und auf die Dauer derselben von dem neugebildeten Distriktsrathsausschusse nach Stimmenmehrheit gewählte selbstständige Pfarrer des Distrikts mit voller Stimmberechtigung Theil zu nehmen.

Bei Verhinderung der Vorgenannten können Ersatzleute zugezogen werden.

Vierte Abtheilung.

Von der Kreis-Armenpflege.

Art. 40.

Die Kreisarmenpflege umfaßt alle diejenigen Leistungen in Bezug auf die öffentliche Armenpflege, welche den Kreisgemeinden auf Grund gesetzmäßiger Beschlüsse ihrer Vertreter oder auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen obliegen, namentlich die Unterhaltung oder Begründung von Kreis-Wohlthätigkeits-, Sanitäts- oder Beschäftigungsanstalten, die Unterstützung überbürdeter Distriktsgemeinden u. dgl.

Die Kreisarmenpflege gehört zum Wirkungskreise des Landraths nach Maßgabe des Art. 15 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Landräthe betreffend.

Nach demselben Gesetze findet die Deckung der Bedürfnisse der Kreisarmenpflege statt.

Fünfte Abtheilung.

Von der Staatsaufsicht und der Zuständigkeit der Staatsbehörden.

Art. 41.

Die Staatsaufsicht über die örtliche Armenpflege wird unter der obersten Leitung des Staatsministeriums des Innern durch die den Gemeinden unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörden nach den Bestimmungen über die Staatsaufsicht in eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten vollzogen.

In Bezug auf die Distrikts- und Kreisarmenpflege bemißt sich die Mitwirkung der Staatsbehörden nach den einschlägigen Bestimmungen des Distrikts- und Landrathsgesetzes.

Art. 42.

Streitigkeiten und Irrungen über den Vollzug des gegenwärtigen Gesetzes, namentlich hinsichtlich der Unterstützungsverbindlichkeit der Gemeinden, des Staats oder einer sonstigen öffentlichen

Kasse, dann hinsichtlich der nach Art. 4 Abs. 1, Art. 9, 12—14 oder 16 bestehenden Ersatzansprüche und der in Art. 18 und 20 erwähnten Verpflichtungen, werden von den Distriktsverwaltungsbehörden in I. und von den Kreisregierungen, K. d. J., in II. und letzter Instanz entschieden.

Zuständig ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 13 des Gesetzes über die Heimath und den Aufenthalt, bei Ansprüchen gegen eine Gemeinde die derselben vorgesetzte Distrikts-Verwaltungsbehörde, bei Ansprüchen gegen sonstige juristische oder physische Personen die Distrikts-Verwaltungsbehörde derjenigen Gemeinde, welche den Anspruch erhebt.

Beschwerden sind an die Nothfrist von 14 Tagen gebunden.

Sechste Abtheilung.

Strafbestimmungen.

Art. 43.

Mit Arrest bis zu 8 Tagen und bei Rückfällen bis zu 30 Tagen sind Personen, welche öffentliche Armenunterstützung genießen, zu bestrafen, wenn sie:

1) durch grobes Benehmen die gebührende Achtung gegen diejenigen Personen verletzen, von welchen sie im Auftrage der Armenpflege Almosen oder Wohnung oder Kost oder Arbeit erhalten;
2) Lebensmittel, Beheizungsmaterial, Kleidungsstücke, Medikamente u. dgl., welche sie von der öffentlichen Armenpflege oder einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt als Unterstützung empfangen haben, unbefugt veräußern.

In den Fällen des gegenwärtigen Artikels ist Schärfung der Arreststrafe zulässig.

Siebente Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

Art. 44.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar . . . . im ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

Die Neubildung der Armenpflegschaftsräthe hat jedoch bereits im vorhergehenden Monate durch die auf Grund der Gemeindeordnung neu bestellten Gemeindevertretungen zu erfolgen.

Die erstmalige Herstellung der Voranschläge nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes liegt den dermal bestehenden Armenpflegschaftsräthen ob.

Mit der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes erlöschen alle entgegenstehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, insbesondere die Verordnung vom 17. November 1816, das Armenwesen betreffend, und das Gesetz vom 25. Juli 1850 über die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen.

Gegeben . . . .

Motive

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes über die öffentliche Armenpflege.

A. Allgemeine Bemerkungen.

Dem Cyklus der Gesetz-Entwürfe über die Ansässigmachung und Verehelichung, über die Heimath und den Aufenthalt, und über die Gemeindeordnung war folgerichtig als ergänzendes Glied ein Gesetzes-Vorschlag über die öffentliche Armenpflege anzureihen.

Seine Majestät der König haben daher die Ausarbeitung des vorliegenden Gesetz-Entwurfes anzuordnen geruht.

Die in den Landestheilen diesseits des Rheins gegenwärtig giltigen Bestimmungen bezüglich der öffentlichen Armenpflege sind hauptsächlich:

a. die Verordnung vom 17. November 1816, das Armenwesen betreffend,

b. das Gesetz über die Heimath vom 11. September 1825,

c. das revidirte Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834, insbesondere § 4,

d. das Gesetz vom 23. Mai 1846, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten betr., insbesondere Art. I. Ziff. 4, 6 und 8 und Art. X. lit. d.,

e. das Gesetz vom 25. Juli 1850 über die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger Personen;

f. das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr., insbesondere Art. 36,

g. das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Landräthe betr., insbesondere Art. 15 und 18.

Außerdem haben noch einzelne Gesetze, namentlich das Polizeistrafgesetzbuch hinsichtlich der Bestrafung arbeitsscheuer Personen u. dgl., und hinsichtlich der Antheile der Armenpflegen an den Strafen und dem Erlöse aus confiscirten Gegenständen, dann verschiedene Spezialbestimmungen über sonstige den Armenpflegen zugewiesene Einnahmen gelegentlichen Bezug auf das Armenwesen. Auch sind für dasselbe die Staatsverträge über die Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Ausländer von Wichtigkeit.

In der Pfalz ist das Armenwesen im Anschlusse an das Gesetz vom 24. Vendemiaire des Jahres II und an den Heimathsbegriff, welcher in den Motiven zum Gesetz-Entwurfe über die Heimath und den Aufenthalt sub a näher dargestellt wurde, durch Ministerialinstruktion vom 24. Dezember 1834 in einer den Grundbestimmungen der allegirten Verordnung vom 17. Nov. 1816 analogen Weise geordnet.

Das oben sub e bezeichnete Gesetz vom 25. Juli 1850 wurde jedoch in diesem Regierungsbezirke nicht eingeführt, während andererseits der Kreisarmenpflege daselbst durch Art. II. Ziffer 3 des sub d genannten Gesetzes vom 23. Mai 1846 ein erweiterter Wirkungskreis zugewiesen ist. Daneben bestehen noch mehrfältige Abweichungen von dem diesseitigen Gesetzesstande, die namentlich aus den besonderen Gemeindeverhältnissen, sowie aus den sonstigen von der französischen Herrschaft überkommenen Zuständen der Pfalz entspringen und in den ferneren Erläuterungen noch speziell angedeutet werden.

Allein diese Unterschiede hindern keineswegs eine gleichheitliche Regelung des Armenwesens für das gesammte Gebiet des Königreichs, und zwar um so minder, nachdem jene Sonderzustände durch die übrigen vorbereiteten Social-Gesetz-Entwürfe im Wesentlichen beseitigt werden sollen, und nachdem ferner die mit den Hauptprinzipien vereinbaren eigenthümlichen Einrichtungen der Pfalz, insbesondere hinsichtlich der Kreis-Armenpflege, sowie hinsichtlich einzelner Einnahmen der örtlichen Armenpflegen ohnehin unangetastet bleiben. —

Demzufolge wurde der vorliegende Gesetz-Entwurf auch für die Pfalz berechnet, welche nur gewinnen kann, wenn die nach Maßgabe des Gesetzes über die Heimath dem Staate oder anderen öffentlichen Kassen bezüglich einzelner Kategorien Hilfsbedürftiger obliegenden Leistungen für die Folge auch dort stattfinden, und wenn außerdem die Gemeinden daselbst nicht nur die erforderliche Selbstverwaltung im Gebiete des Armenwesens erlangen, sondern auch in einer geordneten Distrikts-Armenpflege eine weitere Stütze erhalten.

Was die Hauptprinzipien des Entwurfes betrifft, so schließen

sich dieselben in den wesentlichsten Punkten den Grundlagen der in den Landestheilen diesseits des Rheins dermalen giltigen Armengesetzgebung an, da weder die seitherigen Erfahrungen, noch sonstige Erwägungen eine Abweichung hievon rechtfertigen.

Vor Allem wurde daran festgehalten, daß eine öffentliche, gesetzlich geregelte Armenpflege bestehen müsse, und daß unter Umständen ein staatlicher Zwang zur Unterstützung eines Nothleidenden einzutreten habe.

Zwar macht sich demgegenüber nicht selten die Anschauung geltend, daß man die Armenfürsorge füglich der Kirche oder der sonstigen Privatwohlthätigkeit anheimgeben und im Uebrigen das hilfsbedürftige Individuum seinem Schicksale überlassen könne; allein diese Anschauung setzt ebensosehr das allgemeine Interesse des Staates, wie die Natur und die Mittel der freiwilligen Armenpflege außer Acht. Es ist Thatsache, daß sich jederzeit eine erhebliche Anzahl von Personen, welche entweder der Pflicht der Selbsterhaltung überhaupt nicht genügen können, oder doch eines directen Impulses hiezu bedürfen, im Staate befindet, und es ist nicht minder Thatsache, daß die allermeisten dieser Personen, wenn man sie einfach ihrem Schicksale überläßt, moralisch verkommen und sofort der allgemeinen Wohlfahrt gefährlich werden. Der Staat hat daher schon aus Gründen der öffentlichen Sicherheit ein naheliegendes Interesse, auf die Abwendung solcher gefahrdrohender Zustände im Allgemeinen und systematisch Bedacht zu nehmen, und insbesondere darauf zu sehen, daß die unerläßliche Hilfe rechtzeitig und in der rechten Weise erfolge. Beides läßt sich, wie die Entwicklungsgeschichte des öffentlichen Armenwesens zur Genüge zeigt, mit Bestimmtheit von der freiwilligen Armenpflege nicht erwarten, da ihre Motive und Richtpunkte von denen der öffentlichen Armenpflege wesentlich verschieden sind.

Insbesondere bestehen keine Garantien dafür, daß die freiwillige Armenpflege im Voraus die nöthigen Mittel bereit stellt, oder diese nach systematischen und dem Staatswohle entsprechenden Grundsätzen verwendet; es ist vielmehr anzunehmen, daß sie auch fernerhin ihre Gaben vor Allem nach persönlichen Rücksichten und momentanen Eindrücken, sowie nach der Summe der jeweils verfügbaren Mittel bemessen wird.

Eine unbedingte Verweisung der oben angedeuteten öffentlichen Interessen an die kirchliche oder Privatwohlthätigkeit würde daher nicht allein in vielen Fällen resultatlos sein, sondern würde überdies in Bezug auf die Steigerung der Armenlasten alle jene Nachtheile im Gefolge haben, welche sich aus einer regellosen Mildthätigkeit, aus einer unwirthschaftlichen Verwendung der hiefür bestimmten Mittel und aus einer mangelhaften Organisation überhaupt erfahrungsgemäß ergeben und wogegen gerade der Bestand einer geordneten öffentlichen Armen-

pflege, welche richtige und strenge Grundsätze ins Leben einführt und verbreitet, ein ersprießliches Correktiv-Mittel bildet.

Aber auch wenn man im Hinblick auf die zunehmende Erkenntniß der socialen Krankheiten und auf die fortschreitende Entwicklung des Vereinslebens die zuversichtlichste Hoffnung hegt, daß die freiwillige Armenpflege sich vollständig organisiren und sich überdieß ihrer eigensten Natur entäußern und statt vorwiegend Barmherzigkeit zu üben, lediglich die strengen Grundsätze und Ziele der öffentlichen Armenpflege verfolgen werde, so müßte diese letztere gleichwohl fortbestehen, da der Staat sich nicht mit einer bloßen Hoffnung begnügen, sondern die Gewißheit haben muß, daß seine Zwecke zur Erfüllung gelangen.

Aus diesen Gründen beharrt der Entwurf bei dem bisherigen Systeme; er hat jedoch die hohe Wichtigkeit der kirchlichen und Privatwohlthätigkeit keineswegs unterschätzt und ebendeshalb den Grundsatz, daß die öffentliche Hilfeleistung nur nach Erschöpfung der sonstigen Hilfsquellen einzutreten habe und daher nur eine subsidiäre sei, ausdrücklich adoptirt. Indem hiebei jede staatliche Einmischung in die freiwillige Armenpflege vermieden und den öffentlichen Organen lediglich zur Pflicht gemacht wurde, dieselbe durch entsprechendes Entgegenkommen zu fördern und indem andererseits *die öffentliche Unterstützung auf die Gewährung des Unentbehrlichen beschränkt* ist, erscheint nicht allein die freie Entfaltung der freiwilligen Armenpflege gesichert, sondern es bleibt ein weiteres Arbeitsfeld für ihre bisher schon rege Thätigkeit auch fernerhin geöffnet.

Sodann hat der Entwurf mit der Aufrechthaltung *des Princips, wornach die öffentliche Armenpflege zunächst den Gemeinden obliegt* und nicht direkt durch den Staat oder auf dessen Kosten besorgt wird, einen gleichfalls in neuerer Zeit wiederholt angeregten Irrweg vermieden. Für den letzteren wird namentlich angeführt, daß die gemeindeweise Vertheilung der Armenlasten eine ungleichheitliche und häufig drückende sei und daß der Staat mit Aufhebung des den Gemeinden in Bezug auf die Niederlassung oder den Aufenthalt zustehenden Einspruchsrechtes auch deren Armenunterstützungspflichten zu übernehmen habe.

In ersterer Hinsicht ist hervorzuheben, daß der Vertheilungsmodus kein willkührlicher oder künstlich geschaffener ist und eben deshalb auch nicht willkührlich beseitigt werden kann; derselbe ruht in den ebenso natürlichen wie unvermeidlichen Beziehungen der einzelnen Person zu einer bestimmten Gemeinde, in den auch in anderer Hinsicht stets lebendigen und gleichfalls unentbehrlichen gegenseitigen Nachbarverhältnissen, sowie in der Thatsache, daß die Gemeinden von den schlimmen Folgen der Verarmung innerhalb ihres Bezirkes zunächst betroffen werden und daher auch zunächst auf deren Beseitigung hinzuwirken haben.

Anlangend aber das bisherige Einspruchsrecht der Gemeinden, so hat sich dasselbe nicht als wirksamer Schutz gegen Ueberbürdung mit Armenlasten erwiesen; es kann daher aus dessen Aufhebung auch nicht der sofortige Uebergang der gemeindlichen Armenunterstützungspflicht an den Staat abgeleitet werden und zwar um so minder, als die übrigen vorbereiteten Gesetzentwürfe den Grundgedanken eines geschlossenen Gemeindeverbandes beibehalten und jenes Einspruchsrecht unbeschadet der Freizügigkeit durch andere Schutzmittel ersetzt haben.

Hiezu kommt aber noch, daß *eine direkte Staatsarmenpflege ohne bedeutende Steigerung der Armenlasten und sonstige empfindliche Nachtheile nicht durchzuführen ist.*

Es wird nicht zu bestreiten sein, daß die öffentliche Armenpflege ihre Aufgabe nur dann gedeihlich lösen kann, wenn die Unterstützungen strenge auf die wahrhaft Hilfsbedürftigen, sowie auf das unerläßliche Maß beschränkt werden; und nicht minder zweifellos sind hiezu Organe erforderlich, welche einerseits die Bedürftigkeit des Hilfesuchenden genau ermitteln können, und andererseits ein direktes Interesse an einem möglichst niedrigen Stande der Armenlasten haben. Diese Voraussetzungen finden sich in vollem Maße nur bei denjenigen Organen, welche aus einem engeren unmittelbar verpflichteten Kreise hervorgegangen sind, d. h. bei den Gemeindeorganen; letztere sind regelmäßig auch allein im Stande, die Geschäfte der öffentlichen Armenpflege unentgeltlich zu versehen und durch wirthschaftliche Benützung aller örtlichen Hilfsquellen und Gelegenheiten sowie durch stete Aufsicht und persönliche Einwirkung auf die Hilfesuchenden die Ausgaben für Armenzwecke zu vermindern.

Wäre dagegen die öffentliche Armenpflege auf Kosten des Staates zu vollziehen, so müßte dieselbe zuvörderst auf die unentgeltliche Mitwirkung jener Organe und auf die Benützung der vielfachen örtlichen Hilfsquellen verzichten, weil ihr Gelegenheit und Rechtsgrund hinsichtlich dieser Benützung mangelten und weil überdies die Gefahr nahe läge, daß jene Organe, ihrer speziellen Interessen entkleidet, die Ortsangehörigen auf Kosten der Gesammtheit begünstigen und dadurch die Selbstthätigkeit und den Sparsinn der unbemittelten Klassen vermindern, die Zahl und die Ansprüche der Hilfesuchenden aber bedeutend vermehren würden. Der Staat wäre daher genöthigt, kostspielige Einrichtungen zu treffen und sich namentlich besoldeter Beamten zu bedienen, welche zudem in vielen Fällen gar nicht in der Lage wären, die Nothwendigkeit und das Maß einer Unterstützung festzustellen, da ihnen alle jene Erforschungsquellen fehlen, die von einem im entgegengesetzten Interesse Betheiligten beigebracht werden.

Welche sonstigen Nachtheile sich aus derartigen Staatsunternehmungen ergeben müßten, welche gefährlichen Irrthümer über die Staatshilfe entständen, welche Inconvenienzen in Bezug auf die Verwendung

und Verwaltung der vorhandenen Armenfonds und Wohlthätigkeitsstiftungen und welche Rückwirkungen auf die freiwillige Armenpflege eintreten würden, und dergleichen, das wird keiner weiteren Ausführung bedürfen, da schon die vorstehenden Andeutungen zur Rechtfertigung der obigen Aufstellung genügen werden.

Wenn hienach auf den Gedanken einer allgemeinen direkten Staatsarmenpflege nicht eingegangen werden konnte, so war doch andrerseits gegen übermäßige Belastung der Gemeinden Vorsorge zu treffen. Dies ist in dem vorliegenden Entwurfe, sowie in den übrigen Gesetzentwürfen geschehen; insbesondere hat der Staat nach ersterem die gesammte Oberleitung der Armenpflege auf seine Kosten vollziehen zu lassen, während andrerseits die Distrikts- und Kreisgemeinden zur Unterstützung überbürdeter politischer Gemeinden, sowie zur Erleichterung der örtlichen Armenlasten überhaupt in einem voraussichtlich hinreichenden Maße berufen sind. Eine gänzliche Ausgleichung der gemeindlichen Armenlasten wird sich aber im Hinblick auf die bereits angedeutete Natur der Sache nie erreichen lassen, weshalb der Entwurf kaum fehlgegriffen haben wird, wenn er auch hier der Grundidee der seitherigen Armengesetzgebung gefolgt ist.

Schließlich finden sich auch die Grundsätze, daß den Hilfsbedürftigen kein civilrechtlich klagbarer Anspruch auf die öffentliche Hilfeleistung zukomme und daß der Modus der letzteren zunächst der Selbstbestimmung der mit der Armenpflege unmittelbar betrauten Organe zu überlassen sei, im Entwurfe wieder, Grundsätze, gegen die sich kaum ein ernstlicher Einwand erheben wird.

Ohngeachtet nach Vorstehendem keine Veränderung in den wesentlichsten, wieder geprüften und auch anderwärts erprobten Principien der gegenwärtigen Armengesetzgebung einzutreten hatte, so verblieb doch noch genügender Anlaß und Spielraum für die Revision der letzteren. Insbesondere ist das gesammte Material zur Erleichterung und Verbesserung des Vollzuges im Entwurfe zusammengefaßt und gesichtet und unter Beseitigung unnützer Förmlichkeiten oder rein instruktiver Anweisungen systematisch geordnet; die Abtheilung über die örtliche Armenpflege ist im Einklange mit dem Gesetzentwurfe über die Gemeindeordnung neu geregelt und durch den übrigens mehrfach abgeänderten Inhalt des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger Personen ergänzt; die Distriktsarmenpflege wurde in folgerichtiger Weiterentwicklung des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr., zu einer lebensfähigen und Gedeihen verheißenden Einrichtung umgeschaffen; und die IV. und VI. Abtheilung, wovon die erstere auf die bereits geordnete Kreisarmenpflege verweist, während die letztere einige nöthig erscheinende Strafbestimmungen enthält, sind neu eingeschaltet. Zur Begründung dieser sowie

der übrigen vielfachen Veränderungen wird auf die folgenden besonderen Erläuterungen Bezug genommen.

B. Besondere Erläuterungen.

Zur ersten Abtheilung.

Art. 1—7.

Der Entwurf beabsichtigt, in der ersten Abtheilung einen Ueberblick über die gesammte Organisation und Natur der öffentlichen Armenpflege zu geben und hat in dieser Abtheilung insbesondere diejenigen Bestimmungen, welche für alle Kategorien der Armenpflegen gleichmäßig gelten sollen, aufgenommen, um sodann eine gesonderte Behandlung der einzelnen Gebiete folgen zu lassen. Da die Verordnung vom 17. November 1816 weder den Wirkungskreis der einzelnen Kategorien systematisch abgegrenzt, noch die Verpflichtungen der Corporationen von den Obliegenheiten der mit der Armenpflege betrauten Organe strenge ausgeschieden hat, so ergibt sich von selbst, daß die gesammte Anlage des Entwurfs von derjenigen der ebenerwähnten Verordnung im Interesse der Uebersichtlichkeit wesentlich abzuweichen hatte.

Von den Prinzipien, welche in dieser Abtheilung zum Ausdrucke gelangen, sind die hauptsächlichsten bereits oben angedeutet und erläutert; im Einzelnen ist hiezu noch Folgendes zu bemerken:

Zu Art. 1.

Indem der Entwurf die öffentliche Armenpflege als eine Obliegenheit der politischen Gemeinden erklärt, stellt er den Grundsatz an die Spitze, daß die Gemeinden in allen Fällen öffentlicher Hilfeleistung als die gesetzlich zunächst verpflichteten Corporationen zu erachten sind, wogegen eine gesetzliche Verbindlichkeit der Distrikts- und Kreisgemeinden zur sofortigen und unmittelbaren Unterstützung einer hilfsbedürftigen Person nicht statuirt werden will, da die Theilnahme dieser Corporationen an der öffentlichen Armenpflege vorwiegend die Erleichterung der örtlichen Armenpflegen zum Zwecke hat.

Aus dem Ausdrucke „politische Gemeinde" folgt ferner, daß ein ortsgemeindeweiser Armenfürsorgeverband, wie er schon bis jetzt nur im Widerspruche mit den bestehenden Vorschriften sich hin- und wider zu behaupten vermochte, auch mit der beabsichtigten neuen Gesetzgebung nicht vereinbar wäre.

Zu Art. 2.

Zu den Aufgaben der öffentlichen Armenpflege zählt offenbar auch die Ergreifung von Maßregeln, um der Verarmung entgegenzuwirken. Die Lösung dieser Aufgabe wird zwar zunächst durch die strikte Handhabung der in Bezug auf die öffentliche Unterstützung bestehenden richtigen Grundsätze erreicht, sie wird aber außerdem noch insbesondere durch die Fürsorge für die Erziehung und Ausbildung

armer Kinder, durch die persönliche Einwirkung auf die Armen, durch die rechtzeitige Unterstützung von Personen, welche in Folge unverschuldeten Unglücks in wirthschaftlichen Verfall gerathen, durch die Förderung ersprießlicher Privatwohlthätigkeit, und durch die Anregung oder Unternehmung gemeinnütziger Einrichtungen zum Besten der unbemittelten Klassen u. dgl. ihrem Ziele wesentlich näher gerückt.

Es war daher dieser ebenso sehr in der allgemeinen Staatswohlfahrt als im Interesse der Gemeinden gelegene Zweck der öffentlichen Armenpflege im Entwurfe ausdrücklich zu betonen, selbstverständlich soll jedoch hiedurch weder die allgemeine legislatorische oder polizeiliche Aufgabe des Staates alterirt, noch im Voraus eine Verpflichtung der Corporationen zu einem Geldaufwande für alle jene Maßregeln bestimmt werden; wie weit eine solche corporative Verpflichtung besteht, oder nur ein Richtpunkt für den Wirkungskreis der Organe der öffentlichen Armenpflege in Frage ist, bemißt sich vielmehr nach den speziellen Bestimmungen der folgenden Abtheilungen, namentlich nach Art. 9 Ziff. 5, Art. 35 und dem letzten Absatz des Art. 38.

In Bezug auf diejenigen Personen, denen öffentliche Unterstützung zu Theil werden soll, unterscheidet der Entwurf zwei Kategorien; in die eine Kategorie gehören die gewöhnlichen Armen, d. h. Alle, welche die zur Erhaltung von Leben und Gesundheit nothwendigen Mittel und Kräfte überhaupt nicht besitzen, also die unbemittelten Erwerbsunfähigen; unter die andere Kategorie aber fallen diejenigen, welche nur deshalb der öffentlichen Hilfe bedürfen, weil sie in Folge eines besonderen Nothstandes ihre Mittel oder Kräfte im Momente des Bedarfs nicht bereit haben oder verwerthen können, also z. B. verunglückte Reisende u. dgl., dann die Erwerbsfähigen, denen jede Arbeitsgelegenheit mangelt. — Wollte man diese letzteren, wie häufig angeregt wird, von dem Unterstützungsgenusse gänzlich und unbedingt ausschließen, so würde die öffentliche Armenpflege gerade ihrer wesentlichsten Aufgabe, die Hilfsbedürftigen vor sittlichem Verfalle und die öffentliche Ordnung vor naheliegenden Störungen zu bewahren, nicht genügen. Uebrigens ist durch die Vorbedingung eines besonderen Nothstandes, dann durch die Bestimmungen in Art. 5 und Art. 9 Ziff. 2 gegen die hauptsächlichsten Gefahren, welche von einer obligatorischen Unterstützung Erwerbsfähiger befürchtet werden, hinreichend Vorsorge getroffen.

Zu Art. 3.

Dieser Artikel bestimmt als Ergänzung des vorstehenden Artikels für den Eintritt der öffentlichen Hilfeleistung zwei weitere Vorbedingungen, nämlich den Nachweis der Hilfsbedürftigkeit und den Mangel sonstiger genügender Unterstützung. Beide sind, wie bereits oben bemerkt, im Interesse eines gedeihlichen Vollzuges der öffentlichen Armenpflege und der Verminderung der öffentlichen Armenlasten unerläßlich.

Auf welche Art jener Nachweis zu erbringen sei, ergibt sich aus den Bestimmungen über die Geschäftsführung der Armenpflegschaftsräthe; was aber die erwähnte Unterstützung betrifft, so kann dieselbe entweder auf einer civilrechtlichen Verbindlichkeit beruhen, oder eine freiwillige sein; es gehören daher einerseits alle diejenigen Leistungen, welche in der civilgesetzlichen Alimentationspflicht der Verwandten, oder in besonderen Verträgen, Sicherheitsverbänden oder Delikten und dgl. ihren Grund haben, hieher, sowie anderseits alle Unterstützungen, welche von Wohlthätigkeitsstiftungen — oder Vereinen oder von der kirchlichen oder Privat-Wohlthätigkeit überhaupt verabreicht werden.

Da die Ansprüche auf die ersterwähnten Leistungen einen Bestandtheil der Mittel des Hilfsbedürftigen bilden, so folgt hieraus weiter, daß sich derselbe um deren Flüssigmachung bemüht haben müsse.

Zu Art. 4.

Der erste Absatz dieses Artikels hat sowohl die Scheinarmen als diejenigen Personen im Auge, welche in Folge eines besonderen Nothstandes wegen momentanen Mangels der nöthigen Mittel öffentliche Hilfe erlangten. Die Ersatzpflicht der letzteren Klasse ergibt sich aus den allgemeinen Prinzipien des Gesetzes, bezüglich der Scheinarmen, aber war bei der Schwierigkeit der Ermittlung der Hilfsbedürftigkeit und der naheliegenden Möglichkeit einer Täuschung der Vorbehalt der Ersatzverbindlichkeit gleichfalls geboten. Hiebei wirft sich die Frage auf, ob nicht überhaupt jede öffentliche Unterstützung nur als Darlehen zu erklären und der Rückforderung zu unterstellen sei. Diese Frage wurde, abgesehen von dem Vorschlage in Art. 6, namentlich deshalb verneint, weil die Fälle, in welchen sich die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse eines Armen wesentlich bessern, ohnehin selten sind, während andrerseits eine strenge Geltendmachung des Rückforderungsrechtes auf die Erwerbsthätigkeit und den Sparsinn lähmend einwirken, oder den kaum zu Kräften Gelangten abermals in den Zustand der Hilfsbedürftigkeit versetzen würde, und weil ferner diejenigen, welche wirklich in Vermögensbesitz gelangen, in Folge der allgemeinen Umlagepflicht ohnehin zu den Armenlasten concurriren müssen.

Selbstverständlich sind jedoch die Armenpflegen berechtigt, den Arbeitsverdienst derjenigen Personen, welche unmittelbare Armenunterstützung empfangen, während der Dauer dieser Unterstützung zunächst zur Bestreitung des hiefür nothwendigen Aufwands einzuziehen, was aus den Bestimmungen des folgenden Artikels zur Genüge hervorgeht.

Der Vorschlag in Absatz 2 des Art. 4 wird keiner weiteren Motivirung bedürfen, wenn erwogen wird, daß eine hilfsbedürftige Person in der Regel nicht so lange im Zustande der Hilflosigkeit belassen werden kann, bis die civilrechtliche Unterstützungsverbindlichkeit Dritter im Prozeßwege festgestellt und die gerichtliche Nöthigung zur Hilfeleistung eingetreten und durchgeführt ist.

Zu Art. 5.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Aufstellung und strenge Durchführung des Grundsatzes, daß die öffentliche Armenunterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes auf die Gewährung des Unentbehrlichen zu beschränken sei. Derselbe fließt aus der bereits oben berührten Natur der obligatorischen Unterstützung, welche nicht als Ausfluß freier Mildthätigkeit sondern vorwiegend als staatliche Nothwendigkeit erscheint, wobei nie aus dem Auge verloren werden darf, daß jede Unterstützungsweise, die den Hilfesuchenden besser stellt, als den ehrenhaften und arbeitsamen Nothleidenden, sich zur Prämie des Unfleißes und Leichtsinns gestaltet.

Aus den nämlichen Gründen und bei dem subsidiären Charakter der öffentlichen Unterstützung kann diese für Arbeitsfähige zunächst nur in der Ermittlung eines Arbeitsverdienstes bestehen. — Die desfallsige Verbindlichkeit der Armenpflegen ist jedoch keine unbedingte, sondern im Hinblick auf den letzten Absatz des Art. 2 und Art. 9 Ziff. 2 nur dann gegeben, wenn der Hilfsbedürftige in Folge eines besonderen Nothstandes und ungeachtet ernstlicher Bemühung keine Arbeit zu erlangen vermag. Eben deßhalb muß es auch in Zukunft als Regel gelten, daß jeder Arbeitsfähige für seinen Unterhalt selbst zu sorgen, und die Folgen einer Lässigkeit zu tragen habe.

In welcher Weise jene Ermittlung eines Arbeitsverdienstes zu geschehen hat, bleibt nach den allgemeinen Prinzipien des Entwurfs der freien Selbstbestimmung der Organe der öffentlichen Armenpflege anheim gegeben; zugleich wird den letzteren das unerläßliche Recht eingeräumt, den Hilfsbedürftigen zur Arbeit anzuhalten und zu diesem Zwecke in einer Armenbeschäftigungsanstalt unterzubringen.

Was die Armenbeschäftigungsanstalten betrifft, so haben sich dieselben bei strenger Handhabung der Hausdisziplin als ein bewährtes Mittel gegen unbegründete Unterstützungsgesuche erwiesen; da jedoch die Einrichtung und Erhaltung solcher Anstalten einen bedeutenden Kostenaufwand erheischt, und die Hilfesuchenden Erwerbsfähigen in Bayern nur unter außergewöhnlichen Zeitumständen zu einer größeren Zahl anwachsen können, so war ein Zwang zur Begründung derartiger Anstalten nicht in Absicht zu nehmen. — Dagegen mußte der Entwurf dafür Sorge tragen, daß die jeweils bestehenden Armenanstalten ihrem Zwecke genügen können, weßhalb die Organe der öffentlichen Armenpflege mit der nöthigen Disziplinargewalt ausgestattet wurden. — Besondere gesetzliche Vorschriften über die Grenzen dieser Disziplinargewalt erscheinen bei den heilsamen Wirkungen entsprechender Strenge und bei der Vielfältigkeit der concreten Verhältnisse kaum räthlich oder geboten; zur Verhütung von Ausschreitungen wird vielmehr der zu diesem Zweck aufgenommene Vorbehalt genehmigter Hausordnungen genügen.

Zu Art. 6.

Die Bestimmung in Art. 3 der Verordnung vom 17. November 1816 über das Erbrecht der Armenpflegen hat durch ihre allgemeine Fassung zu vielfachen Controversen Anlaß gegeben; abgesehen hievon würde ein unbedingtes Erbrecht der Armenpflegen in manchen Fällen, z. B. wenn dem Unterstützten im letzten Augenlicke eine erhebliche Erbschaft zufällt, zu einer ungerechtfertigten Beschädigung der erbberechtigten Verwandten führen. Jenes Erbrecht wurde daher in Art. 6 des Entwurfes durch einen Entschädigungsanspruch der Armenpflegen für die in den letzten 5 Jahren vor dem Tode des Unterstützten geleistete Hilfe ersetzt. — Da es sich hiebei nur um den geringen Nachlaß Unbemittelter handelt, indem gegenüber von Scheinarmen das unbegrenzte Rückforderungsrecht nach Art. 4 Abs. 1 stattfindet, so konnte den Ansprüchen armer Notherben sowie den an vielen Orten bestehenden besonderen Erbrechten einzelner Wohlthätigkeitsstiftungen füglich eine billige Rücksicht zugewendet werden; auch wird der Zeitraum von 5 Jahren im Hinblick auf die vorstehende Erwägung nicht zu niedrig gegriffen erscheinen.

Zu Art. 7.

Die Vorschläge dieses Artikels schließen sich dem Art. 4 der Verordnung vom 17. November 1816, sowie den Bestimmungen über die Obliegenheiten der Rechtsanwälte in Bezug auf Armensachen an; nachdem ein Theil der nichtstreitigen Rechtspflege an die Notare übergegangen ist, so war deren unentgeltliche Mitwirkung ausdrücklich hervorzuheben.

Zur zweiten Abtheilung.

Zu Art. 8—16.

Jede politische Gemeinde bildet wie bisher einen Armenpflegebezirk; hieraus ergibt sich einerseits, daß, wie schon zu Art. 1 bemerkt worden, mehrere örtliche Armenpflegen in ein und derselben politischen Gemeinde nicht selbstständig neben einander bestehen können, und anderseits, daß sich der Wirkungskreis einer örtlichen Armenpflege nicht auf mehrere politische Gemeinden ausdehnen soll, da in beiden Fällen das im Heimathverbande ruhende Verpflichtungsverhältniß in den Hintergrund treten würde. Dagegen unterliegt es nach Art. 16 Abs. 2 des Entwurfes keinem Anstande, wenn sich zwei oder mehrere Gemeinden unbeschadet ihrer unmittelbaren gesetzlichen Unterstützungsverbindlichkeit zur Erreichung bestimmter Armenzwecke, z. B. zur Begründung gemeinschaftlicher Krankenanstalten und dergl. vereinigen; der in 5 der Verordnung vom 14. November 1816 enthaltene Gedanke

einer Verbindung mehrerer Pflegebezirke ist hienach im Wesentlichen adoptirt worden.

Für die Geschäfte der örtlichen Armenpflege war aus überwiegenden Zweckmäßigkeitsgründen wie bisher ein eigenes Organ, der Armenpflegschaftsrath, aufzustellen, über dessen Formation und Wirkungskreis die Art. 21 ff. und die Erläuterungen hiezu das Nähere enthalten.

Hervorzuheben ist, daß durch die Aufstellung dieses besonderen Organes weder die gemeindliche Natur der örtlichen Armenpflege noch die corporativen Verbindlichkeiten der Gemeinden alterirt werden, weshalb auch folgerichtig mit der Regelung dieser Verbindlichkeiten und der hiemit correspondirenden Ersatzansprüche zu beginnen war.

Auch hiebei wurde (Art. 9) an dem bisherigen Grundsatze, wonach jede Gemeinde zunächst zur Armenfürsorge für ihre Heimathangehörigen verbunden ist, festgehalten.

Zwar begegnet man dem gegenüber nicht selten dem Vorschlage, die Unterstützungs-Verbindlichkeit lediglich dem Aufenthaltsorte und zwar entweder sofort oder nach einer bestimmten Aufenthaltsdauer zuzutheilen, da die Verweisung eines Hilfsbedürftigen in die Heimathgemeinde nicht nur für die freie Erwerbsthätigkeit und die Freizügigkeit überhaupt nachtheilig, sondern auch in denjenigen Fällen hart und unbillig erscheine, in denen eine Person bereits längere Zeit in einer Gemeinde gewohnt und Beziehungen angeknüpft habe. Gegen diese Anschauung bestehen jedoch sehr wesentliche Bedenken.

Abgesehen davon, daß die dermaligen auf Gesetz und langjähriger Gewohnheit begründeten Rechte und Verbindlichkeiten nicht ohne Weiteres und namentlich nicht ohne empfindliche Schädigung des Rechtsgefühles zu beseitigen sind, so wäre bei einer lediglich nach dem jeweiligen Aufenthalte bemessenen Regelung der allgemeinen Armenunterstützungspflicht vor Allem zu besorgen, daß einerseits die Hilfesuchenden in die sozusagen besseren Gemeinden, d. h. in diejenigen, welche besondere Pflegeanstalten und dergleichen besitzen, strömen, und daß andrerseits die Gemeinden selbst ihre Armen zur Uebersiedlung drängen oder veranlassen, um auf solche Art die Unterstützungs-Verbindlichkeit auf eine andere Gemeinde zu überwälzen, — Befürchtungen, welche durch die anderwärts gemachten Erfahrungen genügend bestätigt sind. Eine derartige Maßnahme würde sohin zweifellos auf die bereits oben besprochene direkte Staatsarmenpflege führen; sie käme aber überdieß einer gänzlichen Aufhebung des Heimathbegriffes gleich, welche in mehrfacher Hinsicht zu den erheblichsten Mißständen und namentlich zu einer Mehrung jener gefährlichen Klasse umherziehender Menschen, welche den Interessen des Gemeindeverbandes und der Gemeindeangehörigkeit entkleidet sind, führen würde.

Will dagegen die Unterstützungsverbindlichkeit regelmäßig von dem Ablaufe einer gewissen Aufenthaltsdauer abhängig gemacht werden, so schließt das eine unbedingte Oktroirung des Heimathsverbandes, und zwar sowohl gegenüber den betheiligten Personen als gegenüber der Gemeinde in sich, was zunächst die in den Motiven zu dem Gesetzentwurfe über die Heimath und den Aufenthalt bereits angedeuteten Nachtheile zur Folge haben würde. Namentlich wäre die Feststellung jener Aufenthaltsdauer mit vielfachen praktischen Schwierigkeiten und endlosen Streitigkeiten verknüpft, da die Aufenthaltsgemeinde und auch in der Regel der Einziehende kein Interesse an der rechtzeitigen Constatirung des Anfangstermines haben. Nicht minder wären auch bei diesem Systeme Bestimmungen über die ursprüngliche Heimath und die hieraus folgende Unterstützungsverbindlichkeit unentbehrlich, indem einerseits die Ehefrauen und minderjährigen Kinder nicht wohl selbstständig einen Unterstützungswohnsitz erwerben können, und indem andererseits bezüglich derjenigen umherziehenden Personen, welche ohngeachtet langjähriger Abwesenheit von der Heimath in keiner anderen Gemeinde die gesetzliche Aufenthaltsdauer erfüllen, ohnedieß auf den ursprünglichen Unterstützungswohnsitz zurückgegriffen werden müßte, wenn man sie nicht als Heimathlose erklären, und in Folge dessen den Staat oder besondere Armenverbände außerordentlich belasten will. Endlich wären bei dem in Rede stehenden Systeme verschiedene sehr empfindliche Härten nicht zu vermeiden.

Dagegen ist die Beibehaltung des bisherigen Systemes gerade für die Gemeinden von besonderer Wichtigkeit, weil durch die Heimweisung der Hilfsbedürftigen die Ueberbürdung der Fabrikorte, namentlich bei größeren Arbeitsstockungen, ferne gehalten und eine entsprechende Ausgleichung der Armenlasten ermöglicht werden kann.

Uebrigens wurde in dem vorliegenden Entwurfe, wie in den übrigen verwandten Gesetzentwürfen, auf die Beseitigung der hinsichtlich der Freizügigkeit befürchteten Nachtheile möglichst Bedacht genommen; denn es ist zunächst durch die Bestimmungen der folgenden Artikel dafür gesorgt, daß die Erwerbsverhältnisse erkrankter Dienstboten und Arbeiter nicht durch sofortige Ausweisung unterbrochen werden können; sodann ist das Recht des freien Aufenthaltes und des Aufsuchens von Arbeitsgelegenheit durch die Bestimmungen des Gesetzentwurfes über die Heimath und den Aufenthalt ausdrücklich gewährleistet; und endlich ist nach den Vorschlägen des Gesetzentwurfes über die Ansässigmachung und Verehelichung für jeden unbescholtenen und selbstständigen Mann die Möglichkeit eröffnet, sich nach einer mäßigen Zeitdauer das Heimathrecht in der Aufenthaltsgemeinde zu sichern.

Wenn hiezu erwogen wird, daß die Armenfürsorge für Heimathlose dem Staate zugewiesen, und daß auch außerdem, wie bereits oben erörtert, auf die Erleichterung der Gemeinden umfassende Rücksicht ge=

nommen ist, so dürfte dem Vorschlage im ersten Absatze des Art. 9 beigepflichtet werden.

Was die sonstigen Vorschläge des Art. 9 betrifft, so bezwecken dieselben durch die vollständige Aufzählung der zu unterstützenden Kategorien die möglichste Präcisirung der gemeindlichen Verbindlichkeiten, deren Eintritt und Umfang im Uebrigen nach den in der ersten Abtheilung enthaltenen allgemeinen leitenden Grundsätzen, sowie nach der Natur des einzelnen Falles zu beurtheilen ist. Die Bestimmung in Ziff. 5 des Art. 9 insbesondere schließt nicht allein die allgemeine Fürsorge für verwaiste oder verlassene Kinder, sondern auch die Verbindlichkeit zur Verschaffung unentgeldlichen Schulunterrichts und der nöthigen Unterrichtsmittel, sowie zur Bestreitung des erforderlichen Lehrgeldes für sonstige arme Kinder in sich.

In denjenigen Fällen, in welchen die Verbindlichkeit zur Unterstützung eines Hilfsbedürftigen auf Grund des Gesetzes über die Heimath dem Staate oder einer sonstigen öffentlichen Kasse obliegt, kann selbstverständlich die Vermittlung dieser Unterstützung dem Armenpflegschaftsrathe der wirklichen oder angewiesenen Heimathgemeinde des Hilfsbedürftigen übertragen werden, da der Staat oder die sonst zur Unterstützung verbundene Kasse zunächst nur in Bezug auf die Bestreitung des Kostenaufwandes an die Stelle der betreffenden Gemeinde tritt. Ferner ist selbstverständlich, daß sich die Leistungsverbindlichkeit der Gemeinden bezüglich solcher Heimathangehörigen nach den Bestimmungen der folgenden Artikel bemißt.

Diese Artikel (Art. 10—15) haben die im Gesetze vom 25. Juli 1850 über die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen behandelte Materie zum Gegenstande. Hiebei wurde vor Allem auf die Beseitigung der über den Vollzug dieses Gesetzes entstandenen mehrfachen Controversen Bedacht genommen, und zu diesem Zwecke nicht nur eine entsprechende Ausscheidung der in einer fremden Gemeinde hilfsbedürftig werdenden einzelnen Klassen getroffen, sondern namentlich auch der Umfang und die Dauer der Leistungsverbindlichkeit der Aufenthaltsgemeinden fixirt.

Der hauptsächlichste legislatorische Grund für die Vorschläge des Art. 10 ist bereits oben angeführt; im Einzelnen wird hiezu noch Folgendes bemerkt: Durch Art. 10 ist eine Ausnahme von der Regel des Art. 9 geschaffen, indem die Verbindlichkeit der Heimathgemeinde hinsichtlich der Unterstützung erkrankter Dienstboten 2c. für die Dauer von 3 Monaten an die Aufenthaltsgemeinde überwiesen ist.

Der Ausdruck „in Arbeit stehen" will ein ständiges Dienstverhältniß, womit eine Wohnsitznahme verbunden ist, bezeichnen, so daß also Dienstboten oder Arbeiter, welche im Auftrage ihrer Dienstherren eine Arbeit in einer fremden Gemeinde verrichten und während dieser Zeit erkranken, nicht von der momentanen Aufenthaltsgemeinde, sondern

von derjenigen zu verpflegen sind, in der sie wirklich in Dienst stehen. Die Zahl der im Gesetze vom 25. Juli 1850 aufgeführten Kategorien wurde durch den Ausdruck „Fabrik- oder sonstige Arbeiter" erweitert, da die Ratio des Gesetzes auch auf Arbeiter paßt, welche nicht zu den Fabrikarbeitern zählen, z. B. auf die beim Bergbau oder großen landwirthschaftlichen Unternehmungen ständig Beschäftigten.

Selbstverständlich hat alles dasjenige, was in Art. 10, 18 und 20 von Dienstboten und Arbeitern &c. überhaupt gesagt ist, auch auf die weiblichen Dienstboten und Arbeiterinnen Anwendung zu finden.

Besonders wichtig für den Vollzug ist die zeitliche Begrenzung der Unterstützungsverbindlichkeit, wobei die Annahme einer Frist von 3 Monaten einerseits dem legislatorischen Zwecke des Artikels und andererseits der mit dem Rechte auf Erhebung besonderer Krankenhausbeiträge correspondirenden Leistungsverbindlichkeit der Gemeinden entsprechen wird.

Da es mit der allgemeinen Aufgabe der öffentlichen Armenpflege nicht vereinbar erscheint, daß Jemand in absolut hilflosem Zustande belassen werde, so war in Art. 11 für diejenigen Fälle Vorsorge zu treffen, in welchen die Erfüllung der regelmäßigen Unterstützungsverbindlichkeit entweder wegen bestehender Differenzen oder wegen äußerer Hindernisse nicht stattfindet. Auch hier kommen zwei unter sich verschiedene Kategorien Hilfsbedürftiger in Frage, in Folge dessen sich auch die Verbindlichkeiten der Aufenthaltsgemeinden abstufen.

Daß die Aufenthaltsgemeinden für derartige Leistungen zu entschädigen seien, folgt aus den Prinzipien, welche dem Art. 9 zu Grunde liegen; die Art. 12 und 13 bedürfen daher in dieser Hinsicht keiner besonderen Motivirung, zumal dieselben mit dem bisherigen Gesetzesstande zusammentreffen. Neu ist dagegen der Vorschlag im 3. Absatze des Art. 12, womit einerseits den nicht selten vorkommenden Ueberforderungen vorgebeugt und andererseits den ersatzpflichtigen Heimathgemeinden eine Erleichterung überhaupt verschafft werden will; unter den von der Liquidation ausgeschlossenen allgemeinen Verwaltungskosten einer Anstalt sind diejenigen zu verstehen, welche den Gemeinden auch ohne die Aufnahme des treffenden Fremden erwachsen wären, also z. B. der Aufwand für das regelmäßige Wärterpersonal oder die Beheizungs- und Beleuchtungskosten für ein nicht speziell wegen des Fremden geheiztes und beleuchtetes Lokal u. dgl.

Der Vorschlag im vierten Absatze des Art. 12 ist prinzipiell dem Art. 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 conform und zweifellos in allgemeinen Billigkeitsrücksichten begründet.

Zu Art. 14 ist namentlich die im Regierungsblatte vermittelst Bekanntmachung vom 29. Januar 1854 veröffentlichte Uebereinkunft der meisten deutschen Staaten vom 11. Juli 1853 wegen der Ver-

pflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehöriger zu erwähnen.

Da nach §. 2 dieser Uebereinkunft ein Ersatz der für einen Ausländer erwachsenen Pflege- oder Beerdigungskosten von der Staats- oder einer anderen öffentlichen Kasse desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden kann, so wird der Vorschlag im zweiten Absatze des Art. 14 des Entwurfes im Interesse der Gemeinden für zweckmäßig befunden werden.

Der Inhalt des Art. 15 liegt gleichfalls im Interesse der hilfeleistenden Gemeinden und schließt sich im Wesentlichen an den Art. 7 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 an.

Damit die örtliche Armenpflege ihrer Aufgabe rechtzeitig genügen kann, erscheint die Bereitstellung der hiezu erforderlichen Einrichtungen nothwendig; es war daher die desfallsige Verbindlichkeit der Gemeinden in Art. 16 Abs. 1 ausdrücklich hervorzuheben; dieselbe ist jedoch zur Vermeidung jeder Ueberbürdung auf das Unerläßliche beschränkt. Zugleich wurde den Gemeinden in Abs. 2 dieses Artikels die Gelegenheit eröffnet, durch Verbindung mit anderen Corporationen, durch die Benützung auswärtiger Anstalten und durch das Zusammenwirken mit der freiwilligen Armenpflege u. dgl. diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, welche ihnen zur Verminderung der örtlichen Armenlasten und zur Erfüllung ihrer Aufgabe überhaupt am zweckmäßigsten erscheinen.

Durch die beiden letzten Absätze des Art. 16 wird eine Lücke der bisherigen Gesetzgebung ergänzt und mehrfach vorgekommenen Mißbräuchen vorgebeugt.

Zu Art. 17—20.

Der Abschnitt über die Hilfsquellen der örtlichen Armenpflege schließt sich im Wesentlichen an die seitherige Gesetzgebung an, ergänzt dieselbe aber durch die Aufnahme des in Art. 20 enthaltenen Vorschlages und vereinfacht außerdem unter Beseitigung der hierüber bestehenden Controversen die Bestimmungen über die Armenpflichtbeiträge erheblich, indem diese letzteren ausdrücklich als Gemeindeumlagen erklärt und behandelt werden.

Der in Art. 17 Ziff. 1 erwähnte Lokalarmenfond wird nach Art. 19 Abs. 2 durch die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung administrirt, so daß also nur die Reinerträgnisse in die Armenkasse fließen und der Verfügung des Armenpflegschaftsrathes anheimgegeben sind.

Unter Ziff. 3 des Art. 17 fallen insbesondere auch die Antheile an den Jagdkartengebühren nach Art. 15 des Jagdgesetzes vom 30. März 1850, ferner diejenigen Strafen, welche bei dem Vollzuge der Steuergesetze verhängt werden. Indem in Ziff. 4 des Art. 17 die rechtmäßig bestehenden Lokalabgaben bei Hochzeiten und öffentlichen Belustigungen rc. rc. aufrecht erhalten werden, bleiben insbesondere die in

§. 24 der Instruktion vom 24. Dezember 1834 aufgeführten Einnahmen der Ortsarmenpflegen der Pfalz unangetastet.

Zu den in Art. 17 Ziff. 6 erwähnten Zuschüssen zählen auch die nach §. 49 der II. Verfassungsbeilage stattfindenden fakultativen Leistungen der Kirchenstiftungen, dann die in einzelnen Gemeinden an die Armenpflege überwiesenen Erträgnisse indirekter Auflagen.

Da der Maßstab für die Gemeindeumlagen in Art. 47 des Entwurfes der Gemeindeordnung gesetzlich geregelt ist, so ergibt sich hieraus von selbst, daß die dermalen hievon abweichenden Modalitäten hinsichtlich der Erhebung der Armenpflichtbeiträge nicht mehr fortbestehen dürfen.

Die Zulässigkeit der turnusweisen Verköstigung einzelner erwerbsunfähiger Armer war theils aus Humanitätsrücksichten theils aus polizeilichen Gründen in der im letzten Absatz des Art. 17 vorgeschlagenen Art zu beschränken.

Das in Art. 18 den Gemeinden eingeräumte Recht entspricht der in Art. 10 zum Vortheile der arbeitenden Klassen statuirten gemeindlichen Verpflichtung, deren Erfüllung auch für die Dienstherrschaften von Wichtigkeit ist. Der Art. 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 war daher wieder aufzunehmen, zugleich aber durch den in der Natur der Sache begründeten letzten Absatz des Art. 18 zu limitiren und im Uebrigen, was in Abs. 2 dieses Artikels geschieht, entsprechend zu ergänzen.

Für die Pfalz wird hiemit eine im Interesse der Gemeinden gelegene neue Einrichtung getroffen. — Von einer Ausdehnung der Beitragspflicht auf die in der Gemeinde heimathberechtigten Dienstboten und Arbeiter wurde Umgang genommen, da dieselben ohnehin bei eingetretener Hilfsbedürftigkeit von der Gemeinde zu unterstützen sind.

Der Art. 20 verfolgt einen doppelten Zweck, er will einerseits die Lasten der Gemeinden erleichtern und andererseits mit der Anordnung der Arbeiterkrankenunterstützungskassen einen Krystallisationskern schaffen, an den sich die freiwillige Begründung und Dotirung von Spar- und Versorgungskassen anlehnen kann.

Nachdem das Letztere erfahrungsgemäß bereits mehrfach und in sehr ersprießlicher Weise geschehen ist und nachdem die Arbeiter andererseits durch die Einzahlung in die Krankenunterstützungskasse von der Entrichtung der in Art. 18 geregelten Beiträge befreit werden, so dürfte der Art. 20 kaum einem ernstlichen Einwande unterliegen.

Eine ähnliche Bestimmung findet sich übrigens nicht nur in der Gesetzgebung anderer Länder, sondern auch in der Gewerbsinstruktion vom 21. April 1862 §. 123.

Der letzte Absatz des Art. 20 hat zunächst die Bestimmungen in § 14 Ziff. 2 der Verordnung vom 20. Juni 1855, die Erbauung der Eisenbahnen betr., im Auge.

Zu Art. 21—25.

Da die entsprechende Organisation der Armenbehörden, wie bereits angedeutet, eine der Hauptbedingungen für den gedeihlichen Vollzug der öffentlichen Armenpflege bildet, so hatte sich der Entwurf auch hiemit und zwar insoweit zu befassen, daß die Theilnahme der zur Ermittlung der Hilfsbedürftigkeit und Ueberwachung der Unterstützten geeignetsten Organe, sowie die entsprechende Vertretung der Gemeinden und der beitragspflichtigen Einwohner gesichert erscheint.

In allen diesen Beziehungen konnte sich der Entwurf an die Grundzüge der Verordnung vom 17. Novbr. 1816 anlehnen, gleichzeitig war jedoch auf die entsprechende Erweiterung des gemeindlichen Selbstbestimmungsrechtes sowie auf die Prinzipien und Bestimmungen des Entwurfes der Gemeindeordnung überhaupt Rücksicht zu nehmen.

Demzufolge ist die Festsetzung der Mitgliederzahl des Armenpflegschaftsrathes, sowie die Bestellung derselben den Gemeindeverwaltungen anheimgegeben, während andrerseits von dem Erfordernisse einer Bestätigung Umgang genommen wurde; ferner war auch für Landgemeinden, wo bisher wenigstens in den Landestheilen diesseits des Rheins der gesammte Gemeindeausschuß in den Armenpflegschaftsrath zu treten hatte, mit Hinblick auf die nach dem Entwurfe der Gemeindeordnung beabsichtigte Vermehrung der Zahl der Gemeindeausschußmitglieder sowie mit Rücksicht auf die Interessenvertretung der beitragspflichtigen Einwohner die gesonderte Bestellung des Armenpflegschaftsrathes anzuordnen.

Da die Pfarrer als Vorstände des Armenpflegschaftsrathes in den Landgemeinden bisher auf die Wirksamkeit der Armenpflege meistens einen wohlthätigen Einfluß ausgeübt haben, so wollte mit der bisherigen Einrichtung nicht prinzipiell gebrochen werden, wiewohl der spezifisch gemeindliche Charakter des Entwurfes darauf hinleitet; es wurde daher für jene Gemeinden die freie Wahl der Vorstände statuirt und zwar in der Voraussetzung, daß sie überall da, wo der Pfarrer der richtige Mann sei und das Vertrauen der Gemeinde genieße, auch auf ihn fallen werde.

Der Ausdruck Pfarrvorstände (Art. 21) bedeutet namentlich, daß in einer protestantischen Pfarrei, bei welcher mehrere Geistliche angestellt sind, nur der erste Pfarrer oder dessen Stellvertreter von Amtswegen in den Armenpflegschaftsrath berufen ist.

Die Uebertragung der Wahlen an die ordentliche Gemeindevertretung (Art. 22) wird aus praktischen Gründen und bei dem Verhältnisse, in dem der Armenpflegschaftsrath zu den Gemeindebehörden steht, genügend gerechtfertigt erscheinen.

Durch die Bestimmung in Art. 23 ist insbesondere den größeren Städten volle Gelegenheit zur zweckmäßigen Organisation ihres Armenwesens eröffnet.

Zu den in Art. 24 Abs. 2 erwähnten Mitgliedern zählen auch die Abgeordneten der einzelnen Gemeindecollegien; die Abordnung selbst findet naturgemäß durch die abordnenden Collegien und nicht blos durch deren Vorstände statt.

Nachdem die Funktion eines Armenpflegschaftsrathes als ein Gemeindeamt zu erachten ist, so haben folgerichtig die allgemeinen Bestimmungen der Gemeindeordnung bezüglich der Uebernahme und Fortführung der Gemeindestellen sowie bezüglich der Disziplin auch hier zur Anwendung zu kommen.

Die im Art. 25 zugelassene Anstellung besoldeter Bediensteten ist in größeren Städten nicht wohl zu umgehen; sie war den Gemeindebehörden zu übertragen, da es sich hiebei um eine dauernde Belastung der Gemeinden handelt.

Endlich bedarf es kaum der besonderen Betonung, daß das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden in der Pfalz durch die Vorschläge des Entwurfes auch im Gebiete des Armenwesens neugestaltet und zur Anerkennung gebracht ist, nachdem der Vollzug der örtlichen Armenpflege in die Hände eines von der Gemeinde selbst bestellten Organes gelegt, und somit namentlich die bisher den Staatsbehörden zustehende Ernennung der Pflegschaftsräthe beseitigt wurde.

Zu Art. 26—36.

Der Wirkungskreis des Armenpflegschaftsrathes ergibt sich aus den vorausgehenden Bestimmungen des Entwurfes von selbst und weicht von demjenigen der bisherigen Armenpflegschaftsräthe nicht wesentlich ab, demgemäß bestand die Aufgabe des Entwurfes hier vorzugsweise darin, einerseits durch Beseitigung mancher unnöthiger Förmlichkeiten und verschiedener zu sehr ins Detail gehender Anweisungen die freie Bewegung der Organe zu sichern und andrerseits feste Grenzlinien zwischen den Zuständigkeiten des Armenpflegschaftsrathes und denjenigen der Gemeindebehörden zu ziehen.

Bei der Formulirung der einzelnen Artikel wurden naturgemäß die Vorschläge der Gemeindeordnung zum Vorbilde genommen, was namentlich von dem Abs. 2 und 3 des Art. 26 und den Artikeln 32—34 und 36 gilt.

Die sorgfältige Ermittlung der Hilfsbedürftigkeit war dem Armenpflegschaftsrathe besonders zur Pflicht zu machen, wogegen in Bezug auf die Festsetzung des Umfangs und der Modalitäten der Unterstützungen sowie hinsichtlich der Vollzugsmaßregeln überhaupt dem freien Ermessen ein möglichst weiter Spielraum offen gelassen werden konnte (Art. 27—29).

Was den Vorschlag in Art. 30 betrifft, so wird derselbe durch die naheliegenden Interessen der ersatzpflichtigen Gemeinden oder öffentlichen Kassen hinreichend gerechtfertigt erscheinen.

Hiebei ist der Ausdruck „Nachricht ertheilen" in der Weise auf-

zufassen, daß die zu benachrichtigende Gemeinde ꝛc. ꝛc. innerhalb der fünftägigen Frist bereits die Nachricht empfangen haben müsse.

Zur Motivirung der in Art. 31 aufgenommenen Vorbehalte hinsichtlich der Zuständigkeit der Gemeindebehörden dürfte der Hinweis auf die hohe Wichtigkeit der hiebei in Frage stehenden Gemeindeangelegenheiten genügen; andererseits mußte dem Armenpflegschaftsrathe hier sowie in Art. 32 Abs. 1 die entsprechende Gelegenheit zur Wahrung der Interessen der örtlichen Armenpflege eröffnet werden.

Für die Vorschläge in Art. 33 und 34, welche, wie bereits bemerkt, den einschlägigen Artikeln des Entwurfes der Gemeindeordnung nachgebildet sind, sprechen die in den Motiven zu dem letzteren angeführten allgemeinen Erwägungen; die in Abs. 5 des Art. 33 für dringende Fälle dem Vorstande des Armenpflegschaftsrathes ertheilte Ermächtigung zur Anweisung von Unterstützungen liegt in der Natur der Sache; wenn diese Ermächtigung auch auf andere Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes ausgedehnt werden soll, so ist hiefür selbstverständlich ein Beschluß des Armenpflegschaftsrathes nothwendig.

Der Art. 35 hat den Zweck, die in Art. 2 Ziff. 2 des Entwurfes erwähnte Aufgabe der öffentlichen Armenpflege ihrer Verwirklichung entgegenzuführen.

Hiebei war der Erziehung armer Kinder besondere Berücksichtigung zuzuwenden, und insbesondere ein Weg zu finden, um dem Armenpflegschaftsrathe die nothwendige Einwirkung auf die Erziehung solcher Kinder zu sichern, deren Eltern ihre Erziehungspflicht vernachlässigen.

Die Bestimmung des letzten Absatzes des Art. 35 wird sich durch das naheliegende Interesse der Gemeinde gleichfalls rechtfertigen lassen.

Die Vorschläge in Art. 36 sind den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung analog.

Zur dritten Abtheilung.

Art. 37—39.

Schon die Verordnung vom 17. Nov. 1816 hat in Art. 6 und 13 Bezirksarmenpflegen eingerichtet, allein diese konnten zu keiner ersprießlichen Entfaltung gelangen, da weder die corporative Eigenschaft der Amtsbezirke noch deren Leistungsverbindlichkeit und Vertretung entsprechend durchgebildet ist.

In allen diesen Beziehungen bietet nunmehr das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr., welches die Amtsbezirke zu Corporationen erklärt und die Distriktsumlagen für Armenzwecke bereits dem Wirkungskreise des Distriktsrathes zugewiesen hat, die geeignetste Basis für die Fortentwicklung der Distriktsarmenpflege. Die Vorschläge des Entwurfes hatten sich daher einfach an dieses Gesetz

anzuschließen. Indem hiernach die Aufgaben der Distriktsarmenpflege genau bezeichnet und die in Art. 37 Ziff. 1 u. 2 aufgeführten Leistungen zu gesetzlichen Lasten der Distriktsgemeinden erhoben sind, und indem für den Vollzug der Distriktsarmenpflege überhaupt die entsprechenden Organe gewonnen wurden, ist eine wesentliche Unterstützung und Erleichterung der politischen Gemeinden zu erwarten und zwar um so mehr, als diese letzteren im Distriktsrathe gehörig vertreten sind, und daher ihre Interessen jeder Zeit wahren können.

Hiebei entstanden die Fragen, ob nicht der Ausdruck „überbürdet" im Gesetze näher präzisirt und ferner, ob nicht den Distrikten eine gesetzliche Verbindlichkeit zur Begründung bestimmter Anstalten z. B. von Krankenhäusern u. dgl. aufgelegt werden solle.

In Bezug auf die erstere Frage ist hervorzuheben, daß das Vorhandensein einer Ueberbürdung im einzelnen Falle bei sorgfältiger Würdigung der in Betracht kommenden Faktoren sowohl durch die Distriktsräthe selbst als durch die Behörden auf Grund der gepflogenen Verhandlungen unschwer festzustellen ist, wogegen eine positive gesetzliche Präzisirung aller einschlägigen Momente im Hinblick auf die Verschiedenheit der concreten Verhältnisse kaum möglich erscheint. Zwar liegt die Aufnahme einer Bestimmung, daß die Ueberbürdung bei einer gewissen Höhe der örtlichen Armenumlagen als vorhanden zu erachten sei, nahe, allein hiegegen bestehen die erheblichsten Bedenken. Zunächst wäre ein solcher Maßstab weder sicher noch erschöpfend, da die Höhe der Umlagen durch den Verrechnungsmodus z. B. durch Anschlag der Naturalleistungen u. dgl. jederzeit künstlich hinaufgeschraubt werden kann, und da andererseits nicht allein die Summe der Leistungen, sondern auch die absolute und relative Leistungsfähigkeit der Gemeinden, sowie die Art der Verwendung ihrer Hilfsquellen und der Geschäftsführung überhaupt bei einer erschöpfenden Würdigung der Ueberbürdungsfrage in Betracht gezogen werden muß. Sodann würde aber auch die Aufstellung eines derartigen einseitigen Maßstabes mehr oder minder alle diejenigen Nachtheile zu Folge haben, welche sich aus dem Verlassen des bereits eben besprochenen Grundprinzipes der gemeindlichen Armenpflege überhaupt ergeben, namentlich eine Vermehrung der allgemeinen Armenlasten.

Denn das Interesse der Gemeinden an der strengen Handhabung der Armenpflege, an der allmäligen Ansammlung von Armenfonds, sowie an der rechtzeitigen Herstellung örtlicher Einrichtungen u. s. w. würde unfehlbar abgeschwächt und außerdem müßten die örtlichen Hilfsquellen, namentlich die örtlichen Stiftungszuflüsse u. dgl. allmälig versiechen, weil sie ja in letzter Linie nur dem Distrikte zu Gute kämen. Nach den vorstehenden Andeutungen und da die Gemeinden überdies im Stande wären, durch die Transferirung größerer Ausgaben in eine einzelne Jahresrechnung die hauptsächlichsten Lasten auf

die Distrikte zu überwälzen, so wird die Verneinung der oben erwähnten ersten Frage kaum einer weiteren Rechtfertigung bedürfen.

Was die zweite Frage anlangt, so kann vor Allem behauptet werden, daß für die Aufnahme eines gesetzlichen Zwanges zur Begründung von Distriktsanstalten kein dringendes Bedürfniß besteht. Hinsichtlich der Armenbeschäftigungs-Anstalten wurde bereits oben zu Art. 5 das Nähere bemerkt, hinsichtlich der distriktiven Krankenanstalten aber hat die Erfahrung des letzten Jahrzehntes gezeigt, daß sich die Mehrzahl der Distriktsräthe in richtiger Erkenntniß ihrer Aufgabe überall, wo ein dringendes Bedürfniß bestand, zur freiwilligen Herstellung solcher Anstalten herbeiließ und noch fortwährend herbeiläßt. Abgesehen hievon, wäre ein allgemeiner und unbedingter Zwang im Hinblick auf die zur Zeit unübersehbaren bedeutenden Anlagekosten und bei der Verschiedenheit der lokalen Bedürfnisse und der Leistungsfähigkeit der Distrikte weder genügend zu rechtfertigen noch durchzuführen. Der Entwurf hatte daher auch die zweite Frage zu verneinen.

Zu Art. 39 ist zu bemerken, daß sich der Wirkungskreis der Distriktsräthe und Distriktsraths-Ausschüsse namentlich nach Art. 11 und Art. 16 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr., zu bemessen habe; die im zweiten Absatze des Art. 39 vorgeschlagene Verstärkung dieser Organe wird zur Förderung eines ersprießlichen Vollzugs der Distriktsarmenpflege dienen und kaum einer weiteren Motivirung bedürfen.

Zur vierten Abtheilung.

Art. 40.

Die Kreisarmenpflege ist durch das Gesetz vom 23. Mai 1846, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung von Kreisarmenfonds betr., sowie durch das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Landräthe betr., für alle Theile des Königreichs bereits geregelt.

Das ersterwähnte Gesetz erklärt in Art. 1 Ziff. 4, 6 und 8 insbesondere die allgemeinen Sanitätsanstalten, namentlich die Kranken-, Gebär- und Irrenhäuser, ferner die Kreisarmen und Findelhäuser, dann die Kreisbeschäftigungsanstalten und endlich alle Ausgaben, welche zur Erleichterung von Distrikts- und Gemeindelasten auf Kreisfonds übernommen werden, als gesetzliche Kreislasten und fügt diesen für die Pfalz speziell in Art. 2 Ziff. 3 die Unterstützungen bei, welche an Arme außerhalb der Armenanstalt zu Frankenthal verabreicht werden; durch das Landrathsgesetz vom 28. Mai 1852 aber ist dem Landrathe die Prüfung des jährlichen Voranschlages der Kreisausgaben sowie der Antrag auf Feststellung der Kreisumlagen (Art. 15 lit. a), ferner die Bewilligung über die aus Kreismitteln zu bestreitenden

Ausgaben, soweit sie nicht schon gesetzlich von der Kreisgemeinde zu tragen sind (Art. 15 lit. d), sodann der Entwurf oder die Prüfung der für die Kreisanstalten zu ertheilenden Instruktionen und Anordnungen (Art. 15 lit. e) u. s. w. zugewiesen, und weiter (Art. 18) bestimmt, daß die für die gesetzlichen Kreisbedürfnisse erforderlichen Umlagen nicht verweigert werden dürfen.

Von diesem Gesetzesstande, welcher den Kreisvertretungen ein ausgedehntes Selbstverwaltungsrecht und den gesetzlichen Anforderungen an dieselben einen genügenden Schutz gewährt, erschien eine Abweichung weder nothwendig noch räthlich. Was die mehrfach behauptete Nothwendigkeit einer Ausdehnung der obligatorischen Kreislasten im Gebiete des Armenwesens betrifft, so darf gegenüber den Landräthen das Zeugniß, daß sie gerade auf diesem Gebiete in der anerkennenswerthesten Weise vorgegangen sind und freiwillig die bedeutendsten Summen bewilligt haben, nicht versagt werden; was aber die Räthlichkeit jener Maßregel anlangt, so ist solche, abgesehen von der hierin liegenden Schmälerung des Selbstverwaltungsrechtes der Landräthe und von den Schwierigkeiten des Vollzugs, schon deshalb zu verneinen, weil die Kreisvertretungen bei einer Vermehrung der obligatorischen Kreislasten voraussichtlich in den ihrem freien Ermessen anheimgegebenen Positionen eine entsprechende Kürzung zum Nachtheile der übrigen Kreisinteressen vornehmen würden.

Insbesondere würde die Annahme eines in neuerer Zeit hie und da gemachten Vorschlages, wonach der Unterhalt der armen Irren an die Kreisgemeinden zu überweisen wäre, eine außerordentliche Steigerung der Kreislasten herbeiführen, nachdem einerseits die bestehenden Irrenanstalten schon dermalen kaum ausreichen, und also für die Folge auf die Aufnahme zahlungsfähiger Irren, welche einen beträchtlichen Theil der Verwaltungskosten decken, verzichten müßten und nachdem andererseits die Verpflegung vieler Irren unbedenklich und mit wesentlicher Kostenersparung außerhalb der Irrenanstalten erfolgen kann.

Zur fünften Abtheilung.

Art. 41 und 42.

Der Vorbehalt der Staatsaufsicht auf die örtliche Armenpflege ist bei den naheliegenden Interessen des Staates an dem geeigneten Vollzuge der öffentlichen Armenpflege nothwendig und zwar umsomehr als gerade die gleichmäßige Anwendung der leitenden Grundsätze eine wesentliche Vorbedingung für die ersprießliche Wirksamkeit des Vollzuges bildet.

Indem jedoch der Umfang der Staatsaufsicht nach den Prinzipien des Entwurfes der Gemeindeordnung bemessen und hienach vorwiegend auf die zur Wahrung des Gesetzes erforderliche Einwirkung

beschränkt wurde, erscheint das Selbstverwaltungsrecht und die freie Bewegung der Gemeinden vollkommen gesichert.

Was die in Art. 42 vorgeschlagene Competenzregulirung anlangt, so liegt dieselbe in der Natur der Sache und namentlich in dem Grundsatze, daß ein civilrechtlicher Anspruch auf öffentliche Unterstützung nicht bestehe.

Selbstverständlich wird hiedurch die Zuständigkeit der Gerichte in Bezug auf die Entscheidung rein civilrechtlicher Streitigkeiten, z. B. hinsichtlich der nach Art. 4 Abs. 2 zulässigen Ersatzansprüche, nicht alterirt.

Bei Bestimmung des besonderen Forums kommt einerseits in Betracht, daß sehr verschiedenartige Streitpunkte denkbar sind, z. B. hinsichtlich der Verpflichtung zur Unterstützung einer Person im Allgemeinen, sowie zur Uebernahme derselben insbesondere, dann hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Leistung der Krankenhausbeiträge oder zur Begründung der Unterstützungskassen u. s. w., und andererseits, daß die strittigen Ansprüche entweder gegen eine inländische Gemeinde oder gegen den Fiskus oder gegen eine Distrikts- oder Kreisgemeinde oder öffentliche Kasse oder gegen einen inländischen Privaten oder selbst gegen eine ausländische juristische oder Privatperson gerichtet sein können. Wollte nun das Forum für jede dieser Kategorien, deren Zahl und Art sich nicht genau voraussehen läßt, speziell festgesetzt werden, so wäre hiezu eine Reihe von Spezialbestimmungen erforderlich. Um dieses zu vermeiden, hat der Entwurf in der Weise unterschieden, daß er einestheils das Forum für sämmtliche in Anspruch genommene inländische Gemeinden, und anderntheils dasjenige für alle sonstigen Personen und Kassen, gegen welche ein Anspruch denkbar ist, bestimmt. Hiebei mußte in Bezug auf die in Anspruch genommenen Gemeinden der Vorschlag in Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Heimath und den Aufenthalt zum Ausgangspunkte genommen werden, wo bestimmt ist, daß bei Ansprüchen gegen eine unbestrittene oder angewiesene Heimathgemeinde die derselben vorgesetzte Behörde zu entscheiden habe. Dagegen läßt sich ein greifbares und unbestrittenes Forum für alle übrigen Kategorien nur dann aufstellen, wenn dasselbe mit Rücksicht auf die Anspruch erhebende Gemeinde bemessen wird. Da diese letztere in der Regel die Heimath- oder Aufenthaltsgemeinde der hilfsbedürftigen Person sein wird, so trifft der Vorschlag des Entwurfes prinzipiell sowohl mit dem vorallegirten Art. 13 des Gesetzentwurfes über die Heimath und den Aufenthalt, als auch mit dem Inhalte des Art. 8 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen zusammen, d. h. es wird gewöhnlich die vorgesetzte Behörde derjenigen Gemeinde, in welcher die Hilfe geleistet werden soll oder bereits geleistet wurde, zur Entscheidung der gegen jene Kategorien erhobenen Ansprüche auf An-

erkennung der Unterstützungsverbindlichkeit oder auf Ersatzleistung zuständig sein.

Nachdem nun überdies die Fälle, in denen sich Streitigkeiten mit jenen Kategorien ergeben, nach der Natur der Sache zu den Ausnahmen zählen, so wird sich der Vorschlag im zweiten Absatze des Art. 42, welcher jedenfalls den Vorzug der Einfachheit für sich hat, genügend rechtfertigen.

Zur sechsten und siebenten Abtheilung.

Art. 43 und 44.

Die häufigen Wahrnehmungen hinsichtlich der Unbotmäßigkeit der Armen und hinsichtlich der Verschleuderung empfangener Unterstützungen ließen die Aufnahme der in Art. 43 vorgeschlagenen Strafbestimmungen räthlich erscheinen, bei Fassung der Ziff. 1 des Art. 43 geschieht der Armenpflegschaftsräthe aus dem Grunde keine Erwähnung, weil die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zum Schutze derselben ausreichen dürften.

Da der Entwurf von der Annahme ausgeht, daß die Einführung am geeignetsten mit dem Beginne des Rechnungsjahres zu erfolgen habe, so wurden die Vorschläge in Art. 44 Abs. 1—3 auch hiernach bemessen.

Register.